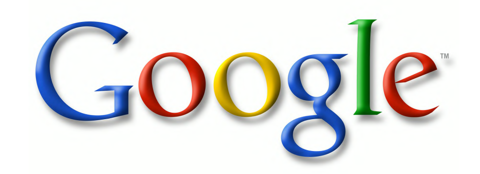
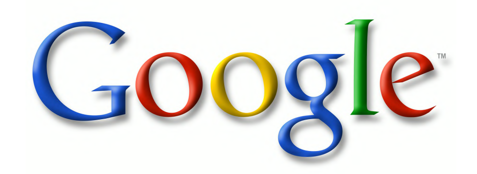
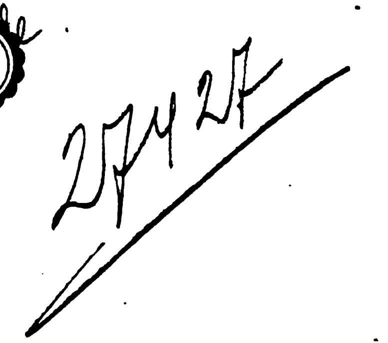


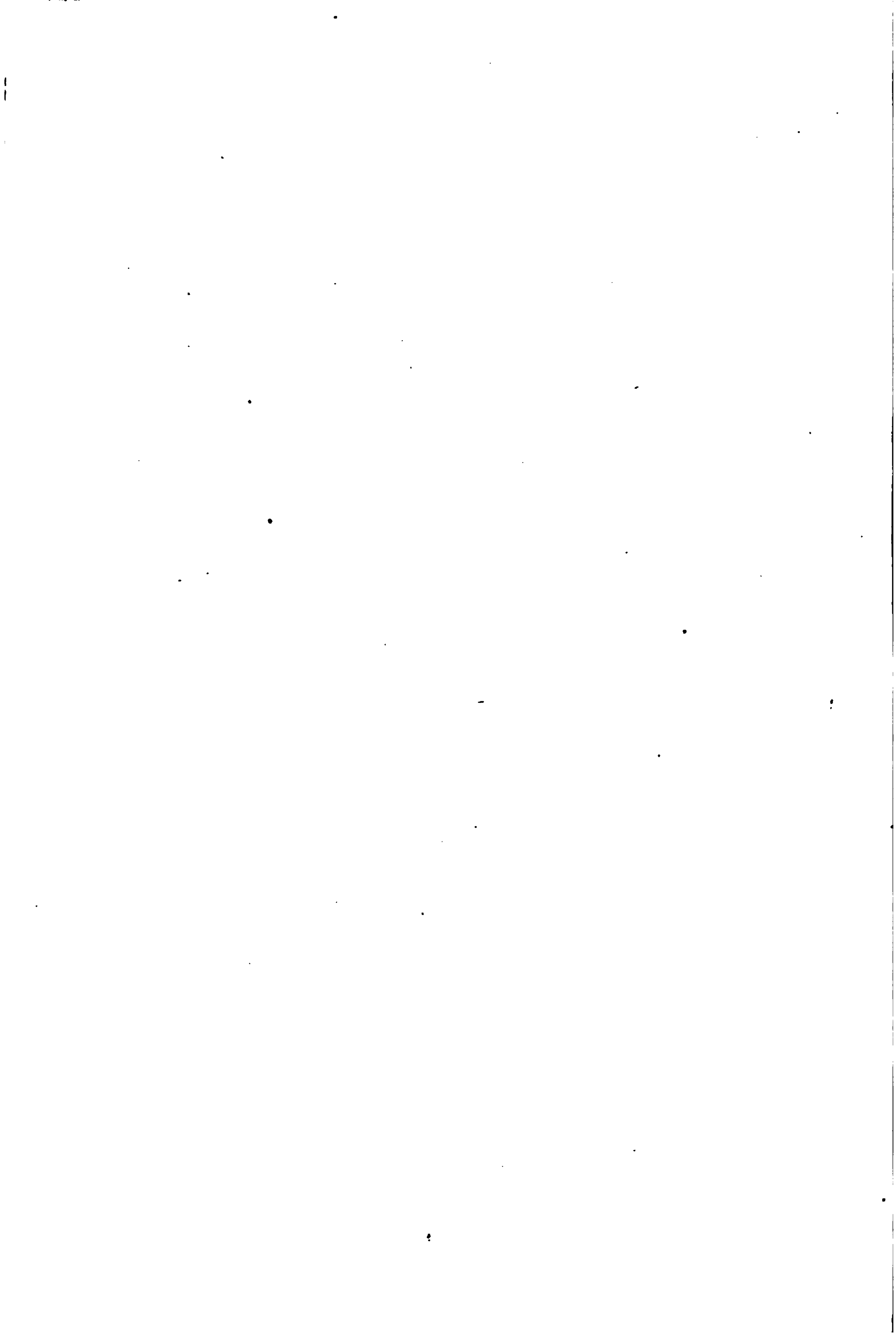







SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE

Cecho-Slovakia



Sammlung
gerichtsärztlicher Gutachten

der

Prager medicinischen Facultät.

Zusammengestellt und herausgegeben

in

Vollmacht der Facultät

von

Dr. Josef Maschka,
Privatdocenten an der Prager k. k. Universität.

PRAG, 1853.
Verlag von Karl André.

Druck von K. Geřábek.

Vorrede.

Zu Folge der bestehenden Vorschriften werden nur jene gerichtsärztlichen Gegenstände zur Begutachtung an die medicinische Facultät geleitet, bei welchen entweder die Ansichten der Kunstverständigen von einander abweichen, oder eine besondere Wichtigkeit des Falles obwaltet, somit jedenfalls nur die schwierigsten, verwickeltsten und interessantesten Fälle aus der gesammten gerichtsärztlichen Praxis.

Da es keinem Zweifel unterliegen dürfte, dass eine Sammlung derartiger Superarbitrien für jeden, namentlich aber für den zu Handen der Rechtspflege in Anspruch genommenen Arzt von Interesse ist, indem dieselbe dem minder erfahrenen Gerichtsarzte eine Richtschnur in ähnlichen Fällen, dem erfahrenen und geübten aber, zu Folge der Mannigfaltigkeit und Wichtigkeit der vorkommenden Fälle, mindestens eine nicht unwillkommene Lecture darbietet, so unternahm ich es mit Zustimmung der Facultät, eine Auswahl der belehrendesten dieser Gutachten zusammenzustellen, und dem Drucke zu übergeben.

Indem zugleich die Sorge dafür getragen wurde, dass die meisten, der in der gerichtsärztlichen Praxis vorkommenden Fälle, in dieser Sammlung ihre Repräsentanten finden, und dieselben überdies so geordnet wurden, wie sich die an den Gerichtsarzt zu stellenden Fragen im Allgemeinen am natürlichsten ergeben, so glaube ich durch diese Veröffentlichung nicht nur dem Wunsche vieler Gerichtsärzte entgegengekommen zu sein, sondern auch hiedurch einen kleinen Beitrag zur Förderung der gerichtlichen Medicin in wissenschaftlicher Beziehung geliefert zu haben.

Prag, am 1. April 1853.

Dr. Josef Maschka.

I.

Angebliche, in Ohrfeigen und Fusstritten bestehende Misshandlung eines bleichsüchtigen Mädchens. — Längere Krankheitsdauer mit dem Verdachte der Simulation. — Nicht nachweisbarer ursächlicher Zusammenhang. — Leichte Verletzung.

A. H... ein 16jähriges schwächliches, bleichsüchtiges, noch nicht menstruirtes Mädchen, welches auch bisweilen an Krämpfen gelitten haben soll, wurde am 3. Mai 18.. misshandelt, und zwar ihrer Angabe nach von einem Bauer geohrfeigt, sodann zu Boden geschleudert, und mit dem Fusse in die linke Rippenweiche gestossen. Unmittelbar nach dieser Misshandlung will sie eine Weile bewusstlos gewesen sein, und sodann solche Schmerzen empfunden haben, dass sie nach Hause geführt werden musste, welche Angabe aber von den anwesend gewesenen Zeugen bestritten wird, indem diese behaupten, H... sei von dem Bauer K... nur mit der Hand gegen die Rippen gestossen worden, sei sodann noch geraume Zeit am Felde geblieben, um Futter zu sammeln, und dann allein nach Hause gegangen. In ihrer Wohnung angekommen legte sich H... zu Bette, klagte über Schmerzen im ganzen Körper, liess sich versehen, und sandte um den Wundarzt B... Dieser letztere fand am ganzen Körper der H... nicht die geringste Spur einer Verletzung, doch klagte die Untersuchte über Kopfschmerzen, Klingen in den Ohren und Schmerzen im ganzen Körper, namentlich in der linken Rippenweiche. Hiebei war die Hautwärme etwas erhöht, und der Puls beschleunigt. Wundarzt B... verordnete kalte Umschläge und eine Mixtura antiphlogistica.

Am 5. Mai war bereits kein objectives Krankheitssymptom, eben so wenig ein Fieber vorhanden, dem ohngeachtet wurden aber noch heftige Schmerzen im Kopfe und in der linken Rippenweiche angegeben, ohne dass jedoch in der letzteren eine Härte oder ein anderer abnormer Zustand nachzuweisen gewesen wäre.

Am 20. Mai wurde H... von den Gerichtsärzten Dr. W... und Wundarzt St... untersucht. Dieselben fanden die Gesichtsfarbe blass, den Unterleib weich, nicht aufgetrieben, die Brust nur sehr wenig entwickelt, die Schamhaare äusserst sparsam, übrigens weder eine fieberhafte Aufre-

gung, noch sonst eine Spur einer stattgefundenen Gewaltthätigkeit. H... beklagte sich über Kopfschmerzen, Ohrensausen und stechende Schmerzen in der Rippenweiche. Beim Befühlen des Unterleibes zuckte sie bisweilen schon bei der geringsten Berührung, während sie oft bei unerwarteter Anwendung eines viel stärkeren Druckes gar keine Schmerzen äusserte. Dieser Zustand, wo nämlich H ... trotzdem, dass an derselben ausser dem blassen und schwächlichen Aussehen keine objectiven Krankheitserscheinungen wahrgenommen wurden, stets über Kopfschmerz, Ohrensausen, Hinfälligkeit, Schlaf- und Appetitlosigkeit klagte, währte bis zum 29. Juni, nach welcher Zeit Wundarzt B... das Gutachten abgab, dass H... ihren Krankheitszustand nur simulire, um von ihren Gegnern Geld zu erpressen. Er stellte daher den Antrag, die A. H... in das P... Krankenhaus zu unterbringen, und dort, entfernt von ihren Eltern, welche dieselbe höchst wahrscheinlich zu dieser Verstellung anstiften, zu beobachten.

Am 13. Juli wurde H... in die P... Krankenanstalt aufgenommen. Nach Verlauf von 3 Tagen waren die meisten der früher angeführten Krankheitserscheinungen, ohne dass Arzneien dargereicht worden wären, verschwunden, und A. H... gab an, sich bis auf eine Schwäche des Körpers wohl zu befinden, welche letztere aber auch in kurzer Zeit durch die Darreichung einer kräftigen Kost so behoben und beseitigt wurde, dass Denata am 24. August als vollkommen gesund aus der Krankenanstalt entlassen wurde. Gestützt auf diese Beobachtung erklärten die genannten Gerichtsärzte die stattgefundene Verletzung als leicht. Bei der Wichtigkeit und Unklarheit des Falles ersuchte das Collegial-Gericht um die Wohlmeinung der Facultät.

Gutachten.

Die von der A. H... angegebenen Krankheitserscheinungen, bestehend in Kopfschmerz, Ohrensausen, Appetit- und Schlaflosigkeit, Schwäche und Hinfälligkeit des ganzen Körpers können nicht füglich von der stattgefundenen Misshandlung, welche in Ohrfeigen und einem Stosse in die Rippenweiche bestanden haben soll, hergeleitet werden, sondern dieselben finden (abgesehen davon, dass sie etwas übertrieben worden sein dürften) in der bereits vor der Misshandlung bestandenen Bleichsucht des Mädchens, deren Vorhandensein durch das bleiche Aussehen, den schwächlichen Körperbau, die mangelhafte Entwickelung der Geschlechtstheile, und die noch nicht eingetretene Menstruation, ausser Zweifel gesetzt ist, eine hinreichende Erklärung. Da somit diese Krankheitszustände mit

der angeblich stattgefundenen Gewaltthätigkeit in keinem Zusammenhange stehen, die letztere selbst aber, da sie durchaus kein sichtbares Merkmal zurückgelassen hat, von keiner besonderen Bedeutung gewesen sein konnte, und der Schmerz in der Rippenweiche, welcher allenfalls als eine Folge der Gewaltthätigkeit angesehen werden könnte, bei der Abwesenheit eines jeden darauf bezüglichen objectiven Krankheitssymptomes, und bei dem plötzlichen Aufhören nach der Aufnahme in die Krankenanstalt aller Glaubwürdigkeit ermangelt, so kann die erwähnte Misshandlung bei dem Umstande, wo sie keine Gesundheitsstörung von Belange oder Dauer herbeigeführt hat, nur als eine *leichte Verletzung* erklärt werden.

II.

Bluthusten als angebliche Folge eines erhaltenen Stosses. — Nicht nachweisbarer Zusammenhang. — Leichte Verletzung.

A. S. 40 J. alt, schwächlichen Körperbaues, litt vor ohngefähr 6 Jahren an Bluthusten, welchen sie sich aus Anlass eines heftigen Aergernisses zugezogen haben soll. Am 23. April 18.., nachdem sie einen Weg von mehreren Stunden zurückgelegt hatte, um zu einer Licitation zu gehen, entspann sich zwischen ihr und ihrem Stiefsohne ein Streit, wobei sie in Zorn gerieth und von demselben einen derartigen Stoss in die Brust erhalten haben will, dass sie mehrere Schritte zurücktaumelte, und auf die Erde niederfiel. Diese ihre Angabe stellte sich jedoch nach den weiteren Erhebungen nicht als richtig dar, indem es durch Zeugenaussagen sicher gestellt wurde, dass sie ihr Stiefsohn nur beim Arme gefasst und etwas zurückgestossen habe, wobei sie ausglitt und auf den Rücken niederfiel. Sie brachte nun den ganzen Tag bei der Licitation zu, und machte Abends den ziemlich weiten Weg nach Hause zurück. Daselbst angekommen soll sie Schmerzen auf der Brust bekommen und Blut gehustet haben, auch soll die Periode, welche gerade vorhanden war, ausgeblieben sein. Der herbeigeholte Dr. L... fand ausser vier oberflächlichen Hautritzen am linken Arme, und einem thalergrossen blauen Flecke am rechten Arme keine weitere Verletzung, und leitete gegen den in der That vorhandenen Bluthusten die geeigneten Massregeln ein. Der Blutauswurf soll durch einige Tage angedauert haben, worauf noch durch kurze Zeit eine Schwäche des ganzen Körpers zurückblieb. Dr. L... und Wundarzt A... erklärten bei ihrer ersten Einvernahme die stattgefundene Verletzung als schwer, in einem späteren Gutachten änderten sie

jedoch ihre Ansicht, und erklärten dieselbe für leicht. Wegen dieses Widerspruches wurde die Facultät um die Abgabe ihrer Wohlmeinung ersucht.

Gutachten.

Nachdem A. S. durch das Zurückstossen von Seite ihres Stiefsohnes aus dem Gleichgewichte gebracht, auf die Erde gefallen, alsogleich aber wieder aufgestanden war, brachte sie den grössten Theil des Tages noch in Geschäften zu, und legte Abends die ziemlich weite Strecke nach ihrem Wohnorte zurück, ohne irgend ein Uebelbefinden empfunden zu haben. Das gegen Abend eingetretene Unwohlsein, zu dem sich bald ein Bluthusten hinzugesellte, dürfte somit bei dem in Frage stehenden Individuum, bei welchem zu Folge des schon einmal erlittenen ähnlichen Anfalles, die Disposition zu einer derartigen neuerlichen Erkrankung jedenfalls gegeben war, in der körperlichen Anstrengung während des Tages, der heftigen, durch den Streit hervorgerufenen Gemüthsbewegung, verbunden mit dem Umstande, dass zu dieser Zeit gerade die monatliche Reinigung vorhanden war, eine hinreichende Erklärung finden, und steht demnach mit dem stattgefundenen Stosse und Falle auf die Erde in keinem nachweisbaren Zusammenhange. Da übrigens ausser einigen oberflächlichen Hautritzen und einer kleinen Quetschwunde keine weitere Verletzung an der A. S... wahrgenommen wurde, so können diese Beschädigungen zusammen genommen, nur für eine *leichte Verletzung* erklärt werden.

III.

Angebliche Entstehung eines Lungen-Emphysems, als Folge einer Misshandlung. — Nicht nachweisbarer Zusammenhang. — Leichte Verletzung.

Am 13. October 18.. wurde die 59jährige, sonst gesunde Taglöhnerin M., auf der Wiese, wo sie ihr Vieh hütete, misshandelt, und zwar gewürgt, gegen die Brust geschlagen und zu Boden geschleudert, worauf sie ihrer Angabe nach eine kleine Weile liegen blieb, dann aber aufstand und nach Hause ging. Nach der Aussage eines Zeugen soll sie jedoch augenblicklich aufgestanden sein, und dem Thäter Steine nachgeworfen haben.

Der herbeigeholte Dr. W. fand den Kopf und das Gesicht heiss, die Hautdecken an der linken vorderen seitlichen Halsgegend etwas schmerzhaft und leicht geröthet, die Respiration beschleunigt. Die Percussion war an der rechten Thorax-Hälfte von oben bis tief nach unten voll, daselbst ein sehr schwaches vesiculäres Geräusch zu vernehmen. In der linken Unterschlüsselbeingegend befand sich eine kreuzergrosse Hautaufschürfung, am rechten Oberschenkel oberhalb des Kniegelenkes eine zwei thalergrosse blaurothe Hautstelle. Die Haut war heiss und trocken, der Puls zählte 80 Schläge in der Minute.

Dr. W. gab das Gutachten dahin ab, dass das bei der Untersuchung vorgefundene Lungen-Emphysem von dem auf den Luftcanal bis zu dessen Verschliessung ausgeübten Drucke herrühre, und dass diese Verletzung demnach als schwer erklärt werden müsse. Er verschrieb eine Mixtur und Salbe, wornach die Verletzte augenblicklich Erleichterung empfand, doch soll sich ihrer Angabe nach das Gefühl von Druck auf der Brust erst nach 7 Tagen vollständig verloren haben, während welcher Zeit sie auch das Bett hütete. Am 26. Octob., also 12 Tage nach der Verletzung, fanden Dr. J... und Wundarzt H... die Verletzte bereits vollkommen gesund, und ausser einem grünlich bläulichen Streifen am rechten Oberschenkel, keine Spur einer weiteren Verletzung. Sie gaben ihr Gutachten dahin ab, dass die noch vorhandene Contusion eine leichte Verletzung sei, bezüglich der übrigen von Dr. W... angegebenen Erscheinungen lasse sich aber nicht bestimmen, ob dieselben wirklich stattgefunden haben, wenn sie aber auch wirklich stattgefunden hätten, so gehörten sie dennoch nur unter die Reihe der leichten Verletzungen.

Gutachten.

Wenn auch zu Folge des vom Dr. W... angeführten Befundes bei der M... auf das mögliche Vorhandensein einer grössern Ausdehnung der Lunge geschlossen werden kann, so würde es dennoch gänzlich der ärztlichen Erfahrung widerstreiten, diesen krankhaften Zustand der Athmungsorgane von einem so kurz andauernden Drucke auf die Halsgegend, wie er im gegenwärtigen Falle stattfand, herzuleiten, sondern es ist dies vielmehr eine Veränderung, welche bei Individuen vorgerückten Alters, wie es auch M... ist, häufig genug angetroffen wird. Da ferner die übrigen, nach der Misshandlung wahrgenommenen Erscheinungen auf kein besonderes Leiden eines wichtigen Organes hindeuten, und in kurzer Zeit völlig verschwunden waren, ohne der Verletzten wesentliche Beschwerden bereitet zu haben, so können auch die an der M...

wahrgenommenen Beschädigungen, sowohl einzeln als zusammengenommen, *nur für eine leichte Verletzung* erklärt werden.

IV.

Angeblich nach einer in Ohrfeigen bestehenden Misshandlung aufgetretene Geisteskrankheit. — Nicht nachweisbarer ursächlicher Zusammenhang. — Leichte Verletzung.

Anna Z., Dienstmagd, 30 Jahre alt, stammt von vollkommen gesunden Eltern, war seit ihrer Kindheit mit Ausnahme einiger Kinderkrankheiten körperlich und geistig gesund, und wird als sehr lebhaft, reizbar, und ungemein gesprächig geschildert. Die einvernommenen Zeugen, worunter sowohl ihre Nachbaren als ihre frühern Dienstherren begriffen sind, bestätigen, dass sie an ihr keine Spur einer Geistesverwirrung wahrgenommen haben. Nur ihre Schwester äusserte sich, gegen die letzte Dienstfrau der Anna Z., dass dieselbe etwas verrückt sei (trhlá); gab aber beim Verhöre, desshalb näher befragt, an, dass sie diesen Ausdruck nur auf ihr lebhaftes, aufgeräumtes, und geschossenes Benehmen bezogen habe. Die letzte Dienstfrau der Anna Z., Franciska M. gab aber an, dass sie gleich beim Dienst-Eintritte dieser Magd bemerkt habe, dass dieselbe ordentlich verrückt sein müsse (že jest hodně trhlá), und zwar schloss sie dies daraus, weil Z. beim Essen mehrere Speisen mit dem Ausdrucke zurückwies, dass sie nach Todten riechen, des Tages über mehremale die Kleider ohne Ursache wechselte, und endlich von ihr einmal überrascht wurde, wie sie auf der Ofenbank mit aufgehobenen Röcken stehend den Hintertheil ihres Körpers wohlgefällig im Spiegel betrachtete. Nichtsdestoweniger verrichtete aber Z. ihre häuslichen Arbeiten ordentlich. Eines Tages, im Anfange des Monats Juli 18.., als sie die Kühe ihrer Dienstfrau weidete, und dieselben in das Kleefeld des Nachbars hinüber liefen, soll dieser, ein 79jähriger Mann, Namens Isak W. hinzugekommen und ihr 2 Kopfstücke gegeben haben, was er aber gänzlich abläugnet. Es erschienen jedoch 2 Zeugen, die aber einige hundert Schritt vom Schauplatz entfernt gewesen sein wollen, die es bestätigen, dass W. die Z. über den Kopf geschlagen habe, nur sagt der eine, dieselbe wäre nach dem ersten Kopfstücke zu Boden gefallen, und dann wieder aufgestanden, was aber der zweite Zeuge läugnet, und nur behauptet, dass sie sich weinend entfernt habe. Sie begab sich jedoch gleich nach dieser angeblichen Misshandlung nach Hause, ohne sich gegen Jemand zu beklagen, wurde aber von ihrer Dienstfrau, die mittlerweile schon vernommen hatte, dass die Kühe in das Feld des Nachbars

gelaufen waren, aus dem Dienste entlassen, den sie auch augenblicklich, ohne jedoch das ihr gehörende Geld und ihre Kleider mitzunehmen, verliess, und sich zu ihrem 2 Stunden entfernt wohnenden Vater begab. Daselbst angekommen, bemerkte ihr Vater eine ungewöhnliche Unruhe und Unstätigkeit in ihrem Benehmen, wozu sich bald Erbrechen und Krämpfe in den Händen und Füssen gesellten, so dass er den Zustand für Cholera hielt, und ihr einige Tropfen einer Tinctur, die er vorräthig hatte, eingab. Bald hörten zwar diese Erscheinungen auf, dagegen nahm die Unruhe und die Hitze des ganzen Körpers zu, die Kranke bekam einen wilden Blick, und es brach eine vollständige Tobsucht aus, so dass sie an das Bett angebunden werden musste. Gleich Anfangs wurde Med. Dr. H. und später Dr. Sch. von dem Vater der Kranken um ärztlichen Rath angesucht. Dieselben erklärten die Z... für wahnsinnig, ohne sich jedoch in die Abgabe eines bestimmten Gutachtens einzulassen; Dr. H. liess der Kranken einen Aderlass machen und gab ihr ein Brechpulver, sah sie jedoch nach dieser Ordination erst in 5 Wochen wieder, wo er sie in sehr exaltirtem Zustande antraf, und ihr ein Sturzbad verordnete. Dr. Sch. rieth dagegen, die Kranke sobald als möglich wegen ihrer Gefährlichkeit in die Irrenanstalt zu unterbringen. Beide Aerzte fanden keine Spur einer Verletzung am Kopfe: und glaubten, dass diese Geisteskrankheit in keinem Zusammenhange mit der Verletzung stehe. Kreisarzt S. und Wundarzt St. untersuchten die Kranke am 15. November 18... Sie fanden die Stirngegend ungewöhnlich schmal, die Temperatur erhöht, den Puls beschleunigt, klein, die Augen lebhaft, beständig oscilirend, automatische Bewegungen des Mundes, der Zunge und der meisten Muskeln, die Speichelabsonderung stark. Ihr Betragen war sehr lebhaft, ohne einen Augenblick Ruhe zu gewinnen, sie sprach und lärmte beständig, ohne die gestellten Fragen zu beachten. Sie betete, lachte, tanzte, sprang und zerriss die Sachen um sich her, hob sich die Röcke in die Höhe, war gegen Licht empfindlich, hatte gar keinen Schlaf, sehr guten Appetit, suchte ihren Koth zu verschlingen und klagte darüber, dass sie Drähte und Wolle im Halse habe ohne dass jedoch daselbst etwas Objectives wahrzunehmen gewesen wäre. Diese Aerzte gaben das Gutachten dahin ab, dass Anna Z. an einer Verstandesverwirrung, und zwar an der Tollheit mit tobsüchtigen Anfällen leide, und dass dieser Zustand als unmittelbare, durch die Verletzung allein bedingte Folge zu betrachten, dieselbe somit schwer und lebensgefährlich sei.

Ueber den weiteren Krankheitverlauf ist nichts Näheres bekannt. Am 11. März des folgenden Jahres untersuchten die Aerzte S. und St. die Verletzte noch einmal, und fanden dieselbe bereits vollkommen gesund, nur über zeitweise eintretenden Schmerz in der Stirngegend und Ohrensau-

sen klagend. Sie erklärten dieselbe zwar für genesen aber nicht für vollkommen gesund, da diese Schmerzen als bleibende Folge erklärt werden müssen.

Gutachten.

Der von den Aerzten H. und Sch., und später vom Kreisarzte S. und dem Kreischirurgen St. beschriebene Zustand der Anna Z. lässt es nicht bezweifeln, dass dieselbe an Tobsucht (Mania acuta) gelitten hat. Um die Wichtigkeit der angeblich stattgefundenen Misshandlung würdigen zu können, handelt es sich zuförderst darum, zu bestimmen, ob eine Verletzung wirklich stattgefunden hat, und ob, wenn dies der Fall war, dieselbe mit der erfolgten Geisteskrankheit in einem ursächlichen Zusammenhange steht. Was das Erstere betrifft, so kann im gegenwärtigen Falle, wo die Doctoren H. und Sch., welche die Z. kurze Zeit nach der angeblich stattgefundenen Misshandlung untersuchten, ebensowenig, wie die später zur Untersuchung beigezogenen Sanitätsbeamten, irgend eine Spur einer mechanischen Einwirkung an dem Körper derselben wahrgenommen haben, Z. übrigens nach der angeblichen Misshandlung nach Hause ging, sich gegen Niemanden beklagte, und zu ihrem, einige Stunden entfernt wohnenden Vater eilte, vom ärztlichen Standpunkte aus, nach den an dem Körper wahrgenommenen Erscheinungen, durchaus nicht bestimmt werden, ob eine Verletzung stattgefunden habe oder nicht, obgleich nicht zu läugnen ist, dass Schläge mit der flachen Hand ganz wohl zugefügt werden können, ohne äusserlich sichtbare Spuren hinterlassen zu müssen. Aber auch angenommen, dass diese Schläge gegen den Kopf der Z. geführt wurden, so ist dennoch im gegenwärtigen Falle kein stichhaltiger Grund vorhanden, die später aufgetretene Geisteskrankheit, beziehungsweise Tobsucht, mit denselben in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen.

Anna Z. war von Kindheit an sehr lebhaften, reizbaren Temperamentes, sehr gesprächig und geschwätzig, und wenn auch die meisten der einvernommenen Zeugen kein Zeichen einer Geistesverwirrung an derselben wahrgenommen haben wollen, so bezeichnete sie doch ihre Schwester mit dem Namen *trhlá*, welcher Ausdruck doch jeden Falls mehr als ein blos lustiges und aufgeräumtes Benehmen bezeichnet. Ihre letzte Dienstfrau Franciska M. gab ferner an, dass sie gleich

nach dem Dienstesantritte an ihr verschiedene, von dem gewöhnlichen Benehmen abweichende Erscheinungen wahrgenommen habe, als das Zurückstossen von Speisen wegen angeblichen Todtengeruches, das öftere Wechseln der Kleider ohne Ursache, und jene in den Acten angeführte Scene vor dem Spiegel. Somit waren jedenfalls schon vor der angeblichen Misshandlung Zeichen vorhanden, die, wenn auch nicht auf eine schon vorhandene Geisteskrankheit, doch auf eine grosse Disposition der Z. zu derselben hindeuten, welche dann höchst wahrscheinlich auch ohne jene Schläge, früher oder später zum Ausbruche gekommen wäre. Da übrigens die Schläge eines 79jährigen Mannes wohl mit keiner besonderen Kraft geführt sein konnten, das angebliche Niederfallen nach dem Schlage, welches auf eine bedeutende Gewalt hindeuten würde, von dem zweiten Zeugen H. in Abrede gestellt wird, Z. überdies, wie schon früher angeführt wurde, nach der angeblichen Misshandlung gleich nach Hause kam, ohne sich da über einen Schmerz oder ein anderes Leiden zu beklagen, so ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, dass die Geisteskrankheit durch die Schläge hervorgebracht worden sei; eher ist es möglich, dass dieselbe durch die bei der plötzlichen und unvorhergesehenen Dienstesentlassung hervorgerufene Gemüthsbewegung zum Ausbruche kam. Steht aber die Misshandlung mit der Geisteskrankheit in keinem Zusammenhange, so bildet jene, auch wenn sie als wirklich stattgefunden angenommen wird, da sie kein sichtbares Merkmal zurückgelassen, und sonst keine weiteren bedenklichen Zufälle erregt hat, *nur eine leichte Verletzung*.

V.

Angeblich nach einer Misshandlung entstandene Geisteskrankheit. — Unbestimmtes Gutachten.

M. F., Taglöhnerin 30 J. alt, schwächlichen Körperbaues, war stets vollkommen gesund und geeignet, alle, selbst die schwersten häuslichen Arbeiten zu verrichten. Am 21. Mai 18.. wurde sie von ihrem Stiefbruder, mit welchem sie wegen eines anzuhoffenden Erbtheiles in Uneinigkeit lebte, bei Gelegenheit eines Streites gepackt, geohrfeigt und angeblich mit dem Kopfe gegen die Wand gestossen. Denselben Tag, so wie auch den nächsten Tag, befand sich M. F. wohl. Am 23. Mai jedoch

wurde ihr Mann, der auswärts mit Feldarbeit beschäftigt war, mit dem Bedeuten nach Hause gerufen, seine Frau sei wahnsinnig geworden, indem sie irre rede und mit Blumen bekränzt in den Feldern umherlaufe. Der Mann nach Hause zurückgekehrt, führte die Denata alsogleich zum Dr. E..., welcher ihr ein Vesicans und kalte Umschläge ordinirte. Bei seiner gerichtlichen Einvernahme, welche aber erst am 30. Octcber erfolgte, äusserte sich Dr. E... dahin, dass er sich wegen der Länge des dazwischen liegenden Zeitraumes nicht mehr genau auf das damalige Benehmen der M. F. entsinne, nur so viel sei ihm erinnerlich, dass sich dieselbe bei seinen gestellten Fragen zuletzt abgewandt und gelacht habe, sodann aufgesprungen und aus der Stube hinausgeeilt sei; übrigens fügte er hinzu, dass er den damaligen Krankheitszustand grösstentheils für Verstellung gehalten habe.

Am 27. Mai (6 Tage nach der Misshandlung) untersuchte Dr. K... die Denata. Er fand den Kopf hie und da angeblich empfindlich, doch ohne die geringste Spur einer Sugillation, die Augen etwas glänzend, Brust und Unterleib normal; Fieber war keines vorhanden, kein Appetit, nur wenig Durst, der Puls war etwas gespannt nicht frequent. Die Untersuchte gab an, verschiedene Dinge, wie z. B. Blumen und Gespenster zu sehen, glaubte sich bald an dem, bald an jenem Orte, und sprach dabei unzusammenhängend und widersinnig.

Aus dieser einmaligen Untersuchung (K... sah die Verletzte hierauf nicht mehr) erklärte er, dass dieses Individuum irrsinnig sei, dass der Irrsinn im Causalnexus mit der Misshandlung stehe, und dass diese demnach als eine schwere und lebensgefährliche Verletzung erklärt werden müsse. Nach dieser einmaligen von Dr. K... vorgenommenen Untersuchung wurde durchaus keine ärztliche Hilfe mehr in Anspruch genommen. Dennoch soll M. F. durch 8 Wochen gänzlich zur Arbeit unfähig gewesen, häufig in den Feldern herumgelaufen sein und unzusammenhängende Reden geführt haben, wesshalb sie auch hie und da von den Leuten für verrückt gehalten wurde. Nach Verlauf von 8 Wochen, war dieselbe zwar wieder zur Verrichtung ihrer Geschäfte tauglich, soll jedoch nicht im Stande gewesen sein, schwerere Arbeiten vorzunehmen, zu deren Verrichtung sie sich übrigens auch noch gegenwärtig als untauglich erklärt.

Am 17. August, wo Denata erst ihre Klage wegen erlittener Misshandlung einleitete, war dieselbe bereits vollkommen gesund, und aus ihrer diesfalls protokollirten Aussage ist nicht die geringste Spur einer Geistesstörung wahrzunehmen.

Am 14. October wurde Dr. S... beauftragt, die M. F... zu untersuchen. Er fand kein Merkmal einer körperlichen Verletzung, ihre Sprache war verständig und zusammenhängend, und ihr sonstiger physischer Zu-

stand, bis auf einen angeblich zeitweise wiederkehrenden Schwindel und geringe Schmerzen in der Hinterhauptsgegend, normal. Dr. S... hielt diesen Zustand für die Folge eines vorhergegangenen Gehirnleidens und äusserte sich dahin, dass, wenn die Misshandelte beweisen kann, dass sie vor der erlittenen Gewaltthätigkeit vollkommen gesund war, und dass dieser krankhafte Zustand erst in Folge der Verletzung hinzutrat, diese letztere jedenfalls in die Classe der schweren Verletzungen gesetzt werden müsse.

Das Collegial-Gericht stellte nun folgende Fragen an die Facultät. *a)* Ob der Irrsinn der M. F. als constatirt angenommen werden könne? *b)* Ob solcher aus der Verletzung entstehen konnte, und auch wirklich entstanden ist? *c)* Ob sich die mit solchen Folgen begleitete Verletzung als schwer und lebensgefährlich darstelle?

Gutachten.

Eine einmalige und noch dazu oberflächliche Untersuchung, wie sie im gegenwärtigen Falle stattfand, ist weder der Wissenschaft noch dem Gesetze genügend, um über den Geisteszustand eines Individuums mit beruhigender Sicherheit ein Urtheil abgeben zu können. Da aber M. F. während ihrer angeblichen Krankheit, ausser der schon früher erwähnten einmaligen Untersuchung von Seite des Dr. K... von keinem ärztlichen Individuum weiters beobachtet wurde, die aus den Verhandlungsacten über ihr ferneres Benehmen sich ergebenden Wahrnehmungen von nichts weniger als sachverständigen, somit der Täuschung leicht unterworfenen Personen herrühren, und selbst an und für sich nicht massgebend sind, die Verletzte übrigens sowohl bei der am 17. August als auch bei der am 14. October von Dr. S... vorgenommenen Untersuchung keine Spur einer Geisteskrankheit darbot, so ist die Facultät nicht in der Lage bestimmen zu können, ob M. F. wirklich an einer Sinnesverwirrung gelitten hat, und demnach um so weniger, ob die letztere durch die zugefügte Misshandlung veranlasst wurde. Da übrigens der Grad und die Bemessung der stattgefundenen Misshandlung sehr verschieden sind, je nachdem die letztere eine Sinnesverwirrung zur Folge hatte oder nicht, indem im ersteren Falle dieselbe als eine schwere, mit einem wichtigen Nachtheile verbundene, im letzteren aber, da sie kein wahrnehmbares Merkmal zurückliess, nur als eine leichte Verletzung bezeichnet werden müsste, so kann man bei dem früher geschilderten Sachverhalte, da in dieser Beziehung

jeder Anhaltspunkt zur Abgabe eines begründeten Gutachtens fehlt, sich nicht darüber aussprechen, in welche Classe die der M. F. zugefügte Misshandlung zu setzen sei.

VI.

Verletzungen am Kopfe und Ohrfinger mit zurückgebliebener Steifheit des letzteren. — Mangel an ärztlicher Behandlung. — Schwere Verletzung.

Am 8. October 18.. wurde der Bauer Wenzel Sch— seiner Angabe nach misshandelt, und zwar wie er vermuthet, (da es finstere Nacht war) mit einem Steine oder einem Taschenmesser in den Kopf, und als er um sich zu schützen die linke Hand vorhielt, auf den kleinen Finger der linken Hand mit grosser Gewalt geschlagen. Am 9. October untersuchte ihn der Kreischirurg Dr. Sch—. Derselbe fand: 1. An der Stirne eine geradlinige, $^3/_4$ Zoll lange Hautwunde mit etwas zackigen Rändern, die Umgebung angeschwollen und schmerzhaft, die Wunde bereits verklebt. 2. Links von derselben eine zweite Hautwunde von der Grösse einer Erbse, mit gleichfalls etwas angeschwollener Umgebung. 3. Der kleine Finger der linken Hand war bedeutend geschwollen, sehr schmerzhaft, doch ohne Wunde. Die Kopfwunden heilten bald, die Geschwulst und die heftigen Schmerzen im linken Ohrfinger dauerten durch 14 Tage an. Nach Verlauf dieser Zeit, während welcher Sch— ohne einen Arzt zu Rathe zu ziehen, blos warme Handbäder gebraucht und die Hand verbunden getragen hatte, waren zwar die Geschwulst und der Schmerz verschwunden, aber eine Verkrümmung dieses Fingers mit Steifheit im Gelenke zwischen dem zweiten und dritten Gliede zurückgeblieben.

Am 20. Mai erklärte Dr. Sch— bei seiner neuerlichen Einvernahme die Kopfverletzung für leicht, jene des kleinen Fingers aber für schwer, welchem Gutachten auch der Kreischirurg Dr. G— beitrat.

Dr. Th— dagegen äusserte sich, dass auch die ursprüngliche Verletzung des kleinen Fingers nur eine leichte gewesen sei, die Steifheit und Verkrümmung, jedoch nur einer vernachlässigten oder zweckwidrigen Behandlung zuzuschreiben sei, indem die Erfahrung lehre, dass derlei entzündliche Geschwülste der Gelenke bei zweckmässiger Behandlung sehr leicht, und ohne ähnliche Uebel zurückzulassen, geheilt werden.

Gutachten.

Die an Wenzel Sch— vorgefundenen Kopfverletzungen, setzen zu Folge ihrer Beschaffenheit, nämlich der zackigen Wundränder, und der Anschwellung der Umgebung, die Einwirkung eines stumpfen, oder stumpfspitzigen Werkzeuges

voraus, und konnten somit durch Schläge mit einem Steine, einem Stocke oder einem stumpfen Taschenmesser ganz wohl beigebracht worden sein. Dieselben bilden übrigens, da sie nur oberflächlich und von geringer Ausdehnung waren, dem Verletzten nur wenig Beschwerden verursachten, und in kurzer Zeit vollständig heilten, sowohl einzeln als zusammengenommen *eine leichte Verletzung*.

Die *Beschädigung des linken Ohrfingers*, welche eine bedeutende Geschwulst, aber keine Wunde darbot, deutet auf die Anwendung eines stumpfen, mit ziemlicher Kraft geführten Werkzeuges, und konnte entweder durch einen Schlag mit der Faust, einem Stocke oder Steine, oder aber auch beim Ringen, durch heftiges Drücken und Zerren des genannten Fingers entstanden sein. Dieselbe war unmittelbar nach ihrer Entstehung von heftigen Schmerzen begleitet, welche, so wie auch die beträchtliche Geschwulst, durch 14 Tage andauerten, den Verletzten während dieser Zeit am freien Gebrauche der Hand hinderten, ja sogar nebstbei eine Steifheit des betroffenen Gelenkes, und dadurch eine Verkrümmung dieses Fingers zur Folge hatten. Da übrigens kein Grund vorhanden ist, diese üblen Folgen einer zweckwidrigen Behandlung zuzuschreiben, da die angewandten lauen Handbäder und das Verbinden der Hand mit einem Tuche auf den Zustand des Verletzten gewiss nicht verschlimmernd eingewirkt hatten, anderseits aber die Erfahrung lehrt, dass derartige heftige Gelenkentzündungen nicht selten auch bei der zweckmässigsten ärztlichen Behandlung mit Steifheit des betroffenen Gelenkes endigen, so muss diese an Sch— vorgefundene Beschädigung des linken Ohrfingers jedenfalls *für eine unbedingt schwere Verletzung* erklärt werden.

Dieselbe war jedoch weder mit Lebensgefahr, noch mit einem wichtigen Nachtheile für den Körper des Verletzten verbunden, da keine einzige Erscheinung aufgetreten war, die das Leben auch nur im Entferntesten bedroht hätte, übrigens aber, ausser der erwähnten Verkrümmung des linken Ohrfingers, welche für den Beschädigten zu Folge seiner Beschäftigung als Landwirth von keinem wesentlichen Nachtheile sein kann, und denselben an seinem Erwerbe durchaus nicht hindert, der Verletzte als vollkommen gesund befunden wurde.

VII.

Misshandlung bestehend in Fusstritten gegen die Hüfte eines schwächlichen skrofulösen Mädchens. — Entzündung des Hüftgelenkes mit Abscessbildung. — Mangel an ärztlicher Hilfe und häuslicher Pflege. — Divergirende Ansichten der Aerzte bezüglich des Gutachtens. — Schwere Verletzung.

A. N... Viehhirtin, 16 Jahre alt, schwächlichen Körperbaues, hat ein blasses ausdrucksloses Gesicht, und ist von deutlich ausgesprochenem skrofulösen Habitus. Schon seit ihrer frühesten Jugend leidet sie an Uebeln, die der Skrofulose entspringen, namentlich an Anschwellungen der Drüsen am Halse und in der Leiste. Vor 4 Jahren überstand sie ihrer Angabe nach eine hitzige Krankheit, später ein Wechselfieber. Menstruation ist noch nicht eingetreten, Fussleiden soll sie keines gehabt haben.

Am 29. Mai 18.. wurde dieses Mädchen an einem Feldreine sitzend, angeblich von einem Bauer mit blossem Fusse in die Gegend unter der linken Hüfte zweimal so heftig gestossen, dass sie augenblicklich umfiel. Unmittelbar nach dieser Misshandlung will sie Schmerzen empfunden und alsogleich gehinkt haben, beklagte sich jedoch gegen Niemanden hierüber. Den 4. Tag nach der Misshandlung, während welcher Zeit sie fortwährend Vieh hütete, kam ihr Vater sie zu besuchen, und bemerkte, dass sie beim Gehen auf einen Fuss mehr auffalle. Ihre Dienstfrau wurde jedoch erst in der dritten Woche nach der Misshandlung, nachdem A. N... das Vieh stets wie zuvor auf die Weide trieb, gewahr, dass dieselbe hinke. Da sich der Zustand nun binnen Kurzem so verschlimmerte, dass N... kaum mehr gehen konnte, wurde sie zu ihren Eltern geschickt. Diese legten ihr zuerst Blätter, dann Quark mit Kuhmist, endlich Lindenrinde mit Leinsamen auf, ohne dass sich jedoch der Zustand gebessert hätte. Am 29. Juni wurde sie zum Wundarzt M... geführt, welcher ihr anrieth, sie möge sich 24 Blutegel an die leidende Stelle setzen lassen, was sie aber armuthshalber unterliess, und ihre Hausmittel fortsetzte. Am 10 Juli, also ohngefähr 6 Wochen nach der angeblichen Misshandlung wurde der Wundarzt H... zu Rathe gezogen. Dieser fand den linken Oberschenkel in der Gegend des Hüftgelenkes geschwollen, und jede Bewegung dieses Theiles mit grossen Schmerzen verbunden, sonst jedoch kein Zeichen einer stattgefundenen Gewaltthätigkeit. Er erklärte, er könne nicht bestimmen, von welcher Ursache dieses Leiden herrühre, dasselbe sei aber jedenfalls nur eine leichte Verletzung, und verordnete ihr eine Salbe. Mittlerweile nahm jedoch, ohne dass weitere ärztliche Hilfe nachgesucht worden wäre, die Geschwulst des Oberschenkels zu, und es bildete sich ein Abscess, aus welchem sich 8 Seidel Eiter entleert haben sollen.

Am 27. August, also 3 Monate nach der Verletzung untersuchten Dr. M... und Wundarzt H... die Beschädigte. Sie fanden an der äusseren Seite des linken Oberschenkels, 3 Zoll unterhalb des Trochanters, eine haselnussgrosse Wunde, aus welcher sich gelblicher Eiter entleerte. Die Umgebung derselben war angeschwollen, und bläulich gefärbt. Mit der Sonde konnte man 3 Zoll tief eindringen, ohne aber auf den Knochen zu gelangen. Die Schmerzen waren bedeutend, Bewegungen des Fusses nicht gestattet.

Am 24. November, wo abermals eine ärztliche Untersuchung der N... vorgenommen wurde, war der Zustand bedeutend verschlimmert. Die Wunde war grösser, hatte wulstige Ränder, aus derselben waren bereits zwei linsengrosse Knochensplitter abgegangen, der Schenkel war abgemagert, das sonstige körperliche Befinden aber ziemlich gut. Die Aerzte erklärten die Krankheit für Coxalgie, ohne sich über die Ursache derselben bestimmt auszusprechen, und die Verletzung als bedingt schwer.

Am 29. April des folgenden Jahres untersuchten Dr. S... und Wundarzt B... die Kranke. Sie fanden die Gegend des linken Hüftgelenkes geschwollen, daselbst eine zollbreite rundliche Wunde, aus welcher sich Eiter entleerte, und in welche die Sonde auf $^3/_4$ Zoll tief eindrang. Uebrigens sollen seit der letzteren Zeit bereits 9 Knochenstückchen aus dieser Wunde abgegangen sein. Sonst befand sich die Untersuchte körperlich wohl.

Die Aerzte erklärten die stattgefundene Misshandlung für eine unbedingt schwere und lebensgefährliche Verletzung. Bei diesen divergirenden Ansichten ersuchte das Collegial-Gericht um die Wohlmeinung der Facultät.

Gutachten.

Nachdem A. N... ihrer Angabe nach bereits am 29. Mai zwei Fusstritte in die linke Weiche erhalten haben will, wurde sie erst sechs Wochen hierauf vom Wundarzt H... untersucht. Dieser fand ausser einer Anschwellung des linken Oberschenkels in der Gegend des Hüftgelenkes und Schmerzhaftigkeit dieser Theile, kein weiteres Zeichen, welches auf eine stattgefundene Gewaltthätigkeit hingedeutet hätte.

Da sich nun aber der Erfahrung zu Folge ein solcher Krankheitszustand, wie der eben geschilderte, namentlich bei skrofulösen Individuen auch spontan, ohne alle äussere Veranlassung entwickeln kann, andererseits aber zugegeben werden muss, dass auch eine äussere Einwirkung derlei Veränderungen hervorzubringen vermag, die andern Zeichen aber, welche

derartige Misshandlungen zu begleiten pflegen, wie z. B. Blutunterlaufungen, wegen der Länge des dazwischen gelegenen Zeitraumes bereits verschwunden sein konnten, so lässt es sich im gegenwärtigen Falle vom medicinischen Standpunkte aus nicht bestimmen, ob die von der A. N... angegebene Misshandlung wirklich stattgefunden hat, oder ob das wahrgenommene Leiden blos allein durch eine innere Ursache hervorgerufen worden war.

Wenn aber die Misshandlung wirklich in der Art stattgefunden haben sollte wie sie von der N... geschildert wird, wenn es ferner sicher gestellt ist, dass N... vor der Misshandlung noch keine Spur eines Fussleidens dargeboten, und unmittelbar oder kurze Zeit hierauf zu hinken angefangen hat, so muss diese Verletzung jedenfalls für *unbedingt schwer erklärt* werden, da sie zu Folge der Kraft, mit welcher sie zugefügt worden sein musste, und zu Folge der stattgefundenen Beleidigung der in dieser Gegend gelagerten Theile, auch bei andern vollkommen gesunden Menschen, und bei der zweckmässigsten ärztlichen Behandlung, mindestens durch einige Zeit Schmerzen verursacht, und den freien Gebrauch der Extremität gehindert hätte. Obgleich aber diese Verletzung, wie sich aus dem weitern Verlaufe der Krankheit herausstellt, mit keiner Lebensgefahr verbunden war, so hat sie doch jedenfalls *einen wichtigen Nachtheil* für den Körper der Verletzten herbeigeführt, da das Abgehen der Knochenstückchen aus der Wunde auf ein bedeutendes Ergriffensein und Mitleidenschaft des Knochens hindeutet, welcher Zustand kaum mehr zu den früheren normalen Verhältnissen zurückkehren, sondern mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einen gehinderten Gebrauch dieser Extremität zurücklassen dürfte. Da nun aber unter sonst normalen Verhältnissen, Contusionen selbst höheren Grades derartige üble Folgen, wie sie im gegenwätigen Falle stattfanden, in der Regel nicht so leicht herbeizuführen pflegen, so kann der wichtige Nachtheil den A. N... an ihrem Körper erlitten hat, nicht mit Gewissheit von der Verletzung, wenn sie auch wirklich stattgefunden haben sollte, allein hergeleitet werden, sondern es dürften zu dessen Entstehung die skrofulöse Discrasie, welche zu Folge der Angaben der Aerzte ausser Zweifel gestellt ist, so wie auch der Mangel ärztlicher Behandlung und zweckmässiger Pflege, wesentlich beigetragen haben.

Was endlich die Art und Weise der Entstehung dieser Verletzung anbelangt, so sind kräftige Tritte mit dem Fusse

allerdings geeignet, eine bedeutende Contusion, und unter Verhältnissen, wie sie hier stattgefunden haben, auch die geschilderten üblen Ausgänge herbeizuführen.

VIII.

Verletzungen am Kopfe und im Gesichte. — Unzweckmässiges Verhalten — angeblich eingetretene Geisteskrankheit. — Differirende Ansichten der Aerzte. — Schwere Verletzung.

Am 7. December 1848 wurde die 26jährige, gesunde ihr Kind im 6. Monate säugende A. R... misshandelt, und zwar angeblich mit einem Topfe und einem Knittel gegen den Kopf geschlagen, worauf sie niederstürzte, und durch kurze Zeit bewusstlos liegen blieb. Am anderen Tage ging sie mit ihrem Gatten zu dem eine halbe Stunde entfernt wohnenden Wundarzte K..., um sich untersuchen zu lassen, während welchen Weges sie mehrmals von Ueblichkeiten und Ohnmacht-Anwandlungen befallen worden sein soll. Der genannte Wundarzt fand:

1) das obere und untere Augenlid des rechten Auges geschwollen, und mit Blut unterlaufen;

2) an der rechten Wange und Schläfegegend mehrere Blutunterlaufungen und oberflächliche Hautaufschürfungen;

3) am rechten Seitenwandbeine eine $^3/_4$ Zoll lange, bis zum Schädelknochen dringende Verletzung mit zackigen Rändern;

4) am Hinterhaupte eine $2^1/_2$ Zoll lange bis zum Knochen eingedrungene Wunde mit zackigen Rändern;

5) Neben dieser eine ähnlich beschaffene Verletzung von $1^1/_4$ Zoll Länge;

6) gegen den Nacken zu, eine mehr rundliche Wunde, welche mehrere Winkel bildet, 1 Zoll lang ist, bis zum Knochen dringt und gleichfalls zackige Ränder darbietet;

7) am rechten Schultergelenke mehrere Blutunterlaufungen, die Weichtheile daselbst etwas geschwollen, den Arm in der Bewegung gehindert. Wundarzt K... erklärte diese Verletzungen sämmtlich für leicht.

A. R... kam im Verlaufe von 6 Tagen zweimal in die Wohnung dieses Wundarztes, um sich den Verband erneuern zu lassen. Am 13. December wurde derselbe jedoch zu der Beschädigten geholt, da diese das Bett nicht verlassen konnte. Er fand die A. R... heftig fiebernd, erfuhr aber zugleich, dass sie während dieser Tage, trotz der heftigen

Kälte von — 14° R. öfters mit Milch nach Prag (welches eine gute Stunde von ihrem Wohnorte entfernt ist) gegangen sei, und schrieb diese Exacerbation einer stattgefundenen Verkühlung zu. Nach acht Tagen konnte die Kranke das Bett verlassen. Mittlerweile fingen auch die nur mässig eiternden Wunden an zu vernarben, und am 8. Jänner 1849 war A. R... nach der Angabe des Wundarztes K... bereits vollkommen hergestellt.

Am 5. Jänner 1849 wurde die Verletzte auch von dem Wundarzte S... untersucht. Dieser fand: In der rechten Schläfe-, Scheitel- und Hinterhauptgegend vier verwundete Stellen, wovon 3 bereits vernarbt und eine noch in mässiger Eiterung begriffen war, am rechten Schultergelenke, und an der vorderen Halsgegend mehre Stellen von gelber Farbe, als Zeichen einer früheren Blutunterlaufung. Ueberdiess klagte die Verletzte über stechende Kopfschmerzen, Ohrensausen und Schlaflosigkeit. Die Brüste waren leer und schlapp, da sie aufgehört hatte zu säugen.

Wundarzt S... erklärte die stattgefundenen Verletzungen für schwer. Kurz darauf, und zwar gegen Ende des Monates Jänner 1849 bemerkte der Gatte der A. R..., dass diese, ohngeachtet ihre Wunden bereits gänzlich verheilt waren, irre rede, zur Arbeit untauglich sei, mit einem Worte, dass sie, wie er sich ausdrückt, den Verstand verloren habe. Am 12. Februar erklärte Dr. S..., welcher den Auftrag erhalten hatte, die R. zu untersuchen, dieselbe für geisteskrank, ohne jedoch seinen Ausspruch im geringsten zu motiviren, oder den Zustand dieser Person näher zu beschreiben, und betrachtete zugleich diese Geisteskrankheit als die Folge einer Milchversetzung auf das Gehirn. Dieser abnorme Geisteszustand verlor sich jedoch bald wieder, und bereits am 14. Mai 1849 fanden der Kreiswundarzt M... und Dr. S... den Zustand der Verletzten normal, nur klagte dieselbe über Kopfschmerz, der zu Zeiten gesteigert werden soll. Die früher beschriebenen Verletzungen waren theils vollständig vernarbt, theils spurlos verschwunden. Diese Aerzte erklärten die vorhanden gewesenen Verwundungen für schwer.

Am 12. Jänner 1851 wurde A. R. vor Gericht geladen. Ueber ihren dermaligen Gesundheitszustand befragt, gab sie an, sich wohl zu befinden, nur will sie an zeitweise wiederkehrenden Ohrenstechen und Kopfsausen leiden, welche Zustände sie von der Verletzung herleitet, auch giebt sie an, nicht mit gebücktem Kopf gehen zu können, und daher unfähig zu sein, die Milch zu Markte zu tragen.

Gutachten.

1. Die an A. R... vorgefundenen Verletzungen bestanden theils in Wunden mit gerissenen Rändern, theils in Quetschungen und Blutunterlaufungen. Zu Folge dieser ihrer Beschaffenheit deuten dieselben auf die Einwirkung eines stumpfen oder kantigen Werkzeuges, und konnten durch Schläge mit einem Knittel oder einem Topfe ganz wohl beigebracht worden sein.

2 Die *Blutunterlaufungen* an den Augenlidern und der Schulter, so wie auch die *Hautaufschürfungen* an der rechten Wange und dem rechten Schläfebeine bilden, da dieselben nur oberflächlich, von geringer Ausdehnung waren, und kein wichtiges Gebilde betrafen, sowohl einzeln als zusammengenommen eine *leichte Verletzung*. Dagegen drangen aber die Kopfverletzungen bis an die Schädelknochen, waren unmittelbar nach ihrer Zufügung mit Bewusstlosigkeit, später mit Ueblichkeiten, somit mit einer, wenn auch nur geringgradigen Gehirnerschütterung verbunden,-und hätten der Verletzten, auch wenn dieselbe nach der Misshandlung das Zimmer nicht verlassen hätte, dennoch jedenfalls namhafte Schmerzen verursacht, und längere Zeit zu ihrer Heilung benöthigt. Bei diesem Sachverhalte müssen die genannten *am Kopfe vorgefundenen Beschädigungen*, da sich die Wirkungsweise einer jeden einzelnen, getrennt von den andern nicht bestimmen lässt, *zusammengenommen für eine unbedingt schwere Verletzung* erklärt werden. Dieselben waren aber

3. durchaus *nicht lebensgefährlich*, da die Gehirnerschütterung keinen bedeutenden Grad erreicht hatte, und auch der übrige Krankheitsverlauf kein das Leben gefährdendes Moment darbot. Da ferner

4. das wirkliche Dasein einer Geisteskrankheit nach der Verletzung, durch die äusserst mangelhafte, einer jeden Begründung entbehrende Aeusserung des Dr. S... ganz und gar nicht constatirt erscheint, übrigens aber, wenn sie auch wirklich vorhanden gewesen wäre, bei dem fehlerhaften diätetischen Verhalten der A. R..., und namentlich bei dem Umstande, dass sich dieselbe unmittelbar nach der Verletzung allen Unbilden der Witterung aussetzte, der ursächliche Zusammenhang der Geisteskrankheit mit der Verletzung nicht sicher gestellt werden kann, R... ferner bei der letzten ärztlichen Untersuchung bis auf ein angeblich zeitweilig wiederkehrendes

Kopfsausen vollkommen gesund befunden wurde, so waren die früher bezeichneten Verletzungen *mit keinem wichtigen Nachtheile* für den Körper der Verletzten verbunden.

IX.

Mehrfache Verletzungen im Gesichte. — Gutachten der Aerzte: Leichte Verletzung — Anzeige einer stattgefundenen Bestechung der Aerzte — Parere der Facultät. Schwere Verletzung.

Am 27. Jänner 18.. wurde der 42jährige Bauer J. K..., nachdem er um 8 kr. W. W. Branntwein zu sich genommen hatte, und etwas, jedoch nur im geringen Grade berauscht war, in einem Wirthshause misshandelt, und namentlich mit Fäusten in das Gesicht geschlagen. Unmittelbar nach der Misshandlung soll er einige Augenblicke bewusstlos liegen geblieben, dann aber aufgestanden und zum Brunnen gegangen sein, um sich das blutige Gesicht abzuwaschen. Der herbeigeholte Wundarzt B... fand:

1) an dem mittleren Theile der Stirne einen blauen Fleck, von der Länge und Breite eines Zolles,

2) die Umgebung des rechten Auges geschwollen und schwarzblau gefärbt, die Bindehaut der Augenlider hochroth, jene des Auges mässig roth,

3) am Jochbeine eine ungefähr taubeneigrosse schmerzhafte, blaue Geschwulst,

4) die Nase geschwollen, roth, schmerzhaft mit vertrocknetem Blute beschmutzt,

5) das Zahnfleisch blutend, geschwollen, schmerzhaft, die 3 obern Schneidezähne gelockert,

6) die Ober und Unterlippe angeschwollen, blau und schmerzhaft, an der erstern überdies 6 Hautaufschürfungen,

7) am Hinterhaupte eine silbergroschengrosse erhabene, schmerzhafte Blutunterlaufung,

8) am rechten Schambeine zwei erbsengrosse blaue schmerzhafte Flecke.

Ueberdies klagte der Verletzte über starke Hitze, erschwertes Athemholen, Schmerzen in der Magen- und Nierengegend, vermehrten Durst und Appetitlosigkeit. Der Puls machte 75 Schläge in der Minute.

Therapie: kalte Umschläge, 10 Blutegel in die Nierengegend, innerlich ausleerende kühlende Mittel. Am 4. Tage der Krankheit, nachdem alle Erscheinungen auf Besserung schliessen liessen, soll der Ver-

letzte unter Husten und Würgen eine geringe Quantität schaumigen Blutes ausgeworfen, und am Nachmittage desselben Tages auch mit dem Stuhle etwas Blut entleert haben, worauf jedoch baldige Besserung eintrat. Nach Verlauf von 8 Tagen konnte K... bereits das Bett verlassen, und nach 14 Tagen wieder seine Geschäfte verrichten.

Dr. B... und Wundarzt B... erklärten sämmtliche Verletzungen sowohl einzeln als zusammgenommen für leicht.

Mittlerweile erstattete der Wundarzt P... die Anzeige, dass die früher genannten Aerzte durch einen Betrag von 50 fl. C. M. zu einer leichteren Begutachtung der stattgefundenen Misshandlung bewogen worden wären. Auch soll der Wundarzt B... am zweiten Tage nach der Verletzung dem K... eine Vene am Arme geöffnet haben, welcher Umstand jedoch von den Aerzten nicht angegeben worden war.

Am 11. Mai wurde Dr. L... und Wundarzt K... aufgefordert, den Verletzten zu untersuchen. Sie fanden denselben vollkommen gesund, ohne Spur irgend einer Verletzung, und erklärten die stattgefundene Misshandlung als eine, wegen der schwächlichen Constitution des Verletzten, dem vorhergegangenen Branntweingenusse, und der wahrscheinlich stattgefundenen Verkühlung, bedingt schwere Verletzung.

Das Collegial-Gericht leitete den Gegenstand zur Begutachtung an die Facultät, und ersuchte noch um die Beantwortung der Frage, ob der Umstand, dass dem Verletzten nach der Misshandlung ein Aderlass gemacht wurde, auf die Beurtheilung der Verletzung einen Einfluss habe, und ob das Gutachten jener Aerzte, welche die stattgefundenen Verletzungen für leicht erklärten, auf eine absichtliche und wissentlich leichtere Begutachtung, oder auf einen Mangel an wissenschaftlicher Bildung überhaupt, oder an gerichtsärztlichen Kenntnissen insbesondere schliessen lasse?

Gutachten.

Die an J. K... vorgefundenen Verletzungen bestanden in zahlreichen Contusionen und Blutunterlaufungen am Kopfe und im Gesichte. Da diese Verletzungen zu Folge der unmittelbar nach der Misshandlung eingetretenen, wenn auch nur kurze Zeit andauernden Bewusstlosigkeit, von einer Gehirnerschütterung geringeren Grades begleitet waren, fieberhafte Aufregung, so wie heftigen Schmerz in der Magen- und Nierengegend, dann einen Blutauswurf zur Folge hatten, den Verletzten durch 8 Tage an das Krankenlager fesselten, und durch 14 Tage an der Verrichtung seiner Berufsgeschäfte hinderten, jene Verletzung am Auge aber überdies das Sehen nicht unwesent-

lich beeinträchtigt haben mochte, so müssen dieselbe zusammgenommen, ohne Rücksicht auf Nebenumstände *für eine unbedingt schwere Verletzung* erklärt werden, da sie auch bei einem Individuum stärkerer Constitution, und ohne vorhergegangenen Branntweingenuss, jedenfalls dieselben Erscheinungen zur Folge gehabt hätten.

Da aber durchaus kein weiterer Umstand eingetreten war, der dem Leben des Verletzten eine Gefahr bereitet hätte, derselbe übrigens nach nicht gar langer Zeit vollkommen hergestellt und gesund befunden wurde, und auch sonst keine weiteren üblen Folgen zu befürchten sind, so waren diese Verletzungen *weder mit Lebensgefahr noch mit einem wichtigen Nachtheile für den Körper des Verletzten* verbunden. Was endlich das Werkzeug betrifft, womit diese Misshandlung verübt wurde, so musste dasselbe zu Folge der Beschaffenheit der Verletzungen ein stumpfes gewesen sein, und kräftige Faustschläge, oder Auffallen an irgend einen harten Körper sind vollkommen geeignet, die geschilderten Erscheinungen hervorzubringen.

Was den von den Aerzten nicht angegebenen, vom Verletzten aber behaupteten Umstand, dass ihm nach der Misshandlung ein Aderlass gemacht wurde, anbelangt, so hat dieser auf die Beurtheilung, ob die Verletzung in die Classe der leichten oder schweren gehöre, durchaus keinen Einfluss, da einerseits die Indicationen des Aderlasses überhaupt noch nicht so zweifellos sicher gestellt sind, andererseits aber der Erfahrung zu Folge gar oftmals, namentlich von Wundärzten Aderlässe ohne besondere Nothwendigkeit vorgenommen werden, die Verletzung übrigens im gegebenen Falle, auch wenn kein Aderlass gemacht worden wäre, dennoch zu Folge ihrer Beschaffenheit jedenfalls zu den schweren hätte gerechnet werden müssen. Obgleich es ferner nach den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaften wohl keinem Zweifel unterliegt, dass die fragliche Verletzung in die Klasse der unbedingt schweren gehört, so lässt es sich denoch durchaus nicht als gewiss annehmen, dass Dr. B... und Wundarzt B... wissentlich ein falsches Gutachten abgegeben haben, sondern dieselben konnten ganz wohl durch geringere gerichtsärztliche Erfahrungen und Kenntnisse zur Abgabe dieses Gutachtens veranlasst worden sein, ohne dass hiedurch gerade ein gänzlicher Mangel an wissenschaftlicher und gerichtsärztlicher Bildung beurkundet würde, zumal die Beurtheilung des gegenwärtigen Falles keine ganz leichte ist.

X.

Schläge gegen das Gesicht eines 79jährigen an Darmkatarrh leidenden Greises. — Verschlimmerung des Krankheitszustandes, Tod. — Section: Marasmus senilis, Katarrh des Magens und des Darmcanales. — Nicht nachweisbarer Zusammenhang. — Schwere Verletzung.

F. B... ein 79jähriger, im Ausgedinge lebender Bauer, schwächlichen Körperbaues, wurde, nachdem er bereits mehrere Tage zuvor an Diarrhöe und Kopfschmerzen gelitten hatte, am 28 Mai 18.. bei einem Streite von einer Bäuerin einige Male ziemlich heftig in das Gesicht geschlagen. Unmittelbar nach dieser Misshandlung will B... heftige Kopfschmerzen empfunden haben, und legte sich desshalb zu Bette, wo er, da sein Weib gerade verreist war, allein und ohne Hilfe liegen blieb. Den zweiten Tag nach der Misshandlung besuchte ihn seine Schwiegertochter, und brachte etwas Fleisch und Suppe. Da am vierten Tage die Diarrhöe bedeutend zugenommen hatte, und B... über starke Schmerzen im Bauche klagte, holte der Sohn desselben den Wundarzt U... herbei. Dieser fand den Verletzten im Bette liegend, das Gesicht geschwollen, in demselben mehrere rothe, grüne und blaue Flecke, so wie auch an den Wangen und der Schläfegegend geringe Blutunterlaufungen. Der Kranke klagte über Kopf- und Unterleibsschmerzen, die Stuhlentleerungen waren sehr häufig und wässerig, und es hatte sich auch Erbrechen eingestellt. Die Temperatur des Körpers war erhöht, der Puls beschleunigt, der Durst vermehrt, der Unterleib beim Drucke schmerzhaft, aber nicht aufgetrieben. Therapie kalte Umschläge auf den Kopf, Kataplasmen auf den Unterleib, Mixtura oleosa.

Am 5. Juni waren sämmtliche Zufälle vermehrt, das Fieber bedeutender.

6. Juni: Der Kranke klagt über Schmerz und Eingenommenheit des Kopfes, die Zunge ist weiss belegt, die übrigen Erscheinungen wie früher, Diarrhöe und Erbrechen dauern fort.

7. Juni: Schwindel beim Aufsetzen, die Zunge wird an der Spitze trocken, binnen 24 Stunden 6maliges Erbrechen und 10 Stühle, die Schmerzen in der Magen- und Nabelgegend sind heftiger, der Durst gross, der Puls macht 70 Schläge in der Minute.

8. Juni: Das Erbrechen ist geringer, Diarrhöe dauert fort, schon bei leichtem Drucke auf den Bauch werden heftige Schmerzen hervorgerufen, die Zunge ist trocken und rissig, eben so auch die Lippen, gänzliche Schlaflosigkeit, der Urin röthlich und sparsam.

9. Juni: Der Kranke wird soporös, das Erbrechen hört ganz auf, die Diarrhöe vermindert sich, der Unterleib ist tympanitisch aufgetrieben, der ganze Körper brennend heiss, Puls 80.

10 Juni: Der Kranke ist bewusstlos, das Athmen erschwert, der Puls klein, kaum fühlbar, klebrige Schweisse, gegen Abend der Tod.

Während des ganzen Krankheitsverlaufes wurde die bezeichnete Therapie fortgesetzt, und auch Sinapismen auf die Fusssohlen und die Waden gelegt. Zu bemerken ist aber, dass der Kranke trotz des Verbotes des Arztes, die ganze Zeit hindurch Fleisch und Wein von seinen Angehörigen erhielt, von welchen Nahrungsmitteln er jedoch nicht viel genossen haben soll.

Bei der am 13. Juni 18.. vorgenommenen Obduction fand man: Oberhalb des rechten Augenbrauenbogens der sehr abgemagerten Leiche, eine blaurothe Färbung der Haut, welche sich bis auf die Wange und in die Schläfegend erstreckte. Eine ähnliche Entfärbung der Haut von $1^1/_2$ Zoll Länge und $^1/_4$ Zoll Breite war oberhalb des linken Augenbrauenbogens bemerkbar. Bei einem in diese Stellen gemachten Einschnitte, zeigte sich eine deutliche Blutunterlaufung. Die Kopfhaut war blutleer, die Schädeldecken unverletzt, dünn, die harte Hirnhaut nur schwer vom Schädelgewölbe zu trennen. Zwischen derselben und der Spinnewebenhaut, so wie auch zwischen den Hirnwindungen und in den Gehirnkammern war eine klare seröse Flüssigkeit angesammelt, die Gefässe waren mässig blutreich, die Blutleiter fast leer, die Substanz des Gross- und Kleinhirnes weich. Die Lungen waren mit dem Rippenfelle verwachsen, mit zerstreuten Tuberkeln durchsetzt, blutarm. In den Brustfellsäcken war etwas Serum angesammelt, das Herz mit dem Herzbeutel verwachsen, sonst regelmässig beschaffen. Eben so auch die Leber, Milz und Nieren. Die Schleimhaut des Magens war sehr bedeutend injicirt, angeschwollen, erweicht, leicht abstreifbar, mit kleinen Blutextravasaten durchsetzt und serös infiltrirt. In der Höhle des Magens befanden sich 2 Uncen einer schaumigen röthlichen Flüssigkeit, die dünnen Gedärme waren stark injicirt, die Röthe daselbst erschien dunkel und fleckig, die Schleimhaut derselben war angeschwollen und aufgelockert, leicht abstreifbar, an manchen Stellen erweicht, leicht blutend, hie und da des Epitheliums beraubt und excoriirt. Der Dickdarm und die Harnblase waren normal beschaffen, auch war in der Bauchhöhle kein Product einer Ausschwitzung wahrnehmbar. Die obducirenden Aerzte gaben ihr Gutachten dahin ab, dass B...

1. eines natürlichen Todes an der Magen- und Darmentzündung gestorben ist, und dass

2. die angeführten Contusionen eine schwere Verletzung bilden, durch welche die krankhaften Zustände und der Tod zwar nicht unmittelbar herbeigeführt wurden, welche jedoch zur Verschlimmerung des Zustandes wesentlich beigetragen haben mochten, dass aber die Ursache des erfolgten Todes in mehreren äussern Nebenumständen, als der Ver-

spätung ärztlicher Behandlung, und in der schlechten häuslichen Pflege zu suchen sei.

Gutachten.

Die bei der Obduction des F. B... vorgefundene Ansammlung einer serösen Flüssigkeit zwischen den Hirnhäuten und Hirnwindungen, in den Höhlen und an der Basis des Gehirns ist ein Zustand, der sich nur allmälig entwickelt, und bei Individuen höheren Alters in der Regel vorzukommmen pflegt. Derselbe steht sonach mit der zugefügten Misshandlung in keinem Zusammenhange, und hat auch auf den tödtlichen Ausgang keinen wesentlichen Einfluss ausgeübt.

Dagegen fand man die Schleimhaut des Magens und Darmcanales stark injicirt, angeschwollen, erweicht, stellenweise excoriirt und leicht blutend, somit einen Zustand, der darauf hindeutet, dass B... an einem acuten Magen- und Darmkatarrhe gelitten hat. Die Entstehung dieses Katarrhes von der Misshandlung, die in Schlägen gegen den Kopf bestand, herzuleiten, ist um so weniger ein Grund vorhanden, als B... schon vor der Misshandlung an Unwohlsein und Diarrhöe litt, welche Zufälle beweisen, dass dieser Katarrh, wiewohl im geringeren Grade, schon vor der Misshandlung zugegen war.

Was den weitern Verlauf eines solchen Darmkatarrhes anbelangt, so lehrt die Erfahrung, dass derselbe namentlich bei sehr jungen und sehr alten Individuen, nicht selten trotz der besten Pflege, und der sorgfältigsten ärztlichen Behandlung zunimmt, und selbst den Tod durch Erschöpfung herbeiführt, obgleich andererseits zugegeben werden muss, dass ungünstige Momente und Verhältnisse zur Verschlimmerung desselben allerdings beitragen können. Es kann auch im gegenwärtigen Falle nicht geläugnet werden, dass Umstände stattgefunden haben, welche den bereits vor der Misshandlung vorhanden gewesenen Krankheitszustand des Magens und des Darmcanales zu verschlimmern im Stande waren, als: die verspätete ärztliche Hilfe, das unzweckmässige diätetische Verhalten, und die Misshandlung selbst, welche durch die hervorgerufene Reaction auf den weitern Krankheitsverlauf gleichfalls ungünstig einzuwirken vermochte. Allein es lässt sich doch bei dem Umstande, dass zu Folge des früher Gesagten, eine derartige Affection, auch unter den günstigsten Verhältnissen bisweiten wächst und sich verschlimmert, nicht mit Gewissheit be-

stimmen, ob und welchen Einfluss diese Schädlichkeiten auf den üblen Ausgang ausübten, somit auch der ursächliche Zusammenhang zwischen dem erfolgten Tode und der Misshandlung oder den andern Schädlichkeiten durchaus nicht mit Bestimmtheit nachweisen, und um so weniger behaupten, dass der Tod in Folge der Misshandlung bedingt oder gar unbedingt nothwendig eingetreten sei. Nichts desto weniger muss aber diese Misshandlung des B . . . jedenfalls *als eine schwere Verletzung* erklärt werden, da dieselbe mit Sugillation und Geschwulst der betroffenen Theile verbunden war, dem Verletzten bedeutende Schmerzen verursachte, und auch wenn augenblickliche ärztliche Hilfe geleistet worden wäre, jedenfalls ein etwas längeres Krankenlager zur Folge gehabt hätte. Was das Werkzeug anbelangt, womit diese Misshandlung zugefügt wurde, so musste dasselbe ein stumpfes gewesen sein, und Schläge mit irgend einem harten Gegenstande, oder auch wohl mit den Fäusten, waren ganz geeignet, die im Gesichte beobachteten Verletzungen hervorzubringen.

XI.

Schusswunde — Schwere jedoch nicht lebensgefährliche, und mit keinem wichtigen Nachtheile verbundene Verletzung.

Am 7. October 18. . um 7 Uhr Abends ging der Gastwirth Johann K— über den Hof, in der einen Hand einen Teller mit Speisen, in der anderen einen Leuchter tragend. Da fiel plötzlich ein Schuss von einer $^5/_4$ Klafter hohen Gartenmauer, durch welchen er verwundet wurde. K. eilte alsogleich in die Schenkstube, liess sich kalte Umschläge auf die verwundeten Theile geben und schickte um den Arzt. — Dr. Sch. und Wundarzt K. — fanden:

1. auf der rechten Wange vier röthlichblaue, 1 Zoll weit von einander entfernte, erbsengrosse Wunden, welche in abschüssige, von der rechten gegen die linke Seite laufende Schusscanäle führten, in denen 2 Schröte stacken,

2. beide Lippen in derselben Richtung durchgeschossen,

3. am oberen Ende des Brustbeines 4 Wunden, welche durch einen $^3/_4$ Zoll langen Gang von oben, und rechts nach unten und links, das Fett und die Muskeln durchdrangen,

4. am linken Vorderarme in der Nähe des Handgelenkes 11 solche Wunden, welche tief eingedrungen waren,

5. die verletzten Theile geschwollen und entzündet.

Dr. Sch—. entfernte die Schröte deren er habhaft werden konnte, und verordnete kalte Umschläge. Die Wunden im Gesichte waren in 14 Tagen, jene der Hand jedoch erst nach 8 Wochen vollkommen geheilt, der Gebrauch des linken. Vorderarmes war vollkommen gestattet, nur war die Rotation desselben, obgleich nicht schmerzhaft, dennoch unbedeutend gehindert. Die genannten Aerzte erklärten die stattgefundene Verletzung für schwer.

Das Collegialgericht wollte aber noch wissen, ob, wenn der Schuss den Kopf, die Schläfe, den Hals oder einen anderen Theil gehörig getroffen hätte, dieser Schuss geeignet gewesen wäre, den K— so zu verletzen, dass der Tod nothwendig hätte erfolgen müssen? Da nun die genannten Aerzte, so wie auch die später einvernommenen Dr. W. — und H. sich diesfalls widersprachen, und unklare Gutachten abgaben, so ersuchte das Collegialgericht um die Wohlmeinung der Facultät.

Gutachten.

1. Die Beschaffenheit der an Johann K. wahrgenommenen Verletzungen, namentlich die rundliche erbsengrosse Beschaffenheit der Eingangsöffnungen, die Schusscanäle und das vorgefundene Schussmateriale deuten auf die Einwirkung eines Schusses mit Schrotkörnern. Da sich übrigens die einzelnen Wunden an mehreren, und zwar höher und niedriger gelegenen Partien des Körpers vorfanden, die Schusscanäle gleichzeitig aber eine Richtung von oben und rechts nach unten und links zeigten, so musste der Schuss gleichfalls in dieser Richtung, d. h. von oben und rechts nach unten und links, und zwar in nicht bedeutender Entfernung des Verletzten abgefeuert worden sein, da die Eingangsöffnungen ziemlich nahe an einander gelegen waren. Was aber das Vorkommen der Verletzungen an verschiedenen Körpertheilen betrifft, so mag dies davon herrühren, dass der Schuss den Körper des Verletzten an der vordern Fläche gestreift hat. Dass endlich diese Verletzungen von einem dritten zugefügt worden sein mussten, unterliegt wohl keinem Zweifel, da dieselben an Orten und in einer Richtung vorkommen, wo es nicht wohl, weder zufällig, noch absichtlich möglich ist, sich selbst durch einen Schuss zu verwunden.

2. Was die Wichtigkeit dieser Verwundungen betrifft, so bilden dieselben zusammengenommen eine *unbedingt schwere Verletzung*, da sie nicht nur in beträchtlicher Zahl vorhanden und mit einer bedeutenden Beschädigung der getroffenen Theile verbunden waren, sondern dem Verletzten überdies auch namhafte Schmerzen verursacht, und ihn beinahe durch 8 Wochen an der Verrichtung seiner Geschäfte gehindert hatten. Da aber

3. der Krankheitsverlauf durch kein gefahrdrohendes Symptom gestört worden war, der Verletzte überdies nach einem Zeitraume von 8 Wochen bis auf ein unbedeutendes Hinderniss in der Rotation des Vorderarmes, welcher Uebelstand sich aber auch noch gänzlich verlieren dürfte, vollkommen geheilt war; so sind die fraglichen Verletzungen *weder mit Lebensgefahr, noch mit einem wichtigen Nachtheile für den Körper des Verletzten verbunden gewesen.* Was endlich.

4. die Frage anbelangt, ob K—, wenn der Schuss den Hals, den Kopf, die Brust, oder einen andern Theil des Körpers getroffen haben würde, so verletzt werden konnte, dass der Tod desselben daraus nothwendig erfolgen musste, so lässt sich hierüber durchaus nichts Bestimmtes sagen, da man die vielen Möglichkeiten, die bei der Zufügung des Schusses obwalten konnten, gar nicht zu beurtheilen im Stande ist. Wohl ist es richtig, dass, wenn die eingedrungenen Schrotkörner irgend einen edlen oder zum Leben unentbehrlichen Theil getroffen hätten, jedenfalls bedenkliche Zufälle, ja vielleicht Lebensgefahr oder sogar der Tod herbeigeführt werden konnte; dann wäre aber auch die Verletzung eine ganz andere gewesen als sie sich im gegebenen Falle darstellt; Sache des Gerichtsarztes ist es aber nicht, sich darüber auszusprechen, wie eine Verletzung unter ganz anderen Umständen und Verhältnissen allenfalls hätte werden können, sondern er hat und vermag blos darüber sein Urtheil verlässlich abzugeben, wie sich die Verletzung im gegebenen Falle und unter den vorhandenen Umständen darstellt.

XII.

Mehrfache, auf die Anwendung verschiedener Werkzeuge hindeutende Verletzungen. — Schwere, weder mit Lebensgefahr, noch mit einem wichtigen Nachtheile verbundene Verwundung.

Am 25. August 18 . . wurde der gemeine Soldat Johann A . . . bei einer Rauferei misshandelt, und zwar theils geprügelt, theils auch mit einem spitzigen Instrumente gestochen. Unmittelbar nach der Rauferei, die im Hofe stattfand, begab sich A . . . in die Wirthsstube, wusch sich ab, musste aber sodann, da ihm, wie er sich ausdrückt, die Sinne vergingen, er auch Ueblichkeiten empfand und sich erbrach, nach Hause geführt werden. Des anderen Tages wurde er in das Militärspital nach

G... transportirt. Während des Transportes, so wie auch den ersten Tag seines Aufenthaltes im Spitale soll er auch mehrmal gebrochen haben. Oberarzt Dr. F... und Kreischirurg K... untersuchten den Verletzten. Sie fanden:

1. Am linken Seitenwandbeine eine gequetschte 3eckige Lappenwunde von $1^1/_2$ Zoll Länge, welche die Beinhaut verletzte und den Knochen bloslegte, an welchem letzteren eine 1 Zoll lange Fissur ohne Eindruck wahrgenommen wurde,

2. am rechten Seitenwandbeine eine mit einem spitzigen Lappen versehene dreieckige Wunde mit flachen Rändern, von 1 Zoll im Durchmesser, welche ebenfalls bis zum Schädelknochen eindrang,

3. beinahe in der Mitte der Pfeilnaht eine $^1/_4$ Zoll lange nach rückwärts verlaufende bis zur Beinhaut sich erstreckende Verletzung,

4. eine ähnliche Verwundung auf der rechten Seite,

5. in der Mitte der sub 2 und 4 beschriebenen Verwundungen eine Contusion, mit Geschwulst und einer Stichwunde im Mittelpunkte,

6. am linken Seitenwandbeine vor N. 1 eine Quètschung von $1^1/_2$ Zoll im Durchmesser,

7. hinter dem rechten Ohre eine 2 Zoll lange Haut-Wunde mit geraden Rändern,

8. am äussern Rande des oberen Drittheils des rechten Kopfnickers eine $^1/_4$ Zoll lange Hautwunde mit glatten Schnitträndern,

9. an der vorderen Fläche des rechten Oberarmes eine $1^1/_2$ Zoll lange, eben so tief in die Musculatur dringende Wunde mit scharfen und geraden Rändern.

Der Verletzte wurde im Spitale vom 25. August bis 13 September behandelt, am 20 September als vollkommen geheilt entlassen. Die genannten Aerzte gaben am 19. September ihr Gutachten dahin ab, dass die Verletzungen sub 1 und 2 zu den schweren, die übrigen aber zu den leichten gezählt werden müssen, dessenungeachtet habe aber der Verwundete eine gefahrlose, kurzdauernde, ohne erhebliche Schmerzen verlaufene, ganz einfach behandelte Krankheit durchgemacht, und die Heilung selbst sei ohne alle Folgen vollkommen zu Stande gebracht worden.

Da dem Gerichte hierin ein Widerspruch zu liegen schien, indem dieser Nachsatz des ärztlichen Gutachtens nur auf eine leichte Verletzung hindeutet, so wurden die Aerzte nochmals einvernommen. Da sie aber auch diesmal bei ihrer früheren Aussage stehen blieben, und die vermeintlichen Widersprüche nicht gelöst erschienen, so wurde der Gegenstand an die Facultät geleitet.

Gutachten.

Bezüglich des Werkzeuges, welches bei der Misshandlung des Joh. A. in Anwendung gezogen worden war, lassen sich die an demselben wahrgenommenen Verletzungen in drei Kategorien scheiden. Die einen, wie die Schnittwunden hinter dem rechten Ohre (7), in der Gegend des Kopfnickers (8) und am rechten Oberarme (9), so wie auch die Stichwunde am Kopfe (5), setzen zu Folge ihrer geraden und glatten Wundränder, unzweifelhaft die Einwirkung *eines spitzigen* und etwas scharfen Werkzeuges, wie es allenfalls ein Messer ist, voraus. Die übrigen Kopfverletzungen (1, 2, 3, 4), welche meistentheils gelappt waren, und zackige Ränder hatten, konnten eben so wohl mit einem *spitzigen*, als einem *kantigen, ja selbst mit einem stumpfen* Werkzeuge zugefügt worden sein, und zwar, mit einem spitzigen dann, wenn stossend eingewirkt wurde, wobei die Spitze am glatten Knochen abglitt, und das Instrument so dann schneidend und reissend wirkte; mit einem kantigen oder stumpfen, wie es allenfalls ein Stein oder Stock ist, aber in dem Falle, wenn damit kräftige Schläge gegen den Kopf geführt wurden. Die Quetschung endlich am linken Seitenwandbeine (6), musste zu Folge ihrer Beschaffenheit jedenfalls mit einem *stumpfen* Werkzeuge hervorgebracht worden sein, und konnte von einem Schlage mit der Faust, einem Stocke oder Steine, oder auch von einem Falle auf einen harten Gegenstand herrühren.

Was die Würdigung der einzelnen Verletzungen anbelangt, so bilden die Schnittwunden hinter dem rechten Ohre (7), am rechten Oberarme (9), und am Halse (8), so wie auch die Quetschungen in der Gegend des rechten und linken Seitenwandbeines (5, 6), da sie von geringer Ausdehnung waren, und kein wichtiges Gebilde betrafen, so wohl einzeln als zusammengenommen eine *leichte Verletzung*. Dagegen drangen die übrigen am Kopfe wahrgenommenen Verletzungen (1, 2, 3, 4) durch die Beinhaut bis zum Knochen, waren mit einer bedeutenden Anschwellung der Weichtheile, die sub 1 angeführte sogar mit einer Fissur des Knochens verbunden. Ihre Zufügung setzt demnach eine Kraft voraus, welche bei keiner derselben ohne Erschütterung des Gehirns gedacht werden kann. Dass diese letztere aber, wenn auch im geringeren Grade, wirklich vorhanden gewesen war, lässt sich aus dem nach der Misshandlung eingetretenen Vergehen der Sinne, den Ueblichkeiten, und dem durch längere Zeit andauernden Erbrechen hinreichend bewei-

sen. Da überdies jede der letztgenannten Kopfwunden, bei ihrer beträchtlichen Tiefe auch schon für sich allein längere Zeit zu ihrer Heilung benöthigt hätte, so müssen dieselben *sowohl einzeln, als zusammengenómmen für eine unbedingt schwere Verletzung erklärt werden.* Dieselben waren aber: weder mit Lebensgefahr, noch mit einem wichtigen Nachtheile für den Körper des Verletzten verbunden, da die Erschütterung des Gehirns keinen hohen Grad erreicht hatte, und die Krankheit selbst, zu Folge des Zeugnisses des behandelnden Arztes eine gefahrlose, kurzdauernde, ohne erheblichen Schmerz verlaufende war, deren Heilung auch vollkommen zu Stande gebracht wurde.

XIII.

Mehrfache Verletzungen. — Unzweckmässiges Verhalten des Beschädigten. — Angeblich aufgetretene Lungenentzündung. — Nicht nachweisbarer Zusammenhang der letzteren mit der Misshandlung. — Schwere Verletzung.

Bei Gelegenheit eines am 1. Juni 18 .. stattgefundenen Raufhandels wurde der 40jährige, sonst gesunde J. Z ... von mehreren Personen misshandelt, und zwar, nachdem man ihm die Hände fest zusammengeschnürt hatte, mit Steinen und Fäusten geschlagen, und zu Boden geworfen. Am 2. Juni begab sich derselbe bei grosser Hitze in das 3 Stunden entfernte Städtchen M .. zum Dr. M ... Dieser fand:

1. am behaarten Theile des Kopfes mehrere Hautaufschürfungen und Beulen, so wie auch am Halse mehrere Blutunterlaufungen,

2. die Nase stark geschwollen, die Augenlider und Augäpfel mit Blut unterlaufen,

3. an beiden Oberarmen mehrere Contusionen,

4. am rechten Vorderarme, vom Ellenbogen bis zum Handwurzelgelenke herab, die Theile geschwollen, mit Blut unterlaufen und schmerzhaft,

5. in der Nähe des Handwurzelgelenkes beider Arme 1 Zoll breite, 1 Linie tiefe mit Blut unterlaufene Furchen, als Folge eines fest angelegt gewesenen Strickes,

6. an der Brust zwar äusserlich keine Verletzung, doch war das tiefe Einathmen wegen Hustenreiz und Schmerz nicht gestattet. Der Verletzte hustete anhaltend, die Sputa waren mit hellrothem Blute gemischt, die Temperatur erhöht, der Puls beschleunigt, die Hitze wechselte mit Frostgefühl ab, nebstdem wurde über bedeutende Abmattung, Appetitlosigkeit, Brustschmerzen und erhöhten Durst Klage geführt.

Auch am 3. und 4. Juni legte Z... trotz seines üblen Befindens, den Weg zu Dr. M... zu Fusse zurück, hierauf trat aber eine derartige Verschlimmerung des Zustandes ein, dass sich nur das Eheweib des Verletzten nach M... begab, um sich da Raths zu erholen.

Am 7. Juni besuchte Dr. M... den Verletzten in seiner Wohnung. Das Wundfieber war heftig, die Athmungsbeschwerden und Brustschmerzen gesteigert, der Husten theils trocken, theils mit einem hellrothen blutigen Auswurfe verbunden. Durch die Percussion konnte Dr. M... keinen abnormen Zustand nachweisen, die Auscultation zeigte ein durchgehends scharfes, stellenweise knisterndes, schleimig rasselndes, stellenweise gänzlich aufgehobenes Athemholen, das tiefe Einathmen war nicht gestattet. Dr. M... diagnosticirte eine Lungenentzündung, und wendete ein kräftiges antiphlogistisches Verfahren an, worauf sich der Zustand bald besserte. Doch erst am 11. Juli wurde Z... als vollkommen geheilt erklärt. Dr. M... gab das Gutachten dahin ab, dass die Misshandlung die alleinige Ursache der Erkrankung gewesen sei, und somit eine schwere Verletzung bilde, welche auch das Leben des Verletzten in Gefahr versetzt habe. Wundarzt M... trat diesem Gutachten bei, Dr. L... aber meinte, dass, da äusserlich am Brustkorbe keine Verletzungen nachzuweisen waren, das Vorhandengewesensein einer Lungenentzündung durch den ärztlichen Befund gleichfalls nicht sichergestellt ist, überdies auch noch andere schädliche Einflüsse eingewirkt haben, wie das weite Gehen in den ersten 3 Tagen nach der Verletzung, so seien die zugefügten Beschädigungen an und für sich nur leicht, und jene Erscheinungen, die sie als schwer erscheinen lassen, zufällige, von der Verletzung unabhängige Erscheinungen.

Gutachten.

Obgleich sich aus dem Befunde und der Angabe des Dr. M... der Schluss auf das Vorhandengewesensein einer Lungenentzündung bei Z... nicht mit völliger Gewissheit rechtfertigen lässt, so war doch jedenfalls zu Folge der angegebenen Erscheinungen ein mit heftigen Fieberbewegungen verbundenes Leiden vorhanden, wobei die Brustorgane in nicht unbedeutendem Grade betheiligt waren. Es ist weiters nicht zu läugnen, dass ein bei grosser Hitze unternommener Marsch von 3 Stunden Weges hin und zurück, also eigentlich von doppelter Länge, auf einen durch die vorhergegangene Misshandlung aufgeregten, und mannigfach beleidigten Organismus nachtheilig einzuwirken vermag, und dass, wenn er bei Krankheitserscheinungen wie sie im gegenwärtigen Falle schon am ersten Tage vorhanden

waren, auch noch am zweiten und dritten Tage wiederholt wird, nothwendig eine Verschlimmerung derselben herbeiführen muss.

Wenn demnach auch gerade nicht behauptet werden kann, dass jener vom Dr. M... als Lungenenentzündung beschriebene Zustand, durch die erlittene Misshandlung allein bedingt war, und es vielmehr näher liegt, dessen Entstehung, oder wenigstens dessen Verschlimmerung jener heftigen Leibesbewegung zuzuschreiben, so bilden nichts desto weniger die an Z... vorgefundenen Beschädigungen, zusammengenommen, schon an und für sich, auch ohne Rücksicht auf jenes Leiden, *eine unbedingt schwere Verletzung*, da sie nicht nur in bedeutender Zahl vorhanden waren, und mit namhaften Schmerzen verbunden gewesen sein mussten, sondern auch zu Folge ihres Vorkommens an wichtigen Organen, wie die Blutunterlaufungen an den Augen und die bedeutende Geschwulst des rechten Vorderarmes, schon an und für sich den Misshandelten jedenfalls durch längere Zeit an der Verrichtung seiner Geschäfte gehindert haben würden.

Da sich somit dem Gesagten zu Folge nicht bestimmen lässt, welchen Antheil die Misshandlung, und welchen die von der Verletzung unabhängig eingewirkt habenden schädlichen Einflüsse, auf die Hervorbringung des als Lungenentzündung geschilderten Krankheitszustandes hatten, so lässt sich auch nicht behaupten, dass jene jedenfalls schweren Verletzungen, zugleich auch lebensgefährlich, oder mit einem wichtigen Nachtheile für den Körper des Verletzten verbunden gewesen wären, zumal dieselben, das erwähnte Leiden, dessen Causalzusammenhang eben nicht sicher gestellt ist, abgerechnet, innerhalb ziemlich kurzer Zeit in vollständige Heilung übergangen waren.

Betreffend endlich das Werkzeug, welches bei dieser Misshandlung in Anwendung gezogen wurde, so deutet die Beschädigung des rechten Vorderarmes zu Folge der vorgefundenen Furche offenbar auf Zusammenschnürung mit einem Stricke, die übrigen Verletzungen aber auf die Einwirkung eines stumpfen Werkzeuges, und konnten ganz wohl durch Steinwürfe, Schläge, oder auch durch das Niederfallen auf einem harten Boden entstanden sein.

XIV.

Darreichung von Schwefelsäure. — Entzündung der gesammten Mund- und Gaumenschleimhaut. — Schwere Verletzung.

W. B... 64 Jahre alt, Bergmann, litt seit einem Jahre sehr häufig an Magenbeschwerden und Erbrechen, welches letztere sich fast immer nach dem Genusse von Nahrungsmitteln einzustellen pflegte. Dabei magerte er sehr ab, verlor die Kräfte, und wurde äusserst hinfällig, wozu sich bald auch noch eine ödematöse Anschwellung der Füsse gesellte. Dr. S... welcher ihn behandelte, diagnosticirte Lebersarcom und Scirrhus des Magens. B... gebrauchte gegen dieses Leiden nebst den verordneten Arzneien auch mancherlei Hausmittel. Am 7. März 18.. reichte ihm A. W..., der ihn bediente, und welchem B... in seinem Testamente sein Häuschen sammt Feld vermacht hatte, ein Fläschchen mit dem Bedeuten, dies sei eine Medicin, welche ihm eine bekannte Frau schicke, er möge einen Löffel voll, davon mit Zucker nehmen. B... nahm ein Stück Zucker in den Mund, füllte sich einen Blechlöffel mit der Flüssigkeit an und nahm sie in den Mund. Kaum hatte er dieselbe jedoch zu sich genommen, so fühlte er ein so heftiges Brennen im Munde und Schlunde, dass er den ganzen Inhalt, ohne noch das geringste geschluckt zu haben, ausspie. Der Zucker soll ganz schwarz ausgesehen haben, und der Fussboden, wohin die Flüssigkeit kam, soll alsogleich schwarz gefärbt worden sein. Der herbeigehohlte Dr. St... fand die Schleimhaut der Zunge, der Backen, des Gaumenbogens und des Zäpfchens entzündet, das Epithelium theils abgestreift, theils bräunlich gefärbt. Die entblösten Schleimhautstellen waren mit einem dicken croupösen Exsudate belegt, welches stellenweise eitrig zerfloss, Lippen und Zunge waren geschwollen, schmerzhaft, ihre Bewegungen sehr erschwert, eben so auch das Schlingen. Die Mündungen der Speichelgänge waren aufgewulstet, und ein starker Speichelfluss vorh nden. Es wurde Milch und Magnesia dargereicht, und Einpinselungen mit Mandelöl verordnet. Binnen 14 Tagen war die Heilung bis auf einen kleinen Streifen in der Mitte der Unterlippe vollendet. Die chemische Untersuchung des in dem Fläschchen zurückgebliebenen Restes, stellte dieselbe als concentrirte Schwefelsäure dar, und der Löffel auf welchen die Flüssigkeit geschüttet worden war, fasste eine Unce.

Dr. St... und Wundarzt D... gaben das Gutachten dahin ab, dass die Verletzung des B... eine leichte sei, erklärten aber, auf die Frage, welche Wirkung die obige Quantität Schwefelsäure hervorbringe, wenn sie in den Mund gegossen und darin eine Zeit lang zurückbehalten wird? dass die Folge hievon eine schwere und lebensgefährliche Verletzung sei.

Das Collegial-Gericht ersuchte nun um die Wohlmeinung der Facultät, und zugleich um die Auskunft, ob der Tod des B... nothwendig hätte erfolgen müssen, wenn er die auf dem Löffel befindliche Quantität Schwefelsäure geschluckt hätte?

Gutachten.

1. Der bei der Untersuchung des K. . . vorgefundene Zustand, und zwar namentlich die mit Schmerzhaftigkeit gepaarte Geschwulst der Zunge und der Lippen, die Abstossung des Epitheliums, so wie auch die Exsudatbildung auf den Schleimhautflächen, deutet auf die Einwirkung einer ätzenden Substanz, und die Berührung dieser Theile mit concentrirter Schwefelsäure war vollkommen geeignet, sämmtliche geschilderte Erscheinungen hervorzubringen.

2. Was die Wichtigkeit der in Frage stehenden Beschädigung anbelangt, so muss dieselbe an und für sich, ohne Rücksicht auf alle Nebenumstände *für eine unbedingt schwere Verletzung* erklärt werden, da B... zu Folge der intensiven Entzündung und Geschwulst der betroffenen Theile, nicht nur bedeutende Schmerzen zu erleiden hatte, sondern auch durch längere Zeit an dem Gebrauche der Zunge, so wie auch am Schlingen gehindert war. Es war aber

3. diese Verletzung weder mit Lebensgefahr noch mit einem wichtigen Nachtheile für den Körper des Beschädigten verbunden, da die Heilung bereits nach 14 Tagen vollendet war, ohne dass das Leben durch irgend einen Umstand ernstlich bedroht gewesen wäre. Was endlich

4. die letzte Frage betrifft, so lässt sich zwar nicht mit Gewissheit behaupten, dass, wenn B... diese Quantität Schwefelsäure verschluckt hätte, der Tod desselben nothwendig erfolgen musste; es wäre jedoch durch diesen Genuss jedenfalls und bei jedem Menschen, auch wenn er sonst vollkommen gesund gewesen wäre, eine schwere und lebensgefährliche Verletzung veranlasst worden, welche den Tod des Betreffenden, auch bei der zweckmässigsten Behandlung leicht hätte herbeiführen können.

XV.

Verletzungen der Augenlider in Folge von Schlägen mit einem Pfeifenrohre. — Zurückgebliebenes Thränenträufeln. — Schwere Verletzung ohne einen wichtigen Nachtheil.

Am 19. März 18.. wurde der 50jährige Schmiedmeister Josef T... misshandelt, und zwar mit Fäusten und einem Pfeifenrohre ins Gesicht, und namentlich in die Augen geschlagen. Der herbeigeholte Wundarzt K... fand den Verletzten liegend und über heftige Schmerzen im linken Auge klagend. Die Augenlider beider Augen, besonders des linken waren geschwollen, mit Blut unterlaufen. Am rechten Auge zeigte sich nächst dem innerern Augenwinkel eine 4 Linien lange, 2 Lin. tiefe, noch blutende Wunde, das Auge konnte nicht von selbst geöffnet werden, und das Sehen mit demselben war wie durch Nebel. Das linke Auge konnte wegen der bedeutenden Geschwulst gar nicht geöffnet werden. Am untern Lide desselben gegen den untern Augenhöhlen - Rand befand sich eine quere, $^1/_4$ Zoll lange, bis in die Sclera dringende Wunde mit gerissenen Rändern; aus dieser Wunde und durch die Nase floss Blut, das Sehvermögen dieses Auges war ganz aufgehoben. Der Wundarzt liess alsogleich Eisumschläge auflegen, vereinigte die Wunden mit Heftpflaster, und verordnete innerlich ein Decoct. solvens. Nach 6 Tagen wurde der Verletzte wegen Mangel gehöriger häuslicher Pflege in das Krankenhaus übertragen. Wundarzt K. erklärte die Verletzung des linken Auges als leicht, jene des rechten als schwer und mit einem wichtigen Nachtheile verbunden.

Bei der am 26. März auf der Augenklinik erfolgten Aufnahme, fand man die Gegend des linken untern Augenlides von der Nasenwurzel bis zum Wangenbeine geröthet, geschwollen und schmerzhaft. Durch den Lidrand ging in unmittelbarer Nähe des Thränenpunktes eine 2 Linien tiefe Spaltung, und als Fortsetzung derselben, eine S - förmige, nach unten und aussen sich erstreckende frische Hautnarbe. In der Mitte und am Ende der Narbe war eine linsengrosse Oeffnung, durch welche sich beim Drucke etwas Eiter entleerte. Der Thränenpunkt war verwachsen, der Lidrand nach aussen und unten gezogen, und die dadurch blosgelegte Bindehaut des Lides geschwollen und geröthet. Am Auge selbst war keine Veränderung sichtbar, die Bewegung ungehindert, das Sehvermögen nur insofern beeinträchtigt, als das Auge mit Thränen gefüllt ist, die von Zeit zu Zeit über die Wange fliessen. Durch einfachen Charpieverband und leichte Compression verschwanden die Entzündungserscheinungen, die Eiterung hörte auf, und als der Kranke am 16. April das Spital verlies, war die Narbe consolidirt, das Ectropium und Colobom durch Festwerden der Narbe geringer, das Thränenträufeln bestand jedoch fort.

Am 3. November 18.. untersuchten die Gerichtsärzte Dr. St. und E. den Verletzten. Sie fanden

1. In der Mitte des linken untern Augenlides eine vom Rande desselben nach abwärts verlaufende $^3/_4$ Zoll lange, unregelmässige, vollkommen verheilte Narbe.

2. Beim Abziehen dieses Augenlides erschien am innern Ende seines Randes eine 2 Lin. lange, vom Thränenpunkte beginnende, nach abwärts verlaufende rinnenförmige Spalte, deren Ränder dunkelroth und gewulstet waren.

3. Der Thränenpunkt des linken untern Augenlides war vollkommen verwachsen, die Thränen träufelten in Zwischenräumen über die Wangen.

4. Am rechten untern Augenlide befand sich eine 4 Linien lange, kaum bemerkbare Narbe.

Uebrigens wurde keine Störung des Sehvermögens weder am linken noch am rechten Auge wahrgenommen; beim Schliessen des linken Auges berührten sich die gegenseitigen Lidränder vollkommen und die bestandenen Erscheinungen eines Ectropiums waren nicht mehr bemerkbar. Die genannten Aerzte erklärten die Verletzung des rechten Auges für leicht, jene des linken für schwer, und zwar mit einem bleibenden, jedoch keinem wichtigen Nachtheile verbunden. Das Gericht frägt nun vorzüglich, ob ein wichtiger Nachtheil vorhanden ist oder nicht?

Gutachten.

1. Die nach der Misshandlung an dem rechten Auge des T. vorgefundene Blutunterlaufung bildet, da sie von geringer Ausdehnung, einer nur unbedeutenden Hautwunde begleitet, und binnen wenigen Tagen ohne allen weiteren Nachtheil verschwunden war, *eine leichte Verletzung.* Die Verwundung des linken Auges dagegen, welche nebst einer beträchtlichen Sugillation der Augenlider eine bis in die Sclera dringende Wunde darbot, anfänglich eine bedeutende Störung des Sehvermögens, so wie auch heftige Schmerzen verursachte, zu ihrer Heilung überdies einen längeren Zeitraum benöthigte, und während desselben den Verletzten an der Verrichtung seiner Geschäfte hinderte, muss an und für sich und ohne Rücksicht auf einen bleibenden Nachtheil, *als eine unbedingt schwere Verletzung* erklärt werden, und dies zwar um so mehr, als weder in den §§. 136 und 137. des Straf. G. B. 1. Thl., noch im §. 135 der neuen Strafprocessordnung, noch aber in den §§. 1325 und 1326 des bürgl. G. B. von einem bleibenden Nachtheile die Rede ist. Da übrigens

2. der Krankheitsverlauf ein gutartiger war, und durch kein gefahrdrohendes Symptom gestört wurde, *so ist kein Grund vorhanden, die stattgefundenen Verletzungen für lebensgefährlich zu erklären.* Eben so wenig sind dieselben

3. mit einem wichtigen Nachtheile für den Körper des Verletzten verbunden, da bei der letzten ärztlichen Untersuchung das Sehvermögen beider Augen ungestört und die Beschaffenheit derselben, bis auf ein Thränenträufeln des linken Auges, vollkommen normal vorgefunden wurde, dieses letztere aber, für T.— zu Folge seiner Beschäftigung als Schmied von keinem wesentlichen Nachtheile sein kann. Was endlich

4. das Werkzeug anbelangt, womit jene Verletzungen zugefügt wurden, so musste dasselbe zu Folge der vorhandengewesenen Blutunterlaufungen und der gerissenen Wunden, ein stumpfes oder stumpfkantiges gewesen sein, und es konnten sämmtliche Erscheinungen durch Schläge mit Fäusten und einem Pfeifenrohre ganz wohl beigebracht worden sein.

XVI.

Kopfwunden und Contusionen in Folge von Schlägen mit einem Stocke und Steine. — Widersprechende Gutachten der Aerzte. — Gutachten der Facultät: Schwere mit einem wichtigen Nachtheile verbundene Verletzung.

Am 21. April 18.. wurde der 25jähr. Dienstknecht D... mit einem Stocke und einem Steine bei Gelegenheit eines Raufhandels mehrmals über den Kopf, die Hände und Füsse gehauen. D... blieb, seiner Angabe zu Folge, nach erlittener Misshandlung einige Zeit bewusstlos liegen, dann aber zu sich gekommen, schlich er in das Wirthshaus des nahe liegenden Dorfes, wo er sich Branntweinumschläge auf den Kopf legte, daselbst durch 6 Stunden verblieb, und dann zu Wagen in seinen Wohnort transportirt wurde. Der Wundarzt S... fand den Verletzten am ganzen Körper vor Frost zitternd, das Gesicht, die Kleidung und die Hände desselben mit Blut besudelt. D... klagte nebstbei über Ueblichkeiten und erbrach sich auch wirklich. Von Verletzungen wurden vorgefunden:

1. in der oberen Scheitelgegend eine 4 Zoll lange, 5 Linien breite, gerissene, bis zur Hirnschale eindringende Wunde mit gezackten Rändern,

2. in der oberen Stirngegend eine 1 Zoll lange, mehrere Linien breite, gerissene Lappenwunde, die gleichfalls bis zur Galea aponeurotica drang,

3. hinter der sub 1 beschriebenen Verletzung eine, $^1/_2$ Zoll lange gequetschte Wunde,

4. am Hinterhaupte nach rechts eine $1^1/_2$ Zoll lange klaffende, bis zum Knochen dringende Verletzung. Die Umgebung sämmtlicher Verletzungen war geschwollen und schmerzhaft.

5. Nach dem Verlaufe des rechtsseitigen Kopfnickers, klagte der Verletzte bei der Bewegung und Berührung über Schmerzen, ohne dass daselbst etwas Objectives wahrzunehmen gewesen wäre.

6. Am rechten Oberarme war eine thalergrosse Blutunterlaufung, desgleichen auch am rechten Vorderarme.

7. Am dritten Gliede des kleinen Fingers der rechten Hand befand sich eine erbsengrosse Hautaufschürfung.

8. Der linke Arm war vom Ellenbogengelenke bis hinab, sammt der Hand stark angeschwollen, heiss, mit Blut unterlaufen und jede Bewegung desselben unmöglich.

9. An der äusseren Seite des linken Schienbeines war eine 3 Zoll grosse Blutunterlaufung, welche heftige Schmerzen verursachte und das Gehen hinderte. Endlich

10. klagte der Verletzte über heftige Schmerzen im Ballen der rechten grossen Zehe, welche auch etwas geschwollen war. Der Puls war klein, frequent, härtlich, die Temperatur des Körpers erhöht, auch wurde über Hitze, Schwindel, Mattigkeit, Durst, Appetitmangel, Brechneigung und Ohrensausen geklagt. Die Wunden wurden gereinigt, und durch die blutige Naht vereinigt. Nach 3 Wochen ärztlicher Behandlung, waren sämmtliche Wunden nicht nur gut und vollkommen geheilt, sondern auch alle anderen Krankheitserscheinungen bis auf Kopfschmerzen und zeitweilige Anfälle von Schwindel bereits verschwunden. Wundarzt S... erklärte sämmtliche Verletzungen für leicht.

Am 22. October desselben Jahres wurden Dr. K... und Wundarzt W... aufgefordert, den Verletzten zu untersuchen. Sie fanden sämmtliche Kopfverletzungen geheilt und vernarbt, und gaben an, dass die am rechten Scheitelbeine befindliche (sub 1 beschriebene) $3^1/_2$ Zoll lange, tiefe, mit einem harten Rande versehene Narbe, auf eine vorhanden gewesene Zerschmetterung der äusseren Lamelle des Scheitelbeines hindeute. Uebrigens soll D... täglich gegen Abend von Frösteln befallen werden, worauf während der Nacht vermehrte Wärme folgt. Nach einem fast stets unruhigen Schlafe soll derselbe beim Erwachen wie berauscht sein, und nur schwer zur Besinnung gelangen, und während des Tages häufig an Schwindel und Kopfschmerzen leiden. Am Halse, den Händen und Füssen wurde keine Spur einer vorhanden gewesenen Verletzung wahrgenommen, demungeachtet aber von dem Untersuchten eine Schwäche des linken Armes angegeben, welche ihn hindern soll

einen Gegenstand zu fassen und festzuhalten. So sollen sich auch im linken Unterschenkel bei längerem Stehen und Gehen Krämpfe und Schmerzen einstellen. Die genannten Aerzte erklärten in ihrem Gutachten die stattgefundenen Verletzungen sämmtlich für schwer, jene sub 1 beschriebene Verwundung am Kopfe aber für lebensgefährlich.

Gutachten.

1. Die an D... vorgefundenen Verletzungen bestanden theils in gerissenen lappigen Wunden mit zackigen Rändern, theils in Quetschungen und Blutunterlaufungen. Zu Folge dieser Beschaffenheit deuten dieselben auf die Einwirkung eines stumpfen oder stumpfspitzigen, und zwar bei der nicht unbeträchtlichen Tiefe der Kopfwunde, auch mit ziemlicher Gewalt geführten Werkzeuges, und konnten allerdings durch kräftige Schläge mit einem Stocke oder Steine hervorgebracht worden sein.

2. Die Blutunterlaufungen am rechten Arme (6) und dem linken Schienbeine (9), die Geschwulst der linken grossen Zehe (10), so wie auch die Hautaufschürfung des rechten Zeigefingers, und jene wahrscheinlich von einem Drucke herrührende Schmerzhaftigkeit des Halses bilden, da dieselben nur oberflächlich von geringer Ausdehnung waren und kein wichtiges Gebilde betrafen, sowohl einzeln als zusammengenommen eine leichte, die Beschädigung des rechten Armes dagegen *eine unbedingt schwere Verletzung*, da diese zu Folge der bedeutenden Geschwulst der betroffenen Extremität, und der damit nothwendig verbundenen Schmerzen, auch schon für sich allein hingereicht hätte, den Verletzten an der Gewinnung seines Lebensunterhaltes durch längere Zeit zu beeinträchtigen. Eben so müssen auch die *Kopfverletzungen*, da dieselben bis zur sehnigen Schädelhaube, theilweise selbst bis zum Knochen eingedrungen waren, zudem Erscheinungen zur Folge hatten, die auf eine, wenn auch im geringen Grade vorhanden gewesene Gehirnerschütterung hindeuten, und einen Zeitraum von 3 Wochen zur Heilung benöthigten, bei dem Umstande, dass es sich nicht bestimmen lässt, wie viel von diesen Erscheinungen auf Rechnung einer jeden einzelnen derselben zu setzen sei, *zusammengenommen für eine unbedingt schwere Verletzung* erklärt werden.

3. Diese zu Folge des Gesagten als schwer anerkannten Verletzungen, einzeln oder zusammengenommen aber als lebensgefährlich zu erklären, ist kein Grund vorhanden, da die an-

geblich vorhanden gewesene Bewusstlosigkeit nur kurze Zeit gedauert hat, und sämmtliche Verletzungen binnen 3 Wochen vollständig und vollkommen geheilt waren, ohne dass während des ganzen Krankheitsverlaufes irgend ein bedenklicher Umstand eingetreten wäre. Dessenungeachtet sind dieselben aber

4. mit einem wichtigen Nachtheile für den Körper des D... verbunden, da derselbe noch bei der letzten ärztlichen Untersuchung, somit bereits geraume Zeit nach zugefügter Verletzung an Schwindel, Schlaflosigkeit, Kopfschmerz und Schwäche des linken Armes litt, welche Erscheinungen auch in den bedeutenden Beschädigungen des Kopfes und Armes eine hinreichende Erklärung finden.

XVII.

Schusswunde mit zurückgebliebener Steifheit des Kniegelenkes. — Schwere mit einem wichtigen Nachtheile verbundene Verletzung.

Am 18. November 18.. wurde der ausgelernte Jägerbursche J. H., der sich aber mit Wilddieberei befasst zu haben scheint, im Walde von einem Förster in den Schenkel geschossen, und als er dessen ungeachtet die Flucht ergreifen wollte, eingeholt, niedergeworfen, mit dem Stocke geschlagen, und sodann zum Wundarzte K. gebracht. — Die Untersuchung ergab an der hintern Oberfläche des linken Oberschenkels, 4 Zoll oberhalb des Kniegelenkes, eine Schusswunde von der Grösse einer Zuckererbse mit eingezogenen gerissenen Rändern. Der Schusscanal erstreckte sich in die Tiefe und durchbohrte den zweiköpfigen Muskel. Der Oberschenkel selbst war etwas geschwollen, der Unterschenkel gebogen, bei jedem Streckversuche sehr empfindlich, der Oberschenkelknochen unverletzt. Oberhalb beider Schulterblätter und unterhalb derselben, dann an der hinteren Fläche des linken Oberarmes, an beiden Hinterbacken und den hinteren Flächen der beiden Oberschenkel befanden sich mehrere von Stockschlägen herrührende Contusionen, und am linken Handgelenke eine gequetschte Hautwunde. Der Kranke klagte über Schmerzen in der linken Brusthälfte, die beim tiefen Athemholen vermehrt wurden. — Da nach einer 8tägigen einfachen antiphlogistischen Behandlung die Schmerzen im Schenkel noch immer bedeutend waren, und derselbe nicht gestreckt werden konnte, so besorgte der erwähnte Wundarzt K., dass ein wichtiger Nachtheil zurückbleiben dürfte, und erklärte in seinem Gutachten die Schusswunde für schwer, die übrigen Verletzungen für leicht. Die antiphlog. Behandlung wurde fortgesetzt,

die Wunde, die sich mit Granulationen ausfüllte, einfach verbunden und dem Kranken mit Benützung einer Krücke herumzugehen erlaubt.

Am 14. December untersuchte den Verletzten im Auftrage des Criminalgerichtes Dr. E. und Wundarzt C. Sie fanden von den angeführten Contusionen keine Spur mehr, die Schusswunde mit Granulationen ausgefüllt, und den Oberschenkel sowohl, als den Unterschenkel durchaus normal beschaffen, dennoch klagte der Kranke über brennende schneidende Schmerzen in der Tiefe und gänzliches Unvermögen, den Schenkel zu strecken, doch soll er denselben bisweilen unversehens leicht gestreckt haben. Die untersuchenden Aerzte meinten, dass hier weder die Knochen noch die Beinhaut gelitten, sondern höchstens eine Senkung der Schrotkugel in der Musculatur stattgefunden habe, sie wollten aber vor beendigter Heilung über die Wichtigkeit der Verletzung nicht absprechen. — Bei der zweiten Untersuchung am 24. Mai des folgenden Jahres fanden dieselben Aerzte die Schusswunde vollkommen verheilt, den Schenkel dennoch im Kniegelenke gekrümmt, nicht streckbar und um 1 Zoll verkürzt. Sie äusserten sich in ihrem diesfalls abgegebenen Gutachten dahin, dass die Verletzung ursprünglich leicht gewesen, der Schenkel aber durch absichtliches, ein halbes Jahr lang fortdauerndes Anziehen des Unterschenkels gekrümmt und steif geworden, diese Steifheit sich aber mit der Zeit bei dem Gebrauche von Bädern und Vornahme von Streckungen wieder geben dürfte, wesshalb die Verletzung auch jetzt nicht für schwer erklärt werden könne. Das Criminalgericht ersuchte die Facultät um Begutachtung dieses Falles.

Gutachten.

Der Verletzte T. H. kam gleich nach erlittener Wunde und Misshandlung in die ärztliche Behandlung, gegen welche sich, so wie gegen die ihm zu Theil gewordene Pflege und Wartung mit Grund nichts einwenden lässt. Dessen ungeachtet blieb bei ihm eine Krümmung und Verkürzung des Schenkels zurück, mit dem Unvermögen, denselben zu strecken.

Wenn auch nicht geläugnet werden kann, dass eine anhaltende Beugung irgend eines Gelenkes Steifheit desselben zur Folge haben müsse, so lässt es sich im gegebenem Falle doch nicht behaupten, dass die Krümmung, Verkürzung und Empfindlichkeit bei der Bewegung des linken Kniegelenkes, blos von dem lange ausgesetzten Gebrauche dieses Gelenkes herrühre, und dass der Verletzte vorsätzlich die Streckung desselben vermieden habe, denn der Wundcanal hatte den Beugemuskel dieses Gelenkes durchbohrt, und eine solche Wunde kann nicht nur

leicht die Verkürzung des Schenkels nach sich ziehen, sondern zieht dieselbe in der Regel nach sich, auch kann füglich nicht angenommen werden, dass ein junger, rüstiger Bursche so leicht dem Gebrauche seiner Gliedmassen entsagen sollte.

Wenn aber auch bei einer fortgesetzten entsprechenden Behandlung die Verkürzung und Steifheit des Kniegelenkes sich gänzlich beheben sollte, so muss dennoch die Schusswunde für *eine schwere, jedoch nicht lebensgefährliche Verletzung* erklärt werden, weil der Verletzte nicht nur lange Zeit Schmerzen litt, sondern auch im Gebrauche seiner untern Gliedmassen und in seinem Erwerbe gehindert war, und überdies auch wichtigen Nachtheil am Körper erlitten hatte, ohne dass aber seinem Leben eine besondere Gefahr gedroht hätte. — Die übrigen nach der Misshandlung beobachteten, auf die Einwirkung eines stumpfen Werkzeuges hindeutenden Verletzungen, welche allerdings von Schlägen oder Stössen mit Fäusten und Stöcken herrühren konnten, verursachten dem Beschädigten laut der Krankheitsgeschichte keine erheblichen Beschwerden, waren auch ihrer Zahl und Grösse nach von keinem Belange und bilden sonach sowohl einzeln, als zusammengenommen nur *eine leichte Verletzung*.

XVIII.

Schusswunde mit Schrotkörnern. — Zurückbleiben des Schussmateriales. — Gestörte Beweglichkeit und zeitweise Schmerzhaftigkeit der verletzt gewesenen Theile. — Schwere mit einem wichtigen Nachtheile verbundene Verletzung.

Am 6. December 18.. wurde der Eisenbahnarbeiter F. W... von einem Anderen, mit dem er kurz zuvor einen Streit gehabt hatte, von rückwärts durch einen Schuss verletzt. Unmittelbar nach dem Schusse konnte er wohl noch eine kleine Strecke gehen, stürzte jedoch dann zusammen, worauf er noch an demselben Tage in das Spital nach L. gebracht wurde. Der Wundarzt W... fand:

1. An der äusseren Seite des rechten Oberschenkels neun Wunden von eingedrungenen Schrotkörnern,

2. an der inneren Seite des linken Oberschenkels, zwei ganz ähnliche, ebenfalls von Schrotkörnern herrührende Wunden, wovon das eine die gesammten Weichtheile durchbohrt hatte, und an der äusseren Seite oberhalb der Kniescheibe, unter den Hautdecken stecken geblieben war,

3. am rechten Vorderarme eine Wunde von einem, in der Richtung gegen das Ellenbogengelenk vorgedrungenem Schrotkorne,

4. drei ähnliche Wunden an der rechten Seite des Brustkorbes.

Der Verletzte fieberte sehr bedeutend und klagte über heftige Schmerzen, namentlich in den stark geschwollenen Oberschenkeln, deren Bewegung auch gehindert war. W... wurde hierauf grösstentheils nur mit kalten Umschlägen behandelt, und verliess nach vier Wochen das Spital, doch konnte er nur ganz langsam gehen, und gab an, eine grosse Schwäche, und bei wechselnder Witterung auch Schmerzen in den verletzten Theilen zu empfinden. Wundarzt W... gab sein Gutachten dahin ab, dass W... schwer verletzt, und die Verletzung nicht nur mit Lebensgefahr und einem wichtigen Nachtheile verbunden gewesen war, sondern dass dieselbe auch einen hohen Grad von Grausamkeit vorvoraussetze.

Am 28. October des folgenden Jahres wurden Dr. St... und Wundarzt A... beauftragt, den Verletzten zu untersuchen. Sie fanden die früher angegebenen Wunden sämmtlich vollständig vernarbt, den Untersuchten im Gehen nur unbedeutend gehindert, doch gab derselbe an, bei wechselnder Witterung noch immer Schmerzen in den verwundet gewesenen Theilen zu empfinden. Das Gutachten dieser Aerzte lautete dahin, dass die vorgefundenen Narben nach ihrem gegenwärtigen Verhalten nur eine leichte Verletzung bilden, in welche Classe jedoch die Verletzung unmittelbar nach ihrer Zufügung gehört habe, dies lasse sich ohne Einsicht in das vom Krankenhause abgegebene Gutachten nicht bestimmen. Als denselben nun das Parere des Wundarztes W... mitgetheilt worden war, so erklärten sie, dass die fraglichen Verletzungen, auch unmittelbar nach der That, nur unter die leichten Verwundungen zu zählen waren.

Gutachten.

1. Sämmtliche an dem Körper des W... vorgefundenen Verletzungen mussten zu Folge ihrer Beschaffenheit, der vorhandenen Schusscanäle und des aufgefundenen Schussmateriales, durch einen Schuss mit Schrotkörnern, und zwar aus grösserer Entfernung hervorgebracht worden sein, da die Körner stark zerstreut, und die einzelnen Wunden in bedeutenden Abständen von einander vorgefunden wurden.

2. Belangend ihre Wichtigkeit, müssen sämmtliche Verletzungen sowohl einzeln als zusammengenommen für *unbedingt schwer* erklärt werden, da W... einige Augenblicke nach ihrer Zufügung zusammenstürzte, in das Krankenhaus überbracht, bedeutend fieberte, die verletzten Theile geschwollen, schmerzhaft und in der freien Bewegung gehindert waren, der Verletzte

überdies eine vierwöchentliche Spitalshilfe zu seiner Heilung benöthigte, und demnach während dieses ganzen Zeitraumes an der Verrichtung seiner Geschäfte, und der Gewinnung seines Lebensunterhaltes gehindert war. Obgleich

3. zu Folge der Lage und Richtung der Verletzungen kein Organ getroffen worden war, dessen Verwundung das Leben hätte gefährden können, auch in den mitgetheilten Verhandlungsacten keine Erwähnung geschieht, dass das Leben des W... während des Krankheitsverlaufes je ernstlich bedroht gewesen wäre, und diese Verletzungen somit keineswegs für lebensgefährlich erklärt werden können, so sind dieselben dennoch

4. *Mit einem wichtigen Nachtheile* für den Körper des Verletzten verbunden, da W..., welcher seinen Lebensunterhalt, durch die mit starker körperlicher Bewegung verbundene Beschäftigung eines Eisenbahnarbeiters gewinnt, noch gegenwärtig, also fast eilf Monate nach zugefügter Verletzung, im Gehen gehindert ist, und bei jedem Witterungswechsel Schmerzen in den verletzt gewesenen Theilen empfindet, welche Erscheinungen dadurch an Glaubwürdigkeit gewinnen, wenn man bedenkt, dass eine ziemliche Menge Schussmateriales in den Weichtheilen der unteren Extremitäten zurückgeblieben ist, welches durch den Reiz den es als fremder Körper ausübt, wohl manche krankhafte Erscheinung sowohl gegenwärtig, als auch in Zukunft bedingen kann.

XIX.

Stichwunden am Kopfe, Nacken und Rücken. — Lähmung des linken Fusses und der linken Hand. — Schwere mit einem wichtigen Nachtheile verbundene Verletzung.

Am 24. November 18.. wurde der 21jährige, gesunde Bauernbursche A. S... von einem andern aus Eifersucht überfallen und mit einem Messer in den Kopf gestochen. Er ergriff die Flucht, fiel jedoch nach ungefähr 20 Schritten zu Boden, wo er von seinen Verfolger nochmals gepackt und geschlagen wurde, und auch noch mehrere Stichwunerhielt. Bald kamen zwar auf seinen Hülferuf Leute hiebei, doch war es nicht möglich, den Verletzten fortzubringen, da er den linken Fuss gar nicht bewegen konnte. Man holte desshalb einen Schubkarren, lud den Beschädigten darauf, und führte ihn in seine nahe gelegene Woh-

nung. Der herbeigerufene Dr. K... fand den Rock und die Mütze des S... mit Blut besudelt, an mehreren Stellen durchlöchert, ebenso auch den Kopf und das Gesicht voll Blut; nebstdem

1. in der Mitte der Stirne eine rechtwinkliche, einen Zoll lange Hautwunde mit scharfen, geraden, klaffenden Wundrändern,

2. an der linken Seite des Nackens eine von oben rechts und hinten, nach links unten und vorne verlaufende, 6 bis 7 Linien lange, $2^1/_2$ Linien breite Wunde, in welche die Sonde mehrere Linien tief ungehindert eindrang. Die Umgebung dieser Wunde war etwas geschwollen,

3. am rechten Schulterblatte, $2^1/_2$ Zoll von der Wirbelsäule entfernt, eine 6 Linien lange, 3 Linien breite, 9 Linien tiefe Wunde,

4. am oberen Theile der vorderen Fläche des rechten Oberarmes, eine $1^1/_2$ Zoll lange, 4 Linien breite Wunde mit gleichsam gezackten Rändern. Die Sonde drang einen Zoll tief ein. Nebstdem klagte der Kranke über das Unvermögen, die linke untere Extremität und die Finger der linken Hand zu bewegen, in welcher letzteren er überdies keine Empfindung zu haben angab, und beschwerte sich auch über heftige Schmerzen in der Kreuz- und Lendengegend. Die Wunden wurden kunstgemäss verbunden, Ruhe und Diät angeordnet.

Am 25. November war die Schwäche des Körpers sehr bedeutend, das Unvermögen, den linken Fuss und die Finger der linken Hand zu bewegen, dauerte fort, in der letzteren wurde das Gefühl von Taubheit angegeben. Die Temperatur war erhöht, die Augen glänzend, die Conjunctiva injicirt, der Puls beschleunigt, kein Appetit. Sämmtliche Wunden eiterten, die Nackenwunde war sehr schmerzhaft.

26. November: Grosse Hitze, erhöhter Durst, Brechneigung und öfteres Erbrechen.

27. November: Das Erbrechen hatte aufgehört, die Unbeweglichkeit des linken Fusses und der linken Hand dauerte fort, dabei Schwindel und Schwere des Kopfes. Die Wunden hatten ein gutes Aussehen.

Therapie: Inf. fl. arnicae, linim. camphor. Durch mehrere Tage blieben die Erscheinungen dieselben, hierauf begann der Appetit zu erwachen, und der Zustand besserte sich allmählig, so, dass Patient, wiewohl mit Anstrengung, den linken Fuss bewegen konnte, die Finger der linken Hand waren jedoch noch immer ohne Bewegungsvermögen, und ohne Empfindung.

Am 22. December also 4 Wochen nach der Verletzung konnte S... mit fremder Beihilfe, nach Verlauf von 8 Wochen bereits allein gehen, und es kehrte auch etwas Beweglichkeit in die Finger der linken Hand zurück. Die Besserung schritt nun allmälig bis zur gänzlichen Genesung fort, jedoch selbst am 21. März des folgenden Jahres erklärten die Aerzte, dass die frühere Kraft in der Hand und im Fusse noch nicht zu-

rückgekehrt sei. Dr. K... und Wundarzt A... erklärten diese Verletzung für leicht, die Unbeweglichkeit des linken Fusses und der linken Hand aber, als bedingt durch eine Rückenmarkserschütterung, und diese für schwer. Wundarzt A... hielt die letztere überdies noch für lebensgefährlich, welcher Ansicht aber Dr. K... nicht beitrat.

Das Collegial-Gericht ersuchte die Facultät um die Begutachtung dieses Falles, und zugleich um die Beantwortung der Fragen, ob der Thäter die Absicht gehabt habe, den S... zu tödten, und ob die Verletzungen, insbesondere jene in der Stirngegend und jene am Nacken tödtlich gewesen wären, wenn nicht die Kleidung des Verletzten, nämlich die starke Wintermütze, und der doppelte Tuchkragen des Rockes, das tiefere Eindringen des Instrumentes abgewehrt hätten?

Gutachten.

1. Unmittelbar nach den erlittenen Verletzungen, war bei A. S... das Vermögen, die Finger der linken Hand, und den linken Fuss willkührlich zu bewegen, aufgehoben, von welchen Zuständen der erstere, wahrscheinlich durch die am Rücken befindliche Verletzung (2), zu Folge der Beschädigung eines zum Arm und zur Hand laufenden Nervenstammes oder Astes, der letztere dagegen, durch eine Erschütterung des Rückenmarkes, welcher entweder durch das Niederfallen, oder während des Herumbalgens auf der Wiese, durch irgend eine mechanische Einwirkung hervorgerufen wurde, bedingt waren.

Nebstdem stellten sich am zweiten Tage Fiebersymptome, Brechneigung, so wie auch wirkliches Erbrechen ein, und sämmtliche Wunden begannen zu eitern. Da nun diese Zufälle, namentlich aber die gehinderte Beweglichkeit des linken Fusses und der linken Hand fast durch 8 Wochen andauerten, den Verletzten durch längere Zeit an das Krankenlager fesselten, und ihn an der Verrichtung seiner Geschäfte hinderten, so müssen, da im gegenwärtigen Falle nicht mit Gewissheit angegeben werden kann, wie viel auf Rechnung einer jeden einzelnen Verwundung zu setzen sei, dieselben *zusammengenommen für eine unbedingt schwere Verletzung* erklärt werden. Obgleich ferner

2. bei dem Umstande, dass sich während des ganzen Krankheitsverlaufes keine Erscheinung einstellte, die das Leben des S... in eine ernste Gefahr gesetzt hätte, auch kein Grund vorhanden ist, die stattgefundenen Verletzungen für lebensgefährlich zu erklären, so sind dieselben doch

3. mit einem *wichtigen Nachtheile* für den Körper des Verletzten verbunden, da die Störung der freien Bewegung des linken Fusses durch 4 Wochen, jene der linken Hand durch 8 Wochen gewährt hatte, und auch nach einem Zeitraume von 4 Monaten nicht gänzlich beseitigt war.

4. Was das Werkzeug betrifft, womit diese Verletzungen zugefügt wurden, so musste dasselbe zu Folge der scharfen geradlinigen Beschaffenheit der Wundränder, und der in den Kleidungsstücken zurückgelassenen, Spuren ein spitziges ziemlich scharfes, nicht sehr breites gewesen sein, und dieselben konnten somit ganz wohl mit einem Taschenmesser hervorgebracht worden sein.

5. Ob der Thäter die Absicht gehabt habe, den S. . . zu tödten, oder ob dies nicht der Fall war, lässt sich aus den an dem Körper des letzteren wahrgenommenen Merkmalen durchaus nicht bestimmen.

6. Was endlich die Frage anbelangt, ob diese Verletzungen hätten tödtlich werden können, wenn nicht die Wintermütze und der doppelte Tuchkragen vorhanden gewesen wären, so lässt sich diese Frage gleichfalls nicht, weder mit Gewissheit noch mit Wahrscheinlichkeit beantworten, da sich die Widerstandsfähigkeit dieser Theile, welche nach der Beschaffenheit des Instrumentes, nach der Richtung, in welcher dasselbe geführt, und nach der Kraft, die hiebei angewendet wird, jedesmal eine andere sein kann, ebenso wenig beurtheilen lässt, wie jene Umstände, welche, wenn diese Schutzmittel nicht vorhanden gewesen wären, modificirend auf die Beschaffenheit der Verletzungen hätten einwirken können, vom gerichtsärztlichen Standpunkte aber nur über eine wirklich vorhandene und nicht über eine imaginäre Verletzung abgesprochen werden kann.

XX.

Misshandlung bestehend in Stössen gegen die Hüfte. — Mangel an ärztlicher Behandlung, unzweckmässiges Verhalten. — Ausbildung einer Coxalgie. — Schwere Verletzung mit einem wichtigen Nachtheile für den Körper.

Anton M. ein 19jähr. Müllerbursche, schwächlicher Constitution und nach der Behauptung der Aerzte von skrophulösem Habitus, war zufolge der einstimmigen Zeugenaussagen und der Bestätigung seiner Lehrherrn stets vollkommen gesund, und verrichtete auch alle schweren Müllerar-

arbeiten. Im Jahre 1849, 5 Wochen vor Weihnachten wurde die Hochzeit der Tochter seines Lehrherrn gefeiert, wobei er sich noch vollkommen wohl befand, und viel tanzte. Den anderen Tag, wo eine Art Nachfest gehalten wurde, entspann sich zwischen ihm und dem Schwiegersohne seines Meisters, Josef T. ein Streit, wobei ihn der Letztere aus der Thüre hinauswarf, im Vorhaus um den Leib gefasst, auf den Ziegelboden mit Kraft niedergeworfen, und sodann zwei Stösse mit dem Fusse in die linke Weiche gegeben haben soll. M. schrie vor Schmerzen, konnte nicht aufstehen, und wurde von einigen Anwesenden in den Stall getragen, wo ihn ein Verwandter des Hauses der Kleider entledigte, zwar keine Verletzung äusserlich wahrnahm, ihm aber dennoch, da er über grosse Schmerzen klagte, Umschläge aus Seife und Urin machte, die auch etwas Erleichterung gebracht haben sollen. Obgleich unmittelbar nach der Misshandlung und die darauf folgende Zeit M. krank darnieder lag, Schmerzen empfand, nicht gehen konnte und hinkte, so wurde doch kein Arzt in Anspruch genommen, sondern die Müllerin liess den Misshandelten nach 8 Tagen zu einem Bauer führen, der ihm ein schwarzes Pflaster gab. Als aber auch dieses nicht helfen wollte, behandelte ihn die Müllerin selbst mit Thierbandpflaster und Weinlagerumschlägen; auch wurden kalte Bäder, jedoch ohne Erfolg, angewendet.

Ungefähr 14 Wochen nach der Misshandlung, als zufällig der Wundarzt L... ins Haus kam, fragte ihn M. um Rath. L... fand den linken Fuss im Hüftgelenke heftig entzündet, das Bein aufgelockert, und den Beinfrass im Anzuge, rieth desshalb Breiumschläge an, und machte den Kranken aufmerksam, sich einer ärztlichen Behandlung, am zweckmässigsten in einem Spitale zu unterziehen, was aber nicht geschah. Da der Zustand des Fusses immer schlechter, das Gehen immer beschwerlicher wurde, so dass M. wegen Nichttauglichkeit zur Arbeit aus der Mühle entlassen werden musste, wurde er am 1. August 1850 klagbar. Med. Dr. H... und Wundarzt H... wurden am 31. August aufgefordert ihn zu untersuchen. Sie fanden

1. das Knie und Fussgelenke des linken Fusses um 1 Zoll höher, als die entsprechenden Theile des rechten Fusses,
2. die ganze linke Extremität schwächer als die andere,
3. den linken Hinterbacken bedeutend schwächer als den rechten,
4. die ganze linke Extremität um 1 Zoll kürzer als die rechte,
5. den Gang hinkend, angeblich schmerzhaft,
6. die Constitution schwächlich, den skrofulösen Habitus deutlich ausgesprochen und auch einen herpetischen Ausschlag vorhanden.

Die genannten Gerichtsärzte erklärten, dass M. an Coxalgie leide, und dass diese Krankheit eine schwere Verletzung bilde, im Falle sie die Wirkung einer mechanischen Einwirkung ist. Ferner meinten sie

dass, wenn eine ärztliche Behandlung stattgefunden hätte, das Uebel nicht so weit gediehen wäre, dass, wenn sich aber der Sachverhalt der Klage bestätigt, die Misshandlung als die veranlassende Ursache des gegenwärtigen Leidens anzusehen sei. Befragt, ob nicht der skrofulöse Habitus die Schuld an diesem Uebel trage, äusserten sie sich, dass wohl bei skrofulösen Individuen Coxalgie zuweilen spontan auftrete, damit aber noch nicht gesagt sei, dass M. eine besondere Geneigtheit zu diesem Zustande besitze, vielmehr müssten sie behaupten, dass im concreten Falle die Verletzung die Schuld des Uebels trage. Da dieses Gutachten der Aerzte auch bei wiederholter Einvernahme derselben zu unbestimmt erschien, so ersuchte das Collegial-Gericht um die Wohlmeinung der Facultät.

Gutachten.

Unmittelbar, nachdem Josef T., den früher gesunden, und namentlich mit keinem Leiden der unteren Extremitäten behafteten Müllerlehrling M. zu Boden geworfen, und mit den Füssen gestossen hatte, empfand dieser einen heftigen Schmerz in der linken Hüfte, war nicht im Stande aufzustehen, oder zu gehen und musste hinweggetragen werden. Die Schmerzen dauerten auch die nächsten Tage fort, er lag durch längere Zeit krank darnieder und hinkte bei jedem Versuche zu gehen; ein Zustand, der darauf hinweist, dass durch jene Misshandlung nicht nur die Weichtheile des Schenkels, sondern auch das Hüftgelenk selbst beleidiget worden waren. Dieses Leiden hätte zu Folge der Heftigkeit, mit der es auftrat, und zu Folge der Erfahrung, dass Gelenksaffectionen, auch bei dem günstigsten Verlaufe stets länger andauern, schon an und für sich, wenn auch alsogleich die zweckmässigste ärztliche Hülfe angewendet worden wäre, dennoch den Misshandelten durch längere Zeit an das Krankenlager gefesselt, und ihn, nebst namhaften Schmerzen, auch noch an der Verrichtung seiner Geschäfte gehindert; es muss demnach die stattgefundene Misshandlung im gegenwärtigen Falle, auch ohne Rücksicht auf die nicht eingetretene ärztliche Behandlung, und eine etwa vorhandene Krankheitsanlage des Misshandelten jedenfalls für *eine unbedingt schwere Verletzung*, und zwar von der Art und Weise erklärt werden, dass sie durch die angegebene Gewaltthätigkeit entstanden sein konnte.

Obgleich diese Verletzung übrigens durchaus nicht lebensgefährlich war, da im ganzen Krankheitsverlaufe kein das Leben ernstlich bedrohender Umstand hinzugetreten war, so ist dieselbe dennoch im gegenwärtigen Falle mit *einem wichtigen*

und zugleich einem bleibenden Nachtheile für den Körper des Verletzten verbunden, da nicht nur der freie Gebrauch des linken Fusses, durch lange Zeit gehindert war und es noch ist, sondern auch die bei der ärztlichen Untersuchung vorgefundene Veränderung dieser Extremität, namentlich die Abmagerung, die Verkürzung derselben, so wie auch das geringere Volumen des entsprechenden Hinterbackens dafür sprechen, dass bereits tiefere pathologische Veränderungen vorhanden sind, welche die Hoffnung auf eine gänzliche Herstellung bezweifeln lassen.

Eine andere Frage aber ist es, ob der erwähnte wichtige und bleibende Nachtheil auch dann zurückgeblieben wäre, wenn eine entsprechende ärztliche Hülfe zu rechter Zeit angewendet worden wäre. Obgleich sich diese Frage nicht mit voller Gewissheit beantworten lässt, da die Erfahrung lehrt, dass Verletzungen der Gelenke, auch bei der besten Behandlung bisweilen einen unglücklichen Ausgang nehmen, so ist es dennoch bei der Jugend und dem sonstigen Wohlbefinden des Verletzten nicht unwahrscheinlich, dass, wenn ärztliche Hülfe alsogleich in Anwendung gekommen, und namentlich Ruhe der Extremität und Schonung des Gelenkes beobachtet worden wäre, jene nachtheiligen Folgen und Veränderungen, die das Hinken bedingen, und den freien Gebrauch des Fusses hindern, nicht eingetreten, sondern das Leiden in Genesung übergegangen wäre. Wohl ist es endlich eine Thatsache, dass bei skrofulösen Individuen, derartige Hüftgelenksleiden bisweilen von selbst ohne besondere Veranlassung auftreten, und dass Verletzungen und Beschädigungen überhaupt bei solchen Personen einen schlechteren Verlauf und Ausgang zu haben pflegen, als bei Anderen, ob aber im gegenwärtigen Falle der angeblich vorhandene skrofulöse Habitus des Misshandelten die Ursache seines gegenwärtigen krankhaften Zustandes war, dies lässt sich nicht bestimmen.

Da aber M. zu Folge seiner eigenen und der Aussagen der Zeugen, sich stets vollkommen gesund gefühlt, und auch die schwersten Müllerarbeiten verrichtet hat, demnach diese Krankheitsanlage wohl nicht so bedeutend gewesen sein kann, so ist es wahrscheinlich, dass dieselbe, wenn sie ja einen Antheil an der Verschlimmerung des vorhandenen Krankheitszustandes gehabt haben sollte, hiebei nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt hat.

XXI.

Angebliche Verrenkung des Oberarmes nach einer Rauferei und einem Schlage mit einer Brunnenstange über den Arm bei einem 69jähr. Manne. — Vergebliche Einrichtungsversuche. Gestörte Beweglichkeit zurückbleibend. — Gutachten der Facultät: Eher Beinbruch als Verrenkung; schwer jedoch nicht lebensgefährlich; unentscheidbar, ob der bleibende Nachtheil blos der Verletzung oder auch der unpassenden Kunsthülfe zuzuschreiben sei.

Während einer am 29. Mai 18 . . zwischen dem 69jährigen Kaspar M. und den Eheleuten Johann und Franziska F. in dem Garten des ersteren vor sich gegangenen Rauferei fielen Kaspar M. und Johann F. zur Erde, wobei dieser von jenem so festgehalten wurde, dass er sich nur mit Hülfe seines Weibes losmachen konnte. Er ergriff sammt ihr die Flucht, kehrte jedoch vor der Gartenthüre um, und schlug den verfolgenden M. mit einem Brunnenhaken über den Arm. Dieser begab sich nun sogleich zu Dr. K., der ihn im folgenden Zustande fand: Die Nase und die ganze linke Gesichtshälfte waren geschwollen, die linkseitigen Augenlider fingerdick und dunkelblauroth, aus der Nase floss etwas hellrothes Blut, die rechtseitigen Augenlider weniger geschwollen, doch ebenfalls geröthet; am linken Oberarme war eine kleine Abschieferung der Haut und ein linsengrosser blauer Fleck sichtbar. Am rechten Vorder- und Oberarme gewahrte Dr. K. nebst einigen Hautautschürfungen eine Geschwulst, Abstehen des Oberarmes vom Stamme, gehemmte Beweglichkeit, gehindertes Aufheben des Armes, Tieferstehen der Achselfalte, Spannung der Sehne, Neigung des Kopfes gegen diesen Oberarm, und Schmerz bei der Berührung; auch gab der Verletzte einen sich über die rechte Brusthälfte erstreckenden Schmerz an.

Dr. K. diagnosticirte hieraus eine Verrenkung des Oberarmes und schritt sofort zur Einrichtung, nach deren Vornahme der Verletzte die rechte Hand auf die linke Schulter legen, die Stirne und die Haare erreichen konnte; doch geschahen alle diese Bewegungen mit grossem Schmerz. Der Arm kam in ein dreieckiges Tuch zu liegen und es wurden kalte Umschläge auf denselben verordnet. — Am 30. Mai war die Geschwulst der Augenlider abgefallen, der rechte Arm aber wieder vom Körper abstehend, unbeweglich, schmerzhaft, und die Achselfalte tieferstehend. Mit den wiederholten Einrichtungsversuchen wurde wie Tags zuvor die Möglichkeit erzielt, die rechte Hand auf die linke Achsel und die Stirn zu heben, auch der Schmerz ward geringer. Der Arm bekam eine Ruheschiene, und es wurde ein antiphlogistisches Verfahren eingeleitet. Ungeachtet die Einrichtungsversuche in weiterem Verlaufe noch 4—5mal wiederholt wurden, so blieben doch unter abwechselnd wiederkehrenden Nachlässen und Verschlimmerungen des Zustandes, welche

letztere Dr. K. theils durch die gichtische Anlage des Kranken, theils durch das unruhige Verhalten desselben zu erklären suchte, die geschilderten Functionsstörungen des rechten Armes dieselben.

Am 7. September, bis zu welchem Tage die Krankheitsgeschichte reicht, war der Arm beinahe geschwulstlos, im Vorderarme das Gefühl vermindert und derselbe wie taub, der Oberarm und das Schultergelenk sehr empfindlich. Der Oberarmkopf war unter der Gelenkshöhle, die Achselfalte tiefer, der Ellenbogen stand vom Stamme ab. Am Deltamuskel fand sich eine Vertiefung, die Bewegung war nur in so weit gestattet, dass die Hand die Stirne und den äusseren Theil des Gesässes erreichen konnte, übrigens waren beide Extremitäten gleich lang. Der Criminalgerichtsarzt Dr. M. bemerkte nebstdem eine Verlängerung des Oberarmes und bei der Bewegung ein Knistern, welches er einem neugebildeten falschen Gelenke zuschrieb. — Er begutachtete die Verletzung dahin, dass dieselbe schwer sei, weil der Arm verrenkt wurde, und weil die Verrenkung wegen ihres bereits $^1/_4$jähr. Bestehens, ihrer steten Rückkehr nach viermaliger Einrichtung, und wegen des hohen Alters des Kranken nicht mehr behoben werden könne, der Arm sonach unbrauchbar bleibe.

Am 15. September untersuchten den Verletzten die Gerichtsärzte Dr. R. und Wundarzt W. und erklärten die stattgefundene Verletzung aus dem Grunde für schwer, weil eine nicht geheilte und auch kaum mehr vollkommen und dauerhaft zu heilende theilweise Verrenkung zurückgeblieben sei, welche jedoch keine nothwendige Folge der Verletzung gewesen, sondern durch ein ruhigeres Verhalten des Kranken und eine consequentere strengere Behandlung von Seite des Arztes, namentlich durch Anlegung eines angemessenen Verbandes hätte verhütet werden können. Ferner äusserten sich dieselben dahin, dass der Umstand, ob die Verrenkung durch den Hieb mit dem Brunnenhaken, oder während des Ringens, oder durch den Fall auf die Erde entstanden sei, sich nicht mit Gewissheit bestimmen lasse, dass jedoch das Auffallen auf den Ellenbogen ganz leicht eine Oberarmverrenkung hervorzubringen vermag, während die Schläge mit dem dicken Brunnenhaken eher einen Knochenbruch hätten bewirken können. Die Verletzungen des Kopfes und Gesichtes fanden sie für leicht, und bemerkten, dass der hinterlassene Nachtheil des gehinderten Gebrauches des Armes dadurch an Wichtigkeit verliere, weil sich der Beschädigte als Ausgedinger durch Handarbeit seinen Lebensunterhalt nicht zu verdienen braucht, und als 69jähriger Mann ohne dem nicht schwer arbeiten kann.

Da das Criminalgericht in diesem Gutachten Widersprüche fand, insbesondere aber, weil in dem letzteren die schwere Verletzung des Armes mehr dem Verhalten des Beschädigten und der inconsequenten Be-

handlung, als der Misshandlung selbst zugeschrieben würde, so ersuchte dasselbe die Facultät um die Bestimmung:

1. ob und welche Verletzungen einzeln oder doch alle zusammen gleich ursprünglich als schwer, und ob nicht etwa einige als lebensgefährlich erklärt werden müssen?

2. oder ob sämmtliche Verletzungen bei ihrem Entstehen blos leicht waren, und durch welche zufälligen Umstände es etwa geschah, dass sie später den schweren Verletzungen beizuzählen sind?

3. ob der Beschädigte einen wesentlichen Nachtheil an seinem Körper zu erleiden hat, oder ob dieser nur der schlechten Behandlung oder doch anderen Umständen zuzuschreiben ist, und ob

4. aus einer solchen Beschädigung mit Rücksicht auf das Werkzeug, womit sie zugefügt wurde, nämlich einem Brunnenhaken, für den Verletzten gewöhnlich eine Lebensgefahr verbunden ist?

Gutachten.

Der obrigkeitliche Arzt Dr. K. nahm nach Inhalt seiner Krankengeschichte bald nach der zwischen den Eheleuten J. und F. F... und dem K. M... vorgefallenen Rauferei, bei dem letzterem Contusionen an der Nase, den Augenlidern und der ganzen linken Gesichtshälfte, ferner eine Geschwulst des rechten Ober- und Vorderarmes, Abstehen desselben vom Stamme, gehemmte Beweglichkeit, gehindertes Aufheben des rechten Armes, Tieferstehen der Achselfalte, Spannung der Sehne, Neigung des Kopfes gegen diesen Oberarm, — somit Erscheinungen wahr, die entweder eine Verrenkung desselben im Schultergelenke, oder einen Bruch des Halses des Schulterblattes, oder des Oberarmbeines andeuten.

Welcher von diesen Schäden vorhanden war, lässt sich zwar bei der nicht hinlänglich scharfen Hervorhebung der charakteristischen Merkmale nicht bestimmen, doch dürfte bei dem 69jährigen K. M... durch den Hieb mit der Brunnenstange eher einer der obbezeichneten Brüche, als eine Verrenkung entstanden sein, weil mechanische Schädlichkeiten bei alten Leuten leichter Brüche, als eine Ausweichung der Knochen aus ihren Gelenksverbindungen bewirken. Mochte nun aber der rechte Arm verrenkt, oder der Hals des Schulterblattes, oder jener des rechten Oberarmknochens gebrochen worden sein, so hatte jedenfalls der Arm hiedurch seine Brauchbarkeit verloren und die Verletzung, welche eines jener Gebrechen bewirkte, erhält hiedurch eine solche Bedeutung, dass

sie für *eine schwere Verletzung* erklärt werden muss. Um so mehr macht der die Unbrauchbarkeit des rechten Armes bedingende Schaden, in Verbindung mit der Geschwulst ober und unter dem Ellenbogengelenke, und mit den Contusionen im Gesichte, eine schwere Verletzung aus. Alle diese Verletzungen haben jedoch das Leben nicht bedroht und waren weder einzeln, noch zusammengenommen lebensgefährlich.

Die Beschädigung des K. M..., welche derselbe am 29. Mai erlitt, überhaupt, so wie die Verrenkung oder der Bruch allein, sind sonach schon in ihrem ursprünglichen Zustande sogleich nach stattgefundener Rauferei betrachtet, jedenfalls schwere, jedoch keine lebensgefährliche Verletzungen, und müssen, abgesehen von allen später hinzugetretenen zufälligen Umständen, für solche gehalten werden, denn nicht die später hinzugetretenen Zufälle, sondern die Wichtigkeit des gleich anfänglich eingetretenen Umstandes, dass durch die Beschädigung der rechte Arm unbrauchbar geworden ist, macht die Armverrenkung oder den bezeichneten Bruch an und für sich, und um so mehr in Verbindung mit den Gesichts- und Armcontusionen zu einer schweren Verletzung.

Als Dr. R. und Wundarzt W. den K. M. am 15. Sept. untersuchten, fanden sie den Oberarmkopf scheinbar oder wirklich noch immer aus dem Schultergelenke gewichen, das Ellenbogengelenk angeschwollen, und den ganzen rechten Arm bedeutend schwächer als den linken. Diese üblen Folgen zu verhüten und die Beschädigung des Armes zu heilen, hat Dr. K. wohl mehrmals Einrichtungsversuche vorgenommen, welche jedoch sämmtlich nicht zum Zwecke führten, denn die Bewegungen des Oberarmes blieben stets, selbst unmittelbar nach den Reductionsversuchen beeinträchtigt, was, wenn wirklich eine Verrenkung zugegen gewesen und die Einrichtung, d. i. die Zurückführung des Gelenkkopfes in die Gelenkhöhle gelungen wäre, nicht hätte der Fall sein können. Statt — in der Voraussetzung, er habe es mit einer Verrenkung zu thun gehabt — sich von der nicht gelungenen Einrichtung sogleich in den ersten Tagen nach der Beschädigung zu überzeugen, und die Einrichtungsversuche gleich in der ersten Zeit, zu welcher die Behebung des Uebels noch leichter möglich war, fortzusetzen, oder dieselben vielmehr einem geübterem Wundarzte zu überlassen, statt den vermeintlich jedesmal von Neuem eingerichteten Oberarm durch einen geeigneten Verband in der gehörigen Lage festzuhalten, versäumte Dr. K. die zur Reduction, oder

zur erfolgreichen möglichsten Aneinanderpassung der Bruchenden günstige Zeit, unternahm unter den offenbarsten Zufällen der nicht hergestellten Normalität des Armes fast gar nichts, liess die Möglichkeit eines etwaigen Bruches gänzlich unbeachtet, und begnügte sich lediglich damit, den Arm in Eibischsalbe einzuhüllen und in ein dreieckiges Tuch zu legen.

Bei diesem offenbar fahrlässigen und unzulänglichen Heilverfahren und dem unruhigen Verhalten des Verletzten, muss der zurückgebliebene wichtige Nachtheil des rechten Armes, wenigstens zum Theile, jener schlechten Behandlung von Seite des Arztes, so wie auch dem ungeduldigen Benehmen des Kranken, und keineswegs einzig und allein der stattgehabten Beschädigung beigemessen werden. — Da jedoch anderer Seits die Einrichtung von Verrenkungen bei alten Individuen schwierig ist, vollkommene Heilung von Knochenbrüchen sich bei einem so bejahrten Manne, auch bei ruhigem Verhalten des Kranken nicht verbürgen lässt, so muss es als unentschieden dahin gestellt bleiben, ob der Beschädigte bei rechtzeitiger, passender Kunsthilfe und ruhigem Ausharren ohne jede bleibende und üble Folge hätte geheilt werden können, oder nicht, ob er somit durch die Beschädigung einen wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden hat, oder ob derselbe lediglich dem ungenügenden ärztlichen Verfahren und dem unruhigen Verhalten des Verletzten zuzuschreiben ist. — Mag jedoch K. M... durch die am 29. Mai erlittene Verletzung einen wichtigen Nachtheil zu leiden haben oder nicht, so ist derselbe dennoch wegen der durch jene Beschädigung ursprünglich bewirkte Unbrauchbarkeit des rechten Armes, wie schon erwähnt, *schwer verletzt.*

In Betreff der Frage, ob mit einer solchen Beschädigung, mit Rücksicht auf das Werkzeug, nämlich eine Brunnenstange, für den Verletzten gewöhnlich eine Lebensgefahr verbunden ist, wird bemerkt, dass durch einen Schlag mit einer solchen Stange auf die Schulter oder den Arm, das Leben gemeiniglich nicht in Gefahr gesetzt werde, wobei die Facultät noch bemerken zu müssen glaubt, dass die Beschädigung des rechten Armes des K. M... in der That durch die Hiebe mit dem Brunnenhaken, und nicht wie es Dr. K. und Wundarzt W. gleichfalls für möglich hielten, während des Ringens oder durch den Fall auf den Boden entstanden ist, weil, wenn das Ringen oder der Fall jene Beschädigung bewirkt hätten, K. M... seinen Gegner Johann F. unmöglich so

fest hätte halten können, dass der Letztere sich nur mit Hilfe seines Weibes loszumachen vermochte.

XXII.

Einschiebung eines Schilfrohres in die Harnröhre eines Weibes nach vollbrachtem Beischlafe. — Entzündung, Bildung einer Blasenscheidenfistel. — Schwere mit einem wichtigen Nachtheile verbundene Verletzung.

Die 52jährige Bettlerin M. R... ging Anfangs November 18.. durch einen Obstgarten, wo J. S... die Nachtwache hielt, welcher letztere, die beiden Töchter der genannten Bettlerin fast zur selben Zeit geschwängert hatte. M. R... liess sich mit S... in ein, die Alimentation der beiden Kinder betreffendes Gespräch ein, während dessen S... ihr auf den Bauch, dann an die Geschlechtstheile griff, sie hierauf, als sie seine Lust nicht befriedigen wollte, zu Boden warf, und, indem er mit der einen Hand ihre Hände hielt, mit der anderen aber die Röcke aufhob, nothzüchtigte, welche Umstände sie jedoch in einem spätern Verhöre widerrief, indem sie angab, S... habe ihr schön gethan, und sie habe es ihm zu Gefallen gemacht. Nach vollendeter fleischlicher Beiwohnung spielte er mit den Fingern in ihrer Scheide, und sie verspürte, dass er ihr irgend einen harten Gegenstand in die Geschlechtstheile hineinsteckte. Als sie hierauf nach einem anderthalb Stunden weiten, wegen heftiger Schmerzen in den Geschlechtstheilen, nur mit grosser Mühe zurückgelegtem Wege nach Hause kam, legte sie sich alsogleich zu Bette. Die nächsten Tage verrichtete sie zwar wieder ihre Geschäfte, doch wurden die Schmerzen immer heftiger, sie konnte den Urin nicht halten, und litt an einem ungemein häufigen und schmerzhaften Drängen zum Harnen.

Gegen Ende November wurde der Wundarzt H... zu der Kranken gerufen. Er fand sie auf der Erde liegend, das Aussehen derselben nicht bedeutend verändert, die Lagerstätte stark mit Harn verunreinigt und einen widerlichen Gestank verbreitend, überdies klagte Denata über sehr starke Schmerzen in den Geburtstheilen. H... hielt das Leiden für eine Lähmung des Blasenhalses, ohne aber die Kranke näher zu untersuchen.

Im Monate März des folgenden Jahres besuchte der Wundarzt U... dieselbe. Sie erzählte ihm, S... habe ihr nach dem Beischlafe einen Pflok in den Schooss gesteckt, und seit dieser Zeit leide sie an bedeutenden Schmerzen, und könne den Urin nicht halten. Bei der Untersuchung fand der genannte Wundarzt eine Senkung der Gebärmutter, und einen

stinkenden fast jauchigen Ausfluss aus der Scheide. Das Einlegen eines Mutterkranzes wurde nicht vertragen.

Im Monate Juni entleerte sich nach vorausgegangenen heftigen Schmerzen eine grosse Menge mit Blut gemischten Eiters aus der Scheide, worauf die Tochter der Kranken, den Tag darauf ein 3½ Zoll langes Stück Schilfrohr, um welches sich im Umfange eines Zolles Harnstein angelagert hatte, herauszog.

Der am 18. Juni herbeigeholte Wundarzt B... fand die Kranke sehr abgemagert, ihr Lager so wie den ganzen Fussboden um dasselbe, vom Urine durchnässt, die Harnröhrenöffnung aufgeätzt, und angeschwollen. An der vorderen Wand der Scheide befand sich eine Oeffnung, in welche der Zeigefinger eingeführt werden konnte, und aus welcher sich Eiter und Urin entleerte. Beim Einführen des Katheters in die Harnröhre, und der Sonde in die beschriebene Oeffnung, kamen diese beiden Instrumente mit einander in Berührung.

Am 9. September wurde M. R... nochmals von Dr. L... und dem Wundarzt K... untersucht. Diese Aerzte fanden die Kranke, in deren Nähe sich ein scharfer ammóniakalischer Geruch verbreitete, sehr mager und schwächlich, der Urin ging tropfenweise ununterbrochen von ihr ab, die Harnröhrenmündung war dunkelroth, gewulstet, und an der vordern vorgefallenen Scheidenwand eine bohnengrosse umnarbte Oeffnung sichtbar, welche in die Blase führte. Die Gerichtsärzte äusserten sich hierauf, dass das Schilfrohr auf die von der M. R... angegebene Art und Weise in die Harnblase gelangte, und sodann auf dem Wege der Eiterung ausgestossen worden sei. Die Verletzung selbst erklärten sie für unbedingt schwer, und mit einem wichtigen, bleibenden Nachtheile am Körper der Verletzten verbunden, jedoch ohne Lebensgefahr, und ohne auf eine Art unternommen zu sein, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist. Das Collegial-Gericht ersuchte die Facultät um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Ist es mit Rücksicht auf alle Umstände wahrscheinlich, und in welchem Grade, dass jene Röhre, auf die von der M. R... angegebene Art, mithin wider ihren Willen, durch eine andere Person in ihren Körper gelangte, und nach so langer Zeit von ihr abging?

2. Ist die durch das Einschieben des Schilfrohres in die Scheide verursachte Verletzung als eine schwere oder leichte anzusehen, und in beiden Fällen unbedingt, oder mit Rücksicht auf welche zufällige Nebenumstände?

3. War mit der beschädigenden Handlung Lebensgefahr verbunden?

4. Oder war dieselbe von der Art, dass M. R... einen wichtigen Nachtheil an ihrem Körper zu leiden hat?

5. Ist die Beschädigung auf eine Art und mit einem Werkzeuge unternommen, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist?

6. War es der M. R... nach den erhobenen Umständen möglich, sich gegen die That des Hineinschiebens des harten Körpers in ihren Leib vorzusehen, und dieselbe abzuwehren?

7. Welches sind die zu besorgenden Folgen der That?

8. Ist es wahrscheinlich oder gewiss, dass die von der R... behauptete Nothzucht an ihr verübt wurde?

9. War das Einschieben des Schilfrohres in die Harnblase, mit Rücksicht auf die Dicke und das vordere Ende desselben, ohne bedeutende Verwundung der innern Harnröhrenwand in dem Falle möglich, wenn die Einschiebung wider ihren Willen geschah, und musste nicht eine Blutung hiedurch veranlasst worden sein?

10. Ist es mit Rücksicht auf die Länge der Harnröhre und des Schilfrohres leicht oder schwer möglich, oder unmöglich, dass das letztere einer Person wider ihren Willen durch die ganze Harnröhre bis in die Harnblase geschoben werde, oder dass dasselbe, wenn es nur in den Eingang der Harnröhre, oder ganz in die Harnröhre geschoben wird, durch das Wehren, Sträuben und Bewegen, oder durch längeres Gehen, noch mehr in die Harnröhre, und zuletzt ganz in die Harnblase gelangen könne?

11. Ist es möglich oder auch wahrscheinlich, dass eine Person, welcher eine Schilfröhre, wie die vorliegende, auf die von der R... angegebene Art in die Harnröhre gesteckt wird, noch einen Weg von einer Stunde zu Fuss mit einem Pack auf den Rücken zurücklege, und ist dies auch dann möglich wenn die Schilfröhre bereits ganz in die Urinblase eingedrungen ist?

12. Lässt sich nicht annehmen, dass M. R... bei ihrem Mangel an Bildung sich etwa selbst das Schilfrohr eingeschoben hat, um den Vorfall oder die Senkung der Gebärmutter weniger lästig zu machen? oder um ein schmerzloses Ablassen des Urines zu bewirken?

Gutachten.

1. Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des vorliegenden Stückes Schilfrohr, und die von der M. R... angegebenen Umstände der That, mit Rücksicht ferner auf die Zeit und die Art des Abganges der Röhre, den ganzen Krankheitsverlauf, und die von dem Arzte gemachten Wahrnehmungen, ist es sehr wahrscheinlich, dass dieses Rohr auf die von M. R... angegebene Art, wider ihren Willen, durch eine andere Per-

son in ihren Körper gelangte, auch kann es keinem Zweifel unterliegen, dass dasselbe erst nach so langer Zeit von ihr abging.

2. Die durch das Einschieben des Schilfrohres in die Schamtheile verursachte Beschädigung muss als eine *unbedingt schwere* Verletzung erklärt werden, weil hiedurch eine Functionsstörung der Blase, heftige Schmerzen, Entzündung und Eiterung nothwendig bedingt wurden, und die Beschädigte einen offenbaren Nachtheil an ihrer Gesundheit zu leiden hatte, übrigens aber andere Umstände, welche jene Erscheinungen und Zufälle allenfalls hervorrufen konnten, nicht vorhanden waren.

3. Nachdem sich während des ganzen Krankheitsverlaufes, keine auf eine Lebensgefahr deutenden Erscheinungen kund gaben, kann auch von einer lebensgefährlichen Verletzung keine Rede sein, jedoch ist dieselbe

4. so beschaffen, dass M. R... wichtigen Nachtheil an ihrem Körper zu erleiden hat, weil die Kräfte derselben in Folge der lange andauernden Entzündung und Eiterung, dann der Reizung der Weichgebilde, in Folge des unwillkührlichen Harnabganges, bedeutend leiden mussten, und überdies auch eine Blasenscheidefistel entstanden war.

5. Die Beschädigung wurde jedenfalls mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, weil in Folge der Einführung derlei fremder Körper, eine heftige Blasenentzündung, mit ihren gewöhnlich lebensgefährlichen Folgen entsteht.

6. Nachdem M. R... zu Folge der erhobenen Umstände nicht wusste, was J. S... beabsichtigte, so war es ihr auch nicht möglich gegen die That des Hineinschiebens des harten Körpers in ihren Körper sich vorzusehen, oder dasselbe abzuwehren.

7. Bei dem hohen Alter der Beschädigten, und dem bereits langen Bestande der Blasenscheidenfistel ist zu besorgen, dass die letztere auch bei zweckmässiger ärztlicher Behandlung unheilbar bleibt, und somit ein bleibender Schaden begründet wird.

8. Nachdem keine Erscheinungen wahrgenommen wurden, welche auf einen mit Gewaltanwendung verübten Beischlaf hindeuten würden, so kann zumal als die angeblich Genothzüchtigte gleich nach der That ärztlich nicht untersucht wurde, vom medicinischen Standpunkte aus, nicht angegeben werden, ob an dieser Person die Nothzucht verübt wurde.

9. Das Einschieben der Schilfröhre in die Harnblase war mit Rücksicht auf die Dicke und das Ende derselben, so wie

die Weite der Harnröhre ohne bedeutende Verwundung der letzteren und ohne Blutung möglich, wenn auch die Einschiebung wider ihren Willen geschah, weil das Schilfrohr nur eine mässige Dicke hat, am Ende nicht spitzig ist und eine glatte Oberfläche besitzt.

10. Mit Rücksicht auf die Länge der Schilf- und Harnröhre ist es möglich, dass Erstere einer Person wider Willen durch die ganze Harnröhre bis in die Blase geschoben werde, auch kann die Schilfröhre, wenn sie nur in den Eingang oder aber ganz in die Harnröhre eingebracht wird, durch das Wehren und heftige Bewegen, so wie durch längeres Gehen, zuletzt auch ganz in die Harnblase gelangen, weil diese, besonders wenn sie mit Harn gefüllt ist, einer solchen Röhre Raum genug bietet.

11. Dass eine Person, welcher ein Schilfrohr, wie das hier in Rede stehende, in die Harnröhre geschoben wurde, noch einen Weg von einer Stunde mit einem Packe auf dem Rücken, selbst dann zurückzulegen im Stande ist, wenn die Schilfröhre bereits ganz in die Blase eingedrungen ist, unterliegt keinem Zweifel, weil die Blasenreizung nicht gleich nach Einführung des fremden Körpers mit grosser Heftigkeit auftritt, wesshalb eine solche Fussreise immerhin noch möglich ist.

12. Für die Annahme, dass M. R... sich etwa selbst das Schilfrohr eingeschoben habe, um die Senkung oder den Vorfall der Gebärmutter weniger lästig zu machen, oder um ein schmerzloses Ablassen des Urins zu bewirken, ist durchaus kein Grund vorhanden, weil kein Gebärmuttervorfall vorgefunden wurde, ein solches Mittel abér auch durchaus nicht geeignet wäre, die Linderung eines derartigen Leidens zu bewirken, M. R... überdies, wie es aus den mitgetheilten Thaterhebungsacten hervorgeht, bis zu jener Zeit nie an Harnbeschwerden gelitten hat.

XXIII.

Absperrung einer 50jährigen Weibsperson durch vier Wochen in einer dunkeln Kammer bei unzureichender Nahrung. — Schwere mit Lebensgefahr und einem wichtigen Nachtheile verbundene Beschädigung.

B. R... 50 Jahre alt, lebte seit längerer Zeit mit ihrem Manne, welcher bereits durch 13 Jahre mit seiner Dienstmagd in einem näheren

Verhältnisse stand, in Unfrieden, so zwar, dass sie sich bereits zu wiederholten Malen, durch ein halbes, dann ein ganzes, und einmal selbst durch 7 Jahre aus seiner Behausung entfernt hatte.

Am 22. Mai erhielt die genannte Person bei Gelegenheit eines Wortwechsels von ihrem Manne im Vorhause zwei Ohrfeigen, worauf sie zu Boden sank, ohne jedoch nach Aussage der Magd bewusstlos geworden zu sein. Der Gatte hob sie hierauf auf, und trug sie in eine Kammer, legte sie auf das daselbst ausgebreitete Stroh, und verschloss die Thüre mittelst eines eisernen Bandes. Diese Kammer stand mit dem Vorhause in Verbindung, und hatte ein kleines mit Eisengitter verwahrtes Fenster, wodurch dieselbe spärlich erleuchtet wurde. Das Fenster öffnete sich in einen grossen Garten, wohin selten Jemand kam, und das nächste in dieser Richtung bewohnte Gebäude war 300 Schritte entfernt.

In dieser Kammer wurde B. R... bis zum 20. Juni, somit durch 4 Wochen eingesperrt gehalten, bis an eben diesem Tage zu Folge des diesfalls entstandenen Gerüchtes, der Gemeindevorsteher eine Hausuntersuchung vornahm. Er fand die R... in der beschriebenen Kammer auf Stroh liegend, sie sah sehr elend aus, hatte eine sehr schwache Stimme, und bat sogleich mit aufgehobenen Händen, man möge einen Geistlichen, um dessen Herbeiholung sie bereits mehrere Tage vergebens gefleht haben will, rufen lassen. Sie wurde hierauf alsogleich in das Gemeindehaus übertragen, und von Dr. M... untersucht. Derselbe fand das genannte Individuum von mässig starker Constitution, geistesschwach, sehr abgemagert, schwach und hinfällig. Der Kopf war nicht eingenommen, die Functionen der Sinnesorgane nicht gestört, die Zunge trocken, der Durst gross, Appetit zwar vorhanden, doch wurde ihr angerathen, nur wenig Nahrung zu sich zu nehmen. In der rechten Brustseite gab sie einen dumpfen, angeblich von einem erhaltenen Fusstritte herrührenden Schmerz an, der Unterleib war eingefallen, die Magengegend empfindlich, die Temperatur des Körpers vermindert, der Puls klein und schwach.

In dem mit ihr vorgenommenen Verhöre gab R... an, dass sie von ihrem Manne zwei Schläge auf den Kopf erhalten habe, hierauf bewusstlos geworden, und als sie wieder zu sich kam, in der Kammer eingesperrt gewesen sei. Hierauf fühlte sie heftige Brustschmerzen, konnte die Kiefern nicht schliessen, war zwar in der ersten Woche ihres Eingesperrtseins noch im Stande, in der Stube herumzugehen, wurde jedoch sodann wegen Mangel an Nahrung und öfters wiederholten Schlägen so schwach, dass sie auf ihrem Strohlager liegen bleiben musste. Sie rief ihre Tochter um Hilfe an, doch statt dieser soll der Mann gekommen sein, und sie von neuem gezüchtigt haben. Sie gibt ferner an viel Hunger und Durst gelitten, und wegen des letzteren sogar den eigenen

Harn getrunken zu haben, auch soll ihr während der ganzen Zeit nur zweimal der Woche eine aus Wassersuppe und Erdäpfeln bestehende Nahrung gereicht worden sein, die letzten Tage bekam sie jedoch von ihrer Tochter Brod und ein Töpfchen Milch.

Die Dienstmagd bestätigt, dass R... von ihrem Manne misshandelt und hierauf eingesperrt worden sei, widerspricht jedoch der Angabe, dass dieselbe nur zweimal in der Woche Nahrung erhalten habe, und behauptet, sie habe dieselbe Kost wie die Anderen bekommen, Durst könne sie auch nicht gehabt haben, weil sie ihr in zwei Töpfen Wasser in die Kammer gegeben habe. Sie gibt ferner an, R... sei während dieser Zeit öfters von ihrem Manne misshandelt worden, der letztere habe auch strenge verboten die R... aus der Kammer hinauszulassen, und habe auf gethane Vorstellungen erwiedert, dieselbe sei sein Weib, er könne mit ihr machen, was er wolle.

Nachdem hervorkam, dass R... bereits in früheren Jahren für blödsinnig gehalten wurde, erhielten Dr. M... und Wundarzt J... den Auftrag dieselbe zu beobachten, worauf sich die genannten Aerzte äusserten, dass an dieser Person zwar ein gewisser Grad von Blödsinn bemerkt werde, der aber mehr in einem Mangel an Erziehung und Ausbildung begründet, und nicht als wirkliche Geisteskrankheit anzusehen sei, weil ihr Urtheil über Gegenstände ihres Bereiches ganz gehörig ist, und auch keine fixen Ideen an derselben wahrgenommen werden.

Bezüglich des stattgefundenen besprochenen Vorfalles erklärten dieselben, dass der B. R... die zur Gesundheit des Körpers erforderliche Nahrung nicht verabreicht worden sei. Das Collegial-Gericht ersuchte die Facultät, den Fall in Erwägung zu ziehen und ihre diesfällige Ansicht mitzutheilen.

Gutachten.

Die von dem Gatten der B. R... unternommene Handlungsweise, namentlich das Einsperren der letzteren in eine kleine Kammer durch 4 Wochen, ohne hinreichendes Licht, ohne frische Luft, bei schlechter Lagerstätte und unzureichender Nahrung ist von der Art, dass, Falls dieselbe weiter fortgesetzt worden wäre, *der Tod* der 50jährigen B. R... *leicht hätte erfolgen können*, weil der Mangel an Licht, frischer Luft und hinreichender Nahrung, bei gleichzeitiger Einzelnhaft höchst nachtheilig auf die Gesundheit eines jeden Menschen wirkt, und durch längere Zeit fortgesetzt, dieselbe nothwendig untergraben muss.

Dass aber diese Handlungsweise bei der R... bereits derartige nachtheilige Folgen hervorgebracht hat, beweist der Um-

stand, dass sie in der letzteren Zeit ihrer Gefangenschaft wegen Schwäche nicht mehr von ihrem elenden Strohlager aufzustehen im Stande war, so wie auch die bei der am 20. Juni stattgefundenen Untersuchung, wahrgenommene bedeutende Abmägerung derselben, das Darniederliegen sämmtlicher Körperfunctionen, die trockene Zunge, der schwache Puls und empfindliche Magen, welche Erscheinungen jedenfalls bereits auf ein bedeutendes Ergriffensein des Gesammtorganismus hindeuten.

B. R... hat demnach durch diese grausame Handlungsweise aus den oben angeführten Gründen eine Beschädigung im Sinne des Strafgesetzbuches §. 152 *) erlitten, und diese ist zugleich in einer Art und Weise unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, daher auch der Beschädigten ein wichtiger Nachtheil an der Gesundheit und dem Körper zugefügt, und dieselbe auch in Lebensgefahr versetzt wurde.

Schliesslich muss noch bemerkt werden, dass, nachdem B. R... durch 4 Wochen eingesperrt und ohne alle Beobachtung geblieben war, nicht bestimmt werden könne, ob und welchen Einfluss die zum wiederholten Male stattgefundenen Thätlichkeiten durch Schläge und Stösse auf die Erkrankung der genannten Person hatten.

XXIV.

Körperliche Misshandlung mit Verrenkung des Daumens. — Mangel ärztlicher Hilfe. — Längere Krankheitsdauer mit zurückgebliebener Steifheit des Daumens. — Schwere Verletzung mit einem wichtigen, jedoch wahrscheinlich nur durch den Mangel gehöriger Behandlung, bedingten Nachtheile.

L. K. eine 39jährige Taglöhnerin wurde am 29. December 18.. von dem Häusler J. T. misshandelt, indem derselbe sie beim Halse packte und würgte, zweimal im Vorhause auf die Bodenstiege niederwarf, und

*) §. 152 lautet: Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht so handelt, dass daraus eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 20tägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.

sodann zum Hause hinausschob, wobei sie sich den Daumen, mit welchem sie an den Thürriegel hängen geblieben war, verrenkte. Als sie aufstand packte er sie nochmals, drückte sie an die Wand an, und gab ihr mehrere Kopfstücke, worauf er sich entfernte. Wie sich aus den Akten ergibt, hatte K. bald nach der Misshandlung den Hals und die Brust geschwollen, fühlte beim Athemholen, Stechen auf der rechten Seite, Kopfschmerz, hörte schwer und es ging etwas Blut aus Mund und Nase, am vierten Tage auch aus der Scheide ab, so dass sie das Bett zu hüten gezwungen war. Der rechte Daumen soll verrenkt, geschwollen und unbeweglich gewesen sein. Sie suchte jedoch keine ärztliche Hülfe, sondern ihr Mann gab ihr etwas Oel ein, und legte kalte Umschläge auf die geschwollenen Theile, doch soll sich ihrer Aussage nach der Zustand am vierten Tage nach der Verletzung so verschlimmert haben, dass sie sich mit den Sakramenten der Sterbenden versehen lies.

Am 13. Jänner des folgenden Jahres wurde die Beschädigte zum Wundarzt W. geführt, der den Zustand folgendermassen schilderte:

1. Der Kopf war eingenommen, schmerzhaft, überdies Ohrensausen, Dunkelwerden vor den Augen, heftiger Durst, stechender Schmerz auf der Brust, und Brechneigung vorhanden.

2. An der rechten Seitengegend des Brustkorbes, unter dem Schulterblatte war eine kleine Geschwulst über die ganze Seite wahrnehmbar, wo die Verletzte auch einen Schmerz angab, der sie am Einathmen verhindern soll.

3. Soll sich seit der Misshandlung ein periodischer Blutausfluss aus der Scheide, jedoch nur in geringer Quantität eingestellt haben. Die Beschädigung des Daumens, welche nach der eidlichen Aussage der Verletzten und der Zeugen wirklich vorhanden war, erwähnt der genannte Wundarzt gar nicht, sondern erklärt: der vorliegende Krankheitsfall deute auf eine geringe Gehirn- und Brusterschütterung, die Verletzungen seien sonach schwer lebensgefährlich, und so beschaffen, dass sie einst sehr schlimme Folgen nach sich ziehen könnten.

Im Ganzen soll L. K... durch 6 Wochen mit geringen Unterbrechungen bettlägerig gewesen sein. Wegen des am 31. März erfolgten Ablebens dieses Wundarztes wurde der Kreischirurg M. am 21. April beauftragt, die Verletzte nochmals zu untersuchen. Er fand die vom Wundarzte W. vorgefundenen Merkmale bis auf angebliche, dann und wann eintretende flüchtige Stiche in der Brust, gänzlich verschwunden. Den rechten Daumen dagegen fand er verrenkt, geschwollen, das obere Ende des zweiten Gliedes aufgelockert, die geringste Berührung schmerzhaft, und jede Bewegung aufgehoben. Er erklärte die Beschädigungen insge-

sammt für schwer, die Verletzung des Daumens aber für schwer und mit einem bleibenden Nachtheile verbunden.

Das Collegial-Gericht ersuchte nun die Facultät um die Wohlmeinung, ob die Verletzung der L. K... lebensgefährlich, oder mit einem wichtigen Nachtheile für den Körper der Verletzten verbunden ist?

Gutachten.

1. L. K. litt zu Folge der gerichtlichen Erhebungen, bald nach erfolgter Misshandlung, an einer Anschwellung der Weichtheile des Halses und des Brustkorbes, an Brust- und Kopfschmerzen, Schwerhörigkeit, Nebelsehen, Blutabgang aus Mund Nase und Scheide, somit an Krankheitserscheinungen, die auf eine im geringeren Grade vorhanden gewesene Erschütterung der Kopf- und Brustorgane schliessen lassen, theilweise selbst noch am 14. Tage nach der Misshandlung von dem Wundarzte W. beobachtet wurden, und die Verletzte durch einen Zeitraum von 6 Wochen das Bett zu hüten zwangen. Nebstdem litt dieselbe an Verrenkung des rechten Daumens, einem Leiden, das gleich Anfangs von namhaften Schmerzen begleitet gewesen sein musste, noch am 21. April, also fast 4 Monate nach seiner Zufügung mit Schmerz und Unbeweglichkeit dieses Körpertheils verbunden war, und somit auch an und für sich hingereicht hätte, die Verletzte durch die ganze Zeit an der Verrichtung ihrer Geschäfte zu hindern. Es müssen demnach diese Verletzungen sowohl einzeln als zusammengenommen, auch abgesehen von allen Folgen, für *unbedingt schwer* erklärt werden.

2. Bei der am 21. April vorgenommenen Untersuchung waren die vorher geschilderten Beschwerden der Kopf- und Brustorgane, bis auf dann und wann eintretende Stiche verschwunden, und ohne Zweifel dürften sich auch diese Erscheinungen bei der sonst guten körperlichen Beschaffenheit der Verletzten bald verlieren. Diese Zustände waren demnach mit keinem wichtigen Nachtheile für den Körper der K. verbunden.

Anderseits zeigt aber die Verletzung des Daumens, noch nach einer so geraumen Zeit, Auftreibung der Gelenksenden, Anschwellung der Umgebung, Schmerz und gehinderte Beweglichkeit. In diesem Anbetrachte und in der Rücksicht, dass derartige alte Verrenkungen die freie Beweglichkeit des Gelenkes häufig für immer beeinträchtigen, ist diese Verletzung des Daumens mit einem wichtigen Nachtheile für den Körper der

Beschädigten, verbunden. Nicht unerwähnt kann es aber zu gleicher Zeit bleiben, dass K. durch ihr eigenes Verschulden, keine ärztliche Hilfe angesprochen hat, und demnach, wenn nicht mit Gewissheit, so doch mit grosser Wahrscheinlichkeit behauptet werden kann, dass, falls diese Verrenkung bei Zeiten kunstgerecht behandelt worden wäre, dieselbe vielleicht keinen wichtigen Nachtheil für den Körper zurückgelassen hätte.

3. Es waren jedoch diese Verletzungen durchaus mit keiner Lebensgefahr verbunden, da eines Theils aus den Acten kein Umstand hervorgeht, der auf eine wirkliche Gefährdung des Lebens der K. hindeutet, anderseits dieselbe keine ärztliche Hülfe in Anspruch genommen hat, zu welcher im Falle einer wirklichen Lebensgefahr, wenn nicht sie, doch gewiss ihre Umgebung Zuflucht genommen hätte, ihr Zustand sich übrigens schon am 14. Tage so weit gebessert hatte, dass sie zu dem entfernt wohnenden Wundarzte geführt werden konnte. Betreffend aber den Umstand, dass sich K. mit den Sacramenten der Sterbenden versehen liess, so ist derselbe durchaus nicht beweisend und massgebend.

4. Sämmtliche Verletzungen deuten endlich zu Folge ihrer Beschaffenheit auf die Einwirkung eines stumpfen, mit ziemlicher Gewalt wirkenden Werkzeuges, und konnten allerdings durch Schläge oder durch Auffallen an harte Körper beim Niederstürzen, und die Verrenkung des Daumens insbesondere, durch Hängenbleiben desselben an dem Thürriegel, an welchen sich die Hand festzuklammern suchte, während der ganze Körper durch irgend eine Kraftanwendung weiter bewegt wurde, hervorgebracht worden sein.

XXV.

Kopfverletzung. — Starke körperliche Bewegung unmittelbar nach der Verletzung. — Hinzutritt eines Rothlaufes mit lebensgefährlichen Erscheinungen. — Divergirende Ansichten der Gerichtsärzte. — Gutachten der Facultät: Bedingt lebensgefährliche Verletzung.

Am 5. Juli 18.. um 4 Uhr Morgens wurde L...., 24 Jahre alt, mit einer Haue in den Kopf geschlagen, und auch sonst noch misshandelt. Unmittelbar nach erlittener Misshandlung begab sich derselbe nach Hause, wo er eine viertel Stunde zubrachte, um seine vom Blute

befleckte Mütze zu reinigen. Hierauf ging er in das $^1/_4$ Stunde entfernte Dorf H..., von da wieder zurück nach Hause, und sodann nach einem abermaligen kurzen Aufenthalte, in das eine Stunde weit entfernte Städtchen U... zum Wundarzt F..., von wo er gleichfalls bald nach Hause rückkehrte. Auf diesem Rückwege will er bereits eine bedeutende Ermüdung verspürt haben, so dass er öfters gezwungen war auszuruhen. Zu bemerken ist noch, dass an diesem Tage die Wärme einen sehr bedeutenden Grad erreicht hatte. Wundarzt S... fand:

1. Am oberen Theile der rechten Schläfegegend eine klaffende 2 Zoll lange, 1 Zoll breite bis zum Knochen dringende Wunde.

2. An der linken Seite des Unterkiefers eine silbergroschengrosse Quetschung.

3. Am oberen Theile des rechten Oberarmes eine 2 Zoll grosse Blutunterlaufung.

4. Mehrere kleine unbedeutende Verletzungen an verschiedenen Körpertheilen. S. erklärte in seinem diesfalls abgegebenen Parere sämmtliche Verletzungen für leicht. Uebrigens legte er einen einfachen Verband an, und rieth dem Verletzten nach seiner Rückkunft ein ruhiges Verhalten zu beobachten, und kalte Umschläge zu gebrauchen, welche Anordnung L... auch befolgte.

Den 2. Tag (7. Juli) besuchte der Wundarzt F... den Kranken und fand keine Verschlimmerung, am 9. Juli kam jedoch die Mutter des Verletzten mit der Meldung, dass sich ihr Sohn bedeutend schlechter befinde. F... welcher jedoch erst den nächsten Tag (10. Juli) Zeit zu einem Besuche gewann, fand die Kopfverletzung, seiner Angabe nach, nicht verschlimmert, dagegen aber einen entzündlich katarrhalischen Zustand der Lungen mit Fieber. Er machte einen Aderlass und leitete ein entzündungswidriges Verfahren ein. Am 13. Juli besuchte er abermals den Verletzten, und fand denselben angeblich im gebesserten Zustande.

Am 16. Juli somit am 12. Tage nach Zufügung der Verletzung, hatte der Kranke um den Dr. B... und Wundarzt P. gesendet, dem Wundarzte F... aber bedeuten lassen, er brauche ihn nicht mehr zu besuchen. Gegen diese erstgenannten Aerzte äusserte sich L..., er habe während dieser 12 Tage zwar eine Salbe auf die Kopfwunde aufgelegt, dieselbe sei jedoch niemals gereinigt worden und habe auch schon übel gerochen. Diese Aerzte fanden den Verletzten im Bette liegend, das Gesicht gelblich gefärbt, die Stirn und Augenlider ödematös, am behaarten Theile des Kopfes, und zwar auf der rechten Seite, ein 4 Zoll im Umfange betragendes Geschwür mit reichlicher Eitersecretion, von viereckiger Gestalt. In den zwei oberen Ecken des Viereckes drang die Sonde bis auf den Schädelknochen, und in der rechten Ecke fühlten die Aerzte

beim Sondiren ein knarrendes Hinderniss, und vermutheten einen Knochensprung. Der Hals war geschwollen, das Athmen kurz, der Puls beschleunigt: über Kopfschmerz, Ohrensausen, Schwindel und Durst wurde geklagt. Therapie: Aderlass, Reinigung der Wunde, und kalte Umschläge auf den Kopf.

18. Juli. Der Kranke liegt regungslos, die Geschwulst der Augenlider und Stirn hat zugenommen. Der Hals ist geschwollen, roth und heiss, das Schlingen erschwert. Bei andauernder Eiterung der Wunde soll man mittelst der Sonde im Knochen eine Spalte fühlen, in welche sich dieselbe einsenkt.

19. Juli. Am ganzen Halse ist ein Blasenrothlauf ausgebildet, das Athmen wird etwas freier, die Wunde bekömmt ein reineres Aussehen.

20. Juli. Der Rothlauf erstreckt sich über die Schultern, die Geschwulst der Augenlider fällt ab.

22. Juli. Der Rothlauf besteht fort, die Zunge ist gelb belegt, kein Appetit, viel Durst, kein Schlaf, der Puls zählt 98 Schläge in der Minute.

24, Juli. Delirien, Flockenlesen, die Zunge wird trocken und rissig, die Wunde secernirt viel Eiter. Therapie: China cum Rheo.

26. — 29. Juli. Zunge und Haut werden feucht, der Appetit erwacht, der Rothlauf verschwindet.

1. — 2. August. Die Besserung schreitet langsam vor, die Haut am Halse und im Gesichte schält sich, die Kopfwunde bedeckt sich mit Fleischwärzchen, die Kräfte kehren allmälig wieder.

19. August. Die Kopfwunde ist bis auf 4 bohnengrosse Stellen geheilt, die Haare am Kopfe waren grösstentheils ausgegangen.

Am 1. September konnte sich der Kranke im Bette aufsetzen, und am 7. September bereits im Zimmer herumgehen. Am 16. September war er schon soweit hergestellt, dass er sich in die Wohnung des Arztes begeben konnte. Bald hierauf war die Genesung beendet, nur klagte der Verletzte über zeitweisen Schwindel und Kopfschmerzen.

Die behandelnden Aerzte erklärten die Kopfverletzung für schwer und lebensgefährlich, die übrigen Verwundungen aber für leicht.

Am 26. Jänner 18.. untersuchten in Folge ämtlichen Auftrages Dr. St... und Wundarzt D... den Verletzten. Sie fanden am rechten Scheitelbeine eine 2 Zoll lange Narbe; unterhalb derselben war weder eine Hervorragung noch eine Rauhigkeit des Knochens zu fühlen, übrigens am ganzen Körper keine Spur einer anderweitigen Verletzung wahrnehmbar. Die Aerzte äusserten sich dahin, dass diese Kopfverletzung an und für sich nur in die Classe der leichten zu setzen sei, dass dieselbe jedoch durch die Bewegung bei heisser Jahreszeit, ungenügende ärztliche Behandlung, mangelhafte häusliche Pflege und vernachlässigte Reinigung

sich binnen 12 Tagen so verschlimmert habe, dass sie die in der Krankheitsgeschichte geschilderten Erscheinungen hervorbringen konnte.

Gutachten.

1. Die an L... vorgefundene Kopfverletzung deutet zu Folge ihrer gerissenen Beschaffenheit auf die Einwirkung eines stumpfen oder stumpfkantigen, bei der Tiefe der Wunde auch ziemlich kräftig geführten Werkzeuges, und konnte ganz wohl durch einen Schlag mit einer Haue hervorgebracht worden sein. Was die übrigen am Körper vorgefundenen Verletzungen anbelangt, welche nur in Quetschungen und Blutunterlaufungen bestanden, so setzen diese gleichfalls ein stumpfes Werkzeug, jedoch eine geringere Kraftanwendung voraus und konnten durch Schläge mit den Fäusten oder dem Holzstiele einer Hacke entstanden sein.

2. Die Quetschung am Unterkiefer, die Blutunterlaufung am Oberarme, so wie auch die an verschiedenen Körpertheilen vorgefundenen unbedeutenden Verwundungen, bilden sowohl einzeln als zusammengenommen nur eine leichte Verletzung, da dieselben nur oberflächlich von geringer Ausdehnung waren, und kein wichtiges Gebilde betroffen hatten.

Was die Verletzung am Kopfe anbelangt, so schlossen Dr. B. und Wundarzt P. auf einen vorhandenen Knochensprung. Einerseits entsprach aber der Krankheitsverlauf diesem Befunde nicht, indem nicht die geringste Spur einer Gehirnerschütterung vorhanden war, L. im Gegentheile unmittelbar nach erlittener Misshandlung aufstand, und einen Stunden weiten Weg zu Fuss zurücklegte, während sich die wesentliche Verschlimmerung des Zustandes erst mehrere Tage nach Entstehung der Verletzung einstellte; andererseits fühlten die genannten Aerzte bei der ersten Untersuchung nur ein knarrendes Hinderniss, und wollten erst später, bei gleichzeitiger reichlicher Eiterung der Wunde mit der Sonde eine Spalte entdeckt haben. Demnach ist es mehr als wahrscheinlich, dass kein Sprung oder Riss des Knochens vorhanden, sondern dass in Folge des örtlichen Krankheitsprocesses ein Theil der oberflächlichen Lamelle des Schädelknochens nekrotisch geworden war, wobei das Eintreten der geschilderten Erscheinungen bei Einführung der Sonde leicht erklärbar ist.

Dass sich aber die Kopfwunde in ein ausgebreitetes Geschwür umwandelte, Rothlauf, oberflächliche Nekrose und Hirnerschei-

nungen zur Folge hatte, die das Leben des Verletzten, Zeuge der Krankheitsskizze, in wirkliche Gefahr versetzten, und ein so langwieriges Krankenlager verursachten, dies lässt sich nicht mit voller Bestimmtheit von der Beschaffenheit der Verwundung allein herleiten, sondern es scheint in der That die starke Bewegung bei heissem Wetter unmittelbar nach der Misshandlung, hauptsächlich aber die vernachlässigte Reinlichkeit und Pflege der Wunde in den ersten Tagen, an der Verschlimmerung des Zustandes einen wesentlichen Antheil gehabt zu haben, und es kann somit diese Verletzung nicht für unbedingt, sondern nur mit Rücksicht auf die angeführten Nebenumstände *für bedingt lebensgefährlich* erklärt werden. Dessenungeachtet bildet aber dieselbe an und für sich, und ohne Rücksicht auf alle Nebenumstände, jedenfalls eine *unbedingt schwere Verletzung*, da die Schädeldecken bis auf die Knochen getrennt waren, auch bei der zweckmässigsten Hilfeleistung und dem genauesten diätetischen Verhalten wohl jedenfalls früher oder später Fiebererscheinungen eingetreten wären, und der Verletzte, nebst der Empfindung namhafter Schmerzen, gewiss durch längere Zeit auch in der freien Verrichtung seiner Geschäfte gehindert gewesen wäre. Da endlich

3. L . . . bei der am 26. Jänner 18 . . vorgenommenen ärztlichen Untersuchung bereits vollkommen gesund befunden wurde, und die angeblich noch vorhandenen Kopfschmerzen, das Ohrensausen, so wie auch die Hinfälligkeit des Körpers sich wohl in Kürze ganz verlieren dürften, so war die fragliche Verletzung mit keinem wichtigen Nachtheile für den Körper des Verletzten verbunden.

XXVI.

Längere Zeit andauernde Kränklichkeit mit hervorstechender Affection der Lungen. — Misshandlung, bestehend in Stössen gegen die Brust, Blutauswurf und Tod. — Schwere und lebensgefährliche Verletzung.

J. N . . . ein 5jähriger Knabe, stammte von Eltern, von denen der Vater noch sehr jung an der Lungentuberculose gestorben, die Mutter jedoch mit häufigen Drüsenanschwellungen behaftet ist. Der Stiefvater des Kindes ein zorniger, roher Mann, war demselben nicht sehr zugethan, und soll öfters den Wunsch ausgesprochen haben, es möge der Knabe bald sterben, da dann die dem Kinde von seinem Vater aus an-

gehörende Wirthschaft, auf die Mutter, beziehungsweise auf seine Frau übergehen würde. Die Behandlung des Knaben von Seite des Stiefvaters war nicht die beste, auch soll der erstere häufig gezüchtigt und geschlagen worden sein.

Nach der Aussage der Zeugen war N... seit seiner Geburt schwach und kränklich, litt oft an Husten und Drüsenanschwellungen am Halse und unter den Achseln. Diese Kränklichkeit und Abmagerung soll namentlich gegen Ende December 18.. wesentlich zugenommen haben. Gegen die Mitte des Monats Februar des darauf folgenden Jahres, stellten sich abendliche Fieberschauer ein, der Knabe wurde äusserst traurig, hatte viel Durst, athmete schwer und mit Anstrengung, hustete anhaltend, auch war die Temperatur des Körpers bedeutend erhöht. Zu diesem Zustande gesellten sich bald blutig gefärbter Auswurf und diarrhoische Stühle, doch wurde keine ärztliche Hilfe nachgesucht, sondern blos Hausmittel angewendet.

Am 19. März 18.. als der kranke Knabe die Nothdurft zu verrichten begehrte, fasste ihn der Stiefvater mit einer Hand unter der Achsel, trug ihn ins Vorhaus, legte ihn sodann in das Zimmer zurückgekehrt, unsanft auf die Ofenbank nieder, und drückte, erzürnt über das beständige Schreien des Kindes, zwei- oder dreimal mit beiden Fäusten auf den Brustkorb desselben. Kurze Zeit nach dieser, angeblich stattgefundenen Gewaltthätigkeit, soll sich bei diesem Knaben ein reichlicher Blutauswurf eingestellt haben.

Am 25. März wurde der Wundarzt S... geholt. Dieser gab nachstehenden Befund ab:

N..., welcher bereits 5 Jahre alt ist, hat das Aussehen eines 2- oder 3jährigen Knaben, der Kopf ist gross, der Körper und die Gliedmassen sind ungemein abgemagert, die Augen trübe, das Gesicht bleich, das Athmen kurz und beschleunigt. Das Liegen ist nur auf der linken Seite gestattet, der mehr als gewöhnlich spitzig vorragende Brustkorb hebt sich ungleichmässig, unter Husten wird ein blutiger Auswurf entfernt. Die Percussion der linken Seite gibt einen dumpfen Schall, die Auscultation knisterndes Geräusch. Der Unterleib ist trommelartig gespannt, und eine starke Diarrhöe vorhanden. Ordinirt wurde mixt. gumm. cum aq. laurocer. sodann Pulver aus Opium, Calomel und pulv. gumm. Der Zustand blieb die nächsten Tage hindurch ohne alle Aenderung. Am 28. März gab Wundarzt S... das Gutachten dahin ab, dass N... in Folge der Misshandlung an einer Lungenentzündung erkrankt sei, und erklärte demnach die erstere für eine schwere und lebensgefährliche Verletzung, welcher Ansicht auch Dr. B... beitrat.

Am 31. März wiederholte sich der Blutauswurf, und der Kranke verschied.

Bei der gerichtlichen Obduction fand man: die ganze Oberfläche des zum Skelette abgemagerten Körpers durchaus blass, nirgend jedoch eine Spur einer äusseren Gewaltthätigkeit. Das Gehirn war blutarm, zwischen den Hirnhäuten und an der Basis desselben ziemlich viel klares Serum angesammelt, die Substanz desselben normal beschaffen. Die rechte regelmässig beschaffene Lunge war im ganzen Umfange an die Rippen angeheftet, die linke dagegen vergrössert, beim Einschneiden härtlich, schwarzblau von Farbe, und in einzelnen Zellen derselben coagulirtes Blut angesammelt. Am Grunde der Brustfellsäcke und im Herzbeutel war viel klares Serum vorhanden, das Herz selbst blass, schlaff und blutleer. Der Magen war ausgedehnt, enthielt 3—4 Löffel geronnenen Blutes, die innere Seite desselben zeigte an einer Stelle der hinteren Fläche eine silbergroschengrosse dunkelrothe Färbung der Schleimhaut. Die dünnen Gedärme waren blass und leer, der Dickdarm mit bräunlichen Excrementen gefüllt. In der Bauchhöhle war gleichfalls eine nicht unbedeutende Menge Serums angesammelt.

Die obducirenden Aerzte gaben das Gutachten ab, dass N... eines natürlichen Todes im Verlaufe der Lungenentzündung am Lungenblutsturze gestorben ist, dass die Lungenentzündung schon vor der Misshandlung zugegen war, und mit derselben demnach in keinem Zusammenhange stehe. Bei einer späteren Einvernahme wichen sie jedoch von ihrer Aeusserung ab, indem sie die stattgefundene Misshandlung für schwer und lebensgefährlich und so beschaffen erklärten, dass der Tod aus derselben nothwendig, und zwar wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Knaben erfolgen musste.

Gutachten.

Die vom Dr. B... und dem Wundarzte S... an dem J. N... wahrgenommenen Krankheitserscheinungen, zusammengenommen mit dem Obductionsbefunde liefern den Beweis, dass derselbe an einer Lungenkrankheit, höchst wahrscheinlich tuberculöser Natur, gestorben ist. Da es aber sicher gestellt ist, dass N... bereits geraume Zeit vor der stattgefundenen Misshandlung an Kurz- und Schwerathmigkeit gelitten hat, welche Zustände mit Fiebererscheinungen, Husten und blutig gefärbtem Auswurfe verbunden waren, so unterliegt es keinem Zweifel, dass jene krankhafte Veränderung der Lungen bereits vor der Misshandlung zugegen war.

Wenn nun auch nicht geläugnet werden kann, dass jener gewaltsame Druck auf den Brustkorb den tödtlichen Ausgang beschleunigen konnte, so kann derselbe dennoch nicht als die

alleinige und hauptsächliche Ursache des erfolgten Todes betrachtet werden, da, wenn auch diese Misshandlung nicht stattgefunden hätte, jene weit fortgeschrittene Lungenkrankheit, zu der sich bereits eine erschöpfende Diarrhöe hinzugesellt hatte, ein so schwächliches und herabgekommenes Kind, wie N... war, jedenfalls in der kürzesten Zeit aufgerieben hätte, und es ist demnach kein Grund vorhanden, diese Misshandlung als eine tödtliche Verletzung zu erklären. Was aber den hinzugetretenen Blutauswurf anbelangt, so konnte derselbe, schon zu Folge der Natur der Krankheit leicht erfolgen, und steht demnach mit der erwähnten Misshandlung gleichfalls in keinem zweifellos nachweisbaren Zusammenhange.

Was die Misshandlung selbst, nämlich den mit beiden Fäusten zwei bis dreimal ausgeübten heftigen Druck auf die Brustwandungen betrifft, so lässt sich, da weder bei der ärztlichen Untersuchung des noch lebenden Kindes, noch aber bei der vorgenommenen Section das geringste Merkmal einer Gewaltthätigkeit wahrgenommen wurde, vom medicinischen Standpunkte aus nicht bestimmen, ob eine solche wirklich stattgefunden hat, obwohl es zugegeben werden muss, dass eine solche Handlungsweise Platz greifen kann, ohne nothwendiger Weise sichtbare äussere Spuren zurücklassen zu müssen. Im Falle aber eine solche Misshandlung des N..., wie sie angegeben wurde, wirklich stattgefunden hat, so muss dieselbe, obgleich sie im gegenwärtigen Falle nicht als die Ursache des erfolgten Todes betrachtet werden kann, dennoch jedenfalls *als eine schwere und lebensgefährliche* Verletzung erklärt werden, da ein solcher Vorgang schon bei einem gesunden, und um so mehr bei einem so schwachen und kränklichen Kinde dieses Alters, durch Störung des Athmungsprocesses, Erschütterung und Beleidigung der Respirationsorgane, jedenfalls einen bedeutenden Nachtheil an der Gesundheit zu verursachen, und Krankheitszustände verschiedener Art zu bedingen vermag.

XXVII.

Kopfverletzung bei einer Schwangeren. — Hirnhautentzündung, Tod. — Divergirende Ansichten der Aerzte. — Nothwendig tödliche Verletzung.

Am 19. Juli 18.. wurde die 28jährige, vollkommen gesunde, im 5. Monate schwangere Tagarbeiterin Josefa P... von einer andern Taglöh-

nerin, mit der sie in Streit gerathen war, mittelst einer Schaufel über den Kopf gehauen, so dass sie bewusstlos zusammenstürzte. Sie wurde alsogleich in das allgemeine Krankenhaus getragen, und daselbst auch aufgenommen. Man fand nahe an der Pfeilnaht des linken Seitenwandbeines eine von vorn nach hinten laufende 1½ Zoll lange Wunde, mit regelmässigen geschwollenen Rändern, deren Grund in die Knochensubstanz eindrang, so dass der innere Rand der 4 Linien langen Knochenwunde eingedrückt, der äussere erhaben erschien; die Kranke gab an im 5. Monate schwanger zu sein. Die Gebärmutter war 4 Finger oberhalb der Schambeinvereinigung zu fühlen, die Temperatur erhöht, Geistes- und Sinnesfunctionen normal, der Puls beschleunigt, Durst vermehrt. Therapie: Naht, kalte Umschläge, Mixtura nitrosa.

Am 21. Juli, als dem 3. Tage nach der Verletzung wurden die Fiebererscheinungen mässiger. Am 4. dagegen steigerten sie sich, unter Schlaflosigkeit, Delirien, erhöhter Temperatur, weiss belegter Zunge, vermehrtem Durste und Appetitlosigkeit.

Am 5. Tage traten bei anhaltendem Fieber, auch Geschwulst und Röthe des rechten Fussrückens,

am 6. Tage Geschwulst und Röthe des rechten Schultergelenkes, und am 7. Tage auch des linken Ellenbogengelenkes hinzu. Therapie: Mix. gumoss. Extract: pulsatillae.

Am 8. Tage waren die Schmerzen im Fussrücken, der Schulter und im Ellenbogen bedeutend, alle Geistesfunctionen normal, kein Kopfschmerz, keine Störungen der Sensibilität oder Motilität vorhanden.

Am 9. und 10. Tage etwas Schlaf und Esslust, Schmerz und Röthe waren in den genannten Theilen geringer, die Kopfwunde eiterte mässig bei fest geschlossenen Wundrändern.

Am 12. und 13. Tage waren Gesicht und Augen eingefallen, der Schmerz mässig, die Wunde klaffte und eiterte mehr, ihre Umgebung war hart und infiltrirt, im Grunde der Knochen rauh und entblösst.

Am 14. Tage Schlaflosigkeit, Kopfschmerz, Schwindel, erhöhte Temperatur, Lippen trocken, Zunge belegt, Durst vermehrt, Respiration beschleunigt, Puls frequent. Mittags Concussionen des ganzen Körpers, Cyanose, kalte Extremitäten, Puls klein, kaum zu zählen, bald völlige Pulslosigkeit. Um 2 Uhr Nachmittags trat der Tod ein.

Am 4. August wurde von dem Dr. St. und Dr. K... die gerichtliche Obduction vorgenommen. Sie fanden: die körperliche Constitution mittelmässig, die Leiche im 2. Grade der Fäulniss, das Gesicht aufgedunsen, bläulich, von Fäulniss gefleckt, die Brustdrüsen etwas milchigen Saft enthaltend, aus der Scheide floss eine schleimige blutige Materie. An den Ober- und Vorderarmen liess sich die Oberhaut leicht abschälen, eben so an den Handwurzeln, den Handflächen und den Fingern.

Am behaarten Theile des Kopfes, fand man $^1/_2$ Zoll von der Pfeilnaht links, eine zolllange, 5 Linien breite, klaffende, bogenförmige, mit scharfen Winkeln und glatten Rändern versehene Wunde, in deren Grunde der Knochen deutlich zu sehen war, aus derselben entleerte sich viel jauchig blutige Flüssigkeit. Die Umgebung der Wunde war angeschwollen, blaugrün gefärbt, die Weichtheile ringsum $^1/_2$ Zoll weit abgelöst. Nach abgelöster Kopfhaut fand man eine Knochenwunde von 10 Linien Länge. Der hintere Winkel derselben war scharf, der vordere abgerundet, die äussere Knochentafel nach einwärts gedrückt, so dass dadurch eine Vertiefung von 2 Linien entstand. Der eine Winkel der Schaufel passte vollkommen in die Wunde. In der Umgebung war der Knochen rauh und weiss, die Glastafel nach einwärts gedrückt, so dass dadurch 4 Knochensplitter mit scharfen Rändern und Spitzen vorragten, der Schädelknochen auffallend dünn. Dieser Knochenwunde entsprechend fand man an der harten Hirnhaut eine mehr als thalergrosse Stelle, bedeckt mit plastischem Exsudate, das in der Mitte schon jauchig zerflossen war. Die innere Fläche der harten Hirnhaut war dieser Stelle entsprechend entzündlich geröthet. Am Obertheile der linken Hirnhemisphäre, und zwar an eben derselben Stelle war eine erbsengrosse Ablagerung plastischen Exsudates wahrnehmbar. Die weichen Hirnhäute boten nichts regelwidriges dar, die Substanz des Gehirns war nicht krankhaft blutreich, die beiden Hirnhöhlen enthielten eine mässige Menge schmutzigbrauner Flüssigkeit. Septum und Hirnbalken waren bereits erweicht, das kleine Gehirn normal. An der Basis zeigten weder die Hirnhäute noch die Knochen einen abnormen Zustand. Die Schleimhaut der Luftröhre und des Kehlkopfes war schmutzigroth. Beide Lungen füllten die Brusthöhlen aus, und waren schmutziggrün von Farbe, der rechte Lungenflügel an die Costalpleura angewachsen, das Herz und die grossen Gefässe normal, die Substanz der Leber leicht zerreisslich, bedeutend vergrössert, in der Gallenblase 4 Steine von der Grösse einer Erbse, die Milz sehr gross, Magen und Darmcanal normal; die Gebärmutter reichte bis zum Nabel, enthielt ein Kind weiblichen Geschlechtes im 5. Monate und ungefähr ein halbes Seidel einer schmutzigen Flüssigkeit, das Kind selbst war von der Fäulniss nicht ergriffen und von normaler Bildung.

Dr. St. erklärte in seinem Gutachten: dass Josefa P . . . eine Kopfverletzung erlitten habe, welche wohl eine gewöhnlich tödtliche, in diesem speciellen Falle jedoch nur eine schwere und lebensgefährliche Verwundung bilde, die den Tod nicht zur Folge haben musste, und dass der Eintritt des letzteren mehr der Behandlung zuzuschreiben sei, da weder ein streng antiphlogistisches Verfahren mit Blutegeln, Aderlass, Eisumschlägen eingeleitet, noch aber die Trepanation, welche vollkommen angezeigt gewesen wäre, vorgenommen wurde.

Dr. K... erklärte dagegen, dass die Verletzung eine tödliche, und zwar nothwendig tödtliche war, weil die Heilung einer solchen Verletzung weder mit Gewissheit noch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden könne, und dass die Handlung der Beschuldigten schon ihrer allgemeinen Natur nach den Tod herbeigeführt hat. Betreffend die vom Dr. St... movirte Trepanation, glaubt Dr. K..., dass dieselbe anfänglich nicht angezeigt war, da die Zufälle nicht drängten, im späteren Verlaufe aber gleichwohl nicht mehr auszuführen war, da die Symptome der Hirnhautentzündung auftraten, ohne dass sich Erscheinungen eines Gehirndruckes kund gaben, dann auch noch piämische Erscheinungen hinzukamen, welche die Vornahme einer solchen Operation verbieten.

Gutachten.

1. Die an der Josefa P— wahrgenommene Verletzung deutet sowohl wegen der scharfen Winkel und glatten Ränder der Hautwunde, als auch wegen der geradlinigen Beschaffenheit der Knochenwunde auf die Einwirkung eines stumpfschneidenden, scharfkantigen, mit bedeutender Gewalt geführten Werkzeuges, und konnte ganz wohl durch einen Schlag mit einer Schaufel entstanden sein; da zugleich der untere Winkel des vorhandenen und angeblich hiezu benützten Werkzeuges dieser Art, vollkommen in die Knochenwunde passt, so dürfte es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass die in Frage stehende Verletzung mittelst des vorliegenden Instrumentes zugefügt wurde.

2. Unmittelbar nach erlittener Verwundung stürzte die früher ganz gesunde P— bewusstlos zusammen. Hierauf in das Krankenhaus übertragen, stellten sich, obgleich die ersten Tage ihr Zustand nicht so bedenklich erschien, im weiteren Verlaufe Erscheinungen der Hirnhautentzündung ein, an welcher Krankheit sie auch verschied, was durch den Befund der Leichenbeschau ausser allen Zweifel gesetzt erscheint.

Da nun im gegenwärtigen Falle die Kopfverletzung von der Art war, dass die Entstehung der Hirnhautentzündung durch dieselbe sehr leicht erklärbar ist, und weder eine andere Ursache dieser Affection, noch aber ein sonstiges Leiden, das den Tod hätte herbeiführen können, vorgefunden wurde, so ist auch der ursächliche Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tode erwiesen. Da übrigens die vorhandene Verletzung eine Beschaffenheit darbot, zu Folge welcher, auch bei einer jeden anderen Behandlungsweise, der tödtliche Ausgang

weder mit Gewissheit noch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit hätte vermieden werden können, die Trepanation aber, welche schon an und für sich eine äusserst gefährliche Operation ist, im vorliegenden Falle, Anfangs zu Folge der nur unbedeutenden Krankheitserscheinungen nicht angezeigt erschien, später aber vermöge der ausgesprochenen Hirnhautentzündung und der hinzugetretenen pyaemischen Erscheinungen nicht ausführbar war, so muss die Verwundung der P— *für nothwendig tödtlich*, und zwar für eine solche erklärt werden, die schon ihrer *allgemeinen Natur* nach, unabhängig von allen andern Ursachen und äusseren Umständen, den Tod herbeigeführt hat.

XXVIII

Schusswunde bei einer Wöchnerin. — Brand der Wunde am Oberarme, Starrkrampf, Tod. — Nothwendig tödtliche Verletzung.

Am 12. Mai 18.. wurde die 30jährige Taglöhnerin A. H..., welche vor 4 Wochen geboren hatte, sich aber bereits wohl befand, durch einen Schuss verwundet. Die herbeigeholten Aerzte fanden:

1. Auf der vorderen Seite des rechten Oberarmes 9 runde, einige Linien von einander entfernt liegende, von Schrotkörnern herrührende Eingangsöffnungen,

2. auf der hinteren Fläche desselben Oberarmes, gleichfalls 9 rundliche, mit gezackten Rändern versehene Wunden, die im Umkreise eines Thalers beisammen lagen, der ganze rechte Arm war hiebei geschwollen, schmerzhaft, die Beweglichkeit desselben gehindert; ferner

3. auf der rechten Seite des Brustkorbes, am rechten Segmente der Brustdrüse, eine von vorn nach hinten laufende Wunde von $2^1/_2$ Zoll Länge, und von der Breite einer Federkiele,

4. unterhalb dieser Wunde, in dem Zwischenraume zwischen der 8. und 9. Rippe eine von 3 Schröten herrührende Wunde von der Grösse eines Pfennigs, von welcher sich eine 3 Zoll lange Blutunterlaufung nach rückwärts zog,

5. rechts neben den Rückenwirbeln, in der Gegend der 11. Rippe, fühlte man im Unterhaut-Zellgewebe 2 Schröte.

Die Aerzte erklärten diese Verletzungen zusammgenommen für schwer und lebensgefährlich.

In der Nacht auf den 13. Mai war die Kranke sehr unruhig, der Durst heftig, die rechte Hand wurde ödematös; Therapie: Mixt. nitrosa

cum Manna. Den 14. Mai war das Fieber vermehrt, das Athemholen erschwert, die Wunden eiterten. Unter fort andauernden Fieberbewegungen und Brustbeschwerden, verbreiteten die Wunden bald einen unangenehmen Geruch, und in der Umgebung derselben sprangen Blasen auf, die mit missfärbiger Flüssigkeit gefüllt waren. Nachdem nun am 17. und 18. Mai eine geringe Erleichterung eingetreten war, stellte sich am 19. Mai unter heftigem Fieber und Husten der Auswurf eines pechschwarzen Blutes ein, die Wunden hatten sich nebstdem ausgebreitet, und das necrotisch gewordene Zellgewebe stiess sich in Fetzen und Pfröpfen los. Dieser blutige Auswurf wiederholte sich noch den 22. 23. und 24. Mai, dabei dauerte das Fieber fortwährend an, die Nächte waren schlaflos, die Schmerzen in der Hand sehr heftig. Die einzelnen Wunden am Arme waren zu einem Ganzen verschmolzen, und nahmen bei andauerndem necrotischem Aussehen an Ausdehnung zu, dagegen waren aber die Brustwunden etwas reiner. Therapie: Oftmalige Reinigung der Wunden, decoctum graminis cum aqua laurocerasi.

Den 26. Mai Abends stellte sich der erste Anfall eines Kinnbackenkrampfes ein, wobei das Schlingen und Sprechen periodisch aufgehoben war. Ein ähnlicher Anfall zeigte sich den 28. Mai Morgens. An demselben Tage gegen Abend, trat ein intensiver Halskrampf mit Rückwärtsbeugung des Kopfes auf, wobei die Halsmuskeln hart und steif wurden. Therapie mixt. gum. cum opio, später cum acido hydrocyan, Clismata und Sinapismen.

Nachdem am 29. und 30. Mai noch einige leichtere derartige Anfälle sich gezeigt hatten, trat in der Nacht des 30. Mai vollständiger Starrkrampf ein, welcher im Zeitraume von einer Stunde den Tod herbeiführte.

Bei der am 2. Juni vorgenommenen Obduction fand man: die Leiche bedeutend abgemagert, an der rechten Seite des Brustkorbes, drei kleine, runde, mit Granulationen bedeckte Wunden, und am rechten Oberarme zwei grosse Wundflächen, welche durch eine 1 Zoll breite Hautbrücke zusammenhingen. Die eine der beiden letzteren befand sich am Oberarme, war $4^1/_2$ Zoll lang, und $3^1/_2$ Zoll breit. Bei näherer Untersuchung fand man, dass die Aponeurose, der innere Oberarmmuskel, der zweiköpfige Armmuskel gänzlich, der Brachial- und Median-Nerve zur Hälfte penetrirt, und durch die eingetretene Necrose theils ganz, theils stückweise abgestossen worden waren. Die zweite Wundfläche war über dem Ellenbogenbuge gelagert, zeigte eine Ausdehnung von 3 Zoll Länge, 2 Zoll Breite, ferner eine brandige Zerstörung der Aponeurosen, so wie auch der Vena mediana und basilica, deren Enden obliterirt waren.

Das Hirn, seine Häute und Gefässe waren mässig blutreich, sonst regelmässig beschaffen. Nach Entfernung der Hautdecken am Brustkorbe

sah man eine Blutunterlaufung von 3 Zoll im Durchmesser, zwischen der 8. und 9. Rippe aber, eine mit Brandjauche umspülte Eingangsöffnung in die Brusthöhle, in welcher letzteren sehr viel Serum angesammelt war. Der rechte Lungenflügel war in seiner ganzen Ausdehnung an die Rippen angeheftet und in seinem unteren Lappen hepatisirt. An den Stellen, wo die Schröte eingedrungen waren, war das Brustfell im Umfange eines Handtellers mit Blut unterlaufen und sehr verdickt, übrigens beide Lungen mit zahlreichen Tuberkeln durchsetzt, und an den Spitzen derselben narbige Einziehungen wahrzunehmen. Die Punkte im Brustfelle, wo die Schröte wieder ausgetreten waren, wurden bereits geschlossen angetroffen. Die Unterleibseingeweide boten nichts Regelwidriges dar.

Die Obducenten gaben ihr Gutachten dahin ab, dass A. H... nicht unmittelbar und nicht nothwendig an den wahrgenommenen Verletzungen, sondern an dem in Zuge der Heilung hinzugetretenen Kinnbackenkrampfe gestorben sei, dass dieser Krampf aber aus der Verwundung nicht nothwendig, und nicht ihrer allgemeinen Natur nach erfolgte, sondern durch die Individualität der Verletzten, welche höchst reizbarer Natur war, und zu Krämpfen inclinirte, hervorgerufen worden war. Zur Begründung dieser Ansicht führten die Obducenten auch noch an, dass die Verletzte eine Wöchnerin gewesen sei, an Tuberkeln gelitten habe, und unter dem Einflusse ihrer Leidenschaften stehend, die Ueberreizung ihrer Nerven selbst verschuldet habe. Schlüsslich führten die erwähnten Aerzte an, dass der Tetanus vielleicht auch durch Verkühlung herbeigeführt worden sein konnte, da die Verletzte stets nur mit einem einfachen Leintuche zugedeckt bleiben wollte.

Gutachten.

Obwohl A. H. erst vor vier Wochen geboren hatte, obwohl ferner bei der Section derselben Tuberkeln und narbige Einziehungen in den Lungen vorgefunden wurden, so befand sich diese Person dennoch unmittelbar vor Zufügung der Verletzung vollkommen wohl, klagte durchaus über kein Uebelbefinden, und es stehen somit diese angeführten Zustände mit dem erfolgten Tode in keinem ursächlichen Zusammenhange.

Dagegen erkrankte aber H... unmittelbar nach der erlittenen Schusswunde unter Erscheinungen, die auf ein bedeutendes Leiden des Rippenfelles und der Lungen hinweisen, welche Krankheitszustände aber, in der Verwundung selbt eine hinreichende Entstehungsursache finden, da diese das Rippenfell an zwei Stellen durchlöchert hatte, und demnach vollkommen geeignet war, derartige krankhafte Veränderungen

hervorzurufen. Nebstdem wurden die Wunden des Oberarmes, welche in neun, die Weichtheile gänzlich durchdringenden Schusscanälen bestanden, in kurzer Zeit brandig, und nach einem Verlaufe von 18 Tagen erfolgte unter den Erscheinungen des Kinnbacken- und Starrkrampfes der Tod.

Da nun aber die Entstehung des Brandes im gegebenen Falle in der bedeutenden Verletzung und Zerstörung der Weichtheile am Arme, und in dem durch die hinzugetretene Rippenfell- und Lungenentzündung noch vermehrten Allgemein-Leiden eine genügende Erklärung findet, der Starrkrampf ferner unter Umständen, wo, wie es hier der Fall war, Nerven durch irgend eine Verletzung schon ursprünglich beleidigt, oder später von Brandjauche umspült werden, nicht selten einzutreten pflegt, übrigens auch im gegenwärtigen Falle keine andere von der Verletzung unabhängige Ursache des Todes ausgemittelt werden kann, so ist auch der tödtliche Ausgang einzig und allein als die Folge der stattgefundenen Schusswunden anzusehen. *A. H... ist demnach eines gewaltsamen Todes, in Folge der zugefügten Schusswunden gestorben, und es waren diese Verletzungen somit tödtlich, und zwar schon ihrer allgemeinen Natur nach nothwendig tödtlich*, da der tödtliche Ausgang unter den angeführten Umständen, weder mit Gewissheit noch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vermieden werden konnte, derselbe übrigens weder durch eine besondere Leibesbeschaffenheit oder einen besonderen Zustand der Verletzten, noch aber durch äussere Umstände, sondern blos allein durch die Verletzungen herbeigeführt worden war.

Was endlich das Werkzeug betrifft, mittelst dessen diese Verwundungen zugefügt wurden, so lassen sowohl die Schusscanäle, als auch das aufgefunde Schussmateriale es nicht bezweifeln, dass A. H... durch einen Schuss mit Schrotkörnern, und zwar aus nicht bedeutender Entfernung verletzt worden war, da die Eingangsöffnungen der einzelnen Wunden nur in sehr geringen Abständen von einander gelegen waren.

XXIX.

Wunde des Daumens, Schläge auf den Rücken. — Starrkrampf, Tod. — Section: Blutunterlaufungen zu beiden Seiten der Wirbelsäule, Entzündung des Rückenmarkes und seiner Häute. — Nothwendig tödtliche Verletzung.

Während eines am 29. April 18.. entstandenen Raufhandels fing J. St... einen mit einer Holzhacke nach ihm geführten Streich mit der Hand auf, wobei der Daumen seiner linken Hand verwundet wurde; hierauf erhielt er noch 6 bis 7 Schläge mit derselben Hacke auf verschiedene Körperstellen, insbesondere aber in kauernder Stellung auf den Rücken. Dr. K..., zu welchen sich der Verwundete alsogleich begab, fand an der inneren Fläche des Daumens, eine 2 Zoll lange halbmondförmige, von 2. zum 3. Gelenke verlaufende Schnittwunde mit klaffenden Wundrändern, welche bis zum Gelenke drang und bedeutend blutete. Die Wunde wurde einfach verbunden, und Dr. R... erklärte, dass diese Verletzung zwar leicht sei, dennoch aber eine langwierige Eiterung zur Folge haben, und leicht das Glied zerstören könne.

Zu Hause angelangt, musste sich St... wegen heftiger Schmerzen im Arme und Rücken niederlegen, stand jedoch wieder weilenweise auf und ging selbst herum.

Am 2. Mai wurde Dr. R... zu dem Verletzten gerufen, welcher über heftige Schmerzen, und ein unerträgliches Brennen im ganzen Arme klagte. Dabei war jedoch durchaus kein Fieber vorhanden, und die Geschwulst des Armes nur unbedeutend. Therapie: Infusum ipecac. cum tart. stib.

Am 4. Mai ging der Kranke in der Stube herum, die Wunde zeigte wenig Neigung zur Heilung, der Puls war nicht beschleunigt. Ausser Schwäche des Körpers und erschwerter Beweglichkeit des Armes klagte St... über wenig andere krankhafte Erscheinungen. Auf die Wunde des Daumens wurden warme Leinsamenumschläge verordnet.

Am 8. Mai erhielt Dr. R... die Nachricht, dass der Kranke weder sprechen noch schlingen, und den Hals, welcher krampfhaft nach rückwärts gezogen wurde, nicht bewegen könne. Da man zugleich berichtete, dass der Kranke kurz zuvor ausgegangen war, so vermuthete Dr. R... bei der damaligen nasskalten Witterung eine Verkühlung und Gallenreizung, und überschickte, da er selbst nicht abkommen konnte, ein Brechpulver aus 1 Gran. tart stib. und 3 gr. ipecac. mit der Weisung, dasselbe in 2 Abtheilungen zu nehmen.

Am 9. Mai wurde der Wundarzt K... geholt. Dieser fand den Kopf des Kranken nach rückwärts gezogen, den Hals steif, die Zunge trocken, ihr Hervorstrecken fast unmöglich, den Durst mässig, kein Fie-

ber. Das Vermögen zu schlingen war nicht aufgehoben, beim Drucke auf die vordere und seitliche Halsgegend wurde kein Schmerz angegeben, dagegen aber über Brennen und Reissen längs der Dornfortsätze der Halswirbel geklagt, welche letzteren Empfindungen aber durch Druck auf diese Gegend nicht vermehrt wurden. Die Respiration war kurz, der Unterleib nicht schmerzhaft, der Stuhl zurückgehalten, die unteren Gliedmassen kramphaft gestreckt. Therapie: Sinapismen, Blutegel an die Wirbelsäule, potio purgans, calomel.

Am 10. Mai derselbe Zustand, das Schlingen war jedoch ganz unmöglich, die Sprache schwach und langsam, Puls und Athemholen zeigten nichts Krankhaftes, an der Wirbelsäule war nirgend eine besondere schmerzhafte Stelle zu entdeken, Patient klagte aber über Schmerzen in der ganzen oberen Körperhälfte.

Am 11. Mai nahmen die tetanischen Krämpfe an Heftigkeit zu, Arzneien konnten keine beigebracht werden, und am 12. Mai Mittags verschied der Kranke.

Bei der am 14. Mai vorgenommenen Obduction fand man: die Leiche eines kleinen, schwächlichen, mageren, 47jährigen Mannes, die Gesichtsmiene verzerrt, die Gelenke der oberen Extremitäten leicht beweglich, jene der unteren steif. Am Daumen der linken Hand befand sich eine 2 Zoll lange halbmondförmige, bis an das Gelenke eindringende, vom 2. Gelenke bis zur Spitze des Nagelgliedes reichende Wunde. Dieselbe klaffte und zeigte keine Spur beginnender Heilung. Am unteren Drittheile der rechten Armspindel, zeigte sich eine haselnussgrosse Erhabenheit, welche sich beim Einschnitte und Bloslegung als ein Knochenauswuchs darstellte. Der daselbst gemachte Einschnitt, führte zur Entdeckung eines Blutaustrittes zwischen den Muskeln des Vorderarmes, und eines Bruches des Ellenbogenbeines. Bei der Bloslegung der Rückenwirbel, fand man zu beiden Seiten der Dornfortsätze des 1. bis 8. Brustwirbels, alle Weichtheile von einem Blutextravasate umgeben, und die Muskeln dunkelkirschbraun gefärbt. Die Rückenmarkshäute waren krankhaft blutreich, an der äusseren und inneren Seite stellenweise mit plastischem Exsudate belegt, das Rückenmark selbst war erweicht. Vom 8. Brustwirbel nach abwärts zeigten die Rückenmarkshäute einen congestiven Zustand. Die Hirnhäute, so wie auch das Hirn selbst strotzten von Blut, boten aber sonst durchaus nichts Krankhaftes dar. Die Lungen waren vollkommen gesund, auch in der Bauchhöhle kam kein regelwidriger Zustand vor.

Die Obducenten erklärten hierauf, dass St... am Blutschlagflusse, als Folge einer Rückenmarksentzündung, welche durch Schläge mit einem stumpfen Werkzeuge, allenfalls einer Holzhacke herbeigeführt wurde, somit eines gewaltsamen Todes, gestorben sei.

Auf die Frage, ob auf eine solche Beschädigung unter allen Umständer Tod eintreten müsse, antworteten sie verneinend, und meinten, dass im gegenwärtigen Falle, der tödtliche Ausgang desshalb herbeigeführt worden sei, weil St... anfänglich sein Rückenmarksleiden verschwiegen hatte, und der Arzt somit dagegen nicht einwirken konnte, und weil das nicht gehörige Verhalten, die Gemüthsbewegung, so wie auch die an und für sich leichten Verletzungen, nämlich die Daumenwunde und der Armbruch, verschlimmernd auf den Zustand eingewirkt hatten. Ueber den Umstand aber, ob der Verletzte, wenn er bei Zeiten behandelt worden wäre, und sich gehörig verhalten hätte, nicht gestorben wäre, glauben die Obducenten sich nicht aussprechen zu können, da auf eine solche Beschädigung die Rückenmarksentzündung und der Tod zwar nicht nothwendig eintreten muss, doch aber bei der Wichtigkeit des Rückenmarkes für den Organismus, in den meisten Fällen, selbst bei der besten Pflege und Behandlung einzutreten pflegt.

Das Collegial-Gericht ersuchte jedoch um die Eröffnung der Wohlmeinung: ob der Tod des St... aus der an ihm verübten Misshandlung nothwendig erfolgt ist?

Gutachten.

Nicht blos die Daumenwunde, sondern auch die Verletzungen am rechten Vorderarme, und jene am Rücken des St... mussten noch bei Lebzeiten desselben entstanden sein, weil sie mit Blutaustretungen und Blutgerinnungen in Verbindung standen. Die erstere deutet auf die Einwirkung eines schneidenden, die beiden anderen auf jene eines kräftig geführten stumpfen Werkzeuges, und sie konnten allerdings, kurz nach einander, und zwar die erste mit der Schärfe, die beiden andern aber mit dem stumpfen Theile eine Holzhacke zugefügt worden sein.

Die Daumenwunde sowol, als der Bruch des rechten Vorderarmes, bilden aber schon einzeln für sich, eine *unbedingt schwere Verletzung*, weil sie dem Verletzten, wenn er am Leben geblieben wäre, nicht nur heftige Schmerzen verursacht, sondern denselben auch durch geraume Zeit am Gebrauche der linken Hand und des rechten Armes, somit in der Verrichtung seiner Geschäfte und im Erwerbe gehindert, ihm also wichtigen Nachtheil am Körper zugezogen hätten. Seinen Tod aber hätten sie weder einzeln noch zusammengenommen nicht so leicht herbeiführen können. Dieser ist vielmehr, wie es die dem Tode vorhergegangenen, und die bei der Leichenschau

wahrgenommenen Erscheinungen beweisen, die Folge seines *Rückenmarkleidens* gewesen, welches den tödtlichen Ausgang überdies *nothwendig* herbeigeführt hat, da sich die Rettung eines solchen Kranken, selbst wenn die zweckentsprechendste Behandlung, Pflege und Wartung möglichst bald eingeleitet wird, nicht einmal für die Mehrzahl der Fälle versprechen lässt, sondern der Tod gewöhnlich eintritt. Eben desshalb müssen auch die Blutaustretungen am Rücken, in ihrer Gesammtwirkung für eine *nothwendig tödtliche Verletzung* erklärt werden, weil sie, wie früher erwähnt wurde, auf die kräftige Einwirkung eines stumpfen Werkzeuges hindeuten, welche am Rücken, stets ein mehr oder weniger bedeutendes Leiden des Rückenmarkes und seiner Häute zur Folge haben muss, weil ferner St... gleich nach seiner Misshandlung über heftige Schmerzen am Rücken klagte, in wenig Tagen darauf unverkennbare Zeichen eines bedenklichen Leidens des Rückenmarkes und seiner Umhüllungen darbot, welches auch an der Leiche, nebst weit verbreiteten Blutaustretungen am Rücken nachgewiesen wurde, während von einem früheren Leiden desselben, so wie von einem anderen Umstande, welcher diese Erscheinungen hätte zur Folge haben können, aus den mitgetheilten Acten nirgend etwas zu ersehen ist.

Demungeachtet kann aber nicht behauptet werden, dass die Misshandlung des St... den Tod desselben, schon *ihrer allgemeinen Natur nach* herbeigeführt hat, weil es der Erfahrung zu Folge, bei dem Zusammentreffen besonders günstiger Umstände dennoch gelungen ist, solche Kranke wieder herzustellen, und weil der Umstand, dass die ärztliche Hilfe erst spät in Anspruch genommen wurde, und der Kranke sich bei der damals herrschenden nasskalten Witterung nicht gehörig verhielt und schonte, den üblen Verlauf der Krankheit begünstigt, und zu ihrem tödtlichen Ausgange wesentlich beigetragen haben mochte.

XXX.

Angeblich ohne Veranlassung eingetretener plötzlicher Tod eines 2jährigen Kindes. — Obduction: Zertrümmerung des linken Schläfebeines und Einriss der Leber. — Gutachten: Nothwendig tödtliche, durch eine gewaltsame Handlungsweise veranlasste Verletzung.

B. S... 30 Jahre alt, Witwe, Mutter eines 2jährigen Mädchens und Besitzerin eines Häuschens, auf welchem für das erwähnte Mädchen ein Betrag von 125 fl. W. W. versichert war, heirathete zum zweiten Male. Diese zweite Ehe war nicht die friedlichste, und häufig sollen Streitigkeiten stattgefunden haben, die selbst bis zu Thätlichkeiten ausgeartet sind. Was das kleine Mädchen anbelangt, welches von seinem Stiefvater übrigens stets gut behandelt worden sein soll, so wird dasselbe als gesund, jedoch etwas schwächlich geschildert, und konnte noch nicht laufen. Die Wohnung dieser Leute bestand aus einer kleinen Stube, in welcher ein für 2 Personen Raum bietendes Bett befindlich war. Dieses letztere war 3 Ellen lang, 2 Ellen breit, $^{5}/_{4}$ Ellen vom Fussboden entfernt. In dem unteren Theile der Bettstatt, und zwar bei der Fusslehne war ein kleiner Kasten eingepasst, in welchem das Kind schlief. Dieser Kasten ragte etwas über die Seitenwand des Bettes vor, und war ebenfalls $^{5}/_{4}$ Ellen vom Fussboden entfernt, welcher letztere von Lehm und sehr uneben war.

Am 10. März 18.. früh, nachdem das Kind gut geschlafen hatte, und sich noch in dem früher beschriebenen Kasten befand, entfernte sich die Mutter aus dem Zimmer, um Salz einzukaufen. In der Stube blieb der Stiefvater mit dem Kinde allein zurück. Die Angaben des ersteren bezüglich seines Verhaltens, während der Abwesenheit des Weibes, sind jedoch widersprechend. Einmal behauptete er, die ganze Zeit nicht aus der Stube gegangen zu sein, während er später angab, sich aus derselben auf kurze Zeit entfernt zu haben, um Holz zu holen. An dem Kinde selbst will er während dieser Zeit durchaus nichts Ungewöhnliches wahrgenommen haben, ausser dass es einige Male gehustet hatte. Als die Mutter nach Verlauf von $^{1}/_{4}$ Stunde zurückkam, bemerkte sie, dass das Kind mit der linken Seite des Kopfes an dem Rande des Kastens auflag und röchelte. Bestürzt eilte sie zu demselben hin, nahm es in ihre Arme und gewahrt zu ihrem Schrecken, dass es bereits im Verscheiden sei. Unter heftigen Schmähworten gegen den Mann, welchen sie beschuldigte, dem Kinde etwas zu Leide gethan zu haben, eilte sie sammt dem Kinde zum Wundarzt D... Als sie dort ankam, war das Kind todt. Zu bemerken ist noch, dass zu Folge der Aussage der Mutter, ihr Gatte sie verhindern wollte, mit dem Kinde den Wundarzt aufzusuchen, und ihr deshalb selbst einen Schlag gegeben haben soll.

Die gerichtliche Section des alsogleich in Verwahrung genommenen Kindes wurde am 12. März 18.. vorgenommen.

Die Aerzte fanden: Eine weibliche Kindesleiche von ungefähr 2 Jahren, hinlänglich genährt; am behaarten Theile des Kopfes keine Spur eines gewaltthätigen Eingriffes, die Gesichtsfarbe gelblich weiss, die Augenlider halb geschlossen, die Augen eingefallen, die Pupillen etwas erweitert. Am linken äusseren Augenwinkel war eine röthliche, ins gelbe spielende, erbsengrosse Entfärbung der Haut sichtbar. Beim Einschneiden daselbst fand man eine geringe Blutunterlaufung. Der Mund war halb geöffnet, die Brust gewölbt. In der Gegend der linkseitigen falschen Rippen war eine Hautaufschürfung von 1 Zoll Länge und $^1/_2$ Zoll Breite wahrzunehmen.

Nach Abnahme der Schädeldecken fand man am linken Seitenwandbeine eine thalergrosse blutige Färbung des Zellgewebes, des Schläfemuskels und der Beinhaut, mit einer gleichzeitigen Blutunterlaufung an dieser Stelle, ferner oberhalb des linken Auges, vom äusseren Augenwinkel bis zur Mitte des Augenbrauenbogens eine fingerbreite, und endlich am rechten Stirnhügel, am rechten Seitenwandbeine, so wie auch am Hinterhaupte mehrere kleinere kreuzergrosse Blutunterlaufungen. Das linke Seitenwandbein war mehrfach gebrochen und gesplittert, die Gehirnhäute röthlich punktirt, blutreich, die Substanz des Gehirns weich, schmierig, mässig mit Blut versehen, die Gehirnkammern leer. Am Grunde des Schädels waren ungefähr 2 Esslöffel geronnenen Blutes angesammelt, die Mund- und Rachenhöhle leer, ihre Schleimhaut blassröthlich, die Brusteingeweide sämmtlich regelmässig beschaffen. In der Bauchhöhle wurde ohngefähr ein Seidel dunklen flüssigen Blutes vorgefunden; die Leber war gross, und an der oberen Fläche derselben, und zwar an der rechten Seite des Zwerchfellleberbandes, ein Riss von 2 Zoll Länge und $^1/_4$ Zoll Tiefe, der von vorne nach hinten verlief, sichtbar. Die sonstige Beschaffenheit der Leber war normal, auch die übrigen Baucheingeweide boten nichts Regelwidriges dar.

Die obducirenden Aerzte erklärten, dass das Kind in Folge der Gehirnerschütterung am Nervenschlage gestorben, und die stattgefundene Verletzung in die Classe der nothwendig tödtlichen zu setzen sei. Bei der Wichtigkeit des Falles ersuchte das Collegial - Gericht die Facultät um die Abgabe ihres Gutachtens.

Gutachten.

1. Die an sämmtlichen Verletzungen der B. S... wahrgenommenen Zeichen organischer Gegenwirkung, nämlich die beträchlichen Blutaustretungen und Blutgerinnungen lassen es

nicht bezweifeln, dass dieselben noch beim Leben des fraglichen Kindes entstanden sind, und dass dessen Tod somit erst nach Zufügung der Verletzung eingetreten sein konnte.

2. Was die Verletzungen selbst anbelangt, so bilden sowohl die Blutunterlaufungen am Kopfe, welche im gegenwärtigen Falle sammt dem Knochenbruche nur als eine einzige Verletzung angesehen werden können, als auch der in der Leber vorgefundene Einriss, sowohl einzeln für sich, als auch zusammengenommen, eine *nothwendig und ihrer allgemeinen Natur nach tödtliche Verletzung*, da die erstere zu Folge des Blutextravasates in der Schädelhöhle, und die letztere vermöge des bedeutenden Blutaustrittes in der Bauchhöle bei jedem Menschen und unter allen Umständen, ohne Rücksicht auf Nebenumstände, den Tod in der kürzesten Zeit herbeigeführt hätte. Da gleichzeitig durchaus kein anderer Zustand vorgefunden wurde, welcher den tödtlichen Ausgang hätte herbeiführen können, so unterliegt es keinem Zweifel, dass B. S... eines gewaltsamen Todes, und zwar an den vorgefundenen Verletzungen gestorben ist.

3. Was das Werkzeug betrifft, womit diese Verletzungen zugefügt wurden, so musste dasselbe jedenfalls ein stumpfes, mit bedeutender Gewalt wirkendes gewesen sein. Da aber gleichzeitig die Erfahrung lehrt, dass Risse der Unterleibsorgane vorzugsweise bei heftigen Erschütterungen des Körpers zu entstehen pflegen, so ist es mehr als wahrscheinlich, dass S... entweder von einer Höhe herabfiel, oder mit Gewalt gegen einen in einiger Entfernung befindlichen harten Körper geschleudert wurde, oder aber dass ein heftiger und sehr kräftiger Druck oder Stoss auf den Kopf und die Lebergegend des genannten Kindes, und zwar gegen irgend eine harte Unterlage, ausgeübt worden war, da auf diese angegebenen Arten, nicht nur der Leberriss, sondern auch die Kopfverletzung ganz wohl entstehen konnten.

Welche dieser genannten Möglichkeiten im gegenwärtigen Falle stattgefunden hat, lässt sich zwar vom medicinischen Standpunkte aus nicht mit Gewissheit bestimmen, da aber die vorgefundenen Verletzungen zu Folge ihrer Beträchtlichkeit auf eine mit bedeutender Gewalt verbundene Einwirkung schliessen lassen, eine solche aber bei einem kräftigen Hinschleudern, oder einem gewaltsamen Drucke oder Stosse jedenfalls im höheren Grade stattfindet, als bei einem Falle von einer nicht bedeutenden Höhe, wie es hier hätte geschehen müssen, so gibt dieser Umstand der gegründeten Vermuthung

Raum, dass B. S... entweder gegen irgend einen harten Gegenstand mit Gewalt geschleudert, oder durch einen in der früher angegeben Art und Weise ausgeübten Druck oder Stoss misshandelt worden war.

XXXI.

Angeblich plötzlich erfolgter Tod eines 14 Tage alten Kindes. — Section: Zeichen des Stickflusses, Eindrücke und Hautaufschürfungen am Halse. — Wahrscheinliche Erdrosselung.

M. B..., 30 Jahre alt, stand während ihres ledigen Standes nicht im besten Rufe, und soll dem Gerüchte zu Folge bereits früher eine Abtreibung ihrer Leibesfrucht unternommen haben, worüber jedoch keine Beweise vorliegen. Als sie ihren gegenwärtigen Mann heirathete, war sie bereits von einem Anderen geschwängert, wusste dies jedoch ihrem Gatten zu verheimlichen, bis sie ein halbes Jahr nach der Hochzeit ein Mädchen gebar, wegen welchen Kindes hierauf oftmals Zwistigkeiten vorfielen. Dieses Mädchen, welches bei seinem Absterben 14 Tage alt war, soll zu Folge mehrfacher Zeugenaussagen gesund, stark und bei gutem Appetit gewesen sein, nach der Aussage der Mutter und Grossmutter aber die letzte Zeit gekränkelt haben, im Bade ganz blau geworden sein, und den letzten Tag einen Fraisenanfall erlitten haben, welche Umstände aber von anderen Zeugen in Abrede gestellt werden.

Am 1. August 18.. zeitlich früh weckte M. B..., welche mit ihrem Kinde in der Stube allein geschlafen hatte, ihre in der Scheuer schlafende Stieftochter, und theilte derselben mit, dass das kleine Kind in der Nacht gestorben sei. Kurze Zeit hierauf kam der Mann, welcher auswärts beschäftigt gewesen war, nach Hause, überhäufte, als er den Tod des Kindes erfuhr, sein Weib mit Vorwürfen, dass sie dem Kinde etwas angethan habe, und holte den Wundarzt M...

Dieser fand das Kind am ganzen Körper auffallend blau, insbesondere in der Gegend um die Ohren, und an den Geschlechtstheilen. Am Halse bemerkte er unterhalb der Ohren, zwei blaue Flecke ohne Eindruck, von welchen jener unter dem linken Ohre mehr nach rückwärts gelegen und länger, jener unter dem rechten Ohre mehr nach vorwärts und kleiner war. M... sprach die Vermuthung aus, dass das Kind erdrosselt worden sei, weil die Flecke gerade so beschaffen waren, als ob Jemand das Kind mit Daumen und Zeigefinger am Halse gepackt hätte. Das Kind wurde hierauf nach K... übertragen, und die gerichtliche Obduction vorgenommen.

Bei derselben fand man: Den Körper gut genährt, Hals und Rücken dunkelroth gefärbt, die vordere Fontanelle offen, die seitlichen geschlossen, die Lippen blau, in Mund- und Nasenhöhle weder Blut noch eine andere Flüssigkeit angesammelt. Oberhalb des linken Oberarmgelenkes, in der unteren und seitlichen Halsgegend befanden sich 4 neben einander liegende, $^1/_2$ Linie breite, längliche, vertrocknete, bräunlich gefärbte Hautaufschürfungen. Zwei ähnliche Hautaufschürfungen waren unter dem linken Ohrläppchen wahrnehmbar, übrigens kamen aber am ganzen Körper keine weiteren Beschädigungen vor. Bezüglich dieser Hautaufschürfungen, gab die Mutter des Kindes an, dieselben seien wahrscheinlich erst nach dem Tode, beim Uebertragen des Kindes nach K... dadurch entstanden, dass sich die Haut an den Hafteln des Leibchens, welches sie trug, gerissen habe. Die Kopfhaut war blutreich, nirgends sugillirt, die Schädelknochen unverletzt, die Hirnsubstanz normal, die Hirnkammern enthielten etwas wenig Serum, die Gefässe waren mit Blut gefüllt. Die Schleimhaut der Luftröhre war etwas geröthet, die Jugularvenen mit flüssigem Blute gefüllt, Kehlkopf und Zungenbein unverletzt, an der inneren Fläche der Halshaut durchaus keine Sugillation bemerkbar. Beide Lungen waren stark ausgedehnt, dunkelroth, sehr blutreich. In der Brusthöhle war ungefähr ein Quentchen Serum angesammelt. Die rechte Herzkammer war von flüssigem Blute ausgedehnt, Leber und Milz blutreich, sonst aber, so wie auch der Magen und Darmcanal normal beschaffen.

Die obducirenden Aerzte erklärten, dass das Kind am Stickflusse gestorben sei, welcher möglicher Weise in Folge einer Gewaltthätigkeit erfolgt sein konnte, doch lasse sich hierüber kein bestimmter Ausspruch thun. Dagegen glaubten aber Dr. S... und Dr. T..., welche gleichfalls aufgefordert wurden, ihr Parere abzugeben, mit voller Bestimmtheit behaupten zu können, dass das fragliche Kind in Folge einer äusseren Gewaltthätigkeit am Stickflusse gestorben sei.

Wegen der Divergenz der diesfälligen Ansichten der Kunstverständigen, wurde die medicinische Facultät um die Begutachtung dieses Falles ersucht.

Gutachten.

Die dunkelrothe Färbung der ausgedehnten, blutreichen Lungen, die von angesammeltem Blute strotzende rechte Herzkammer, so wie die Anwesenheit von Serum in den Brustfellsäcken, und die flüssige Beschaffenheit des Blutes selbst, sprechen bei der Abwesenheit einer jeden andern zureichen-

den Todesursache dafür, dass M. B... *am Stickflusse* gestorben ist.

Was die Veranlassung dieser Todesart betrifft, so gibt das schnelle unerwartete Absterben, des zu Folge der Zeugenaussagen früher ganz gesunden Kindes, hauptsächlich aber die vom Wundarzte M... unter den Ohren wahrgenommenen bläulich gefärbten Eindrücke, der gegründeten Vermuthung Raum, dass im gegebenen Falle eine Gewaltthätigkeit, und zwar wahrscheinlich eine durch einen Druck auf den Hals *ausgeübte Erdrosselung* des Kindes stattgefunden hat, welche Handlungsweise übrigens nicht nur mit dem gegenwärtigen Obductionsbefunde in keinem Widerspruche steht, sondern auch vollkommen geeignet ist, den Tod eines so zarten Kindes in der kürzesten Zeit herbeizuführen, ohne nothwendiger Weise bedeutendere Spuren als sie im gegenwärtigen Falle vorhanden waren, zurücklassen zu müssen. Mit voller Gewissheit lässt sich jedoch diese Behauptung nicht aufstellen, da einerseits die vom Wundarzte M... angegebenen Zeichen einer stattgefundenen Gewaltthätigkeit zu gering sind, um einen Schluss mit voller Bestimmtheit ziehen zu können, anderseits aber auch die Erfahrung lehrt, dass bei derartigen jugendlichen Kindern, der Eintritt eines plötzlichen, oder wenigstens ohne längeres und auffallendes Krankenlager auftretenden natürlichen Todes, gerade nicht zu den grössten Seltenheiten gehört, wie dies besonders häufig bei Fraisenanfällen der Fall ist.

Was endlich die Hautaufschürfungen in der linken Halsgegend betrifft, so sind dieselben im gegenwärtigen Falle gleichfalls von keinem besonderen Belange, da sie, abgesehen von ihrer Geringfügigkeit, erst bei der am zweiten Tage vorgenommenen Obduction, nicht aber bei der, kurze Zeit nach dem erfolgten Tode, vom Wundarzte M... gepflogenen Besichtigung wahrgenommen wurden. Zu Folge dieses Umstandes kann über die Entstehung dieser Hautaufschürfungen während des Lebens oder nach dem Tode um so weniger ein bestimmtes Urtheil gefällt werden, als auch aus dem äusseren Verhalten derselben kein sicheres Unterscheidungsmerkmal hiefür entnommen werden kann, da Hautaufschürfungen, wenn auch erst an der Leiche entstanden, dennoch der Erfahrung zu Folge in kurzer Zeit dasselbe Aussehen bekommen, wie jene, die noch während des Lebens zugefügt wurden.

XXXII.

Angeblich von der Mutter während des Schlafes erdrücktes, 4 Wochen altes Kind. — Section: Verletzungen, Blutextravasat im Gehirne. — Ueberwiegende Wahrscheinlichkeit, dass das Kind erdrückt wurde.

K. S... ist die Mutter eines vier Wochen alten unehelichen Kindes; das Kind soll zwar gut genährt und stark gewesen sein, dennoch aber schon von Geburt an bisweilen an Fraisen gelitten haben, die sich durch Verdrehen der Augen, Zucken des Mundes und der Hände kundgaben. Gebadet wurde dieses Kind nur selten, und es soll dasselbe hinter den Ohren und zwischen den Füssen fratt gewesen sein.

Am 18. November 18.. weinte das Kind zu Folge der Aussage der Mutter und Grossmutter sehr viel, hatte einen Fraisenanfall, nach welchem es weder die Brust noch eine andere Nahrung nehmen wollte, und wurde erst nach mehrstündigem Herumtragen eingeschläfert. Als dasselbe beruhigt war, was gegen 11 Uhr Nachts gewesen sein mochte, legte sich die Mutter sammt dem Kinde, welches letztere in ein Bettchen eingewickelt war, und ein leichtes Tuch am Kopfe hatte, zu Bette. Das Bett selbst war 5 Fuss 4 Zoll lang, 3 Fuss 3 Zoll breit, und stand mit der Längenseite an der Wand. In diesem lag auf der rechten, der Stube zugekehrten Seite, der Grossvater des Kindes, neben ihm die K. S..., welche das Kind auf ihre linke, an die Wand anstossende Seite nahm. In demselben Zimmer auf der Ofenbank, schlief überdies die Grossmutter und der Bruder der S...

Gegen 1 Uhr Nachts erwachte die Grossmutter A. S..., und trat mit einem angezündeten Spane zum Bette, um nachzusehen, wie sich das Kind befinde. Sie fand ihrer Angabe nach die K. S... fest schlafend, fast ganz zugedeckt, das Kind war aber gar nicht zu sehen. Sie weckte ihre Tochter auf, und als diese das Oberbett zurückschlug, sah sie, dass dieselbe auf dem Kinde liege. Als sie das Letztere nun schnell unter der erschrockenen Tochter hervorzog, war es bereits todt, und es entleerte sich etwas Blut aus dem Munde desselben. Sie nahm hierauf das Kind, wusch es ab, und sandte ihren Sohn in einer kleinen Weile aus, um die Sterbeglocke läuten zu lassen. Obgleich dem Gemeindevorsteher von diesem Vorfalle keine Anzeige gemacht worden war, so wurde derselbe dennoch durch das Gerede der Leute hievon in Kenntniss gesetzt, und erstattete, da er den Fall bedenklich fand, die Anzeige. Zu bemerken ist noch, dass K. S... ein Jahr zuvor ihr erstes Kind gleichfalls kurze Zeit nach der Geburt an Fraisen verloren haben soll, ferner dass dieselbe beim Eintreten des Gemeindevorstandes in ihrer Stube so erschrocken war, dass sie mitten im Zimmer stehend, ihre Nothdurft verrichtete.

Dr. M... und Wundarzt H... nahmen am 18. November die gerichtliche Obduction vor. Dieselben fanden: Ein gut genährtes Kind von 21 Zoll Länge, und 7 Pfund Gewicht; die Haut war glatt und mit Fett ausgepolstert, die Haare einen Zoll lang, die vordere Fontanelle noch offen, die seitlichen geschlossen, die Kopfknochen verschiebbar. Hinter dem rechten Ohre war die Haut etwas, jedoch nur unbedeutend, aufgeschürft, hinter dem linken Ohre aber eine $^3/_4$ Zoll lange, $^1/_4$ Zoll breite, etwas bläulich gefärbte Hautaufschürfung. Die Haut war daselbst angeschwollen, und diese Stelle soll das Aussehen gehabt haben, als ob sie von einem mit dem Daumen ausgeübten Drucke herrühre.

Die Gesichtsmiene war ruhig, die Conjunctiva leicht geröthet. Am Halse und an der Brust kamen keine Verletzungen vor. Der Hodensack, in welchem sich bereits beide Hoden befanden, war angeschwollen, an seiner untern Fläche bläulichroth, und etwas aufgeschürft, das männliche Glied gleichfalls etwas geschwollen und geröthet.

Nach Durchschneidung der weichen Kopfbedeckung sah man die Blutgefässe angefüllt, und am Hinterhaupte eine Austretung dunklen, geronnenen Blutes, welche die ganze Gegend daselbst röthlich gefärbt hatte. Nach Eröffnung der Kopfknochen, fand man eine ähnliche Blutaustretung auf den Hirnhäuten und dem Gehirne selbst. Die weichen Hirnhäute, sämmtliche Blutgefässe, Geflechte und Leiter, waren sehr blutreich, und beim Durchschneiden des Gehirnes kamen zahlreiche Blutpunkte zum Vorschein. Im Schlunde war kein fremder Körper wahrnehmbar. Die Lungen füllten die Brusthöhle aus, und bedeckten das Herz, im vorderen Umfange waren dieselben ziegelroth, im hinteren schwarzblau gefärbt, aufgedunsen und mit Blut reichlich versehen. Die Leber war gross, der Magen aufgetrieben, seine Schleimhaut etwas geröthet. Alle Eingeweide waren sehr blutreich, die Harnblase leer.

Die Aerzte gaben das Gutachten dahin ab, dass dieses Kind am Stickschlagflusse eines gewaltsamen Todes gestorben sei, und dass es sich vermuthen lasse, dass eine bedeutende Gewalt eingewirkt habe. Eine Erdrückung desselben durch die Mutter halten diese Aerzte für nicht möglich, sondern glauben, dass in der Absicht das Kind zu tödten, zuerst ein Druck auf die Hoden, dann ein Schlag auf das Hinterhaupt ausgeübt und hierauf, da das Kind noch nicht todt war, der Hals und Schädel hinter den Ohren zusammengedrückt wurde.

Da jedoch das diesfällige Gutachten etwas unklar war, und die Aerzte sich in manche Widersprüche verwickelten, ersuchte das Collegialgericht um die Wohlmeinung der Facultät.

Gutachten.

Nachdem zufolge des actenmässig erhobenen Thatbestandes das Kind der K. S... durch vier Wochen gelebt hat, und die bei der Obduction vorgefundene Beschaffenheit und Entwickelung des Körpers diesem Alter auch entsprach, so unterliegt weder die Lebensfähigkeit und das wirklich nach der Geburt stattgefundene Leben, noch auch der Umstand, dass das fragliche Kind nicht mehr zu den Neugeborenen gerechnet werden kann, irgend einem Zweifel. Es bedürfen somit diese Punkte keiner weiteren Erörterung, und die Ursache des erfolgten Todes bleibt allein der Gegenstand der weiteren Besprechung.

Der Hodensack des Kindes war namentlich an seiner unteren Fläche *bläulichroth gefärbt, geschwollen,* und etwas aufgeschürft. Obgleich diese Aufschürfung für sich allein, allerdings die Folge eines durch Unreinlichkeit und Verunreinigung mit Urin hervorgebrachten Frattwerdens, wie es bei kleinen Kindern häufig vorkömmt, sein konnte, so ist doch die Geschwulst und die blaue Färbung nicht wohl hieraus erklärlich, und es setzt diese, da sie nur durch eine tiefere Beleidigung dieser Theile bedingt sein konnte, und somit auch noch jedenfalls während des Lebens entstanden sein musste, die Einwirkung einer Gewalt, und zwar am wahrscheinlichsten, die eines ziemlich bedeutenden Druckes, durch oder an einen harten Körper voraus.

Was die Wichtigkeit dieser Verletzung anbelangt, so bildet dieselbe bei der ungemeinen Empfindlichkeit dieser Theile, dem zarten Alter des Verletzten und der Erfahrung, dass Beschädigungen dieser Körpertheile oft die gefährlichsten Zufälle hervorrufen, *eine unbedingt schwere Verletzung*, von welcher jedoch der im gegenwärtigen Falle so schnell eingetretene Tod um so weniger hergeleitet werden kann, als eine andere zureichende, das schnelle Absterben hinreichend erklärende Ursache ermittelt wurde. Es fand sich nämlich am Hinterhaupte, sowohl unter den weichen Schädeldecken, als auch nach Wegnahme der Knochen auf den Hirnhäuten und dem Gehirne selbst eine Ansammlung geronnenen Blutes, in so beträchtlichem Umfange, dass der Tod eines Kindes in der kürzesten Zeit darauf erfolgen musste. Da aber diese Blutaustretung vermöge der vorhandenen Gerinnung desselben, gleichfalls noch während des Lebens entstanden sein musste, so

ziehen wir hieraus den sicheren Schluss, dass das fragliche Kind am *Schlagflusse* gestorben ist.

Nun frägt es sich aber, welche die Veranlassung dieser Todesart gewesen sei?

Obwohl das Kind häufig an sogenannten Fraisen gelitten hat, so lässt sich doch der bedeutende Blutaustritt nicht mit dieser Krankheitsform in Zusammenhang bringen, da sich einerseits der Erfahrung zufolge, in ähnlichen Fällen, wenn sie tödtlich enden, häufig genug Blutüberfüllung des Gehirns (Hyperämie), nur äusserst selten aber ein wirkliches Extravasat so bedeutenden Grades, als im gegenwärtigen Falle, nachweisen lässt, andererseits aber, wenn der Blutaustritt innerhalb der Schädelhöhle in der That auch hiedurch erklärt werden wollte, dennoch jene Blutansammlung unter den weichen Schädeldecken unmöglich hievon hergeleitet werden könnte. Viel natürlicher ist es, im gegebenen Falle dieses Blutextravasat zu Folge der gleich zu besprechenden Zeichen davon herzuleiten, dass eine Quetschung des Schädels, hiedurch eine Zusammendrückung und Verschiebung der Kopfknochen, und eine Beleidigung des Gehirnes stattgefunden hat, wodurch leicht einige Blutgefässe, sowohl unter den Schädeldecken, als auch in den Hirnhäuten reissen, und die geschilderten Erscheinungen hervorbringen konnten. Das Zeichen aber, welches auf diese Entstehungsveranlassung hindeutet, ist jene mit Geschwulst und Blutunterlaufung verbundene drei Viertel Zoll lange Hautaufschürfung hinter dem linken Ohre.

Während nämlich die unbedeutende, kaum sichtbare Hautaufschürfung hinter dem rechten Ohre mit vieler Wahrscheinlichkeit als Ueberbleibsel eines vorhanden gewesenen Wundseins, wie es bei kleinen Kindern so häufig vorkömmt, zu betrachten, und ihr überhaupt wegen ihrer Geringfügigkeit keine Bedeutung beizumessen ist, so deutet die Beschaffenheit der *Verletzung hinter dem linken Ohre*, vermöge der gleichzeitig vorhandenen Geschwulst und Blutunterlaufung, auf die Einwirkung eines stumpfen Werkzeuges, und auf die Anwendung einer Gewalt, welche bei der Zartheit und Nachgiebigkeit der Knochen hinreichte, jene früher geschilderten Erscheinungen zu bedingen. Es erübrigt demnach nichts Anderes, als diese Verletzung mit dem erwähnten Blutaustritte in Zusammenhang zu bringen, und dieselbe demnach *als eine nothwendige und ihrer allgemeinen Natur nach tödtliche Verletzung* zu bezeichnen. Nach

dem früher Erwähnten ist somit sowohl die Verletzung am Hodensacke, als auch jene am Kopfe, die Blutaustretung daselbst, und somit auch der tödtliche Ausgang die Folge einer gewaltsamen Einwirkung, und zwar höchst wahrscheinlich eines ausgeübten Druckes.

Da aber ein Druck auf vielfache Art ausgeübt werden kann, und die Wirkung dennoch stets dieselbe bleibt, so ist es natürlicher Weise, nach den an der Leiche wahrgenommenen Merkmalen, und somit auch im gegenwärtigen Falle nicht möglich, mit Gewissheit ein Urtheil abzugeben, auf welche Art und Weise derselbe stattfand. Dem zufolge lässt sich die Möglichkeit nicht in Abrede stellen, dass die Verletzungen bei dem in Rede stehenden Kinde, auch durch einen Druck mit den Händen, oder sonst einem schweren Körper, oder auch wohl durch einen Schlag auf die genannten Theile hervorgebracht werden konnten.

Andererseits ist aber der von der Grossmutter A. S... geschilderte Hergang, zufolge dessen die Mutter K. S... auf ihrem Kinde lag, und dieses sonach durch das bedeutende Gewicht ihres Körpers nothwendiger Weise zusammendrücken musste, von einer derartigen Beschaffenheit, dass derselbe die vorgefundenen Erscheinungen, sämmtlich und gleichzeitig nicht nur hervorbringen konnte, sondern wenn er wirklich stattgefunden hat, ähnliche Einwirkungen hervorbringen musste. Da überdies die Lage der verletzten Theile des Kindes dieser Einwirkung vollkommen entspricht, indem das Kind mit seiner linken Seite gegen die Wand lag, und daher bei dem ohnedies sehr beengten Raume, auch mit dieser ganz leicht durch den Körper der Mutter an das vorstehende Seitenbrett des Bettes mit dem Kopfe angedrückt werden konnte, wodurch jene Verletzung hinter dem linken Ohre entstanden sein mochte, die Verletzung des Hodensackes aber gleichfalls auf eine ähnliche Weise durch Andrücken an das Bett, oder auch durch den blossen Druck eines Körpertheiles der Mutter hervorgebracht werden konnte, so gewinnt die Annahme, dass das Kind in der That durch die Mutter *erdrückt wurde, viel Wahrscheinlichkeit.* Noch wahrscheinlicher wird aber diese Annahme, wenn man bedenkt, dass die Gewalt, welche auf das Kind einwirkte, heftig gewesen, und den Tod fast augenblicklich herbeigeführt haben musste, da sonst das Schreien und Wimmern des Kindes die daneben schlafenden Personen sicher aufgeweckt hätte, eine solche heftige Einwirkung aber leich-

ter durch das bedeutende Gewicht eines erwachsenen menschlichen Körpers, als durch Manipulationen mit den Händen, die jedenfalls eine längere Zeit in Anspruch nehmen, hervorgebracht werden kann. Aus demselben Grunde ist auch die Annahme der Obducenten, dass früher ein Druck auf die Hoden, dann ein Schlag auf den Kopf, und endlich, als das Kind noch nicht todt war, ein Zusammenpressen des Halses vorgenommen wurde, sehr unwahrscheinlich, da bei einem solchen Vorgange, das Kind jedenfalls länger gelebt, zufolge der Schmerzen geschrieen, und die Aufmerksamkeit der Umgebung erregt hätte.

Viel näher liegt es, dem Gesagten zufolge anzunehmen, dass die Verletzungen gleichzeitig zugefügt wurden, der Tod schnell eingetreten, und jedes etwa noch mögliche Schreien gänzlich gehindert war, welche Vorgänge, da sie ihre beste Erklärung in einem *stattgefundenen Erdrücken des Kindes* finden, diese Veranlassung des Todes auch als *die wahrscheinlichste* erscheinen lassen.

Ob aber diese Handlungsweise von Seite der Mutter ab sichtlich unternommen wurde, oder sich nur zufällig, gegen ihren Willen während des Schlafes ereignete, dies lässt sich vom medicinischen Standpunkte aus durchaus nicht bestimmen, nur so viel kann bemerkt werden, dass derlei Fälle, wo Kinder durch schlafende Mütter erdrückt wurden, mitunter in der That vorgekommen sind, dasselbe sich aber im gegenwärtigen Falle um so leichter ereignen konnte, als in dem ziemlich schmalen Bette nebst dem Kinde noch zwei erwachsene Personen lagen, und daher der Raum in demselben jedenfalls sehr beengt war.

XXXIII.

Absterben eines unehelichen, 3 Monate alten Kindes in Folge eines angeblichen Falles der Mutter auf dasselbe beim Bergsteigen. — Obduction: Quetschungen am Gesichte und Halse, Zeichen von Stickschlagfluss. — Gutachten: Zweifelhaft, ob zufällig oder absichtlich getödtet.

A. F... wurde am 25 Jänner 18.. von einem unehelichen Knaben entbunden, lebte nach der Entbindung in Noth und Elend, und kam zu wiederholten Malen zu dem angeblichen Vater des Kindes, um von

demselben eine Unterstützung zu erbitten, welche dieser jedoch nicht leisten konnte, da er sich selbst in den misslichsten Verhältnissen befand. Sie zog mit ihrem Kinde bettelnd von einem Dorfe zum andern, und hielt sich einige Tage in H. auf. Am 3. März 18.. wollte sie nach P. gehen, fiel jedoch nach ihrer Aussage, indem sie einen Berg hinabstieg, sammt dem in einem Bettchen eingewickelten Kinde auf die hartgefrorene Erde, so dass das Kind unter sie zu liegen kam, wobei demselben sogleich Blut aus Mund und Nase geronnen sein soll. Sie setzte ihren Weg hierauf fort; kaum war sie eine Strecke gegangen, so hörte sie das Kind schluchzen und als sie demselben die Brust reichen wollte, war es bereits starr. Als sie hierauf bei einem Gottesacker vorüber kam, war sie Willens, das Kind in demselben nieder zu legen, da aber das Thor geschlossen war, ging sie zur Mauer, warf das Kind über dieselbe in den Kirchhof, indem sie das Bettchen zurückbehielt und das Kind bloss in einem Hemdchen und einer Windel eingewickelt liess. Hierauf ging sie nach P., und befragt, wo denn ihr Kind sei, gab sie an, dass es in H. gestorben und auch begraben sei. — Bei einem später vorgenommenen Verhöre widersprach jedoch A. F. ihrer früheren Angabe, das Kind über die Kirchhofmauer geworfen zu haben, und sagte aus, dass das Thor offen gewesen, dass sie das Kind bis in den hintersten Winkel des Gottesackers getragen, daselbst langsam niedergelegt, mehrmal geküsst, und sodann den Weg nach P. eingeschlagen habe.

Am 4. März ging der Todtengräber auf den Kirchhof, und fand in einem Winkel desselben an einer schneelosen Stelle ein in Fetzen eingewickeltes Kind, das mit dem Gesichte gegen die Erde gekehrt und ganz gefroren war. Bei der ämtlichen Einvernahme gab er an, dass das Thor zum Kirchhofe an jenem Tage gesperrt war.

Am 6. März wurde die Obduction von Dr. B. und dem Wundarzte L. vorgenommen.

Dieselben fanden ein 5—6 Wochen altes, gut gebildetes und wohlgenährtes Kind männlichen Geschlechtes, die linke Seite des Gesichtes so wie die Nase waren platt gedrückt und mit Blut unterlaufen, Augen und Mund geschlossen, die Hautfarbe durchgehends weiss, bis auf die vordere Halsgegend, wo sich ebenfalls mit Blut unterlaufene Stellen vorfanden. Der After und die Schenkel waren mit Darmkoth verunreinigt. Nach Abnahme der Schädeldecken fand sich am linken Scheitel - und Schläfebeine, so wie auch an der linken Seite des Stirnbeines ein bedeutendes Blutextravasat. Nach Eröffnung der Schädelhöhle zeigte sich im Gehirne und dessen Häuten eine starke Blutüberfüllung, die Schädelknochen waren übrigens unverletzt und das Gehirn von normaler Beschaffenheit, die vordere Fontanelle offen, die übrigen bereits geschlossen. Beide Lungen, so wie auch das Herz und die grossen Gefässe waren

vom Blute strotzend, Magen, Gedärme und Harnblase leer, alle anderen Organe boten nichts Bemerkenswerthes dar.

Die Obducenten gaben ihr Gutachten dahin ab, dass das Kind 5—6 Wochen alt, regelmässig gebildet, und am Stickflusse, wahrscheinlich in Folge von Erdrosselung, wofür die am Halse vorgefundenen Blutunterlaufungen sprechen, ums Leben gekommen sei, und dass dasselbe noch etwas lebend über die Kirchhofmauer geworfen werden musste, weil sich an jenen Kopf- und Gesichtsstellen, welche auf der Erde auflagen, Blutextravasate vorfanden, welches nicht hätte der Fall sein können, wenn es schon todt dahin geworfen worden wäre. Später äusserten sich jedoch die Obducenten dahin, dass die vorgefundenen Verletzungen, so wie auch die Blutunterlaufungen am Halse, auch durch einen Fall auf dem Eise oder gefrorenen Boden entstanden sein konnten.

Bei diesen abweichenden Angaben ersuchte nun das Criminalgericht die medicinische Facultät um ihre Wohlmeinung und zugleich um die Aufklärung: ob die Blutunterlaufungen durch den Fall der Inquisitin mit dem Kinde entstanden sein konnten, und wenn dies der Fall war, ob die am Halse befindlichen Blutunterlaufungen den Stickschlagfluss, in Folge dessen das Kind um's Leben kam, wirklich herbeigeführt haben?

Gutachten.

Die am Kopfe des in Frage stehenden Kindes, und zwar in der Gegend des linken Schläfe-, Scheitel- und Stirnbeines, dann an der linken Seite des Gesichtes befindlichen Verletzungen sprechen für die Einwirkung eines stumpfen Werkzeuges und wurden wegen der hiermit verbundenen Blutextravasate und Blutunterlaufungen noch bei Lebzeiten beigebracht; sie setzen eine bedeutende Gewalt voraus, und sind ohne eine gleichzeitige Hirnerschütterung nicht denkbar, welche sehr leicht innerhalb kurzer Zeit den Tod zur nothwendigen Folge haben konnte. Indem übrigens sämmtliche Verletzungen am Kopfe nur die eine, namentlich die linke Seite betrafen, so kann nicht in Abrede gestellt werden, dass dieselben durch den Fall der Inquisitin beim Bergabwärts-Steigen auf den hart gefrorenen Boden entstehen konnten.

Anlangend die mit Blut unterlaufenen Stellen der vorderen Halsgegend, welche mit dem zufolge der Blut-Ueberfüllung der Gefässe des Gehirns und der Brusteingeweide allerdings vorhandenen Stickschlagflusse in ursächlichen Zusammenhang gebracht werden, ist die Facultät nicht in der Lage, sich hierüber und insbesondere über den nothwendigen Zusammenhang

dieser Blutunterlaufungen mit dem erfolgten Tode aussprechen zu können, weil das Obductionsprotocoll, welches im gegebenen Falle den einzigen sichern Anhaltspunkt bilden kann, bei seiner Unvollständigkeit im Allgemeinen, die mit Blut unterlaufenen Stellen der vorderen Halsgegend nur oberflächlich anführt, ohne deren Zahl, Umfang, Beschaffenheit, das Verhalten der unterliegenden Halsgebilde, und insbesondere den Zustand der Luftwege anzugeben.

Bei diesem Sachverhalte kann keineswegs mit Bestimmtheit darüber abgesprochen werden, ob der Tod dieses Kindes allein in Folge der noch bei Lebzeiten stattgefundenen Kopfverletzungen, — wobei sich bei der damals bestandenen niederen Temperatur, noch vor erfolgtem Tode auch eine Blutüberfüllung der Gefässe des Gehirnes und der Brustorgane entwickelt haben konnte — oder in Folge von gleichzeitigem, oder vorhergegangenem Drucke auf die vordere Halsgegend (Drosselung), somit in Folge beider dieser Ursachen zu Stande gekommen sei. Nur so viel kann bemerkt werden, dass eben diese mit Blut unterlaufenen Stellen an der vorderen Halsgegend, deren Zustandekommen beim angeblichen Falle, wobei das Kind in einem Bettchen eingewickelt war, nicht wohl denkbar erscheint, dann die für den Stickschlagfluss sprechende Blutüberfüllung der Kopf- und Brustorgane, ferner das anfänglich von Seite der Inquisitin beobachtete Verschweigen der erst später angegebenen Umstände, so wie auch ihre widersprechenden Aussagen überhaupt, vermuthen lassen, dass dieselbe Hand angelegt haben dürfte.

XXXIV.

Schusswunden an dem Kopfe eines verschneit vorgefundenen Menschen. — Meinung der Gerichtsärzte: Nothwendig tödtliche, während des Lebens entstandene Verletzung. — Abweichendes Gutachten der Facultät.

Am 17. Nov. 18.. erfuhr ein Gensdarme, dass in der Nähe eines benachbarten Dorfes seit mehreren Tagen eine Leiche liege. Er begab sich mit dem Ortsrichter und einigen Nachbarn dahin, und fand die Leiche wirklich an der angegebenen Stelle, wobei sich ergab, dass der Verstorbene, der blödsinnige, früher auch im Prager Irrenhause

durch einige Zeit verpflegte A. B . . . war, welcher am 13. November Nachmittags mit seiner Schwester von einem Besuche nach Hause zurückkehrte, und obwohl er einen Sack mit Erdäpfeln trug, dennoch seiner Schwester bald vorlief bald wieder zurückblieb, was diese aber nicht beachtete, da er oft in den benachbarten Dörfern sich herumzutreiben, und auch da zu übernachten pflegte.

Die Leiche lag auf der oberhalb des Feldweges befindlichen Anhöhe am Rücken, war halb verschneit, die Schenkel gestreckt, die eine Hand neben dem Körper, ausgestreckt, die andere etwas gebogen, der Kopf mit einem weissen Tuche verbunden, welches ihm die Schwester früher selbst gegeben hatte. Das Gesicht war ganz rein, ohne Blutspuren, welche sich übrigens auch weder am Kopfe, noch am Tuche, noch an der Stelle, wo die Leiche lag, vorfanden.

Der Todtenbeschauer Stadtarzt K . . . war der Ansicht, dass B . . . durch Hunger und Frost umgekommen sein möge, die Bezirkshauptmannschaft liess aber die Obduction der Leiche am 20. November durch Dr. B . . . und den Wundarzt K . . . vornehmen.

Dieselben fanden die Leiche eines ungefähr 46jährigen, schwächlichen, mageren Mannes. Die Gesichtsmiene war etwas verzogen, das dichte Haar dunkelbraun, rein, mit keinem Blute besudelt. Nach Wegnahme der Haare fand sich oberhalb der rechten Schläfegegend eine 4—6 Linien lange, etwas eingedrückte und kaum wahrnehmbare gerissene Wunde. Eine ähnliche gerissene Wunde, welche schief gegen das Hinterhaupt verlief, befand sich am oberen hinteren Theile der rechten Schläfegegend. Am Halse bemerkte man keine Spur einer Verletzung, ebenso an den Gliedmassen weder Verrenkungen, noch Beinbrüche, noch Blutspuren, noch aber Zeichen geleisteter Gegenwehr.

Die Schädeldecken waren bedeutend blutreich und unterhalb der rechten Schläfegegend, der Kranznaht gegenüber durchgerissen. Die gerissene Wunde hatte eingedrückte Ränder und enthielt dunkelrothes flüssiges Blut. Unweit derselben fand sich zwischen der Schädeldecke und den Knochen ein Bleiplättchen von 2 Gran Gewicht. Eine zweite Wunde fand sich am hinteren oberen Theile der Schläfegegend. Sie war etwas grösser, und enthielt viel dunkelrothen zähen Blutes, nebstbei ein Stück gehacktes Blei, welches 10 Gran schwer war. Das Schädelgewölbe war an der rechten Seite zweimal verletzt. Das erstemal oberhalb des Schläfebeins in der Kranznaht in ovaler Form von 5—6 Lin. Länge und $2^1/_2$ Lin. Breite, wobei zugleich das Knochenstück ziemlich tief eingedrückt war. Eine ähnliche zweite Knochenverletzung fand sich oberhalb des hinteren oberen Theiles des rechten Schläfebeines, und zwar im Scheitelbeine. Die Oeffnung war rund und hatte $^1/_4$ Zoll im Durchmesser. Der Sichelblutleiter enthielt eine übermässige Menge

dunklen, flüssigen Blutes, eben so die venösen Blutgefässe, von denen mehrere gerissen waren. Am obersten Theile beider Gehirnhälften befand sich zwischen den Hirnhäuten viel Blut aber wenig Serum angesammelt. Den Knochenbrüchen entsprechend waren die Hirnhäute durchgerissen, das Gehirn bedeutend verletzt und in demselben mehrere Knochensplitter befindlich. Der Gang des Schusses war von rechts nach aufwärts und links gerichtet. Beim Durchschneiden der Hirnsubstanz zeigten sich sehr viele dunkelrothe Blutpunkte, die linke Hirnkammer enthielt eine mässige Menge mit Blut gemengten Serums, das Adergeflechte war blass, sämmtliche Hirnhöhlen enthielten viel Serum. Die Gefässe an der unteren Fläche des Gehirns waren ziemlich blutreich, eben so auch jene des kleinen Gehirns. Die Gefässe um den Hirnknoten bildeten ein dichtes aber sehr feines Gefässnetz. Das kleine Gehirn war blutreich, und sämmtliche Blutleiter der harten Hirnhaut mit dunklem, flüssigem Blute überfüllt. An der Basis des Schädels war eine beträchtliche Menge theils flüssigen, theils geronnenen Blutes angesammelt. Uebrigens fand sich an der rechten Seite des Schädelgewölbes, in dem Winkel, welcher von der Pfeil- und Lambdanaht gebildet wird, äusserlich eine organische fehlerhafte Aushöhlung, welcher auf der inneren Fläche ein bedeutender Höcker entsprach. Auch die Halsgefässe enthielten eine Menge dunklen, dicken Blutes. Die Schleimhaut der Luftröhre war mässig geröthet. Die Lungen waren mit dem Rippenfelle verwachsen, die linke überdies sehr blutreich, die rechte weniger, dagegen mit mehreren Tuberkelknoten durchsetzt. Der Herzbeutel enthielt eine Unze Serum, die rechte Herzhälfte viel geronnenes Blut, die linke Vorkammer nur wenig davon. Die linke Herzkammer war beinahe leer, die grossen Gefässe der Brusthöhle aber mit schwarzem Blute überfüllt. Die Leber war bedeutend gross, die Milz nicht gross aber etwas verlängert. Sonst war in der Bauchhöhle nichts Besonderes zu bemerken.

Die Obducenten äusserten sich nun dahin, dass B... an der am Kopfe befindlichen Schusswunde gestorben sei, die er sich höchst wahrscheinlich nicht selbst beigebracht hatte, sondern die ihm, von einem Anderen, und zwar nicht zufällig, sondern vorsätzlich beigebracht wurde, indem die Richtung des Schusses von der Seite, die Kraft des Schussmateriales, d. i. des gehackten Bleies und die getroffene Stelle andeuten, dass man vorsätzlich nach seinem Leben gestrebt habe, indem nur auf diese tückische Weise dem Verstorbenen die Zeit und Gelegenheit zu entfliehen oder sich zu vertheidigen benommen werden konnte, da der Abgang der Zeichen der Gegenwehr beweise, dass es zu keiner Vertheidigung gekommen sei.

Die Wunden der Schädeldecken erklärten die Obducenten sowohl einzeln als zusammengenommen als leichte, die Beschädigungen der Knochen

aber als schwere und lebensgefährliche Verletzungen. Da übrigens an der Leiche keine Blutspuren und keine Schmutzflecke ausser den Todtenflecken vorkamen, so muss nach der Behauptung dieser Aerzte die Leiche vor der Obduction von Jemanden, vielleicht um den Arzt zu täuschen, gereinigt worden sein; der flüssige Zustand des Blutes, der Galle, des Urins soll ferner beweisen, dass B... erst nach dem Tode in jenen Erstarrungszustand gerieth, in welchem er zur Obduction gebracht wurde, und der abgeplattete Zustand seines Schädelgewölbes, die organische Abweichung am rechten Seitenwandbeine, dann die grosse Leber und etwas verlängerte Milz es endlich nicht bezweifeln lassen, dass derselbe wirklich geisteskrank gewesen sei.

Weil bei der Obduction nur der Stadtvorsteher gegenwärtig gewesen war, so liess das Landesgericht die Leiche exhumiren, und zur nochmaligen Untersuchung den Dr. S... beiziehen. Die Leiche befand sich zwar am 7. December, an welchem Tage die Exhumation vorgenommen wurde, schon im 3 Grade der Fäulniss, doch konnte man entnehmen, dass die Lungen mit dem Rippenfelle stark verwachsen, die Leber vergrössert, die Knochenverletzungen am rechten Scheitelbeine aber so beschaffen waren, wie sie die Obducenten beschrieben hatten, auch der Knocheneindruck fand sich vor.

Dr. S... erklärte, nachdem er den Sectionsbefund und das Gutachten gelesen hatte, gleichfalls, dass B... eines gewaltsamen Todes an der nothwendig tödtlichen Kopfwunde, die er sich unmöglich selbst beigebracht haben konnte, und welche offenbar auch äusserlich habe Blutspuren hinterlassen müssen, gestorben sei, dass er vermöge der Beschaffenheit seiner Leber, Milz und des rechten Scheitelbeines blödsinnig gewesen sein möge, sein Körper erst nach dem Tode in den Erstarrungszustand gerathen war, dass endlich die Wunden der Weichtheile zu den leichten, jene der Knochen zu den schweren und lebensgefährlichen gerechnet werden müssen.

Auf die Frage, ob nicht etwa der Krankheitszustand des B... seinen Tod schon vor der Verwundung, dann, ob alle Wunden zusammengenommen, oder irgend eine schon einzeln für sich und ihrer Natur nach, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit den tödtlichen Ausgang absolut oder nur bedingt herbeigeführt hat, und ob nicht etwa durch rechtzeitige Hilfe das Leben zu retten gewesen wäre, antworteten beide Aerzte, dass der Krankheitszustand wohl seinen Blödsinn bedingt, nicht aber den Tod zur Folge gehabt habe, dass ferner nicht die mit einer blossen Beschädigung der Rindensubstanz verbundene Wunde in der Kronennaht, wohl aber die andere Knochenverletzung schon einzeln für sich absolut tödtlich gewesen sei, weil von ihr aus

viele Splitter bis tief in die Marksubstanz des Gehirns eingedrungen waren, und dass eben deshalb jede Hilfe fruchtlos gewesen wäre.

Es konnte aber Niemand begreifen, warum B... von einem Anderen und vorsätzlich hätte erschossen worden sein sollen, da er mit Niemanden in Unfrieden lebte, auch Niemand von seinem Tode einen Gewinn haben konnte. Es tauchte daher wieder die vom Wundarzt K... vorgebrachte Vermuthung auf, dass B... erfroren, und dann etwa aus Irrthum von irgend einem Wildschützen angeschossen worden sein möge. Das Landesgericht stellte deshalb an die untersuchenden Aerzte die Frage: ob, wenn B... erst nach dem Tode geschossen wurde, die Erscheinungen der Blutung dieselben gewesen wären, wie man sie hier vorgefunden hatte, dann ob, er, nach dem Erfrieren, und wenn er lebend von dem Schusse getroffen zusammengesunken wäre, in der beschriebenen Lage hätte vorgefunden werden können? Die Aerzte meinten hierauf, dass bei dem Schusse nach dem Tode, wohl dieselbe Verwüstung in der Schädelhöhle entstanden, sodann jedoch nur wenig venöses Blut in derselben angetroffen worden, und selbst nach aussen etwas Blut geflossen wäre, übrigens aber in diesem Falle die äusseren Ränder der Wunden nicht die beschriebene Beschaffenheit gehabt hätten, und dem Serum auch kein Blut beigemischt gewesen wäre; ferner, dass er nach dem Erfrieren im zusammengekrümmten Zustande gefunden worden, bei dem Zusammensinken nach dem Schusse bei Lebzeiten aber, nach vorn, mit dem Gesichte nach abwärts gefallen wäre.

Unter den Leuten ging aber trotz dem das Gerede, B... sei erfroren und sodann von einem Wilddiebe angeschossen worden; bald zeigte es sich auch, dass dieses Gerücht in der That begründet war.

Es wurde nämlich sichergestellt, dass am 15. Nov. ein Nachbar und Jagdliebhaber zum Schwager des B... gekommen war und ihn eingeladen hatte, beim Mondschein eine Streifung vorzunehmen, dass dann beide ausgegangen und übereingekommen waren, bei dem Felde, auf welchem B... gefunden wurde, jeder in einer andern Richtung fort zu gehen, und sich erst oberhalb des Feldes wieder zu vereinigen, dass dann der Nachbar, nachdem er einige Schritte fortgegangen war, sein Gewehr losbrannte, aber unmittelbar darauf nach der entgegengesetzten Richtung davon lief, und vom Schwager des B... eingeholt, ganz ausser sich und erschreckt erzählte, einen Hasen im Felde zu sehen geglaubt, nach dem Schusse aber einen dort liegenden Menschen wahrgenommen zu haben. Sie näherten sich dann beide dem Orte, und als sie sich überzeugten, dass ein Mensch halb verschneit und regungslos dort liege, schlichen sie bestürzt nach Hause und meldeten am anderen Tage dem Pfarrer, dass dort die Leiche eines unbekannten Menschen liege, weil sie den halbverschneiten B... bei seiner Verhüllung am Kopfe nicht erkannt hatten. Da mittlerweile

am 16. November auch andere Leute in diese sonst wenig besuchte Gegend kamen, erfuhr der Gensdarme diesen Vorfall und meldete es dem Ortsvorstande, eben als schon Anstalt getroffen wurde, die Leiche zu transportiren. Der Nachbar gestand im Verhöre die That nach allen Umständen, behauptete aber, dass B... schon todt gewesen, und offenbar schon am 13. November gestorben sein müsse, weil er sich nicht nur nach dem Schusse gar nicht regte, sondern auch, weil er durch den vom 13. auf den 14. November gefallenen Schnee halb verschneit war, während es später nicht geschneit hatte, und der Schnee bei einem lebenden Menschen auch geschmolzen wäre.

Das Landesgericht frägt nun: ob B... noch bei Lebzeiten, oder schon nach dem Absterben muthmasslich erfroren, zufällig erschossen wurde?

Gutachten.

Sowohl die Gestalt der Kopfverletzungen des B..., als die bei denselben vorgefundenen Bleiplättchen lassen es nicht bezweifeln, dass beide von einem Schusse hergerührt haben. Eben so lässt sich nicht in Abrede stellen, dass B... diese Verletzungen sich selbst nur höchst unbequem hätte beibringen können, übrigens allem Anscheine nach, weder ein Schussgewehr besass, noch einen Grund zum Selbstmorde hatte. Es erübrigt sonach, unter diesen Umständen blos, die Schusswunden von der Einwirkung eines Anderen herzuleiten, zumal da das Geständniss vorliegt, dass nach ihm mit einer Schrotladung geschossen wurde.

Wienach aber aus der Stelle, wo sich die Kopfwunden befanden, dann aus der Richtung des Schusscanals von rechts nach links und aufwärts, dann aus dem Vorfinden des gehackten Bleies, eine absichtliche Tödtung gefolgert werden könne, ist nicht abzusehen, da sowohl bei einer zufälligen, als auch vorsätzlichen Beschädigung verschiedene Stellen des Kopfes getroffen werden können, und die Richtung in beiden Fällen dieselbe sein kann, des gehackten Bleies aber sich sowohl Landleute, als auch Jäger zur Erlegung des Wildes zu bedienen pflegen. Das Gehirn kann ferner bei einem Schusse nicht ohne gleichzeitige Durchlöcherung der Schädelknochen, und diese nicht ohne gleichzeitige Beschädigung der Schädeldecken verletzt werden. Es bildet daher jede einzelne Durchlöcherung der Schädelknochen des B... zusammengenommen mit der betreffenden Beschädigung der Schädeldecken und des Gehirns

nur eine einzige und untheilbare Verletzung, nämlich den Schusscanal, und es kann daher von einer gerichtsärztlichen Beurtheilung der Beschädigung der Schädeldecken für sich allein, dann jener des Knochens, keine Rede sein.

Obgleich die Schusswunde an der Kranznaht nicht so tief, als die andere in das Gehirn eingedrungen gewesen sein soll, so müsste dennoch der Tod des B... von der Gesammtwirkung beider hergeleitet werden, wenn sie ihm noch bei Lebzeiten beigebracht worden wären, weil schon jede einzeln hinreichend war, sein Leben in grosse Gefahr zu versetzen, und die Herstellung eines in der Art Beschädigten, bei dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft sich nicht einmal mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwarten lässt, sondern nach einer derartigen Verwundung der Tod gewöhnlich eintritt. Der Annahme aber, dass B... nicht schon vor dem erlittenen Schusse todt gewesen war, stehen jedoch wichtige Bedenken im Wege, besonders da er am 15. November Abends verschneit angetroffen wurde, während es seit der Nacht vom 13. auf den 14. November bis zum Abende des 15. November nicht mehr geschneit hatte.

Der allgemeinen Meinung zu Folge soll B... zwar vor Frost und Hunger umgekommen sein. Dieser Ansicht kann man jedoch nicht beipflichten, wenn man bedenkt, dass er von seiner Schwester, bei welcher er mit Lebensmitteln auf den Weg versehen wurde, nach Hause ging, in dieser Gegend bekannt und von seinem Wohnorte nicht weit entfernt war, ferner an seiner Leiche das Blut, die Galle und der Urin flüssig gefunden wurden. Andererseits gibt aber das Blut zwischen den Hirnhäuten am obersten Theile beider Hirnhälften, so wie an der Schädelbasis, also entfernt von den beiden Schusscanälen der gegründeten Vermuthung Raum, dass B..., wie es bei Blödsinnigen und mit einem regelwidrigen Schädelbaue Behafteten besonders nach Anstrengungen durch Laufen und Tanzen oft zu geschehen pflegt, *am Blutschlagflusse* wohl schon am 13. November Abends gestorben sein möge, und dies um so mehr, da er verschneit angetroffen wurde, während es seit der Nacht auf den 14. November nicht mehr geschneit hatte, ferner an seiner Kopfbedeckung so wie an dem Orte, wo er lag, durchaus keine Blutspuren wahrgenommen wurden, auch nicht wohl zu begreifen wäre, wer ihn und zu welchem Zwecke abgewaschen haben sollte, endlich sich auch der an der Leiche beobachtete Blutreichthum der Blutgefässe in der Schädelhöhle

überhaupt, so wie des Gehirnes insbesondere, mit einer dem Tode vorhergegangenen starken Blutung auch nicht in Einklang bringen liessen.

Mit voller Bestimmtheit lässt sich aber diese Behauptung dennoch nicht aufstellen, weil aus dem vorliegenden Sectionsbefunde und Gutachten die Ueberzeugung nicht hervorgeht, dass die untersuchenden Aerzte mit jener Sachkenntniss, Gründlichkeit, Umsicht und Sorgfalt zu Werke gegangen sind, welche die gerichtsärztliche Beurtheilung dieses allerdings schwierigen und verwickelten Falles erheischte, weshalb auch ihre im Sectionsbefunde enthaltenen Angaben manchem gegründeten Zweifel unterliegen, der nicht mehr behoben werden kann und die Abgabe eines bestimmten Gutachtens unmöglich macht.

XXXV.

Im Wasser vorgefundene Leiche mit gleichzeitigen Verletzungen. — Verdacht einer gewaltsamen Einwirkung. — Unbestimmtes Gutachten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit des zufälligen Ertrinkens.

Franz B..., ein 60 jähriger, robuster, gesunder Handlanger in einer Mühle, lebte mit seinem 23jährigen Eheweibe in ziemlich gutem Einverständnisse, wenigstens kömmt aus den Zeugenaussagen nichts hervor, was auf einen ehelichen Unfrieden hindeuten könnte. Zwar hatte sich das Gerücht verbreitet, dass Katharina B... einige Husaren, die im Orte stationirt waren, begünstige, doch auch hierüber ist durchaus nichts sicher gestellt, und sie gibt zu, dass zwar Husaren öfters zu ihr kommen, jedoch aus dem Grunde, weil sie für dieselben wasche und nähe.

Franz B... war gewöhnlich die ganze Woche in Arbeit abwesend, kam nur Samstag Abends nach Hause zurück, um Montag früh in die Arbeit zurückzukehren. Auch am 29. März 18.. Abends kam B... nach Hause. Am 30. März, nachdem er über Unwohlsein, namentlich Kreuz-Schmerz klagend, den grössten Theil des Tages im Bette liegen geblieben war, entspann sich zwischen ihm und seinem Weibe wegen einiger Garne ein Streit, wobei er ihr eine Schnur Korallen, die sie am Halse trug, zerriss, doch sollen sie sich bis Abends wieder ausgesöhnt haben. Ferner gab sie bei Gerichte an, ihr Mann habe ihr noch am Abend desselben Tages gesagt, er werde am folgenden Tage zeitlich früh in den Wald gehen, um Holz zu bringen. In der Nacht sei er gegen Mitternacht

aufgestanden, habe sich die Tabakspfeife angezündet, ihr aber bedeutet, noch liegen zu bleiben, da erst 1 Uhr wäre, was sie ihrer Aussage zufolge auch that und wieder einschlief. Als sie früh gegen 5 Uhr erwachte, war ihr Mann abwesend, und indem sie aufstand und sich ankleidete, brachte ihr ein Nachbar die Nachricht, ihr Mann liege ertrunken im Brunnen des Hauses, welcher Nachbar aber von diesem Vorfalle, durch einen Husaren, der im Hause wohnte, und zeitlich früh Wasser für sein Pferd holte, benachrichtigt worden war.

Der Brunnen selbst liegt innerhalb des Hofraumes in einer Art gewölbten Kellers, der Eingang zu demselben ist niedrig, so dass man sich stark biegen muss um hineinzukommen, führt abwärts, jedoch ohne Stufen, ist mit keiner Thüre versehen, und zählt 5 Schritte in der Länge, und 5 Schritte in der Breite; der Brunnen ist offen in einem Niveau mit dem Fussboden von welchem er blos durch einen hölzernen Balken getrennt ist, das Wasser hat eine Tiefe von 1 Elle und links in selbem sind grosse Steine, über welche das Wasser kaum $^1/_2$ Elle hoch steht, der ganze Boden herum ist sehr feucht. In diesem Brunnen lag B... derart, dass Kopf, Hals und Hände im Wasser, der Bauch und die Füsse aus dem Wasser herauslagen. Nachdem sich mehrere Leute versammelt hatten, Niemand aber Hand anlegen wollte, ergriffen endlich drei anwesende Husaren die Leiche bei den Füssen, und schleiften dieselbe mit zur Erde gewendetem Gesichte durch den Eingang des Kellers in den Hof, wo sie dieselbe auf eine Bank niederlegten. Am Rande des Brunnens selbst wurde der Wasserkrug der B...'schen Eheleute und die Pantoffel des B ... vorgefunden.

Mitlerweile verbreitete sich das Gerücht, Katharina B... habe mit Husaren ein Verhältniss unterhalten, und ihr Ehemann sei durch dieselben gewaltsam ums Leben gekommen, welches Gerücht noch dadurch an Nahrung gewann, dass der kleine $4^1/_2$jährige Mathias B... (Kind dieser Eheleute), im Vertrauen gegen die Schwester seiner Mutter, Barbara B... geäussert haben soll, es sei ein Husar mit einer Hacke über den Vater gekommen, habe ihn auf das Bett geworfen und später herausgezogen, welches Kind aber wegen seines zarten Alters nicht einvernommen werden konnte. Ausser dieser Aeusserung des Kindes geht jedoch weder aus sämmtlichen Zeugenaussagen noch aus der äusserst umständlichen Einvernahme der Kath. B ... und der Husaren, auch nicht die geringste Spur hervor, welche auf eine stattgefundene Gewaltthätigkeit hindeuten würde. Sämmtliche Nachbaren der B...'schen Eheleute hörten in dieser Nacht vom 30. auf den 31. März weder Geschrei noch Lärm und die Husaren waren diese Nacht sämmtlich in ihren Quartieren anwesend. Katharina B ... giebt übrigens noch an, ihr Mann habe häufig in der Nacht Wasser getrunken, und sei öfters zum Brunnen gegangen. Aus der

Aussage des Zeugen J. geht ferner noch hervor, dass B... bei seinen Lebzeiten öfters die Aeusserung gethan haben soll, er werde sich erschiessen oder auf andere Art ums Leben bringen, da man ihn um seinen Erbtheil betrogen habe.

Am 2. April wurde von Dr. U... und Wundarzt J... die gerichtliche Obduction vorgenommen. Sie fanden: das Hemd und die Hosen womit die Leiche bekleidet war, und eben so auch die Barthaare mit Koth verunreinigt, die Leiche im 1. Grade der Fäulniss, an der vorderen Seite des Halses, an der Brust, den Vorderarmen und an der Rückenfläche zahlreiche Todtenflecke, die Haut am oberen Theile des Körpers mit Koth bedeckt und durchgehends gänsehautartig beschaffen, im Gesichte besonders an der Oberlippe, dem rechten Naselflügel und der linken Wange viel vertrocknetes Blut, das man auch auf und unter der Bank, auf welcher die Leiche lag, vorfand, und welches sich aus Mund und Nase entleerte, am rechten Stirnhügel 2 linsengrosse, am linken Stirnhügel eine 1 Zoll im Durchmesser betragende, über der Stirnglatze 2 striemenförmige, quer laufende, 1 Linie breite, von geringen Blutunterlaufungen begleitete Contusionen, am unteren rechten Augenlide eine 3 Linien lange, $^1/_4$ L. breite, ganz oberflächliche, mit getrocknetem Blute bedeckte Hautwunde, an der Nasenwurzel mehrere hirsekorngrosse Hautaufschürfungen, am Nasenrücken eine mit Anschwellung der Hautdecken verbundene, $^3/_4$ Zoll lange, $^1/_2$ Zoll breite Blutunterlaufung, am rechten Nasenflügel und dem oberen Theile der Oberlippe, so wie auch an der rechten Wange mehrere hirsekorngrosse Aufschürfungen ohne Blutunterlaufung, an der linken Seite der Nase und in der Mitte der Oberlippe zwei hanfkorngrosse Hautaufschürfungen mit mässiger Blutunterlaufung, an der rechten Seite des Halses, an der Vorderseite des Brustkorbes, über dem linken Schlüsselbeine, an der Rückseite des Körpers, und zwar am unteren Theile des Schulterblattes, gleichfalls mehrere Hautaufschürfungen, jedoch ohne Blutunterlaufungen, an der linken Seite des Rückens gegen die höchste Wölbung der 6. 7. 8. Rippe 2 Hautaufschürfungen mit mässigen Blutunterlaufungen, endlich am rechten Vorderarme, und zwar an der Vorderseite 2 fistulöse mit Granulationen bedeckte Wunden, die eine eitrige Flüssigkeit secernirten.

Das Gesicht war an der linken Seite aufgetrieben, die Nasenlöcher frei von fremden Körpern, die Oberlippe bläulich, mässig geschwollen, die Unterlippe mit Blut unterlaufen, an ihr eine $^3/_4$ Zoll lange, $^1/_4$ Zoll breite, $1^1/_2$ Linien tiefe Haut-Quetschwunde mit ungleichen Rändern wahrnehmbar, die Spitze der Zunge vorragend, etwas eingeklemmt, die Mundhöhle frei, die Zunge unverletzt, der Hals steif, etwas aufgetrieben, die Finger gegen die Hohlhandfläche eingezogen, die Haut daselbst ge-

runzelt, die weiche Kopfdecke sehr blutreich, das Schädelgewölbe dick, und blutreich, die Längenblutleiter des Grosshirns mit dickflüssigem, schwarzem Blute angefüllt, die weiche Hirnhaut von Blut strotzend, das grosse Gehirn und die Adergeflechte blutreich, am hinteren Theile der Adergeflechte zwei haselnussgrosse Cysten, das kleine Gehirn sehr blutreich, Querblutleiter und Felsenblutleiter mit dick flüssigem, schwarzem Blute angefüllt, der Kehlkopf frei von fremden Körpern, die Luftröhre enthielt etwas blutige schaumige Flüssigkeit. Beide Lungen waren mit schwarzem, schaumigem Blute angefüllt, das Herz regelmässig beschaffen. Beide Vorkammern enthielten etwas dünnflüssiges Blut, die linke Herzkammer war leer, in der rechten, so wie auch in den Lungen, der Hohlvene und der Aorta zähes schwarzes Blut angesammelt. Der Magen war normal, mit einigen Speiseresten angefüllt. Die übrigen Baucheingeweide boten nichts Regelwidriges dar.

Die Obducenten gaben ihr Gutachten dahin ab, das B . . .

1. am Stickschlagflusse, und zwar

2. eines gewaltsamen Todes in Folge des Ertrinkens gestorben sei,

3. dass es sich jedoch nicht entscheiden lasse, ob das Ertrinken zufällig, oder als Selbstmord, oder durch einen Dritten gewaltsam herbeigeführt wurde.

4. Was die vorgefundenen Verletzungen betrifft, so erklären die Obducenten dieselben als beim Leben des Entseelten entstanden, für leicht, und höchst wahrscheinlich durch einen fest weichen-Körper, wie z. B. die geballte Hand und die Nägel der Finger beigebracht.

Da dieses Gutachten dem Gerichte zu unbestimmt erschien, so ersuchte dasselbe die Facultät um die Wohlmeinung und fragt:

a) Auf welche Art die an B . . . vorgefundenen Verletzungen entstanden sind, ob sie durch das zufällige oder absichtliche Hineinfallen in den Brunnen entstehen konnten, oder ob sie ein gewaltsames Einwirken von Seite eines Anderen unausweichlich voraussetzen?

b) Man möge sich bestimmt darüber aussprechen, ob sich ein blos zufälliges Ertrinken oder ein Selbstmord als möglich darstelle, und ob B . . . nicht vielleicht schon früher getödtet wurde und sodann bereits todt in den Brunnen gelangt sei.

Gutachten.

Die an der Leiche des Franz B... wahrgenommenen Erscheinungen, und zwar namentlich die flüssige Beschaffenheit des Blutes, die Anfüllung der rechten Herzkammer mit Blut, bei gleichzeitiger Leere der linken, der Schaum in der Luftröhre und die schaumige Beschaffenheit des Blutes in den

Lungen, das unter dem Namen Gänsehaut bekannte Aussehen der Hautdecken, zusammengenommen mit dem Umstande, dass der Obertheil des Körpers des Entseelten im Wasser liegend angetroffen wurde, geben wohl *der Vermuthung Raum*, dass B— in jenem Brunnen, in welchem er vorgefunden wurde, auch ertrunken ist, doch lässt sich diese Vermuthung nicht zur vollkommenen Gewissheit erheben, da es einerseits überhaupt nur äusserst wenige charakteristische Zeichen des Ertrinkungstodes gibt, welche jedoch im gegenwärtigen Falle mangelten, anderseits aber die vorhandenen Erscheinungen von der Art waren, dass sie möglicher Weise auch durch eine andere Todesart hervorgebracht sein konnten. Die Gänsehaut und die zwischen den Zähnen vorgestreckte Zunge sind für sich allein durchaus nicht massgebend, die blutig schaumige Flüssigkeit in der Luftröhre aber und in den Lungen, so wie die flüssige Beschaffenheit des Blutes und der Blutreichthum des Gehirnes können auch bei Individuen vorgefunden werden, die eines gewaltsamen Todes, wobei eine Hemmung des Athmungsprocesses anderer Art stattfand, sterben.

Es ist somit im gegebenen Falle denkbar, dass B... früher misshandelt, und sodann, sei es durch Einwickelung in Decken oder Zusammenpressen des Halses ums Leben gebracht und hierauf bereits todt in jenen Brunnen geworfen wurde; doch dürfte gegen diese Annahme der Umstand sprechen, dass B... ein robuster Mann war, dessen Ueberwältigung wohl manchen Kampf gekostet hätte und nicht ohne Lärm abgelaufen wäre, den die in der unmittelbaren Nähe wohnenden Nachbarleute wahrscheinlich gehört hätten, auch wären wohl nicht unbedeutende Zeichen der Gegenwehr, namentlich an den Händen, Spuren am Halse, so wie überhaupt bedeutendere Beschädigungen die Folge dieses Kampfes gewesen, die aber im gegenwärtigen Falle mangelten.

Wenn aber auch dem Gesagten zufolge im gegenwärtigen Falle der Ertrinkungstod als die wahrscheinliche Todesart des Franz B... angenommen werden kann, so ist die Facultät dennoch nicht in der Lage, mit Bestimmtheit die gewünschte Auskunft zu geben, ob derselbe zufällig erfolgte, oder ob dabei ein Selbstmord, oder ein gewaltsames Einwirken eines Dritten stattgefunden habe.

Ein Selbstmord dürfte trotzdem, dass der Verstorbene beim Leben die Aeusserung gethan haben soll, sich das Leben zu

nehmen, nicht viel Wahrscheinlichkeit für sich haben, da B... in einer solchen Absicht, wohl ein sichereres und schneller wirkendes Mittel gewählt haben würde, als ein so seichtes Wasser. Jedenfalls müsste dann, um den Selbstmord zu erklären, angenommen werden, dass B... um seinen Tod herbeizuführen, sich rasch mit dem Kopfe voran in den Brunnen gestürzt habe, mit grosser Kraft auf die Steine aufgefallen, hiedurch betäubt, und ausser Stande sich empor zu helfen, ertrunken sei. Dieser letztere Fall konnte auch dann ganz leicht eingetreten sein, wenn B... beim Wasserschöpfen zufällig auf dem feuchten Boden ausrutschend, das Gleichgewicht verloren hätte, und in den Brunnen gestürzt wäre. Auch in diesem Falle konnte er durch den Sturz auf die Steine betäubt, wohl einige heftige Bewegungen gemacht haben, wobei er sich durch Anstossen an die da befindlichen Steine jene Verletzungen und Blutunterlaufungen zuzog, dennoch aber nicht mehr im Stande gewesen sein, sich aus dem Wasser aufzuraffen. Gleich wie sich aber auch diess nur als ein wahrscheinlicher Fall aufstellen lässt, so ist es auch nicht unmöglich, dass B... vielleicht durch einen Dritten gewaltsam in den Brunnen gestossen oder geworfen wurde, doch fehlen nach den an der Leiche wahrgenommenen physischen Merkmalen, auch für diese Annahme alle Anhaltspunkte, welche dieselbe entweder zu unterstützen, oder zu widerlegen im Stande wären. Es erhellt sonach aus dem Angeführten, dass man bezüglich der Beurtheilung des gegenwärtigen Falles sich nur im Gebiete der Möglichkeiten bewegen, durchaus aber keinen bestimmten Ausspruch über die Art und Weise des bei B... erfolgten Todes abgeben könne.

Betreffend die vorgefundenen Verletzungen, so müssen dieselben in 3 Classen eingetheilt werden. Die zu der ersten gehörigen, wie jene fistulösen kallösen Wunden des Oberarmes mit ichoroeser Absonderung, mussten zufolge dieser ihrer Beschaffenheit schon während des Lebens, und zwar durch längere Zeit bestanden haben. Die verschiedenen Hautaufschürfungen am rechten Augenlide und Nasenflügel, am Halse, am Brustkorbe und am Rücken, welche durchaus keine Blutunterlaufungen zeigten, waren nach dem Tode, und wahrscheinlich dadurch entstanden, dass der Leichnam beim Herausziehen aus dem Wasser bei den Füssen gehalten und über den steinigen Boden geschleift wurde, wobei der Kopf und Obertheil des Körpers auf die Erde zu liegen kamen und leicht beschä-

digt werden konnten. Die übrigen Verletzungen aber an der Stirne, dem Gesichte, dem Nasenrücken, den Lippen, und den linkseitigen Rippen, mussten zufolge der vorhandenen Blutunterlaufungen und Geschwulst, noch beim Leben, und vermöge ihrer Beschaffenheit durch ein stumpfes und stumpfspitziges Werkzeug entstanden sein. Dieselben konnten übrigens eben so wohl durch eine Misshandlung, als durch Auffallen und Herumwerfen auf den in Wasser befindlichen Steinen, bei den entweder unwillkührlich oder in der Absicht, sich zu retten, vorgenommenen Bewegungen hervorgebracht worden sein.

Zufolge der Eröffnung des betreffenden Collegialgerichtes, hat sich auch im ferneren Verlaufe der Untersuchung durchaus kein Umstand herausgestellt, welcher auf eine gewaltthätige Einwirkung von Seite eines Anderen hingedeutet hätte, und es wurde demnach von dem weiteren Verfahren abgestanden.

XXXVI.

Absterben eines kränklichen an Convulsionen leidenden Kindes. — Section: Zahlreiche Verletzungen am Körper, Gehirnhämorrhagie. — Verdacht einer stattgefundenen Gewaltthätigkeit. — Natürliche Todesart.

Cäcilie S . . ., 24 Jahre alt, hatte ein aussereheliches Kind mit einem Bauerburschen gezeugt, der sie aber verliess. Als Amme in einen Dienst getreten machte sie die Bekanntschaft des Schusters K . . ., der ihr versprach, sie zu heirathen und das Kind anzunehmen. Obgleich er durch mehrere Hindernisse von dieser Eheschliessung abgehalten wurde, so lebten sie doch mit einander und behandelten das Kind zufolge der Zeugenaussagen gut. Dieses bei seinem Tode 1 Jahr 9 Monate alte Mädchen war jedoch häufig kränklich, schwächlich und brach das Genossene oft aus. Auch soll dasselbe namentlich, wenn ihm ein Wunsch oder ein Begehren versagt wurde, Anfälle gehabt haben, wobei es ganz blau ward, sich krümmte und streckte, Finger und Daumen einzog, Schaum vor dem Munde hatte und rasselte. Die Wahrheit dieser Angabe wird auch von der Mutter des K . . ., bei welcher das Kind durch längere Zeit in der Pflege war, bestätigt.

Zu Ende Juli 18 . . fing das Kind von Neuem an zu kränkeln, hatte keinen Appetit und schrie häufig ohne Ursache. Am 8. August war das Kind noch kränker, hatte kurzen Athem, Rasseln im Hals, wenig Appetit, viel Durst. Den 10. August bekam es einen, den früher beschriebenen ähnlichen Anfall, der so heftig war, das man glaubte, es werde ersticken. Am 11. August kaufte K . . . dem Kinde, weil es beständig zu trinken verlangte, ein Seidel Bier, welches dasselbe auch vollends austrank und davon ganz berauscht gewesen sein soll. In der Nacht wurde das Kind sehr unruhig, warf sich in dem hölzernen Kasten, in welchem sich sein Bettchen befand, heftig herum, richtete sich auf, fiel wieder zurück und schlug mit Händen und Füssen herum. Dieser Zustand währte bis gegen Morgen des 12. August, wo es ruhiger wurde, doch gar nichts geniessen wollte.

Am Morgen desselben Tages nahm K . . . das Mädchen auf den Arm und trug es herum, als er aber dasselbe einen Augenblick niederstellen wollte, um Wasser zu holen, fiel es um, und zwar auf die rechte Seite des Kopfes. Gegen Mittag verschied das Kind. Zu bemerken ist noch, dass sowohl S . . ., als auch K . . . zufolge der Zeugenaussagen das Kind nie misshandelten, doch bisweilen mit der Ruthe straften, was auch die genannten Individuen selbst zugeben und sich äussern, dass sie dies gethan haben, weil man ihnen gesagt habe, dass diese Anfälle des Kindes nur von Bosheit herrühren, und am besten durch Schläge vertrieben werden. Doch sonst wurde das Kind, wie schon früher erwähnt, gut behandelt, und vorzugsweise von dem Schuster K . . . gepflegt, da die Mutter meistentheils mit Taglohnarbeiten beschäftigt war. Ferner muss noch erwähnt werden, dass der hölzerne Kasten, worin das Kind schlief zufolge der commissionellen Erhebung 9 Zoll hoch, 25 Zoll lang, 19 Zoll breit war. Die Kanten der Seitenränder desselben waren scharf.

Am 15. August wurde von Dr. K . . . und Dr. K— die Obduction dieses, wegen einiger äusserlichen Verletzungen dem Todtenbeschauer verdächtig erscheinenden Kindes vorgenommen.

Sie fanden: die Leiche 27 Zoll lang, gut genährt, die Gliedmassen gerade, ohne eine Anschwellung, am Wirbel eine $^1/_2$ Zoll lange, $^1/_4$ Zoll breite Blutunterlaufung mit Eindruck der Haut, in der linken Schläfegegend mehrere nicht ganz deutlich ausgesprochene dunkelrothe Stellen und fünf hirsekorngrosse Sugillationen mit abgelöster Oberhaut, auf der Stirne 11 ähnliche, kleine Sugillationen, ober dem äusseren linken Augenwinkel eine erbsengrosse Blutunterlaufung, um welche herum die Haut im Umfange eines halben Zolles lederartig beschaffen war, oberhalb des inneren Augenwinkels und am linken Augenbraunbogen, in der Mitte der linken Wange, am rechten Nasenflügel und an der Unterlippe gleichfalls einige, jedoch nicht so deutlich ausgesprochene Aufschürfungen, am vor-

deren Rande des linken Unterkiefers eine deutliche, $1\frac{1}{2}$ Zoll lange Blutunterlaufung, und an der linken Schulterhöhe einige kleine lederartige Hautstellen. Vom Nabel abwärts gegen die Scham bemerkte man 11 striemenförmige Sugillationen, die an der linken Seite breit begannen, gegen die rechte spitz zuliefen, $\frac{1}{2}$ Linie breit und $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Zoll lang waren. An der rechten Seite des Bauches waren drei, am rechten Oberschenkel 11 solche Striemen, und mehrere ähnliche Blutunterlaufungen auch an der hinteren Seite der beiden Ober- und Unterschenkel sichtbar. Zwischen diesen Striemen befanden sich mehrere hirsekorngrosse Sugillationen. An der äusseren Seite des linken Oberarmes waren mehrere blaue Flecke wahrnembar. Beim Einschnitte der kleinen Sugillationen zeigte es sich, dass sich diese durch die ganze Haut nach innen erstreckten, und daher an der inneren Fläche der Kopfhaut eben so sichtbar waren wie an der äusseren Seite derselben.

Nach Durchsägung der Kopfknochen fand man zwischen der harten Hirnhaut und dem Gehirne, im ganzen Umfange desselben, ein 1 Linie dickes Extravasat von geronnenem Blute, die Gefässe vom Blute strotzend, das Gefässnetz in der Mitte des Gehirnes mit Blut angefüllt und um dasselbe geronnenes Blut angesammelt, die Hirnsubstanz wie marmorirt, am Grunde der Hirnschale $\frac{1}{8}$ Seidel dünnflüssigen, dunklen Blutes ausgetreten; ein Knochenbruch war nirgend vorhanden. Die Lungen waren vollkommen normal, ihr Blutreichthum nicht auffallend, das Herz regelmässig beschaffen, die Gedärme von natürlicher Farbe und Beschaffenheit, der Magen mit viel sauerriechendem Speisenbrei angefüllt, Leber und Milz normal, die Nieren etwas missfärbig, und zwar stellenweise etwas dunkelblau und stellenweise schwachroth gefärbt. An der Wirbelsäule wurde keine Veränderung wahrgenommen, eben so war das Rückenmark unbeschädigt.

Dr. K . . . erklärt in seinem Gutachten, dass von den vorgefundenen Verletzungen wohl manche durch einen Fall des Kindes entstanden sein könnten, die meisten jedoch die Wirkung roher Misshandlung seien, dass das Kind ferner am Schlagfluss gestorben sei, welcher durch zu grossen Blutandrang zum Gehirne bedingt und dadurch bewirkt wurde, dass dem Kinde, während dem es misshandelt wurde und geschrieen hat, durch einen Dritten der Mund gewaltsam geschlossen wurde.

Dr. K— dagegen gibt zwar zu, dass eine Züchtigung früher stattgefunden hat, den Schlagfluss aber, an welchem das Kind starb, hält er nicht für gewaltsam, sondern für natürlich, durch disponirende Momente und Gelegenheitsursachen herbeigeführt. Hieher zählte K— geschwächte Hirngefässe, Diätfehler und den Fall des Kindes auf den Boden.

Gutachten.

Sämmtliche an dem Kinde der Cäcilie S... wahrgenommenen Verletzungen mussten zufolge der Blutaustretungen und der Blutunterlaufungen, mit welchen sie verbunden waren, noch während des Lebens entstanden sein, doch deuten dieselben vermöge ihrer verschiedenen Beschaffenheit auch auf eine verschiedenartige Entstehungsweise hin.

Die striemenförmigen Sugillationen am Bauche und den Oberschenkeln dürften zufolge ihrer länglichen, schmalen, an einem Ende breiteren, an dem anderen, spitzigen Form höchst wahrscheinlich durch Ruthenstreiche entstanden sein; doch sind dieselben von keiner bedeutenden Grösse und Ausdehnung, betreffen nur die oberflächlichen Hautpartien, bilden demnach sowohl einzeln als zusammengenommen eine *leichte Verletzung*, und stehen als solche mit dem Tode in keinem Zusammenhange.

Was die *hirsekorngrossen Sugillationen* auf der Stirne und der linken Schläfegegend, die erbsengrossen Blutunterlaufungen, am Augenwinkel, dem Augenbraunbogen, dem Nasenflügel, so wie auch jene am Unterkiefer und Wirbel, und endlich die kleinen Aufschürfungen an der Schulterhöhe betrifft, so mussten dieselben durch die Einwirkung eines stumpfen, aber zugleich etwas kantigen Werkzeuges entstanden sein. Diese genannten Verletzungen jedoch, von einer absichtlich durch einen Dritten zugefügten Misshandlung abzuleiten, sind zu wenig Anhaltspunkte vorhanden, da dieselben an so verschiedenen Orten vorkamen, und mitunter von einer solchen Geringfügigkeit waren, dass es schwierig wäre, sich eine Vorstellung zu machen, auf welche Art und mittelst welchen Werkzeuges dieselben hätten dem Kinde von einem Dritten beigebracht werden sollen. Viel näher liegt es, die geschilderten Verletzungen von den heftigen Bewegungen, die das Kind in seiner Schlafstelle vornahm, und dem hiedurch bedingten Anstossen an die umgebenden Theile herzuleiten, zumal wenn man bedenkt, dass der hölzerne Kasten, in welchem das Kind schlief, im Verhältnisse zum Körper desselben klein war, und dieser bei jeder Bewegung mit den scharfen Kanten und Vorsprüngen in Berührung kommen musste. Wenn nun auch diese an sich unbedeutenden Verletzungen zusammengenommen, wegen ihrer grossen Zahl und in Berücksichtigung des zarten Alters des Beschädigten für eine *schwere Verwundung* erklärt werden müssen,

so waren dieselben doch mit keiner Lebensgefahr verbunden, und zu Folge der Geringfügigkeit der einzelnen Beschädigungen nicht im Stande, einen solchen Blutaustritt im Gehirne zu veranlassen, wie er hier stattfand, und demnach mit dem erfolgten Tode gleichfalls in keinem ursächlichen Zusammenhange. Dagegen finden wir anderseits hinreichende Momente, welche die Entstehung einer solchen Hirnblutung auf natürliche Weise erklären dürften.

Das Kind war bereits öfter und vor dem Absterben durch längere Zeit kränklich, und litt namentlich an Convulsionen, ein Zustand, welcher der Erfahrung gemäss in so zartem jugendlichen Alter nicht nur mit gefahrdrohenden Hyperämien, sondern auch bisweilen mit Berstungen der Hirngefässe und dadurch tödtlichen Blutaustretungen in das Gehirn verbunden ist. Am 10. August nun bekam das Mädchen einen solchen, und zwar so heftigen Anfall, dass die Eltern glaubten, es würde ersticken. K... in der Meinung dem Kinde etwas Gutes zu thun, gab demselben ein Seidel Bier zu trinken, welches es auch ganz genoss, wodurch die schon vorhandene Gehirnhyperämie nothwendig noch mehr vermehrt und auf das Höchste gesteigert wurde. Rechnet man nun die heftigen Bewegungen, die Unruhe, das anhaltende Schreien, wodurch die *Congestionen* gegen den Kopf noch mehr vermehrt wurden, hinzu, so ist die Entstehung einer Gehirn-Hämorrhagie auf natürlichem Wege ganz wohl erklärlich, und demnach kein Grund vorhanden, zu zweifeln, dass das fragliche Kind am *Schlagflusse, und zwar eines natürlichen Todes* gestorben ist.

XXXVII.

Angebliche Vergiftung eines kränklichen Kindes durch Schwefelsäure. — Section: Aeussere Brandwunden von nicht bedeutendem Umfange, Magenerweichung. — Nachweisung von Schwefelsäure um die Brandstellen im Bettchen. — Natürliche Todesart.

Wenzl D..., ein 26jähriger, stets wohlverhaltener Bergmann, lebte mit einem bei ihm und seinen Eltern wohnenden Mädchen in einem erklärten Liebesverhältnisse, und hatte mit ihr ein Kind gezeugt, welches er als sein anerkannte und im Taufregister unter seinem Namen eintragen liess. Er stand mit seiner Familie und diesem Mädchen, welches allgemein als seine Braut betrachtet wurde, und die er auch später geehelicht

hat, im besten freundlichsten Verhältnisse, war seinem Kinde zufolge der einstimmigen Zeugenaussagen mit der grössten Liebe zugethan, liess ihm alle Pflege angedeihen, und es war dasselbe, so wie er, und auch die Zeugen sich ausdrücken, seine einzige Freude, mit dem er sich in seinen Musestunden stets gern und liebvoll beschäftigte. Doch war das in Frage stehende, 5 Monate alte Kind stets kränklich, mager, unruhig, und litt auch in der letzten Zeit am Erbrechen und Abweichen.

Am 10. Jänner 18.. kam D... um 8 Uhr Morgens, nachdem er die ganze Nacht im Kohlenbergwerke gearbeitet hatte, nach Hause, während sämmtliche Hausinwohner in der benachbarten Scheuer beschäftigt waren. Da das Kind heftig zu schreien anfing, so nahm er dasselbe aus der Wiege heraus, setzte sich damit zum Ofen, der von Innen zu heizen war und beruhigte das Kind dadurch, dass er die Ofenthür des mit Steinkohlen geheizten Ofens öffnete, und ihm die Flamme zeigte. Während er so da sass und das Kind schon beruhigt war, überwältigte ihn seiner Angabe nach, aus Ermüdung der Schlaf und er schlummerte ein. Da weckte ihn plötzlich ein heftiges Geschrei des Kindes, er fuhr auf, und sah, dass das Bettchen, worin das Kind eingewickelt war, brenne. Von Schrecken ergriffen und schlaftrunken ergriff er einen auf der Platte stehenden Topf, worin heisses Wasser war, und begoss damit das Kind, ohne aber im ersten Augenblicke gewusst zu haben, ob das Wasser kalt oder warm war. Da das Kind nun noch mehr schrie, legte er dasselbe in die Wiege und lief zur Thür hinaus, um die Leute zu Hülfe zu rufen, die auch alsogleich herbeieilten. Diese geben an, dass sie bemerkten, dass das Kind an mehreren Stellen verbrannt war und schwach wimmerte. Es wurde Leinöl herbeigeholt, und und die verbrannten Stellen damit eingeschmiert. Die dargereichte Brust wollte das Kind nicht nehmen, doch trank es Wasser, hatte den Tag über mehrere wässrige Stühle, aber kein Erbrechen, und war gegen Abend desselben Tages verschieden.

Die Gerichtsärzte K... und S... nahmen die Besichtigung und Obduction vor.

Sie fanden an dem Bettchen, und zwar an der Stelle, welche die linke Schulter bedeckte, ein Loch im Ueberzuge und dem Federbette, welches an den Rändern deutlich die Spuren der Verbrennung nachwies, indem man noch die einzelnen verkohlten Fäden sah. Das Loch im Ueberzuge ähnelte einem etwas in die Länge gezogenem Kreise, und hatte 2 Zoll im Durchmesser, jenes im Bettchen war kreisförmig und kleiner. Am Brusttheile des Hemdchens war ein Loch ähnlich einem Fünfeck, ohne Spuren der Verkohlung, was sich daraus erklärt, dass die Mutter dieses Hemd nach dem Tode des Kindes in Wasser eingetaucht und zum Abwaschen des Kindes verwendet hatte, wodurch die Merkmale der Verkohlung allerdings entfernt werden konnten.

Bei der äusseren Besichtigung fand man ein ungefähr 5 Monate altes Kind, dessen Körper bedeutend abgemagert war. An der Brust, und zwar jenen Löchern in den Bedeckungen entsprechend, sah man eine Brandwunde von der Form eines in die Länge gezogenen Kreises mit ausgezackten Rändern, von 2 Zoll im Durchmesser. Die Haut daselbst war braunroth, hart, fest, pergamentartig. Eine ähnliche Brandwunde von $^2/_3$ Zoll im Durchmesser war am Kinne, die sich fast bis zur Unterlippe hinzog. Die Schleimhaut der Unterlippe liess sich zwar leicht ablösen, die darunter liegenden Gebilde waren aber ganz normal. *An der linken Wange* sah man eine längliche, 6 Linien lange, 2 Linien breite Brandwunde von ähnlicher Farbe und Beschaffenheit, *an der rechten Wange* einen erbsengrossen ähnlichen Brandfleck. Diese Wunden waren jedoch ganz oberflächlich und die darunter liegenden Theile, selbst die der Brustwunde entsprechenden, durchaus ganz unversehrt.

Das Gehirn war ziemlich blutreich, sonst normal, die Schleimhaut an der Spitze der Zunge leicht abzulösen, die darunter liegenden Theile, so wie auch die sonstige Schleimhaut der Zunge, des Gaumens, und der Speiseröhre vollkommen unversehrt, die Lungen normal, blutreich, Magen und Gedärme äusserlich unverletzt, die Schleimhaut des Magens, weder geröthet, noch getrübt, noch verdickt. Am *Grunde des Magens* bemerkte man eine rundliche $^1/_2$ Zoll im Durchmesser betragende Stelle, wo die Magenwand missfärbig, bräunlich, zerreisslich und durch Substanzverlust so verdünnt war, dass stellenweise die seröse Haut zum Vorscheine kam, die Ränder dieser Stelle waren dunkelbraun, stellenweise schwärzlich wie mit geronnenem Blute bedeckt. Nach Entfernung dieses Beleges zeigten sich die Ränder karminroth mit feinen Gefässchen durchzogen. Von dieser Stelle 4 Linien entfernt befand sich eine zweite karminrothe, länglichrunde, $^1/_4$ Zoll grosse, in der Mitte mit einem schwärzlichen Belege versehene Stelle. Die Schleimhaut daselbst war gleichfalls aufgelockert, runzlich, braunroth. Der Magen enthielt eine geringe Menge gelben Schleimes der Darmcanal war durchaus normal, die Leber gross, die anderen Unterleibseingeweide boten nichts Besonderes dar.

Da die Aerzte eine Vergiftung des Kindes mit Schwefelsäure vermutheten, so wurde der Magen und die Gedärme unterbunden, sammt dem Bettchen und dem Hemde gerichtlich aufbewahrt und auf die chemische Untersuchung angetragen. Zu bemerken ist noch, dass bei der gerichtlichen Haussuchung wohl ein Fläschchen mit Leinöl vorgefunden wurde, aber keine Spur einer Schwefelsäure, ja dass sich aus den Acten herausstellte, dass diese Leute nie mit Schwefelsäure zu thun hatten, und dieselbe kaum dem Namen nach kannten. Da übrigens im Orte kein passendes Locale zur chemischen Untersuchung vorhanden war, so wurde das Corpus delicti dem Chemiker H. L... übersendet, welcher am 8. Februar 18.. die

chemische Untersuchung vornahm. Im Magen und den Gedärmen fand man keine Spur einer freien Schwefelsäure, sondern eine äusserst geringe Menge schwefelsaurer Salze, welche nach dem Ausspruche des Chemikers, dem normalen Verhältnisse entspricht. Die leicht zerreissbaren Lochränder des Ueberzuges und des Bettchens wurden abgenommen, mit destillirtem Wasser behandelt, und die weitere chemische Untersuchung wies daselbst Spuren freier Schwefelsäure nach. Auf dieselbe Art wurden hierauf die Lochränder des Hemdchens behandelt, und auch hier wurden durch die Untersuchung, jedoch noch geringere Spuren von Schwefelsäure nachgewiesen. An einer anderen Stelle des Bettüberzuges, von der Verkohlungsstelle entfernt, wies die Untersuchung an einer ausgeschnittenen Stelle des Stoffes keine Spur von Schwefelsäure nach, dagegen an einem aus der Mitte des Hemdchens, vom Loche entfernten Stückchen, wurde eine wiewohl kaum wahrnehmbare noch geringere Spur von Schwefelsäure entdeckt, welchen Umstand der Chemiker durch die Vertheilung der Schwefelsäure in Folge des nachherigen Waschens des Hemdchens erklärt.

Auf Grundlage dieses chemischen Befundes gaben die Gerichtsärzte ihr Gutachten dahin ab, dass dieses Kind an den Brandwunden, die man im Magen und äusserlich am Körper wahrgenommen hatte, gestorben sei, dass die äusserlich vorkommenden Brandmale, durch Einwirkung freier concentrirter Schwefelsäure entstanden seien, und auch die im Magen vorgefundenen Brandstellen nur von der ätzenden Wirkung einer dem Kinde eingeflössten concentrirten Schwefelsäure hergeleitet werden könnten. Die äussern Brandwunden erklärten dieselben übrigens für eine schwere und lebensgefährliche Verletzung, die Brandwunde des Magens dagegen für unbedingt tödtlich.

Bei der Wichtigkeit des Falles ersuchte man um die Wohlmeinung der Facultät.

Gutachten.

Die an der Leiche des Adalbert D... vorgefundenen Verwundungen sind zufolge ihrer Beschaffenheit, namentlich der braunrothen Farbe und pergamentartigen Consistenz der Haut offenbar Brandwunden, hervorgebracht durch eine Verbrennung zweiten Grades. Dieselben waren jedoch ganz oberflächlich, da die darunter liegenden Theile unverletzt und unversehrt vorgefunden wurden, und auch von keinem bedeutenden Umfange, da die grösste, an der Brust befindliche Wunde nur 2 Zoll im Durchmesser hatte. Wenn nun auch wegen der bedeutenden Schmerzen, die solche Brandwunden veranlassen,

und wegen des zarten Alters des Kindes dieselben jedenfalls für *eine schwere Verletzung* erklärt werden müssen, so sind dieselben doch bei ihrer geringen Ausdehnung und Tiefe an und für sich *nicht lebensgefährlich*, und um so weniger für sich allein im Stande, den Tod, und noch dazu in so kurzer Zeit, wie er hier erfolgte, herbeizuführen.

Dagegen finden wir im Magen, und zwar am Grunde desselben, zwei Stellen von 4—6 Linien im Durchmesser, wo die Schleimhaut missfärbig, bräunlich, aufgelockert, die Magenwand durch Substanzverlust verdünnt, leicht zerreisslich, stellenweise mit einer schwärzlichen krümlichen Masse belegt war. Diesen Zustand als Wirkung eingeflösster Schwefelsäure zu betrachten, wie es die Gerichtsärzte thaten, lässt sich durch nichts rechtfertigen, da die Zunge, die Schleimhaut der Mundhöhle, des Gaumens, des Rachens und der Speiseröhre gänzlich unverletzt und unversehrt waren, was bei einer derartigen Vergiftung, wo die Säure, ehe sie in den Magen gelangen konnte, diese Theile nothwendig passiren musste, keinesfalls hätte stattfinden können, übrigens aber auch der beschriebene Zustand des Magens, schon an und für sich so wenig Aehnlichkeit, mit dem Befunde nach einer Schwefelsäurevergiftung darbietet, dass es fast unmöglich ist, ihn damit zu verwechseln. Vielmehr lehrt die Erfahrung, dass der vorgefundene Obductionsbefund vollkommen einem Zustande entspricht, dem man den Namen Magenerweichung beilegt, ein Zustand, der bei Kindern, und namentlich bei Säuglingen nicht so selten vorkömmt, oft schleichend mit abwechselndem Erbrechen und Abweichen, mit Abmagerung des Körpers, wie es auch im gegenwärtigen Falle stattfand, einhergeht und endlich tödtet. Da somit sowohl der Krankheitsverlauf, als auch der Befund des gegenwärtigen Falles dem angegebenen Krankheitszustande gänzlich entspricht, so ist auch kein Grund vorhanden, zu zweifeln, dass A. D... *an der Magenerweichung* gestorben ist. Wohl mögen die vorhandenen Brandwunden, durch den Eingriff, den sie bei einem so jugendlichen Wesen auf die Gesammtconstitution ausübten, und durch den heftigen Schrecken, welchen die Berührung mit einer heissen Substanz nothwendig veranlassen musste, den tödtlichen Ausgang wesentlich beschleunigt haben, doch mit voller Gewissheit anzugeben, ob und welchen Einfluss sie hierauf genommen haben, dies ist vom ärztlichen Standpunkte aus unmöglich.

Was die Entstehungsveranlassung der Eingangs erwähnten äusserlich vorgefundenen Brandwunden betrifft, so ist es in dem vorliegenden Falle nicht leicht möglich zu bestimmen, ob dieselben dem Feuer oder einer ätzenden Substanz, deren Einwirkung auf den Organismus bekanntlich eine sehr analoge ist, zuzuschreiben sei. Gegen die Annahme, dass zur Hervorbringung derselben, Schwefelsäure in Anwendung kam, spricht ausser dem oberwähnten Abgange aller Zeichen einer inneren Schwefelsäurevergiftung, auch noch der Umstand, dass im ganzen Hause bei der genauesten gerichtlichen Haussuchung auch nicht ein Tropfen Schwefelsäure vorgefunden wurde, und dass diese Leute zufolge ihrer Beschäftigung derselben auch nie bedurften. Bedenkt man endlich, dass, wenn ein Mann ein so kleines Kind mit Schwefelsäure vergiften will, er dasselbe wohl mit Leichtigkeit in eine hiezu geeignete Lage bringen, und nicht erst die Schwefelsäure auf das Bettchen giessen wird, so lässt sich die Behauptung, dass die Löcher im Bettchen und Hemde, so wie auch die Brustwunden durch Schwefelsäure entstanden seien, wenn auch nicht geradezu in Abrede stellen, doch durchaus nicht mit Gewissheit aufstellen, sondern es liegt sogar viel näher anzunehmen, dass dieselben durch Feuer, und zwar mittelst glühender Kohlen hervorgebracht wurden. Die kleinen Brandwunden am Kinne und den beiden Wangen dürften jedoch mit grösster Wahrscheinlichkeit durch dahin gespritztes heisses Wasser, mit dem der Vater angeblich die Gluth des Bettchens löschen wollte, veranlasst worden sein.

Dieser Annahme widersprechen keineswegs die durch die chemische Untersuchung im Bettchen und Hemdchen nachgewiesenen Spuren von Schwefelsäure, denn diese müssen nicht nothwendig durch darauf gegossene Schwefefelsäure dahin gekommen sein, sondern können sich, beim Verbrennen selbst gebildet haben. Jede Kohle enthält nähmlich Schwefel, und zwar bisweilen in bedeutender Menge, und beim Verbrennen und Glühen der Kohle bildet sich stets schwefelige Säure und selbst freie Schwefelsäure, wo dann die Reaction ganz wohl Spuren derselben in der Nähe der stattgefundenen Verkohlung nachzuweisen vermag *).

Was nun endlich den Umstand betrifft, ob diese Brandwunden zufällig entstanden sind oder absichtlich veranlasst wur-

*) Vgl. meine Abhandlung in der Prager med. Vierteljahrschrift Bd. 38.

den, so lässt sich dieses gleichfalls nach den an der Leiche wahrgenommenen Merkmalen nicht mit Gewissheit angeben. Bedenkt man aber, dass Wzl. D..., wenn er ja die Absicht gehabt hätte, sein Kind aus der Welt zu schaffen, wohl nicht ein so unsicheres augenfälliges Mittel gewählt hätte, erwägt man ferner, dass er zufolge der Zeugenaussagen seinem Kinde mit grösster Liebe zugethan war, und keinen Grund hatte, dasselbe aus dem Wege zu schaffen, so ist wohl eher anzunehmen, dass diese Brandwunden nur zufällig entstanden sind, auch steht nichts der Annahme entgegen, dass, als der Vater mit dem Kinde bei der geöffneten Ofenthür sass und einschlummerte, eine glühende Kohle herausspritzte, auf das Bettchen des Kindes fiel und so die übrigen geschilderten Erscheinungen hervorbrachte.

Dass er durch das Geschrei des Kindes erweckt, noch schlaftrunken und im heftigen Schrecken, das erste Beste, was ihm unter die Hand kam, zum Löschen benützte, ist gleichfalls sehr erklärlich. Uebrigens musste die ganze Masse Wassers auf das Bettchen, und nur eine geringe Quantität hievon ins Gesicht gekommen sein, wie es die unbedeutenden Verbrennungsspuren daselbst zeigen, er konnte somit nicht den Willen gehabt haben, das Kind durch Verbrühung zu tödten, und demnach ist auch hier kein Grund vorhanden, dem Gebrauche des heissen Wassers eine böse Absicht zu unterschieben.

Zufolge der Mittheilung des betreffenden Collegialgerichtes lieferte auch der fernere Verlauf der Untersuchung durchaus keinen Grund zur Annahme der dem Vater imputirten Handlung, und es wurde deshalb von dem weiteren Verfahren abgelassen.

XXXVIII.

Absterben eines dreijährigen Kindes, als angebliche Folge wiederholter Misshandlungen. — Section: Zahlreiche Striemen, Hautwunden und Blutextravasate. — Tödtliche Verletzung.

Das am 26. October 1845 unehelich geborene, später als ehelich erklärte Kind K... des Schlossergesellen F. S... wurde in der Findelanstalt an Augenblennorrhöe behandelt, erfreute sich aber bei seiner

Hinausgabe in die auswärtige Pflege einer guten Gesundheit, und wurde auch am 9. December 1847, zufolge der Aussage der Pflegepartei, bis auf ein Augenleiden gesund, den eigenen Eltern übergeben. Dagegen behauptet aber die Mutter A. S..., das Kind sei blind, mit einem Rippenbruche und einem Kopfausschlage behaftet gewesen, habe später an einem Bauchbruche, Fussgeschwüren, schwerem Athem und zeitweiser Besinnungslosigkeit gelitten, und sei auf solche Art bis zu seinem Tode stets krank gewesen, welche Angaben aber in den weiteren Erhebungen keine Bestätigung finden.

So lange K... sich bei ihren Eltern befand, und zwar bis zu ihrem in der Nacht vom 12. auf den 13. Februar 1849 erfolgten Tode, wurde sie von der Grossmutter, der Mutter und dem Vater sehr hart behandelt, häufig gezüchtigt, mit den Füssen gestossen, und besonders von dem letzteren mit einer Ruthe, einer Handgeisel, einem Stocke, ja sogar bisweilen mit dem Hammer geschlagen. Oft gab er ihr Ohrfeigen, dass die Backen blutig unterliefen, schleuderte sie auf die Erde, und liess sie tagelang hungern. Ueberhaupt war dieses Kind fast stets voll blauer Flecke, und der ganze Leib desselben bot zufolge der Zeugenaussagen gleichsam *eine einzige* Wunde dar.

Der Wundarzt F..., welcher mit dieser Familie in einem Hause wohnte, sagt aus, dass die Wunden und Hautaufschürfungen an dem Körper der Kleinen oft unzählbar waren; offene grosse Wunden mit gerissenen, lappigen Rändern hätten sich hauptsächlich an der Stirne dem Hinterhaupte und am Rücken befunden; eine nähere Beschreibung lasse sich aber nicht angeben, weil die Misshandlungen zu oft stattfanden, und die beigebrachten Verletzungen sonach nicht einmal heilen konnten. Nicht selten hatten sich bei diesen Misshandlungen Ohnmachten eingestellt, in welchen der Vater das Kind mit einem Kübel Wasser begoss. Der gewöhnliche Aufenthalt und das Nachtlager des in Frage stehenden Mädchens war übrigens unter dem Ofen, unter dem Bette oder in einem Verschlage am Hofe.

Im Monate August des Jahres 1848 erkrankte K... an der Ruhr, und wurde von dem Wundarzte F... behandelt, allein die Eltern beachteten die ärztlichen Anordnungen durchaus nicht, sondern handelten ihnen sogar entgegen. Der geringste Wehschrei während der Krankheit wurde mit zahllosen Schlägen bestraft, dem ungeachtet genass aber K... gegen Ende des Monates September.

Drei oder vier Wochen vor dem Tode wurde das Kind zufolge der Zeugenaussagen von dem Vater mit einem Tuche gewürgt; anderthalb Tage vor seinem Absterben soll dasselbe bettlägerig gewesen sein, und nichts mehr gesprochen haben. Die 13jährige Marie H... gab überdies an, der Vater habe die K... den Tag bevor sie starb, so

heftig geschlagen, dass sie geblutet habe, dieselbe dann in das Vorhaus getragen, und mit Wasser begossen; K . . . sei aber still gewesen, und habe keinen Laut von sich gegeben.

Ueber die von dem Wundarzte F . . . erstattete Anzeige, dass K . . . wahrscheinlich in Folge der grausamen Behandlung gestorben sei, wurde am 16. Februar die gerichtliche Obduction vorgenommen. Hiebei fanden die Aerzte:

Die Leiche eines dreijährigen, in der Kopfbildung und der Form der Füsse die Merkmale der Rhachitis tragenden Kindes, den Körper mittelmässig genährt, den Mastdarm vorgefallen, intensiv geröthet, stellenweise seiner Schleimhaut beraubt, und an der linken Hornhaut dichte Nebelflecke. Der ganze Körper bot viererlei Verletzungsmerkmale dar und zwar:

a) dicht gedrängte, wie durch Ruthenstreiche verursachte striemenförmige Hautabschürfungen am ganzen Körper, vorzüglich ausgeprägt im Nacken, von wo aus sie die linke Ohrmuschel erreichten, und sich auch bis zum 7. Halswirbel erstreckten,

b) zahlreiche Hautwunden von theils rundlicher, theils eckiger, theils herzförmiger Form, und der Grösse eines Silbergroschens, welche bis an, oder durch die Fetthaut drangen, blutroth gefärbt waren, und vorzüglich die unteren Gliedmassen bedeckten,

c) mehrfache Quetschungen und Blutunterlaufungen von verschiedener Grösse und Ausdehnung, welche zwar minder zahlreich, doch aber am ganzen Umfange des Körpers, und zwar am häufigsten am Kopfe, der Brust und dem Rücken vorkamen; endlich

d) zahlreiche, am ganzen Körper zerstreute Narben.

Beim Einschnitte in die sub *a. b. c.* angeführten Verletzungen zeigten sich überall bald geringere bald bedeutendere Blutaustretungen und Unterlaufungen; das grösste Blutextravasat befand sich längs der Wirbelsäule zwischen dem 4. und 7. Brustwirbel. Beim Durchschneiden der Schädeldecken zeigten sich gleichfalls zahlreiche Blutaustretungen in das Zellengewebe der Kopfhaut; ein besonders bedeutendes Blutextravasat erstreckte sich von der Gegend oberhalb des Hinterhaupthöckers gegen das rechte Schläfebein. Dasselbe bildete stellenweise eine ziemlich hohe Schichte geronnenen Blutes, und hatte einen Umfang von 4 Zoll. Die Schädelknochen waren unverletzt, doch fand man am hinteren Ende der rechten Hirnhälfte, der Stelle des früher beschriebenen Extravasates entsprechend, eine geringe Blutaustretung. Die Gehirnhäute waren geröthet, die Adergeflechte strotzten vom Blute. In der Rückenmarkshöhle, und zwar in der Gegend des 6. und 7. Rückenwirbels, fand man ein dünnes, über die harte Rückenmarkshaut verbreitetes

Blutextravasat, die Rückenmarkshaut war entzündet, das Rückenmark selbst von einer mässigen Menge Blutwassers umgeben. Das Herz war welk und blass, die Lungen blass und zusammengeschrumpft, die grossen Gefässe enthielten nur wenig Blut, die Unterleibs- und Beckenorgane boten keinen regelwidrigen Zustand dar.

Aus diesem Leichenbefunde zogen die Obducenten folgende Schlüsse:

1. K... starb an den Folgen einer Gehirn- und Rückenmarkserschütterung,

2. die Verletzungen am Vorder- und Hinterkopfe, dann jene am Rücken haben das Lebensende des rhachitischen, und durch die vorhergegangene Ruhr geschwächten Kindes herbeigeführt,

3. alle übrigen Verletzungen sind einzeln genommen leicht, in ihrer Gesammtheit schwer und lebensgefährlich.

Da dieses Gutachten dem Gerichte nicht genügte, so wurde die Facultät um die Beantwortung nachstehender Fragen ersucht:

1. Lässt sich das Uebel, an welchem K... gestorben ist mit Bestimmtheit angeben, und welche nächstliegende Ursache hat dieses Uebel herbeigeführt?

2. Lässt sich bei jeder einzelnen der an K... vorgefundenen Verletzungen, der Zeitpunkt, wann dieselben beigebracht wurden, bestimmen? und im bejahenden Falle, wann wurden die einzelnen Verletzungen dem Kinde zugefügt?

3. Zu welcher Classe gehören die an K... vorgefundenen Verletzungen, für sich und in ihrer Gesammtheit? wurden dieselben von einem Dritten, und mit welchem Werkzeuge beigebracht?

4. Kann verlässlich bestimmt werden, inwiefern jede dieser Verletzungen, einzeln oder in ihrer Gesammtheit, den Tod der K... mit Rücksichtnahme auf deren körperliche Constitution bewirkt, und denselben herbeigeführt hat?

Gutachten.

Ad 1. Von den durch die Erhebungen sicher gestellten Leiden der K... könnten blos die Ruhr und die Rhachitis mit dem Tode derselben im ursächlichen Zusammenhange stehen. Von der Ruhr war sie jedoch schon zu Ende September des verflossenen Jahres genesen, und nur der bei der Obduction vorgefundene Mastdarmvorfall höchst wahrscheinlich als Folge zurückgeblieben. Mastdarmvorfälle sind aber an und für sich bei Kindern nicht bedeutende Uebel, und es hat dieser das Lebensende der K... gewiss nicht herbeigeführt. Da nun das Kind erst im 5. Monate nach seiner Genesung von der

Ruhr starb, bei der Obduction aber ausser jenem zur Erklärung des Todes bedeutungslosen Mastdarmvorfalle, keine mit der Ruhr in Verbindung zu setzende Veränderung wahrgenommen wurde, so kann auch diese Krankheit keinen Einfluss auf den Tod gehabt haben.

Die Rhachitis erkannten die Aerzte lediglich aus der Bildung des Kopfes und der Füsse; wenn nun gleich mit diesem Leiden das blasse welke Aussehen des Herzens und der Lungen im Einklange stehen, so kann dennoch bei dem Mangel anderweitiger krankhafter Abweichungen, wie sie die Rhachitis hervorzubringen pflegt, bei der kurzen Dauer der Bettlägerigkeit von nur 1½ Tagen, und bei dem Umstande, dass der Körper mittelmässig genährt vorgefunden wurde, der in Rede stehenden Krankheit kein Antheil an dem erfolgten Tode beigemessen werden.

Die Ursache des Todes der K... kann demnach nur in den vorgefundenen Verletzungen, und in den mit denselben verknüpften Affectionen liegen, wie es auch im Verfolge des Gutachtens nachgewiesen werden wird.

Ad 2. An den eingeschnittenen Striemen und Hautaufschürfungen, so wie auch unter den rundlich länglichen Hautwunden und den Quetschungen, sahen die Obducenten mitunter bedeutende Blutaustretungen im Unterhautzellgewebe und zwischen den naheliegenden Muskeln; das unter der Haut der rechtseitigen hinteren Kopfhälfte extravasirte Blut erschien überdies zum Theile geronnen. Diese Anhäufungen und Austretungen von Blut in der Umgebung der Beschädigungen, bewähren als Merkmale organischer Rückwirkung, dass sie insgesammt dem misshandelten Kinde noch während des Lebens zugefügt wurden, und zwar kurze Zeit, vielleicht einige Tage vor dem Tode. Die ferner wahrgenommenen, von den Obducenten mit Bestimmtheit den stattgefundenen Hautverwundungen zugeschriebenen Narben, deuten aber, wie sich wohl von selbst versteht, auf eine frühere Entstehung der betreffenden Verwundungen hin.

Ad 3. Die grosse Anzahl und Verbreitung über die ganze Oberfläche des Körpers, so wie auch die Verschiedenartigkeit der Form und Grösse der einzelnen Verletzungen, machen es höchst wahrscheinlich, dass dieselben nicht zufällig entstanden, sondern von einer dritten Hand zugefügt wurden.

Die Striemen und Hautaufschürfungen dürften zufolge ihrer Form auf keine andere Weise als durch Hauen mit Ruthen

beigebracht worden sein. Dieselben sind zwar einzeln genommen oberflächliche, keine wichtigen Gebilde betreffende, ohne bedeutende Zufälle bald wieder verschwindende Beschädigungen, und gehören daher jede für sich den leichten Verletzungen an. Da aber dieselben an jedem Theile des Körpers dicht gedrängt, wie von gewaltigen Ruthenhieben erzeugt vorkamen, so müssen dieselben *zusammengenommen*, der hiedurch gewiss hervorgerufenen Fieberbewegungen und peinlichen Schmerzen wegen, für eine *schwere Verletzung* erklärt werden.

Was die vorgefundenen *Narben* anbelangt, so haben die Obducenten nur eine mangelhafte Bezeichnung derselben geliefert, da nicht einmal ihre Grösse angedeutet erscheint, und man ist demnach nicht im Stande, auch nur im Entferntesten den Ursprung und die Classe der Verletzungen nachzuweisen, aus welchen sich jene Narben gebildet haben.

Eben so macht auch die fehlende genauere Beschreibung der rundlich länglichen, eckigen oder herzförmigen, *silbergroschengrossen Hautwunden* eine verlässliche Bestimmung des Beschädigungsinstrumentes unmöglich, doch dürften diese, da der Vater das Kind öfter mit einer Handgeissel gepeitscht haben soll, etwa mit dieser versetzt worden sein. Der geringfügige Umfang der mehrgedachten, blos die Hautdecken betreffenden Wunden lässt schliessen, dass jede einzelne für sich ohne namhafte Zufälle in kurzer Zeit geheilt wäre. Einzeln genommen stellen sich demnach dieselben als leichte Verletzungen dar, dagegen müssen sie aber zusammengenommen aus den oben, bezüglich der Gesammtheit der Striemen angeführten Gründen, als eine *schwere Verletzung* geltend gemacht werden, da sie beinahe den ganzen Körper, und zwar vorzugsweise dicht die unteren Gliedmassen bedeckten.

Anlangend die breiten und länglichen *Quetschungen und Blutunterlaufungen*, so konnten dieselben nur mit harten und stumpfen Werkzeugen, durch Druck, Schlag oder Stoss, oder auch durch Auffallen auf harte und stumpfe Gegenstände entstanden sein. Nach dem Inhalte des Obductionsprotocolles waren diese Quetschungen zwar minder zahlreich als die Striemen und Hautaufschürfungen, aber dennoch am ganzen Umfange des Körpers der K . . . zu finden. Fasst man auch nur die *kleineren* der über den ganzen Leib der Misshandelten zerstreuten *Quetschungen* ins Auge, so hätten dieselben für sich allein, woferne der Tod nicht aus anderen Ursachen erfolgt wäre, bei ihrer grossen Anzahl heftige Schmerzen und Fieber-

bewegungen veranlasst, und sind eben dieser Wirkungen wegen, welche von ihnen gewiss zu befürchten waren, *in ihrer Gesammtheit für eine schwere Verletzung* zu erklären.

Alle bisher als schwer bezeichneten Verletzungen waren aber nach Grad, Beschaffenheit und Oertlichkeit von keiner solchen Bedeutung, dass sie mit Gewissheit das Leben des Kindes in Gefahr gesetzt hätten, sondern der Charakter *der Lebensgefährlichkeit* kömmt lediglich den nachstehenden Beschädigungen zu, und zwar:

a) Der Gesammtheit der die Oberfläche des Körpers allenthalben bedeckenden Striemen, Hautwunden und Quetschungen, indem die Erfahrung lehrt, dass selbst Erwachsene, durch Zufügung zahlreicher Beschädigungen, wenn dieselben auch einzeln genommen von keiner grossen Wichtigkeit sind, das Leben wirklich verloren haben.

b) Die Quetschung am Rücken mit dem Blutextravasate, welches sich der Rückensäule entlang vom 4. bis zum 7. Brustwirbel, und von diesen mehr als einen Zoll breit nach aussen ausdehnte; denn dieser namhafte Blutaustritt setzt die Einwirkung einer grossen Gewalt voraus, welche Störungen in einem in der Nähe befindlichen lebenswichtigen Organe, nämlich dem Rückenmarke und seinen Hüllen hervorrief, eine Entzündung der letzteren, und einen Bluterguss in den Rückenmarkscanal veranlasst hatte; endlich

c) die Quetschung am Hinterhaupte, mit der daselbst befindlichen bedeutenden Austretung geronnenen Blutes, welches sich von der Gegend oberhalb des Hinterhaupthöckers nach rechts gegen die Schläfe im Umfange von 4 Zoll erstreckt hatte, denn auch diese Beschädigung kann nur mit einer bedeutenden Gewalt in Beziehung gesetzt werden, die gleichfalls ein wichtiges Organ, nämlich das Gehirn beleidigte, eine Blutaustretung am hinteren Ende der rechten Hirnhälfte, und eine, durch die strotzenden Adergeflechte und die starke Röthung der Hirnhäute ausgesprochene Blutanhäufung im Gehirne herbeizog. Von selbst versteht es sich übrigens, dass die sub *a. b. c.* als lebensgefährlich nachgewiesenen Beschädigungen zugleich der Classe der schweren Verletzungen angehören müssen.

Ad 4. Es wurde bereits früher dargethan, dass der Tod der K... in Folge der Krankheiten, an welchen dieselbe gelitten hat, nicht erfolgt ist; anderweitige Einflüsse, die das Lebensende hätten herbeiführen können, wurden durch die Erhebungen

gleichfalls nicht sicher gestellt, die Ursache des erfolgten Todes kann daher nur in den Verletzungen zu suchen sein, deren Merkmale noch an der Leiche zu finden waren.

Da ferner diese Verletzungen wie gleichfalls nachgewiesen wurde, während des Lebens zugefügt wurden, die sub *a*, *b*, *c*, bezeichneten Beschädigungen aber aus den angeführten Gründen lebensgefährlich, d. h. von einer solchen Wichtigkeit waren, dass die Verletzte durch dieselben leicht ihr Leben verlieren konnte, so ist es gewiss, dass eben diese lebensgefährlichen Beschädigungen den Tod der K... auch wirklich bewirkt haben, und zwar müssen dieselben *vereint*, als die wirkende Ursache des Todes, somit als *tödtlich* anerkannt werden, indem sich diese drei Verletzungen in ihrer Beziehung auf das erfolgte Sterben nicht trennen lassen, und die Beurtheilung unmöglich ist, ob aus einer derselben allein, oder aus zweien, in dieser oder jener Verbindung die tödtliche Wirkung hervorgegangen war.

Keinem Zweifel kann es ferner unterliegen, dass das Zusammentreffen dieser drei lebensgefährlichen Verletzungen bei einem dreijährigen Kinde, schon *ihrer allgemeinen Natur* nach dem Leben ein Ende gemacht haben musste, und dass es zur Hervorbringung dieser Folgewirkung anderweitiger bedingender Nebeneinflüsse, einer eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder eines besonderen Zustandes der Verletzten, oder zufälliger äusserer Umstände nicht bedurfte.

Derlei etwa mitgewirkt habende Umstände kamen übrigens, mit Ausnahme der nicht eingetretenen ärztlichen Hilfe, aus den Erhebungen nicht hervor. In Bezug jedoch auf den Statt gehabten Mangel ärztlichen Beistandes lässt sich eben so mit überwiegender Wahrscheinlichkeit behaupten, dass er ohne Einfluss auf den tödtlichen Ausgang war, als geurtheilt werden kann, dass auch ein Kind gleichen Alters, wie K..., welches nicht schwächlich und rhachitisch gewesen wäre, der vereinten Wirkung der mehrberührten lebensgefährlichen Verletzungen, und ihrem zerrüttenden Eingriffe auf den zarten inneren Bau des Rückenmarkes und des Gehirnes, hätte unterliegen müssen.

XXXIX.

Unreifes, angeblich todtgeborenes Kind. — Section: Hautaufschürfungen an verschiedenen Körperstellen, Blutaustretung im Gehirne. — Ueberwiegende Wahrscheinlichkeit eines natürlichen Todes.

Maria W., in sehr kümmerlichen Verhältnissen lebend, ward schwanger, gab sich jedoch keine Mühe, ihren Zustand zu verheimlichen, da sie Kinderhäubchen zurichtete, überdies auch den Entschluss aussprach, sich, um zu entbinden, in das Prager Gebärhaus begeben zu wollen.

Am 10. April 18.. Nachmittags wurde die Hebamme Josefa K. geholt, um ihr den nöthigen Beistand zu leisten. Sie fand die Maria W. im Bette liegend, und die Wässer bereits im Abfliessen begriffen. Da ihr jedoch die Beendigung der Geburt noch fern schien, verliess sie die Kreissende, und kehrte erst den andern Morgen wieder, wo aber die Wehen gering, und der Geburtsact noch immer nicht beendet war. Nachmittags 3 Uhr wurde sie plötzlich zu ihr gerufen, und fand die Kreissende, als sie eintrat, beim Ofen knieend, und bei der Untersuchung den Kopf bereits ziemlich weit herabgerückt. Sie brachte dieselbe demnach auf das Bett, und nach kurzer Zeit ward ein Knabe geboren. Das Kind athmete nach der Aussage der Hebamme zwar einige Male, da sie es jedoch für sehr schwach, und nicht lebensfähig hielt, gab sie ihm die Nothtaufe, und nach ungefähr 10 Minuten war das Kind todt. Sie machte hierauf einige Wiederbelebungsversuche, und frottirte das Kind, stellte jedoch dieselben von ihrer Unzulänglichkeit überzeugt, bald ein. Zu bemerken ist noch, dass Maria W. durch längere Zeit während ihrer Schwangerschaft an einem so heftigen Husten gelitten haben soll, dass öfters Erbrechen dadurch hervorgerufen wurde, auch soll sie im Beisein der Hebamme noch während des Geburtsactes mehre Male gebrochen haben.

Da nun die Mutter der Gebärenden der Hebamme klagte, dass sie kein Geld habe, um das Kind begraben zu lassen, gab diese ihr den Rath, das Kind von dem Todtenbeschauer untersuchen zu lassen, und es hierauf selbst dem Todtengräber zu geben, der es schon verscharren würde; die Mutter aber trug das Kind, ohne erst den Todtenbeschauer hievon zu benachrichtigen, in einer Schachtel zu dem Todtengräber. Dieser erstattete die Anzeige hievon, und es wurde hierauf die Obduction angeordnet, und von Dr. K... und dem Wundarzte H... am 18. April vorgenommen.

Sie fanden: eine männliche Kindesleiche im ersten Grade der Fäulniss, die Extremitäten in keinem Verhältnisse zum Körper, namentlich die oberen ungemein lang, die Länge 15 Zoll, das Gewicht 2 Pfd. 8 Unz. 5 Drachm., den Schädel an der linken Schläfe-, Scheitel- und Hinterhaupts-

gegend gleichmässig flachgedrückt, links neben dem Kinne eine Grube vom Umfange der Fingerspitze, das Gesicht an der linken Seite tief, jedoch gleichmässig roth gefärbt, die Miene verdriesslich, die Augenlider namentlich am linken Auge geschwollen, die Haut daselbst roth gefärbt, das untere rechte Augenlid bläulich gefärbt, unter der Bindehaut des linken Augapfels schmutzigrothes dünnflüssiges Blut angesammelt, die Nase gegen die Nasenwurzel tiefroth, die Oberlippe gleichmässig blau, die Augenwimpern 1 Linie lang, das Haupthaar braun, fein, $^1/_2$ Zoll lang, die einzelnen Kopfknochen verschiebbar, die äussere Haut, die Stirne, und die Kopfschwarte in der linken Scheitel-, Schläfe- und Hinterhauptsgegend dunkelroth gefärbt.

Der lange Kopfdurchmesser betrug $4^1/_2$ Zoll, der quere $2^1/_2$, der gerade $3^1/_2$ Zoll. Nase und Ohren waren häutig anzufühlen, die Fontanellen offen, in die grosse konnte man zwei Fingerspitzen einlegen. Rechts unter dem Unterkiefer war ein $^1/_2$ Zoll breiter, $1^1/_2$ Zoll langer, gelblich rother, vertrockneter, einer oberflächlichen Hautaufschürfung ähnlicher Streifen der äusseren Haut, der in der Gegend des rechten Unterkieferwinkels begann, und bei der Kinnspitze endete. Die Kinnhaut, und Unterlippe erschienen bläulich gefärbt. Nächst dem linken Unterkieferwinkel war ein ähnlicher, etwas dreieckiger, 1 Zoll langer, $^3/_4$ Zoll breiter, gelblich rother, vertrockneter, einer leichten Hautaufschürfung ähnlicher Streifen in der äusseren Haut bemerkbar. Die Schulterbreite betrug 4 Zoll, der quere Brustdurchmesser $3^1/_4$ Zoll, der gerade $1^1/_2$ Zoll. Der Percussionston des Brustkorbes war matt, die Zwischenrippenräume ziemlich gespannt. An der rechten Brustseite in der Gegend der 7. Rippe war ein leichter Anflug einer Hauteinschürfung von 2 Linien Länge, und in der Gegend der 5. Rippe eine 1 Linie breite, 4 Linien lange, dunkelrothe, trockene Hautaufschürfung, am linken Rande des Brustbeines eine hellblasse, feine, 4 Linien lange Hautaufschürfung.

Der Unterleib war eingefallen; rechts neben dem Nabel befand sich ein $1^1/_2$ Zoll grosser, schmutzig bläulich grünlicher Fleck, mit einer Hervortreibung der Bauchwand. Der anhängende Nabelschnurrest war 6 Zoll lang, unterbunden, keine Spur einer Reaction zeigend, das Ende des Nabelstrangrestes glatt, der Hodensack leer, der After mit Kindspech verunreinigt, die Nägel der Finger und Zehen häutig, und erreichten nur die Spitzen derselben. In der Achselhöhle und der Schambeinvereinigung kamen merkliche Spuren des käsigen Ueberzuges vor. In der linken Achselhöhle war eine Hautaufschürfung, die sich in Streifenform über den Oberarm bis zum Ellenbogen fortsetzte; an der inneren Fläche des linken Vorderarmes, an der äussern Fläche desselben, am Handrücken der linken Hand, am rechten Oberarme, und zwar an dessen hinterer und innerer Fläche waren ähnliche kleine, oberflächliche Hautaufschürfun-

gen wahrzunehmen, die Haut am rechten Ellenbogen fein abgeschürft, an der rechten Hand eine hanfkorngrosse Hautaufschürfung, und ein kleiner bläulicher Streifen sichtbar. An der inneren Fläche der Oberschenkel, und an den inneren Fussknöcheln kamen gleichfalls mehrere kleine, runde Aufschürfungen von der Grösse eines Hanfkornes vor. Die Haut war gelblich, mit wenig Fett unterpolstert, mit feinen Wollhaaren besetzt, und vielen Falten versehen.

An dem Kopfe des Kindes war kein Vorkopf sichtbar, die Kopfschwarte nicht blutreich, das Zellengewebe unter derselben, besonders in der linken Schläfegegend, mit einer gelblichen sulzigen Masse angefüllt. An der Stirne, dann längs des Scheitels gegen das Hinterhaupt fand man im Zellengewebe unter der Kopfschwarte, und zwischen der Schädelhaube und der Beinhaut hellrothes, dünnflüssiges Blut unter der Gestalt bald zerstreut liegender, bald angehäufter mohnkorn- bis linsengrosser Flecke ergossen, in der Gegend der grossen Fontanelle dunkelrothes, geronnenes Blut in der Grösse einer Linse. Unter der Beinhaut, dem Stirnbeine, dem rechtsseitigen Scheitelbeine und dem Hinterhauptbeine entsprechend, erschien dunkelrothes, halbgeronnenes Blut, und zwar am Scheitelbeine, im Umfange eines Silbergroschens, am Stirn- und Hinterhauptbeine dagegen rothbläuliche Streifen bildend; das Blut war jedoch überall nur in einer sehr dünnen Schichte ergossen.

Die Beinhaut war nirgends vom Knochen abgelöst, die harte Hirnhaut zeigte hie und da eine punktirte blasse Röthe. Zwischen der Spinnwebenhaut und der weichen Hirnhaut war über beide Hemisphären Blut ausgetreten, das in bald dünneren, bald dichteren Schichten der weichen Hirnhaut eine nicht gleichmässige Röthung verschaffte, welche partienweise dunkelroth war. Die dunklen Stellen waren von stark ausgespritzten venösen Gefässen durchzogen. Am kleinen Gehirne fand man zwischen den Häuten einen ähnlichen Blutaustritt, nur erschien das Blut daselbst dunkler und wässeriger. Der grosse Sichelblutleiter war leer, und die Blutleiter am Schädelgrunde mässig angefülllt, an den Schädelknochen keine Brüche oder Sprünge bemerkbar, die Schädelknochen an beiden Flächen mit hellrothen Flecken versehen.

Die Mundhöhle war leer, die Zunge blass, nicht geschwollen, die Schleimhaut des Rachens und des Gaumens mit feinen dunkelrothen Gefässchen durchzogen und roth punktirt. Unter der Hautaufschürfung am Halse rechterseits war eine geringe Menge dunkelrothen Blutes ergossen, links ein ähnlicher Blutaustritt nebst Ansammlung einer gelblichen, sulzartigen Flüssigkeit, die sich bis zum Gehörgange erstreckte, die Jugularvenen vom Blute strotzend, der Stand des Zwerchfelles zwischen der 4. und 5. Rippe. Der rechte Lungenflügel erreichte mit seinem vorderen Theile den hinteren Seitentheil des Herzbeutels, der

linke erschien stark zurückgezogen. An der Schleimhaut des Kehlkopfes nächst der Stimmritze sass eine kleine Gruppe von Luftbläschen, die einen weisslichen Schaum bildete, die Ränder der Lungen und die zungenförmigen Verlängerungen waren scharf, die Substanz derselben derb, ihre Farbe blauroth, nur an den Rändern hellroth. Beim Einschneiden gaben beide Lungen ein schwaches, knisterndes Geräusch. Beide Lungenflügel mit dem Herzen und allein, sanken im Wasser zu Boden, eben so auch sämmtliche Lungenlappen. Die Luftröhre und ihre Aeste enthielten eine geringe Menge eines feinen, weisslichen Schaumes, Ductus Botalli und Foramen ovale waren offen. Die Lungen unter der Oberfläche des Wassers eingeschnitten und gepresst, gaben einige Luftbläschen von sich, die Blutmenge der Lungen war sehr gering, die Substanz der Leber mässig blutreich, der Magen, mit seinem grossen Bogen gegen die rechte Rippenweiche gekehrt, enthielt eine eiweisartige Flüssigkeit, die aufsteigende Hohlader war mit Blut gefüllt. Die Harnblase enthielt etwas wenig Harn. Der Darmcanal war voll Kindespech. Die Hoden lagen im Leistencanale. Unter den aufgeschürften Hautstellen erschien das Zellengewebe von dunkelrothem, dünnflüssigem Blute mehr oder weniger infiltrirt. Das Gewicht der Nachgeburt betrug 7 Unzen.

Doctor K. erstattete hierauf das Gutachten, dass

1. Das Kind unreif, aber doch lebensfähig war,

2. dass es unvollkommen geathmet, und nach der Geburt nur kurze Zeit gelebt hat,

3. dass es am Stickschlagflusse gestorben ist,

4. dass die vorgefundenen Hautaufschürfungen keinen Antheil an dem Tode durch den Stickschlagfluss haben und von den veranstalteten Lebensrettungsversuchen herstammen dürften; dass endlich eine Frühgeburt erfolgt war, erklärte K. aus der Dürftigkeit und den Entbehrungen, die W. zu erleiden hatte, und äusserte sich ferner, dass sich kein Anhaltspunkt finde, der darauf hinweise, dass dieselbe irgend eine Handlung unternommen habe, um sich der Leibesfrucht zu entledigen, und zwar um so weniger, als das Erbrechen, wie es bei ihr vorkam, keine seltene Erscheinung bei Kreissenden ist.

Wundarzt H. dagegen erklärte, dass er mit diesem Gutachten nicht vollkommen einverstanden sei, bestreitet den Ausdruck *unreif*, und meint, das Kind sei zwar *nicht vollkommen reif*, jedoch lebensfähig gewesen; er ist ferner der Ansicht, *dass die vorerwähnten Verletzungen sehr wahrscheinlich* zufolge der Schmerzen, die sie dem Kinde verursachten, die eigentliche Ursache des Todes waren, dass diese den Stickschlagfluss herbeigeführt haben, und demnach jede für sich als eine leichte Verletzung, zusammen aber als nothwendig tödlich angesehen werden müssen. Dass diese Hautaufschürfungen durch Reibungen bei den Be-

lebungsversuchen entstanden sind, bezweifelt H. gleichfalls, glaubt vielmehr, dass das Kind mit einem rauhen, stumpfen Mittel, z. B. rauhen Händen gequetscht, überhaupt rauh behandelt worden sei, und stellt die Vermuthung auf, ob nicht bei dem Kinde das Athmen durch Zuhalten des Mundes und der Nase gehemmt, und hiedurch der Stickschlagfluss herbeigeführt wurde?

Gutachten.

1. Die mit der Kindesleiche noch verbundene Nabelschnur, das Vorhandensein der Wollhaare und des käsigen Ueberzuges, liefern den Beweis, dass das Kind der Maria W. neu geboren war. Da jedoch das Gewicht desselben nicht ganz 3 Pfd., und die Länge nur 15 Zoll betrug, die Hautdecken faltig, mit wenig Fett unterpolstert, die Augenbrauen und Kopfhaare kurz, sämmtliche Durchmesser klein, die Fontanellen weit offen waren, und die noch weichen Nägel kaum die Fingerspitzen erreichten, so unterliegt es keinem Zweifel, dass das in Frage stehende Kind noch unreif, oder, was gleichbedeutend ist, nicht vollkommen reif und ausgetragen war, sondern zufolge seiner Ausbildung ungefähr zu Ende des siebenten Schwangerschaftsmonates geboren wurde. Da es somit den 6. Monat jedenfalls überschritten hatte, sämmtliche Organe übrigens regelmässig gebildet waren, so ist auch dessen Lebensfähigkeit, d. h. die Möglichkeit das Leben auch ausserhalb des mütterlichen Organismus fortzusetzen, nicht abzuleugnen; gleichwohl lehrt aber die Erfahrung, dass ein im 7. Schwangerschaftsmonate geborenes Kind nur in der Minderzahl der Fälle Hoffnung auf eine längere Fortdauer des Lebens gewährt.

2. Die hellroth gefärbten Lungenränder, das beim Einschneiden derselben wahrgenommene knisternde Geräusch, das Aufsteigen einzelner Luftbläschen bei vorgenommener Zusammenpressung der Lungenstücke unter dem Wasser, das Vorhandensein eines mit Luftbläschen gemischten Schaumes an der Schleimhaut des Kehlkopfes und der Bronchien, in Verbindung mit dem ferneren Verhalten der Lungen, nämlich dem Untersinken derselben im Wasser, der derben, blaurothen Substanz, der unbedeutenden Blutmenge, und dem geringen Raume, den dieselben in der Brusthöhle einnahmen, sprechen dafür, dass dieses Kind nach der Geburt nur einen unbedeutenden Versuch des Athemholens gemacht und somit nur sehr kurze Zeit, vielleicht kaum einige Minuten gelebt haben dürfte.

3. An der Kindesleiche wurde zuvörderst der Schädel an der linken Schläfe und Scheitelgegend flach gedrückt vorgefunden. Da jedoch dieser Stelle entsprechend, weder eine Knochenverletzung noch eine Blutgerinnung wahrgenommen wurde, so ist es sehr wahrscheinlich, dass dieses Flachgedrücktsein erst an der Leiche, und zwar dadurch entstanden ist, dass das Kind in jener Schachtel, in der es durch mehrere Tage befindlich war, mit der linken Kopfseite auflag, wodurch dann auch die entsprechenden aufliegenden Weichtheile nicht nur platt gedrückt werden, sondern zufolge der Senkung des Blutes, auch eine dunklere Färbung erhalten mussten, und es ist somit dieser Befund im gegenwärtigen Falle von keinem Belange.

Ferner wurden an verschiedenen Gegenden des Körpers leichte Hautaufschürfungen wahrgenommen. Diese mussten, da mehrere derselben eine gelbliche, braunröthliche Beschaffenheit der Haut zeigten, und das unterliegende Zellgewebe mehr oder weniger mit Blut infiltrirt erschien, noch beim Leben des Kindes entstanden sein, und konnten entweder durch die bei den Lebensversuchen vorgenommenen Reibungen, oder aber auch durch jedes andere unzarte und rohe Verfahren mit dem empfindlichen Kindeskörper hervorgebracht worden sein. Da jedoch sämmtliche vorgefundene Hautaufschürfungen ganz oberflächlich und manche derselben kaum wahrzunehmen waren, ihre Grösse überdies nur von der eines Hanfkornes bis zu jener von höchstens mehreren Linien variirte, so bilden dieselben sowohl einzeln als zusammengenommen nur *eine leichte Verletzung*, und stehen daher mit dem tödtlichen Ausgange durchaus in keinem Zusammenhange. Dagegen finden wir aber

4. zwischen den Hirnhäuten über beide Hemisphären des grossen und kleinen Gehirns Blut ausgetreten, und zwar bald in dünneren bald in dichteren Schichten ergossen, ein Befund, der deutlich dafür spricht, dass das Kind der Maria W. *am Schlagflusse* gestorben ist. Ob aber diese Todesart auf natürliche, oder aber auf gewaltsame Weise hervorgerufen wurde, dies lässt sich nach den an der Leiche wahrgenommenen Merkmalen nicht mit Gewissheit bestimmen. Erwägt man aber, dass das fragliche Kind sehr schwächlich, und in seiner Ausbildung jedenfalls zurückgeblieben war, bedenkt man ferner, dass die Geburt keine ganz leichte gewesen sein konnte, da trotz der geringen Körperdimensionen des Kindes der ganze Act fast 24. Stunden dauerte, so ist die überwiegende Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass sowohl die Blutaustretung zwi-

schen den Hirnhäuten, als auch jene geringen Blutgerinnungen unter der Schädelhaube auf *natürliche Weise*, und nicht in Folge irgend einer anderweitigen Gewaltthätigkeit erfolgten; diese Blutaustretungen bildeten auch die nächste Ursache des Scheintodes, und machen es theilweise erklärlich, warum die vorgenommenen Belebungsversuche ohne Erfolg blieben.

5. Was endlich die Frage betrifft, ob Maria W. irgend etwas zur Herbeiführung der Frühgeburt unternommen habe, so lässt sich dieses wohl nicht mit voller Bestimmtheit verneinen, es ist jedoch auch kein einziger Anhaltspunkt vorhanden, dasselbe zu behaupten, und dies zwar um so weniger, als W. in sehr kümmerlichen und misslichen Verhältnissen gelebt hatte, überdies auch schon längere Zeit an heftigem Husten litt, unter welchen Umständen und Verhältnissen der Erfahrung gemäss nicht selten Frühgeburten, ja selbst Fehlgeburten aufzutreten pflegen, das Erbrechen übrigens, wie es hier vorkam, bei Schwangeren und Gebärenden gleichfalls keine so seltene Erscheinung ist.

XL.

Neugeborenes, im hohen Grade der Fäulniss befindliches Kind. — Mehrfache Hautaufschürfungen und Blutunterlaufungen. — Gutachten der Aerzte: Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur. — Unbestimmtes Gutachten der Facultät.

F. St., eine ledige Dienstmagd, zum zweiten Male schwanger, hatte zufolge ihres eigenen gerichtlichen Geständnisses, schon während der Schwangerschaft den Vorsatz gefasst, sich alsogleich nach der Geburt ihres Kindes auf gewaltsame Weise zu entledigen. Obgleich aus den Acten nicht hervorgeht, dass sie besonders bemüht gewesen wäre, ihre Schwangerschaft zu verheimlichen, so hatte sie doch gegen Niemand von derselben Erwähnung gethan, und auch durchaus keine Vorkehrung zum Empfange des kleinen Weltbürgers getroffen.

Am 1. August 18.. früh auf dem Felde beschäftigt, wurde sie plötzlich von Geburtsschmerzen überfallen. Sie verliess schleunig das Feld und eilte in eine mehrere 100 Schritte entfernte Waldschlucht, durch welche ein etliche Fuss breiter, jedoch äusserst seichter, kaum 1—1 $^{1}/_{2}$ Zoll tiefer Waldbach floss. Die Wände dieser Schlucht hatten eine beträchtliche Höhe, liefen jedoch ziemlich schief hinab und waren hie und da mit Bäumchen und Strauchwerk versehen. Auf das eine dieser schief

hinablaufenden Ufer, etwas über dem Wasserspiegel erhaben, soll sich nun die erwähnte Magd niedergekauert und gekreisst haben. Die Geburtsschmerzen dauerten ungefähr $^1/_2$ Stunde, und als sie wahrnahm, dass der Kopf tiefer hinabrückte, half sie mit beiden Händen nach um die Geburt zu beenden, liess jedoch das Kind, dessen Nabelschnur entzweiriss in den Bach hinabfallen, wo sie es im Wasser sich bewegen sah; geschrieen soll es jedoch nicht haben. In demselben Augenblicke von einer anderen mit ihr arbeitenden Magd gerufen, liess sie das Kind im Bache liegen und eilte weiter gegen den Wald hinein, wo die Nachgeburt von ihr abging, worauf sie sich am Wege niedersetzte. Von ihrer nach einer Weile daherkommenden Dienstfrau um die Ursache ihres Verweilens im Walde befragt, gab sie an, blos von Bauchschmerzen befallen worden zu sein, und ging mit ihr nach Hause.

Am Abende desselben Tages ging sie an den Ort, wo sie geboren hatte, nahm das bereits todte Kind, begrub es in ein vom Waldbache ausgespültes Loch, und bedeckte es mit Gesträuchen. An diesem Orte liess sie das Kind bis Sonntag den 4. August liegen, wo sie es abholte, unter eine nicht weit entfernte Brücke trug, und unter einen grossen Stein legte, wo auch der Leichnam von der Commission aufgefunden wurde.

Die gerichtliche Obduction wurde am 10. August, somit 9 Tage nach dem Tode, von Dr. L. und Wundarzt K. vorgenommen.

Dieselben fanden: Einen weiblichen Leichnam, 18 Zoll lang, im 2. Stadium der Fäulniss. Der obere Theil des Kopfes, die linke Seite der Brust, der linke Arm und die linke Rippenseite und Weiche waren blaugrün gefärbt, die Nabelschnur abgerissen und welk. An derselben löste sich, so wie auch an der Brust die Oberhaut leicht los. Am Halse, 1 Zoll unter dem linken Ohrläppchen begann, oberhalb des Kehlkopfes verlaufend, eine 3 Zoll 2 Linien lange, 3—5 Linien breite, wie ausgenagte Hautwunde. Bei tieferen Einschnitten war das Zellgewebe daselbst, so wie die unterliegenden Muskeln geröthet, mit Blut unterlaufen. Eine ähnliche Hautwunde war am äusseren Augenwinkel und am oberen und unteren Augenlide des rechten Auges wahrnehmbar, auch befanden sich in der Gegend des linken Ohrläppchens, und des rechten Mundwinkels mehrere ähnliche gleichsam aufgerissene Stellen.

Die Augenlider waren angeschwollen, mit Blut unterlaufen, die Nase plattgedrückt, Kopf, Brust und Unterleib, wie durch einen darauf gelegenen schweren Körper abgeplattet, die Nägel vollkommen ausgebildet und vorstehend, die Haut prall, der After und die Geschlechtstheile mit etwas Kindspech verunreinigt. Der gerade Kopfdurchmesser betrug 4 Zoll 9 Linien, der quere 3 Zoll 8 Linien, der lange 5 Zoll, der quere Brustdurchmesser 4 Zoll 2 Linien, der gerade, 3 Zoll 6 Linien; die Nabelschnur war 5 Zoll lang, das Körpergewicht sechs Pfund, die weiche Schädeldecke in der

Gegend der linken und rechten Hälfte des Stirnbeines mit Blut unterlaufen und blauroth gefärbt, die Sehnenhaube und das Zellgewebe an dieser Stelle in der Grösse eines Silbergroschens gleichfalls blauroth und mit Blut unterlaufen, die vordere Fontanelle offen, Gehirn und Gehirnhäute mässig blutreich, ersteres weich, matsch, fast structurlos, die Schleimhaut des Kehlkopfes, der früher angeführten Verletzung entsprechend, geröthet und angeschwollen, die Schilddrüse dunkel blauroth.

Die Lungen füllten beiderseits den Brustraum aus, waren rosenroth, schwammig, beim Drucke knisternd, ihre Consistenz gleichförmig. In das Wasser gelegt schwammen das Herz sammt den Lungen, die Lungen jede allein, jeder Lungenflügel für sich, jeder einzelne Theile eines Lungenflügels, und endlich auch das Herz für sich allein, übrigens waren die Lungen beinahe blutleer und beim Durchschneiden derselben ein knisterndes Geräusch wahrnehmbar. Das Herz war blutleer, der botallische Gang offen, die grossen Gefässe beinahe blutleer, das Zwerchfell bis zur 6. Rippe hinaufragend, weder im Herzbeutel noch Brustfellsacke Serum angesammelt, die Leber gross, blaubraun, der arantische Gang offen und blutleer, der Magen senkrecht gestellt, birnförmig, eine reisswasserähnliche Flüssigkeit enthaltend, die dicken Gedärme mit Kindspech vollgefüllt, die Milz und Nieren normal, die Harnblase leer.

Die Obducenten gaben ihr Gutachten dahin ab:

1. Dass das Kind lebendig geboren und fähig war, sein Leben ausserhalb der Mutter fortzusetzen,

2. dass das fragliche Kind eines gewaltsamen Todes, und zwar an Verblutung durch die am Halse und Kopfe des Kindes stattgefundenen Verletzungen, und Zerreissung und Unterlassung der Unterbindung der Nabelschnur, gestorben ist, wovon die ersteren wahrscheinlich durch Kratzen mit den Nägeln von Seite der Mutter zugefügt wurden,

3. dass der Tod keineswegs vor jenen Verletzungen, sondern nur infolge derselben eingetreten sei, und die der Angeschuldigten zur Last liegende Handlung, nämlich die Unterlassung der Unterbindung der Nabelschnur schon ihrer Natur nach, die tödtliche Verblutung veranlasst habe, dass endlich

4. die Nabelschnur wahrscheinlich durch Zuthun der Mutter zerrissen, das Kind aber schon vor der Verscharrung todt war.

Später noch einmal einvernommen, fügten die Obducenten ihrem Gutachten am 6. October nachfolgende Punkte bei.

1. Es ist wahrscheinlich, dass die Geburt eine schwere war, und allenfalls eine Stunde gedauert hat, da das Kind vollkommen ausgebildet war und eine bedeutende Grösse hatte.

2. Der Tod des Kindes erfolgte wahrscheinlich $^1/_4$ Stunde nach der Geburt.

3. Es ist wahrscheinlich, dass die Verletzung der Augenlider des rechten Auges während der Geburt entstanden ist und dass dieselbe

4. gleichfalls durch Zerren und Kratzen von Seite der Muter zugefügt wurde.

5. Die am Halse befindliche Verletzung hätte ebensowenig, wie

6. die am Kopfe befindlichen Verletzungen den Tod des Kindes für sich allein verursacht, sondern es hat endlich

7. die Unterlassung des Unterbindens der Nabelschnur an und für sich den Tod des Kindes verursacht, und er wäre durch dieselbe erfolgt, wenn auch jene Verletzungen nicht zugefügt worden wären.

Der ganze Act wurde sodann an die medicinische Facultät zu X... geleitet.

Diese äusserte sich dahin: dass eine genaue Ergründung der Todesursache eines neugeborenen Kindes nicht möglich sei, wenn die Vorfälle während der Geburt unbekannt bleiben, in dem Obductionsprotocolle sei jedoch nichts über den Geburtshergang Aufschluss Gebendes enthalten, übrigens aber dennoch aus demselben so viel zu ersehen, dass das Kind lebend geboren, und eine kurze Zeit, vielleicht nur Minuten nach der Geburt gelebt und geathmet habe. Die Ansicht der Obducenten dass die Unterlassung des Unterbindens der Nabelschnur nothwendig eine tödtliche Verletzung herbeiführen müsse, wurde für unrichtig erklärt. Ferner bemerkte noch die erwähnte Facultät, dass im Obductionsprotocolle nichts weiter angegeben sei, was darauf schliessen liesse, dass die Mutter durch ihr Zuthun die Nabelschnur zerrissen habe, ebenso wenig sei zu ersehen, wann die Nabelschnur zerrissen worden sei, dieses könne ja auch bei Auffindung des Leichnames, der schon im 2ten Grade der Fäulniss war, bei weniger schonendem Verfahren geschehen sein. Da endlich auch die Blutleere, wie selbe beim Tode durch Verblutung zugegen sein muss, nicht erwiesen ist, indem gegen dieselbe das Gewicht der Leiche, die Farbe der Schilddrüse und Milz sprechen, so glaubte dieselbe kein Urtheil abgeben zu können, ob dieses Kind, welches nach der Geburt gelebt, geathmet und jenen Grad von Reife besessen hat, dass es sein Leben bei entsprechender Wartung und Pflege hätte fortsetzen können, eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben ist.

Bei dieser, dem gerichtlichen Verfahren nicht genügenden Aeusserung, ersuchte das Collegialgericht die medicinische Facultät zu Prag um die Abgabe eines begründeten Gutachtens über diesen Fall.

Gutachten.

1. Die noch mit dem Körper des Kindes zusammenhängende Nabelschnur, so wie der noch offenstehende botallische und arantische Gang und die senkrechte Stellung des Magens

liefern den Beweis, dass das Kind der F. St. *neugeboren* war, während die gleichzeitige Ausbildung der Nägel, das bedeutende Körpergewicht, die Länge und die Durchmesser des Kopfes und der Brust es nicht bezweifeln lassen, dass dasselbe reif und ausgetragen und vermöge der regelmässigen Beschaffenheit aller Organe, *auch lebensfähig* war.

2. Obgleich das Verhalten der Lungen deutlich dafür spricht, dass eine beträchtliche Menge Luft in denselben vorhanden war, so kann doch dieser Umstand im gegenwärtigen Falle nicht als Beweis für das Athmen und Leben des Kindes angenommen werden, da die Fäulniss schon zu einem Grade gediehen war, wo sich der Erfahrung gemäss auch in sonst luftleeren Organen Gase entwickeln, die dann natürlich alle Zeichen des Luftgehaltes darbieten, wofür die gleichzeitige Ablösung der Oberhaut, die blaugrüne Färbung der Hautdecken, die matsche Beschaffenheit des Gehirnes, das Schwimmen des Herzens allein und endlich der Umstand spricht, dass die Obduction erst am 9. Tage vorgenommen wurde, wobei sich noch die Leiche stets in der Nähe des Wassers befand, welcher Umstand bei einer Temperatur, wie sie im Monate August vorzukommen pflegt, die Fäulniss wesentlich beschleunigt.

Andererseits findet man aber an dem fraglichen Kinde Hautwunden am Halse und im Gesichte, die mit Blutunterlaufungen in der Umgebung verbunden waren, und ebenso auch Blutunterlaufungen an den Schädeldecken, somit Zeichen einer organischen Gegenwirkung, welche Zeichen sich aber nur dann bilden, wenn das Leben des Individuums noch fortbesteht. Da aber die Verletzungen von der Art waren, dass dieselben, und zwar die Hautwunden am Halse und im Gesichte, so wie die Geschwulst der Augenlider, erst bei schon bald beendigtem Geburtsacte durch rohes Nachhelfen und Anfassen des Kindskopfes mit den Händen und Nägeln, die Blutunterlaufungen auf der Stirn aber erst nach beendeter Geburt, durch Anstossen des Kopfes an einen harten Körper beim Falle in das Wasser entstanden sein mussten, so ist kein Grund vorhanden zu bezweifeln, *dass das Kind nach der Geburt gelebt hat*, doch kann dieses Leben nicht lange gewährt haben, da das Kindspech noch nicht entleert und der Magen noch senkrecht gestellt war.

3. Sowohl die Hautaufschürfungen am Halse und Gesichte, als auch die Blutunterlaufungen an der Stirn und dem Auge,

bilden, da sie nur oberflächlich und von geringer Ausdehnung waren, übrigens auch kein wichtiges Gebilde verletzten, sowohl einzeln als zusammengenommen eine leichte Verletzung, und können somit nicht als Ursache des erfolgten Todes angesehen werden. Eben so wenig konnte das Kind ertrunken sein, da durchaus kein Zeichen des Ertrinkungstodes aufgefunden wurde. Obgleich ferner die Nabelschnur zerrissen und nicht unterbunden vorgefunden wurde, ein Umstand, der auf eine allenfällige Verblutung schliessen liesse, so kann doch auch aus diesem Umstande kein grundhältiger Schluss auf die Todesart des Kindes gezogen werden, da vermöge des schon früher beschriebenen Grades der Fäulniss alle Organe und der Blutgehalt bereits zu sehr verändert waren, als dass man auf ihr Verhalten ein richtiges Urtheil basiren könnte. Es muss daher nach den im gegenwärtigen Falle an der Leiche wahrgenommenen Merkmalen gänzlich unentschieden bleiben, welche Todesart dem Leben des fraglichen Kindes ein Ende gesetzt hat. Nur so viel lässt sich annehmen, dass der Tod noch vor der Verscharrung des Kindes eingetreten sei, da kein Zeichen des Erstickungstodes vorhanden war, welcher doch bei einer noch beim Leben stattgefundenen Eingrabung unvermeidlich gewesen wäre. Ob endlich

4. die Nabelschnur absichtlich von der Mutter, oder nur zufällig beim Herabstürzen des Kindes nach vollendeter Geburt zerrissen wurde, lässt sich gleichfalls nach den an der Leiche wahrgenommenen physischen Merkmalen nicht bestimmen.

XLI.

Angeblich todtgeborenes Kind. — Gutachten der Aerzte: Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur. — Unbestimmtes Gutachten der Facultät mit Ausschliessung einer Verblutung.

Die 20 Jahre alte, ledige Dienstmagd J..., Mutter eines 4 Jahre alten Kindes, trat 14 Tage vor ihrer Niederkunft bei dem Bauer Wenzel M... in Dienst, woselbst sie schwere Arbeiten verrichten musste, und auch noch am 1. Februar 18.. im Verlaufe des Vormittags verrichtete, ohne dass an ihr etwas Ungewöhnliches bemerkt worden wäre.

Gegen 10 Uhr Vormittags verspürte sie die ersten Kreuzschmerzen und theilte der mit ihr dienenden Magd mit, dass sie zu ihrer ½ Stunde

Weges entfernt wohnenden Schwester gehen wolle, um sich einrichten zu lassen. Am halben Wege wurden jedoch die Schmerzen heftiger, wesshalb sie umkehrte. Im Kuhstalle ihres Dienstgebers kaum angelangt, wurde sie in aufrechter Stellung schnell entbunden, und erst als das Kind hervortrat, kam sie zur Ueberzeugung, dass es wirkliche Wehen sind. Das Kind fiel auf den stark mit Stroh bestreuten Boden, und rührte sich nicht; die Nabelschnur, welche beim Hervorstürzen des Kindes gerissen sein soll, sah sie nicht bluten. Sie hob das Kind auf, wickelte es in ihre blaue Schürze, welche sie vom eigenen Leibe nahm, und setzte sich sodann in den Futtertrog.

Gegen 12 Uhr kam die zweite Magd in den Stall, um sie zum Essen zu rufen. Dieser trug sie auf, die Dienstfrau zu bitten, sogleich in den Stall zu kommen, welcher Letzteren sie sodann mittheilte, dass sie ein todtes Kind geboren habe, und dasselbe auch vorzeigte. Die sogleich herbeigeholte, in der Nähe wohnende Hebamme fand das Kind schon kalt, die Nabelschnur mehr als $^1/_2$ Elle lang, abgerissen, nicht unterbunden. Sie machte vergeblich Belebungsversuche. Der an der Placenta befindliche Rest der Nabelschnur betrug 4 bis 5 Zoll, das Ende war in der Scheide befindlich.

Im Verlaufe des Nachmittags fuhr sie mit dem Kinde zum Todtenbeschauer Dr. D . . . nach Ch . . ., welcher die Anzeige bei der Strafbehörde machte, weil J . . . die Schwangerschaft verheimlicht, und ohne Beistand einer Hebamme geboren hatte, wenn gleich äusserlich an dem Kinde keine Verletzungen zu bemerken waren.

Am 5. Februar wurde vom Dr. E . . . und Wundarzt O . . . die gerichtliche Leichenbeschau vorgenommen.

Diese fanden: Eine Kindesleiche weiblichen Geschlechtes, in einer blauen Schürze eingehüllt, im ersten Grade der Fäulniss, die Hautdecken blass, mit deutlich ausgesprochenen Todtenflecken, Ueberreste der käsigen Schmiere, Wollhaare an den Oberarmen und dem oberen Theile des Rückens. Die Leiche war regelmässig gebaut, 4 Pfd. 28 Lth. schwer, 19″ lang, die Kopfdecken nirgends hervorgetrieben, die Kopfhaare dicht, $^3/_4$″ lang, die vordere Fontanelle mit der Fingerspitze bedeckbar, die hintere erbsengross, keine Verletzung wahrnehmbar.

Der gerade Kopfdurchmesser betrug 4″ 1‴, der schiefe 5″ 1‴, der quere 3″ 1‴, der Umfang des Kopfes 12″, die Ohrknorpel waren elastisch, die Backen mit Fett ausgepolstert, die Augäpfel nicht hervorgetrieben, die Bindehaut nicht geröthet, die Lippen fest an einander geschlossen, leicht rosenroth gefärbt, die Zunge blass, nicht geschwollen, die Schulterbreite 4″ 9‴, der Brustkorb gewölbt, der gerade Brustdurchmesser 3″, der quere 3″ 10‴, der Unterleib eingefallen, die Hälfte des

Fadens 1'' über den Nabel fallend. Die Länge des frischen saftigen Nabelschnurrestes betrug 9'' 6''', die Dicke desselben 4''', er enthielt wenig Sulze, und war mit einem einfachen Knoten versehen, den die Hebamme bei noch etwas blutender Nabelschnur gemacht hatte. Sämmtliche Nabelschnurgefässe waren leer, das Ende von unterlaufenem Blute leicht hellroth gefärbt, ging in 2 ungleich abgerissene Zipfel aus, die Geschlechtstheile waren gut gebildet, der After mit Kindespech verunreinigt, die Hüftenbreite 3'' 9''', die Nägel über die Fingerspitzen vorragend, elastisch.

Bei der inneren Besichtigung fand man: Die Nabelgefässe durchgängig, die Leber dunkelblauroth von Farbe, den vorderen Rand derselben nach abwärts gerichtet, den Magen in senkrechter Stellung, leer, die Milz kirschbraun, wenig blutreich, den Dünndarm etwas geröthet, den Grimmdarm von Kindspech ganz ausgefüllt, den Mastdarm fast leer, in der Harnblase nur wenige Tropfen Harnes, das Zwerchfell mit seiner Wölbung rechts bis zur 4. Rippe reichend. Die Rippen verbanden sich mit ihren Knorpeln unter einem stumpfen Winkel.

Die Lungen füllten nur zur Hälfte die Brusthöhle aus, der linke Lungenflügel berührte den Herzbeutel nur am hinteren Theile, die Thymusdrüse war hellroth, der linke Lungenflügel und der untere Lappen des rechten Lungenflügels dunkelblauroth, fast leberartig fest, der obere und mittlere Lappen des rechten Flügels besonders gegen die Ränder hin etwas lichter gefärbt, der obere Lappen des linken Lungenflügels noch zungenförmig; an der Oberfläche waren die Luftzellen zwar nicht deutlich ausgebildet, jedoch das Gewebe gegen die Ränder hin schwammig aufgelockert, an denselben hie und da auch kleine hellrothe, fast zinnoberrothe Stellen mit kleinen Luftzellen sichtbar. Die Lungen sammt Herz und Thymusdrüse wogen 5 Loth W. G. und erhielten sich auf dem Wasser schwimmend. Die Lungenflügel ragten ziemlich über die Wasserfläche vor, die Lungen allein wogen 3 Loth und schwammen, so wie die einzelnen Flügel, Lappen und Stücke auf dem Wasser. Beim Zerschneiden nahm man nur ein undeutliches Knistern wahr, beim Ausdrücken der Lungenstücke stiegen keine Luftblasen, wohl aber ein blutiger Schaum empor; dieselben enthielten, so wie auch die Kranzgefässe und Herzkammern, nur wenig Blut, das eiförmige Loch war offen.

In der Mund- und Rachenhöhle war kein fremder Körper wahrzunehmen, die Schleimhaut daselbst blass, die Blutgefässe des Halses mit dunklem Blute versehen, eben so die grossen Gefässe der Brust. Die Gefässe der Schädeldecken waren mässig mit Blut gefüllt, der Sichelblutleiter enthielt nur wenig schwarzes flüssiges Blut, so auch die Gefässe der weichen Hirnhaut. Beim Durchschneiden der Hirnmasse

kamen nur wenige Blutpunkte zum Vorschein, die Adergeflechte waren ziemlich blutreich, keine Verletzung vorhanden.

Die obducirenden Aerzte gaben das Gutachten dahin ab, dass:

1. das Kind reif und lebensfähig zur Welt gekommen sei,

2. nur unvollkommen und kurze Zeit gelebt und geathmet habe, und

3. an Verblutung aus den Gefässen des nicht unterbundenen Nabelstranges gestorben sei.

Auf die nachträglich von der k. k. Staatsanwaltschaft gestellte Frage, ob die Verblutung bei nicht unterbundenem Nabelstrange im Allgemeinen unbedingt eintreten musste, oder ob das Unterlassen dieser Unterbindung schon seiner allgemeinen Natur nach, oder wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit, oder eines besonderen Zustandes des Kindes, oder wegen zufälliger äusserer Umstände den Tod des letzteren bewirkt habe? antworteten die Obducenten in ihrem ganzen Umfange bejahend. Den Zeitraum, innerhalb dessen eine solche Verblutung eintreten müsse, setzten dieselben auf die Dauer von $^1/_4$ bis 1 Stunde fest. Ferner äusserten sie sich, dass J... nach der Geburt ihrer Sinne mächtig und die Wirkungen und Folgen einer Handlung oder Unterlassung zu beurtheilen im Stande war.

Auf die Frage, ob bei einem absichtlichen Zerreissen der Nabelschnur etwaige, und welche Merkmale an dem Nachgeburtsreste der Nabelschnur sichtbar seien, und ob solche von der Hebamme wahrgenommen worden sein müssten? antworteten sie verneinend. Die Frage, ob beim absichtlichen Zerreissen der Nabelschnur die Verblutung eben so rasch vor sich gehe, beantworteten sie ebenfalls verneinend, ohne dass sich aber die Zeitdauer bis zur Verblutung bestimmen lasse. Die Obducenten glauben ferner, dass eine derartige Blutung eines Neugeborenen für eine unerfahrene, geistig verwahrloste Gebärende nicht so leicht zu erkennen sei, und dass dieselbe das allmälige Dahinschwinden der Lebenskräfte leicht für ein ruhiges Verhalten des Kindes annehmen könne.

Auf einige ferner noch gemachte Einwendungen bezüglich der Todesart dieses Kindes äusserten die Obducenten, dass, nachdem sie den Tod des fraglichen Kindes positiv und negativ bewiesen haben, gar kein Zweifel über die Todesart desselben obwalten könne.

Wegen Wichtigkeit des Falles ersuchte das k. k. Bezirks-Collegialgericht nach Zulass des §. 126 der Strafprocessordnung die medicinische Facultät um die Ansicht und Meinung: wie lange das von der J... geborene Kind lebte, — an welcher Todesart dasselbe gestorben sei — ob es nothwendiger Weise in Folge der Nichtunterbindung der Nabelschnur — und endlich ob es auch bei einer Lebensdauer von

weniger als $^1/_4$ Stunde, an den Folgen der Nichtunterbindung der Nabelschnur sterben musste?

Gutachten.

Dass das von der F. J... geborene Kind, nur eine kurze Zeit gelebt und nur wenige unvollkommene Athmenzüge gemacht habe, wird durch die Beschaffenheit der Athmungs- und Kreislaufsorgane, die senkrechte Stellung des Magens, unter Berücksichtigung der nur theilweisen Entleerung des Mastdarmes und der Harnblase ausser Zweifel gesetzt, wenn nicht etwa bei den von der Hebamme vorgenommenen Belebungsversuchen Luft eingeblasen wurde, was aus den mitgetheilten Acten nicht zu entnehmen ist, mithin noch sicher zu stellen wäre. Um mit einer auf Minuten sich erstreckenden Genauigkeit die Lebensdauer zu bestimmen, was übrigens hier von keinem Belange ist, fehlen jedoch alle Anhaltspunkte.

Als die nächste Todesursache kann nur die Unterbrechung des unvollkommen zu Stande gekommenen Athmens angesehen werden, wofür bei der übrigens regelmässigen Körperbildung, unter der obigen Voraussetzung des Nichteinblasens von Luft, nebst der Abwesenheit der Merkmale einer anderen Todesart, die geringe Luftmenge in den Lungen, und die leberartige Beschaffenheit derselben sprechen. — Auf welche Art jedoch das kaum begonnene Athmen unterbrochen wurde, ob auf natürliche Weise, wie dies der Erfahrung gemäss oft ohne bekannte Ursache bei Neugeborenen, insbesondere nach schnellen Geburten, dann bei dem sogenannten Fötuszustande der Lungen vorzukommen pflegt, oder aber durch Zuthun von Seite der Mutter, allenfalls durch vorschnelle, unabsichtliche oder absichtliche Einwickelung des scheintodten Kindes in die Schürze, lässt sich bei dem Abgange äusserer Merkmale nicht bestimmen, weil alle diese Fälle in das Bereich der Möglichkeit gehören.

Von dem Tode durch Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur, kann im gegebenen Falle um so weniger die Rede sein, als bei der erst am 5. Tage vorgenommenen Leichenbeschau fast sämmtliche, besonders die Centralorgane hinreichend mit Blut versehen waren, der Verblutungstod übrigens der Erfahrung gemäss nicht leicht einzutreten pflegt, wenn die Nabelschnur in so bedeutender Entfernung vom Nabel abgerissen ist; hiemit erscheint zugleich die Frage erle-

digt, ob das Kind auch bei einer Lebensdauer von weniger als $^1/_4$ Stunde an den Folgen der Nichtunterbindung der Nabelschnur sterben musste.

XLII.

Zahlreiche Verletzungen an einem im 3. Grade der Fäulniss aufgefundenen neugeborenen Kinde. — Constatirung des Gelebthabens zufolge der Zeichen von organischer Reaction. — Nothwendig tödtliche, wahrscheinlich mittelst einer Mistgabel zugefügte Verletzung.

Josefa P..., 18 Jahre alt, Dienstmagd, hatte im Monate Mai 18.. zum erstenmale fleischlichen Umgang mit einem Manne gepflogen, welchen sie dann aber öfter fortsetzte. Im Monate Juni blieb bei ihr die monatliche Periode aus, kehrte im Juli, obgleich viel geringer als gewöhnlich zurück, erschien jedoch dann nicht wieder. Am 25. December als sie Holz trug, soll sie, ihrer Aussage zufolge, auf der Stiege ausgerutscht und hinabgefallen sein. Sie verspürte alsogleich einen heftigen Schmerz im ganzen Leibe, der auch den 26. December andauerte, verrichtete aber dennoch ihre häuslichen Arbeiten.

Am 27. December, als sie beschäftigt war, den Dünger aus dem Stalle hinauszuwerfen, wurde sie plötzlich von heftigen Schmerzen befallen, und als sie sich unwillkührlich zusammenkauerte, fühlte sie, dass die Frucht aus dem Leibe auf den Boden herausstürzte. Vom Schmerze übermannt, taumelte sie an die Wand und lehnte sich an selbe an, sah jedoch ihr Kind auf der Erde liegen und mit der rechten Hand eine Bewegung machen. In demselben Augenblicke soll aber der im Stalle befindliche Ochs etwas zurück, und mit seinem Hinterfuss auf den Kopf des Kindes getreten sein.

Nach ungefähr einer halben viertel Stunde, als der heftigste Schmerz vorüber war, hob sie das Kind zwar auf, fand es aber leblos. Sie entfernte eine Diele im Stalle, und versteckte das Kind unter diese in daselbst angesammelten Dünger und Jauche, und legte sodann die Diele wieder auf die frühere Stelle. Nach einer Weile gingen grosse Stücke, wie sie meint, geronnenen Blutes, wahrscheinlich aber die Nachgeburt von ihr ab, die sie mit dem Fusse in den Dünger hineindrückte.

Am 29. December sah sie unter die Diele nach, ob das Kind noch da liege und gibt zu, dass sie da, weil sie mit der Mistgabel die Diele emporhob, das Kind vielleicht gestochen haben könne. Auch ist durch die commissionelle Besichtigung sicher gestellt, dass die Dielen, unter denen

das Kind lag, sehr auseinander standen, und demnach, wenn jemand den Dünger mit der Mistgabel hinauswarf, leicht den Kindesleichnam verletzt haben konnte, was auch die P... anführt, und sagt, sie habe deshalb, während dieser Tage beim Düngerhinauswerfen stets Acht gegeben, dass sie mit der Mistgabel nicht in diese Furche komme, fügt aber hinzu, dass, da auch andere Leute bisweilen den Stall ausmisten, von diesen vielleicht jemand auf diese Weise das Kind verletzt haben könne.

Da mittlerweile P... wegen Verdacht stattgefundener Geburt eingezogen wurde, gestand sie auch alsogleich den ganzen Sachverhalt. Die Commission begab sich am 4. Jänner in den Stall und fand unter der bezeichneten Diele, in Dünger und Jauche eingehüllt, das fragliche Kind, dessen Obduction die Wundärzte S... und Sch ... alsogleich vornahmen.

Diese fanden: Eine Leiche männlichen Geschlechtes von der Fäulniss sehr stark ergriffen, die Kopf-, Gesicht- und Bauchhaut blaugrün gefärbt, die Epidermis, so wie die Haare leicht ablösbar. Die Muskeln waren blassröthlich, nur sparsam mit Fett ausgepolstert, die Körperlänge betrug 16 Zoll 4 Linien, das Gewicht 3 Pfd. 6 Lth., der gerade Kopfdurchmesser 3 Zoll 2 Linien, der quere 2 Zoll 4 Linien und der lange 4 Zoll 1 Linie. Die Haut war runzlig, mit Wollhaaren und Resten käsiger Schmiere versehen, die Form des Kopfes länglich, von beiden Seiten platt gedrückt, die Kopfhaare $^1/_4$ Zoll lang, die Augenbrauen nur angedeutet, die vordere Fontanelle $^1/_4$ Zoll lang, $3^1/_2$ Zoll breit und die Stirnbeine nicht vereinigt.

Das Gesicht war von Fäulniss aufgetrieben, die Bindehaut des linken Auges geröthet, die Hornhaut stark vorgetrieben, in der vorderen Augenkammer eine blutige Flüssigkeit angesammelt und die Augenfarbe rothbraun. Die Schulterbreite betrug 4 Zoll 3 Linien, der quere Brustdurchmesser $3^1/_2$ Zoll, der gerade 2 Zoll 11 Linien. Die Nabelschnur war blass, nicht unterbunden, mit länglich schiefer, glatter Trennungsfläche, $15^1/_2$ Zoll lang, blutleer. Der linke Hode befand sich bereits im Hodensacke, die Nägel waren weich und erreichten nicht die Fingerspitzen,

Von Verletzungen fanden sich an der Leiche:

1. An der rechten und linken Halsseite, so wie am rechten Schenkelbuge und am rechten Schambeine mehrere 3—9 Linien lange Hautritzer;

2. in der Gegend des rechten Seitenwandbeines eine dreieckige, mit der Spitze nach vorn gekehrte Hautwunde, deren Schenkel 10 Linien lang und 8 Linien von einander entfernt waren. Unterhalb dieser Hautwunde war das rechte Seitenwandbein an 2 kleinen, kreisförmigen Stellen perforirt, aus welchen Oeffnungen sich breiige Hirnmasse entleerte;

3. eine ganz ähnliche Perforation des linken Seitenwandbeines;

4. unterhalb des linken Ohres zwei Hautwunden, von denen die eine ganz oberflächlich war, die andere jedoch in einen Wundcanal führte, der $^1/_2$ Zoll nach einwärts drang. Dieser Verletzung entsprechend war unter der Bein- und Kopfhaut eine Schichte geronnenen, schwarzen Blutes angesammelt, und zugleich das linke Seitenwandbein an seinem hinteren unteren Winkel im Umfange von 4 Linien gebrochen und gesplittert;

5. an der linken Seite der Brust, zwischen Brustwarze und Achselhöhle, eine thalergrosse, braungefärbte Sugillation, unterhalb welcher nach Ablösung der Brustdecken eine dünne Schichte geronnenen Blutes wahrgenommen wurde,

6. unterhalb der rechten und linken Brustwarze 3 Linien lange Hautwunden, von denen die erstere mit einer Durchbohrung des Zwischenrippenmuskels der 5. und 6. Rippe, die letztere aber mit einer bis in die Brusthöhle dringenden Wunde verbunden war. Reactionsmerkmale waren bei keiner der beiden erwähnten Verletzungen wahrzunehmen;

7. am Rücken, und zwar zwischen dem linken Schulterblattwinkel und der Wirbelsäule, eine 3 Linien lange, rundliche Hautdurchbohrung, ohne alle Zeichen organischer Gegenwirkung,

8. in der Mitte der Lebergegend, unterhalb der falschen Rippen eine silbergroschengrosse, blaugefärbte Sugillation.

Nach Abnahme der Schädelknochen fand man an der inneren Schädelfläche, gegenüber dem Hinterhaupthöcker, ein silbergroschengrosses, kirschbraunes Blutextravasat, die harte Hirnhaut war blaugrün, die Hirnmasse flüssig, braun und übelriechend. Die Jugularvenen waren leer, die Wölbung des Zwerchfelles reichte bis zur 5. Rippe, die Lungen bedeckten die Seitenränder des Herzbeutels, waren rosenroth, nach hinten kupferroth und am vorderen unteren Winkel des rechten Lungenflügels bläulichbraun gefärbt. An der hinteren Hälfte beider Lungen waren mehrere $^1/_2$ Zoll lange Luftblasen wahrzunehmen, übrigens war die Substanz derselben schwammig anzufühlen. An der linken Lunge war eine 3 Linien lange, 2 Linien breite, 1 Linie tiefe, mit Substanzverlust verbundene Wunde wahrnehmbar, unterhalb welcher die Lunge dunkelroth gefärbt erschien. Beide Lungen schwammen sowohl ganz, als auch in Stücken vollkommen auf dem Wasserspiegel, und aus den zerschnittenen Stückchen, die, wenn auch comprimirt, dennoch schwammen, stiegen zahlreiche Luftblasen empor, übrigens wurde aber in der Brusthöhle durchaus keine Blutansammlung angetroffen. Der Herzbeutel enthielt etwas blutges Serum, Herz- und Vorkammern waren leer, die Foetalwege offen.

An der inneren Bauchwand, entsprechend der Verletzung 8, war in der Bauchmusculatur eine 3 Linien im Umfange betragende Wunde, mit gerissenen braunrothen Rändern sichtbar, welche von einem kirschbraunen Blutextravasate umgeben war. Als Fortsetzung dieser Wunde fand man

am unteren Theile der Leber, in der Nähe des Gallenblasengrundes, eine tief nach rückwärts in die Lebersubstanz eindringende, ebenso grosse Verletzung mit erweichten Rändern, aus deren Mitte mehrere Berstungsrisse der Leber ausliefen. Die Leber selbst war gross, blutarm und an ihrer Oberfläche, unterhalb des Bauchfellüberzuges, eine geringe Menge flüssigen Blutes angesammelt. In der Bauchhöhle wurde weder eine Ansammlung von Blut noch von Serum vorgefunden. Der Magen war senkrecht gestellt, die Milz mürbe, die Gedärme theils blassrötlich, theils blaugrün gefärbt, der Mastdarm mit Kindspech vollgefüllt, die Unterleibsgefässe leer.

Die Obducenten gaben das Gutachten dahin ab, dass das Kind,

1. im 7. Schwangerschaftsmonate, somit frühzeitig geboren, nicht reif jedoch lebensfähig gewesen sei,

2. dass es unvollkommen geathmet und gelebt habe, und

3. in Folge der Verblutung durch die nicht unterbundene Nabelschnur gestorben sei. Das Blutextravasat am Hinterhaupte erklärten sie für die Folge des Geburtsactes, oder durch das Herabfallen entstanden, die übrigen Verletzungen am Kopfe aber, wegen Mangel der Reactionszeichen, als nach dem Tode und wahrscheinlich durch den Tritt des Ochsen hervorgebracht. Die *Perforationen* der Zwischenrippenmuskeln betrachten *sie gleichfalls* wegen Abgang der Zeichen organischer Gegenwirkung als nach dem Tode zu Stande gekommen, dagegen sollen die Sugillationen unter den Brustwarzen, so wie die Verletzung in der Lebergegend noch während des Lebens und zwar wahrscheinlich mittelst der Mistgabel zugefügt worden sein, während sich der Erguss des flüssigen Blutes auf der Leber in dem letzten Lebensacte gebildet hat. Es kann jedoch nach ihrer Ansicht in dieser Verletzung die Todesursache nicht liegen, da dieselbe nur durch Verblutung hätte tödten können, von welcher aber keine Spur vorhanden war. Auf Ansuchen des Collegialgerichtes erstattete die Facultät folgendes:

Gutachten.

1. Das Kind der Josefa P... war *neugeboren.* Hiefür spricht die noch dem Körper anhängende Nabelschnur, so wie auch das Vorhandensein der Wollhaare und der käsigen Hautschmiere. Da jedoch das Gewicht der Leiche nur 3 Pfd. 6 Lth. und die Länge derselben 16 Zoll betrug, die Hautdecken runzlig, mit Fett nur äusserst sparsam ausgepolstert, die Haare sehr kurz, die Augenbrauen kaum angedeutet, sämmtliche Durchmesser klein, die vordere und hintere Fontanelle weit offen, endlich die Nägel noch weich waren und die Finger-

spitzen nicht erreichten, so unterliegt es keinem Zweifel, dass das in Rede stehende Kind *noch nicht vollkommen reif und ausgetragen war*, sondern zu Folge seiner Ausbildung ungefähr im 7. Schwangerschaftsmonate geboren wurde.

Da es somit den sechsten Monat jedenfalls überschritten hatte, sämmtliche Organe übrigens regelmässig gebildet waren, so ist auch dessen *Lebensfähigkeit*, das heisst, die für dasselbe gegebene Möglichkeit, das Leben auch ausserhalb des mütterlichen Organismus fortzusetzen, nicht abzuläugnen, obgleich die Erfahrung auch andererseits lehrt, dass ein im 7. Schwangerschaftsmonate geborenes Kind nur in der Minderzahl der Fälle eine gegründete Hoffnung auf eine längere Fortdauer des Lebens gewährt.

2. Obgleich das Verhalten der Lungen im Brustkorbe und im Wasser deutlich dafür spricht, dass in denselben eine beträchtliche Menge Luft angesammelt war, so kann dieser Umstand hier nicht als ein vollkommen sicherer Beweis für das Athmen und Leben des Kindes genommen werden, da die Erfahrung lehrt, dass sich bei einem hohen Fäulnissgrade auch in sonst luftleeren Organen Gase ansammeln, und dann, wenn auch der Athmungsprocess noch nicht begonnen hat, dennoch alle jene Erscheinungen vortäuschen können, wie sie bei Lungen, die geathmet haben, vorzukommen pflegen. Dass aber die Fäulniss im gegenwärtigen Falle einen bedeutenden Grad erreicht hatte, beweist die blaugrüne Färbung der ganzen Leiche, die Ablösung der Epidermis und Haare, das Aufgedunsensein des Gesichtes, die übelriechende, braunschwarze Beschaffenheit des Gehirnes, die an beiden Lungen befindlichen grossen Luftblasen und endlich der Umstand, dass sich die Leiche durch 7. Tage in Dünger und Jauche, somit in Medien befand, die zufolge der Erfahrung die Fäulniss am meisten beschleunigen.

Andererseits findet man aber an dem Kinde eine Sugillation zwischen der linken Brustwarze und Achselhöhle und eine ähnliche Ansammlung geronnenen Blutes zwischen den Bauchmuskeln, somit jedenfalls Zeichen organischer Gegenwirkung, welche Zeichen sich jedoch nur in so lange bilden können, als das Leben des betreffenden Individuums noch fort besteht. Da übrigens diese Blutaustretungen an Orten vorkamen, wo sie nicht leicht vor oder während des Geburtsactes entstanden, sondern von der Art waren, dass sie erst nach vollendeter Geburt hervorgebracht sein konnten, so ist, ungeachtet der vorgeschrittenen Fäulniss, durchaus kein Grund vorhanden, zu

bezweifeln, dass das Kind *nach der Geburt gelebt hat*, wofür auch die von der Mutter wahrgenommene Bewegung des Kindes spricht. Wie lange dieses Leben jedoch angedauert hat, lässt sich nicht bestimmen, da alle massgebenden Momente durch die weiter vorgerückte Fäulniss bereits minder haltbar geworden waren.

3. An dem Kinde der P... wurden zahlreiche Verletzungen, namentlich am Kopfe, an der Brust und an dem Bauche wahrgenommen, zu deren Würdigung sich jedoch zuvörderst die Entscheidung als unerlässlich herausstellt, ob dieselben noch während des Lebens oder aber nach dem Tode entstanden sind; das einzige Criterium aber, welches mit beruhigender Sicherheit als Leitfaden bei dieser Bestimmung dienen kann, ist die Gegenwart von Zeichen organischer Gegenwirkung.

Neben den Verletzungen am Schädel, nämlich der Hautwunde in der rechten Schläfegegend, den Knocheneindrücken und Durchlöcherungen des rechten und linken Seitenwandbeines, den Wunden zwischen dem Kiefer und dem linken Ohre, so wie jenen am Halse, fand man gleichzeitig eine Schichte coagulirten Blutes unter der Bedeckung des Hinterhauptes ergossen. Dieser Umstand deutet, da sich derlei Blutergüsse unter den Schädeldecken bei vielen Neugeborenen, insbesondere bei langsamen, seltener bei schnellen Geburten, auch ohne alle Verletzung während des Geburtsactes entwickeln können, wenn auch nicht mit Gewissheit, doch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darauf hin, dass die genannten Verletzungen noch *während des Lebens entstanden sind*, in welchem Falle sie auch von der Art waren, dass sie den *Tod des Kindes nothwendig* herbeiführen mussten.

Nebstdem zeigte sich zwar auch an der inneren Schädelfläche gegenüber dem Hinterhaupthöcker eine silbergroschengrosse Blutgerinnung, ferner eine rothbraune Färbung des linken Auges. Aus diesen beiden Erscheinungen kann jedoch kein sicherer Schluss gezogen werden, da die erstere, nämlich die unbedeutende Blutgerinnung in der Schädelhöhle in keinem Verhältnisse zu den Verletzungen steht, und bei dem Umstande, dass gerade unter der früher beschriebenen über das Hinterhaupt ergossenen Blutschichte, das Seitenwandbein an seiner Verbindung mit dem Hinterhauptbeine durchlöchert war, gar leicht ein Stück dieses Blutcoagulums abgetrennt, und durch eine Knochenöffnung erst nach dem Tode in die Schädelhöhle gelangt, die veränderte Farbe des Auges aber gleich-

falls nur durch die vorgeschrittene Fäulniss veranlasst sein konnte.

Uebrigens weisen alle diese Verletzungen zufolge ihrer Form und Beschaffenheit auf die Einwirkung eines stumpfspitzigen Werkzeuges hin, und konnten am füglichsten durch Stösse mit der Mistgabel zugefügt worden sein. Gegen deren Hervorbringung durch einen Fall bei der Geburt sprechen die Beschaffenheit des Bodens und der Umstand, dass die P... sich während des Geburtsactes niedergekauert hatte, bei welcher Stellung der Gebärenden der Sturz des Kindes keinesfalls ein so bedeutender gewesen sein konnte, gegen die Entstehung durch einen Tritt des Ochsen aber der Umstand, dass dieser letztere höchst wahrscheinlich eine viel bedeutendere Beschädigung des Kopfes zur Folge gehabt hätte.

Die weiteren Verletzungen, nämlich der am Rücken und unter der linken Brustwarze befindliche, nur durch die Muskulatur dringende, so wie auch jener unter der rechten Brustwarze die Lunge erreichende Wundcanal, boten durchaus kein Zeichen organischer Gegenwirkung dar. Dieselben müssen daher, da einerseits die Fäulniss am Brustkorbe nicht so weit vorgeschritten war wie am Schädel, somit ein Verschwinden der Reactionsmerkmale nicht wohl angenommen werden kann, die in die Lunge dringende Verletzung aber, wenn sie während des Lebens entstanden wäre, nothwendig einen Bluterguss in die Brusthöhle zur Folge gehabt hätte, der nicht ganz so spurlos verschwinden konnte, jedenfalls erst nach dem Tode zugefügt worden sein.

Aus derselben Ursache kann auch der die Bauchmuskeln perforirende und bis in die Leber dringende Stich, der zufällig eine Stelle traf, wo sich zufolge einer früher stattgefundenen Contusion etwas Blut zwischen den Bauchmuskeln ergossen hatte, gleichfalls erst nach dem Tode entstanden sein, da eine derartige beim Leben entstandene Verwundung der Leber nothwendig einen Bluterguss in die Bauchhöhle veranlasst hätte. Dass sich aber an der Oberfläche der Leber, zwischen ihr und dem Bauchfellüberzuge etwas flüssiges Blut ergossen hat, kann nicht beirren, da ein solcher geringer Austritt eines flüssigen Blutes auch nach dem Tode sich bildet, wenn eine angefüllte Vene verletzt wird, derselbe aber auch durch die blosse Fäulniss hervorgebracht worden sein konnte.

Diese angeführten am Rücken, Brust und Bauch wahrgenommenen Verletzungen mussten zufolge des vorhandenen

Wundcanales mit einem spitzigen, rundlichen Werkzeuge zugefügt sein, und sind somit wahrscheinlich gleichfalls durch Stiche mit der Mistgabel entstanden, nachdem das Kind schon todt und unter der Diele versteckt lag. Dagegen musste aber jene Hautsugillation zwischen der linken Brustwarze und der Achselhöhle, so wie auch jene in der Lebergegend zufolge der vorhandenen Blutgerinnungen, an einer Stelle, wo eine mechanische Einwirkung beim Geburtsacte selbst, nicht wohlgedacht werden kann, erst nach der Geburt, und zwar noch beim Leben des Kindes entstanden sein. Dieselben bilden jedoch, da sie nur oberflächlich, von keinem grossen Umfange waren und kein edles Gebilde verletzten, sowohl einzeln als zusammengenommen eine *leichte Verletzung*, mussten durch irgend eine mechanische Einwirkung, die jedoch nicht näher bezeichnet werden kann, entstanden sein, und stehen mit dem tödtlichen Ausgange in keinem Zusammenhange.

Die Obducenten weisen als mögliche Ursache des Todes auf die Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur hin. Obgleich dieser Fall als möglich gedacht werden kann, so darf jedoch im gegenwärtigen Falle die blosse Blutleere der Organe nicht berechtigen, mit voller Sicherheit diesen Schluss zu ziehen, da bei einem so bedeutenden Grade der Fäulniss, wie er hier stattfand, die Organe und grösseren Gefässe stets blutleer zu erscheinen pflegen auch wenn keine Verblutung stattgefunden hat. Auch spricht gegen den auf diese Weise erfolgten Verblutungstod wenigstens zum Theil mit die bedeutende Länge der an der Kindesleiche vorgefundenen Nabelschnur.

4. Bezüglich der endlich ferner noch gestellten Anfrage, ob jener von der Beschuldigten angegebene Fall auf der Stiege die frühzeitige Geburt des Kindes veranlasst haben konnte, findet man zu bemerken, dass eine derartige heftige mechanische Einwirkung, der Erfahrung zufolge, allerdings eine Frühgeburt hervorbringen im Stande ist.

XLIII.

Angeblich todt zur Welt gekommenes neugebornes Kind. — Section: verdächtige Rinne am Halse, Zeichen des Stickschlagflusses. — Muthmassliche Erdrosselung. — Unbestimmtes Gutachten der Facultät.

E. K ..., ein 21jähriges, stets wohlverhaltenes Mädchen wurde zum ersten Male schwanger. Von anderen Leuten befragt, läugnete sie zwar stets, sich in einem derartigen Zustande zu befinden, verbarg denselben aber dennoch so wenig, dass mit Ausnahme ihrer Eltern, fast die ganze Einwohnerschaft A ... s darum wusste. Vierzehn Tage vor ihrer Entbindung soll sie sich, ihrer Angabe zufolge, bei einer Feldarbeit wehe gethan, und seit jener Zeit die Bewegung des Kindes nur schwach gefühlt haben.

Am 24. Jänner 18 .. um 11 Uhr Vormittags, mit Dreschen beschäftigt, wurde sie plötzlich von Geburtsschmerzen befallen; sie eilte nach Hause, entdeckte sich ihrer Mutter, und gebar nach drei Stunden heftigen Leidens auf dem Bette, ohne Beisein der Hebamme, ein angeblich todtes Kind, welches den Nabelstrang um den Hals gewickelt gehabt haben soll. Nach der Geburt will K ... durch einige Stunden sehr schwach gewesen sein, und von dem, wass sich in ihrer Umgebung zutrug, nichts gewusst haben.

Am anderen Morgen ging die Mutter in die Wohnung des Todtenbeschauers um ihn zu holen, da dieser aber nicht zu Hause war, trug sie am zweiten Tage die Kindesleiche selbst zu ihm hin. Der Todtenbeschauer fand am Halse des Kindes einen weisslichen, etwas eingedrückten Streifen, von der Form eines Schnürbandes, vermuthete deshalb einen stattgefundenen Kindesmord, und erstattete die Anzeige. Die Leiche wurde hierauf in einer Kammer des Hauses, und zwar in einer hölzernen Truhe verwahrt, und versiegelt.

Am 3. Februar, also am 11. Tage nach erfolgtem Tode, wurde die Obduction von Dr. B ... und dem Wundarzte S ... vorgenommen. Nachdem dieselben die etwas gefrorene Leiche aufgethaut hatten, gaben sie nachstehenden Befund zu Protocoll:

Die Leiche war 18 Zoll lang, 6 Pfd. schwer, befand sich im ersten Grade der Fäulniss, und war namentlich am Rücken mit zahlreichen Todtenflecken besetzt. Der gerade Kopfdurchmesser betrug 4 Zoll, der quere 3 Zoll und der lange 5 Zoll. Am Halse verlief gerade oberhalb des Griffes des Brustbeines, längs der Schlüsselbeine gegen die Schultern, und von da beiderseits gegen den Nacken aufwärts steigend, eine $1^1/_2$ Linien breite, vertiefte Rinne, deren Grund ganz weiss war, und nur hie und da kleine blaue Flecke zeigte, welche zufolge der gemachten Einschnitte nur von angefüllten kleinen Hautvenen herrührten. Die Um-

gebung dieser Rinne war lichtroth. In der Wirbelgegend zeigte sich ein Vorkopf. Die Haare waren dunkelbraun, einen Zoll lang, die Nasen- und Ohrenknorpel fest, die Nägel hornartig, die Fingerspitzen überragend, die Augenlider und Wimpern deutlich entwickelt, an verschiedenen Körperstellen Spuren der käsigen Schmiere, so wie auch Wollhaare wahrnehmbar. Das Gesicht war mässig aufgetrieben, an der Stirne, so wie um die Augen etwas roth gefleckt, die geschwollene Zunge zwischen den Kiefern vorgetrieben, der Unterleib weich, der Nabelschnurrest 4 Zoll lang, unterbunden, das Fett im Unterhautzellgewebe fest und körnig.

Nach Durchschneidung der Schädeldecken zeigte sich in der Gegend des Vorkopfes etwas sulzige Flüssigkeit und geronnenes Blut angesammelt. Die Schädelknochen boten keine Verletzung dar. Die Gefässe der harten Hirnhaut waren nur mässig, jene der weichen, insbesondere am kleinen Gehirne stark mit Blut angefüllt, eben so enthielten auch die Blutleiter am Schädelgrunde eine bedeutende Menge dünnflüssigen Blutes. Die Substanz des Gehirns war blutreich, sonst normal beschaffen, die Drosselvenen voll flüssigen Blutes, die Luftröhre enthielt etwas blutig gefärbten Schleim.

In beiden Brustfellsäcken war etwas Serum angesammelt, die Lungen waren ausgedehnt, ihre Ränder abgerundet, die zungenförmigen Verlängerungen abgestumpft, bläulich roth, hie und da zinnoberroth gefärbt, die Substanz derselben derb und mit schaumigem Blute gefüllt. Der Herzbeutel enthielt etwas Serum, und auf beiden Herzflächen waren stellenweise linsengrosse Blutergüsse unter dem serösen Ueberzuge sichtbar. Die Hohlvenen, Vorkammern und Aorta enthielten viel dünnflüssiges Blut, die Fötalwege und Nabelgefässe waren offen. Beide Lungen schwammen sowohl mit dem Herzen, als auch allein, und ragten mit dem grössten Theile ihrer Oberfläche über den Wasserspiegel empor, eben so auch die einzelnen Flügel, Lappen und Stükchen derselben. Beim Einschneiden knisterte das Lungengewebe, und beim Ausdrücken unter dem Wasser stiegen zahlreiche Luftblasen empor. Leber, Nieren und Milz waren blutreich, der Magen leer und senkrecht gestellt, die Venen des Dünndarmes stark mit Blut injicirt, der Mastdarm mit Kindspech vollgefüllt, die Harnblase voll Harn.

Die Obducenten erklärten hierauf

1. dass das Kind neugeboren, reif und lebensfähig war,

2. dass das Leben nach der Geburt kurze Zeit, etwa nur mehrere Secunden gedauert habe,

3. dass das Kind am Stick - Schlagflusse mit Vorwalten des ersteren gestorben sei,

4. dass dieser Stickfluss höchst wahrscheinlich durch gewaltsame Handanlegung, und zwar durch Würgen mit einem um den Hals gelegten dünnen Bändchen oder einer Schnur bedingt war, die Rinne am Halse aber wohl durch diese, nicht aber durch eine Umschlingung der Nabelschnur hervorgebracht sein könne.

Am 21. Februar nochmals einvernommen erklärte Dr. B..., dass das Kind vorzugsweise am Schlagflusse, höchst wahrscheinlich durch Erwürgen gestorben sei, dass er aber Anstand nehme, sich mit Bestimmtheit auszusprechen, weil die Beschaffenheit der Rinne am Halse nicht mit beruhigender Sicherheit auf ihre Entstehung während des Lebens hinweist, die Spuren organischer Gegenwirkung nur ganz undeutlich sich vorfanden, und der Hergang der Geburt nicht bekannt ist. Auf die Frage ob die Rinne am Halse durch den Zeitraum von 10 Tagen nicht verändert werden konnte, erklärte Dr. B..., dass dies unmöglich sei, weil die Leiche gefroren, von der Fäulniss nicht ergriffen war und langsam aufgethaut wurde, welche Vorgänge auf die Breite der Rinne keinen Einfluss haben.

Am 28. November wurden Dr. M... und Wundarzt M... aufgefordert, ihre Meinung über diesen Fall abzugeben. Dr. M... schloss sich vollständig dem Gutachten der Obducenten an, Wundarzt M... dagegen erklärte

1. dass das fragliche Kind zwar reif und lebensfähig war, jedoch todt zur Welt kam,

2. dass dasselbe noch kurz vor der Geburt gelebt und während derselben geathmet habe, aber

3. während des Geburtsactes, und zwar in Folge *a)* von äusseren schädlichen Einflüssen, wie z. B. Luftwechsel, ungeschickte Manipulation, *b)* von einer krampfhaften Zusammenziehung des Muttermundes um den Hals der Frucht, oder einer Einschnürung des Halses durch die umwickelte Nabelschnur während der Geburt, oder durch Zusammenwirken mehrerer dieser Umstände am Stickschlagflusse gestorben sei;

4. dass die Rinne am Halse nur von der Zusammziehung des Muttermundes oder der Umschlingung der Nabelschnur hergeleitet werden kann, endlich

5. dass man nicht bestimmen könne, ob der Tod der Frucht vereitelt worden wäre, wenn eine geprüfte Hebamme Beistand geleistet hätte.

Gutachten.

1. Das Kind der E. K... war neugeboren. Hiefür spricht die noch dem Körper desselben anhängende frische Nabelschnur,

die über den ganzen Körper verbreiteten Wollhaare, und die vorgefundenen Spuren käsigen Ueberzuges.

2. Die vorgeschrittene Entwickelung der Haare, Knorpel und Nägel, das Gewicht des Körpers, dessen Länge, sowie auch die Durchmesser, liefern den Beweis, dass dasselbe überdies reif, ausgetragen und zufolge der regelmässigen Entwickelung sämmtlicher Organe auch lebensfähig war.

3. Die Lungen waren, wenn auch nicht vollkommen ausgedehnt, dennoch an ihren sonst scharfen Rändern etwas abgerundet, ihre Farbe stellenweise zinnoberroth; sie schwammen auf dem Wasser und enthielten eine schaumige Flüssigkeit, es muss sonach das Kind geathmet haben. Wenn aber auch das Athmen nicht sehr lange gewährt haben konnte, da, wie erwähnt, die Ausdehnung der Lungen nicht vollkommen, ihre Farbe noch stellenweise dunkelroth, ihre Substanz noch derb war, so ist es doch mehr als wahrscheinlich, dass dasselbe erst nach beendeter Geburt stattgefunden hat, da das Kind während des ziemlich rasch verlaufenen Geburtsactes kaum geathmet haben konnte.

4. Die Obducenten schlossen aus dem Blutreichthume der Kopf- und Brustorgane auf einen Stickschlagfluss, welcher zufolge der am Halse vorgefundenen rinnenartigen Vertiefung wahrscheinlich durch die Anlegung eines Würgebandes entstanden sei.

Was nun die Erklärung der Entstehungsweise dieser Halsfurche anbelangt, so konnte dieselbe unmöglich durch die Umschlingung der Nabelschnur hervorgebracht worden sein, da diese, wenn sie den Hals so fest eingeschnürt hätte, um den Tod herbeizuführen, eine breitere mehr abgerundete, ununterbrochen um den Hals herumlaufende Rinne zurückgelassen hätte, und am Kinde selbst nicht so bedeutende Spuren des stattgefundenen Athemholens nachzuweisen gewesen wären. War dieselbe jedoch nur locker umschlungen, was allerdings nicht unmöglich ist, so reicht dieser Umstand nicht hin, die Entstehung eines bleibenden Eindruckes zu erklären. Was endlich die Erklärung des Wundarztes M... betrifft, welcher diesfalls auch auf eine krampfhafte Zusammenziehung des Muttermundes hindeutet, so entbehrt diese Annahme aller wissenschaftlichen Begründung, indem das Kind dann jedenfalls durchaus kein Zeichen des stattgefundenen Athemholens hätte darbieten können.

Es erübrigt sonach die Angabe der Obducenten, dass diese Rinne durch die Anlegung eines dünnen Bändchens oder einer Schnur hervorgebracht wurde. Obgleich nun auch bezüglich dieser Meinung die Facultät, namentlich wegen der Abwesenheit deutlicherer Zeichen organischer Gegenwirkung, nicht in der Lage ist, mit beruhigender Sicherheit ein bestimmtes Urtheil zu fällen, so lässt sich doch die Möglichkeit dieser Entstehungsweise jener Rinne nicht mit Grund bestreiten, da jene Zeichen, welche bei Erwürgungen an den inneren Organen vorzukommen pflegen, auch hier vorhanden waren.

Nicht unerwähnt kann es aber die Facultät lassen, dass sich derartige, wirklichen Strangrinnen oft täuschend ähnliche Furchen auch erst an der Leiche bilden können. Es lehrt nämlich die Erfahrung, dass bei stärkeren Kindern die Hautbedeckungen des Halses durch das unterliegende Fett fast constant in dicke Falten gelegt erscheinen. Erstarrt nun dieses Fett durch die Kälte, so entstehen mehr oder minder tiefe Rinnen am Halse, welche vollkommen die Beschaffenheit der im gegenwärtigen Falle vorkommenden haben. Gegen die Entstehungsweise der Rinne in der obenbezeichneten Weise spricht jedoch hier der Umstand, dass Zeichen des Stick-Schlagflusses beobachtet wurden, die durch blosse Haut und Fettfalten nicht bewirkt werden können.

Demungeachtet ist aber die Facultät nicht im Stande, aus diesen an der Leiche wahrgenommenen Merkmalen, mit Gewissheit auf deren Entstehung durch ein angelegtes Würgeband hinzuweisen, weil jene Blutanhäufungen in den Kopf- und Brustorganen, welche die Obducenten zur Annahme des Schlag- und Stickflusses veranlassten, bei dem Umstande, dass die Leichenöffnung erst am 11. Tage nach dem Tode vorgenommen wurde, möglicher Weise auch durch die vorgeschrittene Zersetzung des Blutes bedingt sein konnten, wofür aber übrigens verlässliche Anhaltspunkte in diesem Falle nicht vorliegen. Die meiste Wahrscheinlichkeit hat somit bei den geschilderten Verhältnissen noch die Angabe der Obducenten.

5. Eine Vernachlässigung des nothwendigen Beistandes fand im gegenwärtigen Falle in sofern Statt, als keine kunstverständige, oder eine andere ehrbare Person zur Geburt gerufen wurde, da der Geburtsact doch jedenfalls so lange währte, dass die Herbeiholung, wenn auch nicht der Hebamme, doch wenigstens einer andern Person nicht unmöglich war.

6. Bezüglich der von der Staatsanwaltschaft gestellten Frage, ob die E. K... unmittelbar nach der Entbindung im Stande gewesen sei, an ihr Kind gewaltsame Hand anzulegen? so kann dies vom medicinischen Standpunkte gleichfalls nicht mit Bestimmtheit beantwortet werden, da der Einfluss einer stattgefundenen Entbindung bei einem jeden Individuum ein verschiedener ist. Während das eine Individuum im höchsten Grade afficirt ist, und kaum das klare Bewusstsein behält, wird ein anderes hingegen nur äusserst gering in Mitleidenschaft gezogen. Nur so viel lässt sich behaupten, dass der erstere Fall im Verhältnisse selten eintritt, während der letztere bei dem grösseren Theile der Gebärenden vorkömmt.

Uebrigens sieht sich die Facultät veranlasst, darauf aufmerksam zu machen, dass es sehr auffalle, wienach und warum die Mutter der E. K..., da sie doch das Kind für todt hielt, dennoch die Nabelschnur unterband?

Der Verfasser, welcher mit dem Referate des gegenwärtigen Falles betraut war, hatte seine Ansicht dahin ausgesprochen, dass die Angabe der Obducenten, zufolge deren das fragliche Kind durch Erdrosselung getödtet sein sollte, wegen gänzlichen Abganges der Zeichen organischer Gegenwirkung höchst unwahrscheinlich erscheine, und dass es viel näher liege anzunehmen, dass dieses Kind, nachdem es während oder kurz nach der Geburt einige wenige Athemzüge gemacht hatte, eines natürlichen Todes gestorben sei, indem eine derartige Unterbrechung des begonnenen Athemholens, oft ohne alle nachweisbare Ursache, zu den häufigsten Todesveranlassungen bei Neugeborenen gehört. Die Furche am Halse leitete Verfasser, gestützt auf mehrfache Beobachtungen, blos von einer Haut und Fettfalte ab, so wie er auch die Zeichen des angeblichen Stick-Schlagflusses nur als Product der Zersetzung betrachtete, da die Obduction erst am 11. Tage nach dem Tode vorgenommen wurde.

Gemäss Beschlusses der Stimmenmehrheit wurde das frühere Parere abgegeben.

Zufolge Eröffnung der betreffenden Gerichtsbehörde hat sich im ferneren Verlaufe der Untersuchung nicht der geringste Umstand herausgestellt, welcher auf eine an dem Kinde

verübte Gewaltthätigkeit hindeuten würde, wesshalb auch von jedem weiteren Verfahren abgelassen wurde.

XLIV.

Neugeborenes, im dritten Grade der Fäulniss befindliches, unmittelbar nach der Geburt in einen Sack eingewickeltes Kind. — Section: Fissuren des Seitenwandbeines. — Nothwendig tödtliche Verletzung.

Maria T . . ., 28 Jahre alt, verheirathet, hatte bereits zwei Kinder geboren, die aber gestorben waren. Nachdem ihr Mann zum Militär abgeführt wurde und längere Zeit abwesend war, lebte sie mit einem Knechte im vertraulichen Umgange und wurde schwanger. Ihrem eigenen Geständnisse zufolge, war es ihr Bestreben ihre Schwangerschaft zu verheimlichen, und sie fasste den Entschluss, das Kind das sie gebären werde, nicht am Leben zu lassen.

Am 25. Juli 18 . ., als sie sich allein im Hause befand, und plötzlich von Geburtsschmerzen befallen wurde, hielt sie sich mit beiden Händen an ein Geschirrgestell fest und stellte sich mit ausgespreizten Füssen über ein Schaff. So will sie eine kurze Zeit gestanden haben, als das Kind leicht und schnell, ohne ihre Beihilfe hervor und in das Schaff stürzte, wobei die Nabelschnur zerriss. Nach dem Falle soll das Kind geschrieen haben, sie hob es auf und steckte es in einen Sack, den sie fest zusammenschnürte und unter das Ober-Bett legte. Zwei- bis dreimal soll das Kind leise gewimmert haben, dann wurde es stille. Nach $^{1}/_{4}$ Stunde, als sie nachsah, war das Kind bereits todt. Sie ging hierauf in den Wald und begrub dasselbe.

Am 2. August begab sie sich zum Dr. S . . ., erzählte ihm den Vorfall, nur mit der Aenderung, dass sie ein 20 Wochen altes Kind geboren habe, und bat ihn, ihr zu helfen und ein Zeugniss ausstellen, dass sie nicht schwanger gewesen sei. Dr. S . . . befahl ihr das Kind selbst herbeizubringen, was sie auch that, worauf sie nach gemachter Anzeige dem Gerichte übergeben wurde.

Am 7. August, also 13 Tage nach dem Tode wurde die Obduction vom Dr. R . . . und dem Wundarzte K . . . vorgenommen.

Sie fanden: Eine männliche Kindesleiche, im 3. Grade der Fäulniss, die Kopfhaare 1 Zoll lang, dicht, die Kopfdecke im ganzen Umfange von den Schädelknochen abgelöst, und in Folge der Fäulniss mit Luft angefüllt, ober dem linken Stirnhügel eine längliche, 1 Zoll lange, $^{1}/_{4}$ Zoll

breite, pergamentartig eingetrocknete, schmutzigblau gefärbte Hautaufschürfung, eine ähnliche Hautverletzung in der Mitte der Stirn, und eine grössere oberhalb des rechten Stirnhügels, das Gesicht durch die Fäulniss ganz verunstaltet, die Hälfte der Zunge zwischen den Kiefern vorstehend, am Brustkorb und Unterleib Spuren weit vorgeschrittener Verwesung, in der linken Rippenweichengegend eine $1\frac{1}{2}$ Zoll lange, $\frac{1}{2}$ Zoll breite, von der Epidermis entblösste, pergamentartig vertrocknete, schmutzig dunkelgelb aussehende Hautstelle, eine zweite ähnliche bohnengrosse, oberhalb der ersteren, die in der Tiefe eine deutliche Blutinfiltration zeigte, die Nabelschnur 7 Zoll lang, ohne Ligatur, glatt und eingetrocknet. An der äusseren Seite des linken Kniees war die Epidermis in bedeutendem Umfange abgelöst, die Stelle daselbst pergamentartig, dunkelroth gefärbt; die Nägel an den Fingern und Zehen vollkommen ausgebildet, weit über die Spitzen ragend, die Knorpel fest, das Ebenmass vollkommen, der Körper gut genährt, die Haut mit Fett ausgepolstert, die Länge des Kindes $20\frac{1}{4}$ Zoll.

Nach Durchschneidung der Schädeldecke, wobei sich ein Esslöffel voll röthlicher Jauche entleerte, war am Hinterhaupte unter der Schädeldecke eine auffallende Blutunterlaufung zu sehen. Am linken Seitenwandbeine befanden sich zwei Knochenfissuren, wovon die vordere halbmondförmige $1\frac{1}{2}$ Zoll betrug; die zweite mehr nach hinten gelegene, begann am oberen Rande des Seitenwandbeines, ging nach hinten und unten gegen das Ohr, so dass die Knochenfragmente daselbst $\frac{1}{4}$ L. auseinander standen. Diesen Fissuren entsprechend sah man in der Schädeldecke eine dunkelblaue Färbung der Haut, die von der anderen umgebenden gelblichen Färbung abstach. Das Gehirn selbst war jauchig zerflossen, daher kein Gegenstand der Untersuchung, und die Fäulniss in den Lungen durch Entwickelung von Luftblasen so weit vorgeschritten, dass die Lungenprobe, als zu keinem Zwecke führend, nicht vorgenommen wurde. Aus derselben Ursache wurde von der Untersuchung der Unterleibsorgane abgestanden, der Dickdarm war übrigens mit Kindspech nicht überfüllt, und die Harnblase leer.

Die Obducenten erklärten in ihrem Gutachten, dass das fragliche Kind lebensfähig war, auch nach der Geburt gelebt hat, dass die Fissuren der Schädelknochen eine unter allen Umständen nothwendig tödtliche Verletzung bilden und daher auch dem Leben ein Ende gemacht haben, dass aber die eingekeilte Zunge andeute, dass noch eine andere äussere Gewalt mitgewirkt haben dürfte. Weiter befragt, welchen Einfluss die Einwickelung in den Sack gehabt haben mochte? äusserten sie sich, dass durch diese, und zwar durch die gehemmte Respiration der Tod beschleunigt wurde, und dass auch, abgesehen von den Kopfverletzungen, der Tod hätte nothwendig auf diese Einwickelung erfolgen

müssen, im gegenwärtigen Falle aber seien die Fissuren die einzige Todesursache und das Einwickeln blos als die Mitursache anzusehen.

Wegen Wichtigkeit des Falles wurde der Gegenstand zur Begutachtung an die medicinische Facultät geleitet.

Gutachten.

1. Das zufolge des noch anhängenden Nabelschnurrestes *neugeborene* Kind der Maria T— war vollkommen *reif und ausgetragen*. Hiefür spricht die Länge des Kindes, das Ebenmass sämmtlicher Körpertheile, die Auspolsterung der Haut mit Fett, die Entwickelung der Nägel und Knorpel, so wie auch die Beschaffenheit der Haare. Da zugleich alle Organe regelmässig gebildet waren, so ist auch die *Lebensfähigkeit* des fraglichen Kindes nicht zu bezweifeln.

2. Obgleich wegen zu weit vorgeschrittenen Verwesungsprocesses die Lungenprobe, so wie die nähere Untersuchung der Brust- und Unterleibsorgane, da sie zu keinem sicheren Resultate geführt hätte, nicht vorgenommen wurde, so lässt sich doch aus den vorhandenen Reactionsmerkmalen, nämlich den die einzelnen Verletzungen begleitenden Blutunterlaufungen und der, namentlich den Schädelfissuren entsprechenden dunkelblauen, von der Umgebung auffallend abstechenden Hautfärbung, mit vieler Wahrscheinlichkeit behaupten, dass das Kind noch nach der Geburt gelebt habe. Wie lange jedoch dieses Leben währte, lässt sich nicht bestimmen, da derartige Reactionszeichen sich nach einer zugefügten Verletzung eben sowohl bei kurzer als bei längerer Lebensdauer bilden.

Von den beschriebenen Verletzungen, welche zufolge der früher angegebenen Beschaffenheit noch beim Leben entstanden waren, bilden *die Hautaufschürfungen am Knie und der linken Rippenweiche*, da dieselben ganz oberflächlich waren und kein wichtiges Gebilde betrafen, sowohl einzeln als zusammengenommen eine *leichte Verletzung*, dagegen müssen die *Hautaufschürfungen am Kopfe*, und die *Fissuren des linken Seitenwandbeines* zusammengenommen für *nothwendig tödtlich* erklärt werden, da eine derartige Beschädigung der Schädelknochen, zufolge der damit verbunbenen Hirnerschütterung und des sie nothwendig begleitenden Blutaustrittes, schon bei einem Erwachsenen, und um desto eher bei einem zarten Neugeborenen, in der Mehrzahl der Fälle den Tod in der kürzesten Zeit herbeiführen würde.

Was das Werkzeug betrifft, durch dessen Anwendung diese Verletzungen entstanden sind, so musste dieses ein stumpfes gewesen sein, und es konnten dieselben ganz wohl auf die von der Mutter beschriebene Art und Weise, zufolge welcher das Kind aus dem Mutterleibe hervorstürzend, mit dem Kopfe auf den Boden oder den Rand des unten stehenden hölzernen Schaffes auffiel, entstanden sein, obgleich die Möglichkeit nicht in Abrede gestellt werden kann, dass auch eine andere, aus den gegebenen Daten nicht zu ermittelnde gewaltsame Einwirkung auf den Kopf des Kindes stattgefunden haben konnte.

Die Frage, ob diese Kopfverletzungen nicht eine Folge der Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes waren, muss bejahend beantwortet werden, da Maria T..., welche als Mehrgebärende den Eintritt der Geburt kennen musste, und zufolge ihres Geständnisses auch wirklich erkannte, nicht nur Niemanden zu Hilfe rief, sondern auch eine Stellung wählte, wo sie einsehen musste und es auch einsah, dass das Kind sehr leicht einen wesentlichen Schaden erleiden konnte.

3. Was die feste Einwickelung und Einhüllung des Kindes in einen Sack anbelangt, welche die Mutter nach ihrem Geständnisse unternommen hat, so muss ein solcher Vorgang durch längere Zeit fortgesetzt, auch abgesehen von jeder anderweitigen Verletzung, vermöge der stattgefundenen Respirationshemmung den Tod nothwendig herbeiführen.

Ob aber diese Handlungsweise im gegenwärtigen Falle an dem tödtlichen Ausgange einen und welchen Antheil gehabt, ob sie nämlich das Absterben des Kindes noch beschleunigt habe, oder ob das Kind blos an der Kopfverletzung und zwar früher gestorben sei, ehe noch jene Luftabsperrung ihren Einfluss geltend machen konnte, dies lässt sich vom medicinischen Standpunkte aus hier nicht bestimmen, da alle Kennzeichen, die hierüber allenfalls einen Aufschluss hätten geben können, durch die Fäulniss gänzlich unkenntlich gemacht waren, und das Hervorstrecken der Zunge zwischen den Kiefern, welches von den Obducenten hervorgehoben wird, für sich allein von gar keinem Belange und Werthe ist.

XLV.

Neugeborenes angeblich todtgeborenes Kind. — Section: Zeichen des Geathmethabens und des Stickschlagflusses, — wahrscheinlich in Folge des Einhüllens unmittelbar nach der Geburt.

J. K. P., eine 26jährige, robuste Dienstmagd von mittlerer Körpergrösse, welche sich seit Anfang Februar 18.. schwanger wusste, gab an, seit einiger Zeit am Wechselfieber zu leiden, was jedoch in ihrer ganzen Umgebung keinen Glauben fand, weil Niemand bei ihr einen Paroxysmus beobachtet hatte, und weil sie trotz mehrmaliger Aufforderung keine ärztliche Hülfe ansuchte, dagegen aber ihre gewöhnlichen, mitunter sehr schweren Arbeiten wie sonst vornahm.

Am 14. September wurde sie von heftigen Unterleibsschmerzen befallen, die sie von einem Sturze mit der Wasserbutte herleitete, welcher Sturz aber ebenfalls von Niemanden beobachtet worden war. Da sich zugleich ein Blutausfluss einstellte, so liess sie ihre Dienstfrau gegen Abend untersuchen, wobei sich ergab, dass sie vor sehr kurzer Zeit, und zwar nach ihrer Angabe denselben Tag Mittags im Bette liegend geboren, und das angeblich todte Kind in einem Unterrocke locker eingehüllt, in ihrer mit Kleidern kaum halbgefüllten Truhe verborgen hatte. Sie gab ferner an, dass nach etwa $^1/_4$stündigem Kreuzschmerzen das Kind abgegangen sei, jedoch weder geschrieen, noch geathmet habe. Bei einer späteren Einvernahme erzählte sie dagegen, kurz vor der Entbindung grosse Schmerzen gefühlt zu haben und eine Weile bewusstlos gelegen zu sein, während welcher Zeit das Kind zur Welt gekommen sei. Als sie sich wieder erholte, habe sie das Kind in die Hände genommen und gehört, ob es athme, es sei aber ganz still gewesen, und daran habe sie erkannt, dass es todt war.

Am 16. September nahmen in Folge criminalgerichtlichen Auftrages Dr. E. und Wundarzt K. die Obduction der Kindesleiche vor, die noch ganz frisch erschien, keinerlei Beschädigung darbot, 3 Pfd. 16 Loth schwer war und 16 Zoll mass. Die Haare waren $1^1/_2$ Zoll lang, die Seitenfontanellen geschlossen, die Ohren- und Nasenknorpel eben so wie die Nägel ausgebildet, die Hoden bereits im Hodensacke, die Haut mit Fett ausgepolstert, übrigens alle Körpertheile regelmässig gebildet. Der gerade Kopfdurchmesser betrug 3 Zoll 9 Linien, der quere 3 Zoll 3 Linien, der lange 5 Zoll 6 Linien. Am Hinterhaupte befand sich eine thalergrosse Kopfgeschwulst; der Brustkorb war gewölbt, die Nabelschnur 20 Zoll lang, mit dem Mutterkuchen in Verbindung, der After, gleich den Schenkeln mit Meconium verunreinigt.

Bei der Eröffnung der Bauchhöhle drang eine beträchliche Quantität flüssigen Blutes hervor. Die Leber, Milz und Nieren waren sehr blut-

reich; der von oben nach links und abwärts gekehrte Magen enthielt einige Tropfen wässerigen Schleimes, der ganze Dickdarm eine Masse von Meconium, die Harnblase eine unbedeutende Quantität wässerigen Harnes. Die Wölbung des Zwerchfelles entsprach dem Zwischenraume der 5. und 6. Rippe. Die Lungen berührten mit ihren vorderen Rändern die Seitenfläche des Herzbeutels, waren zinnoberroth, leberartig, ohne Spur von Luftzellen, die Thymusdrüse ziemlich gross.

Die Lungen hielten sich mit dem Herzen unterhalb des Wasserspiegels, ohne zu Boden zu sinken, ebenso die Lungenflügel, Lappen und Stücke einzeln für sich: sie enthielten bei sonst normaler Substanz viel schaumiges Blut; beim Zerschneiden derselben unter dem Wasser hörte man ein Knistern, und es stiegen zahlreiche Luftblasen zum Wasserspiegel empor. Das Herz und die grossen Gefässe waren mit flüssigem Blute angefüllt, der botallische Gang und das ovale Loch offen, die Luftröhre, Mund und Nasenhöhle normal, frei von fremden Körpern, die Schädeldecken, die Hirnhäute, so wie auch das seiner Substanz nach durchaus normale Gehirn sammt dem verlängerten Rückenmarke sehr blutreich, am Schädelgrunde eine ziemlich bedeutende Menge flüssigen Blutes angesammelt.

Die Obducenten erklärten hierauf in ihrem Gutachten, dass das Kind vollkommen reif und ausgebildet zur Welt kam, während der Geburt, einige Athemzüge gemacht, doch aber wegen des beim längeren Verweilen im Becken erlittenen Druckes am Blutschlage gestorben sei, und nach der Geburt weder gelebt noch geathmet habe, wie es insbesondere das Verhalten der Unterleibseingeweide lehre.

Das Criminalgericht wendete sich mit der Anfrage an die med. Facultät, ob dieses Kind wirklich im Mutterleibe Athemzüge gethan, und vor beendigter Geburt gestorben, oder ob es der im Sectionsbefunde enthaltenen Angabe zufolge, dennoch lebend zur Welt gekommen, und etwa durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes um das Leben gekommen sei? — Die Facultät entsprach der gestellten Anfrage auf folgende Weise:

Gutachten.

Die im Sectionsbefunde enthaltenen Angaben lassen es nicht bezweifeln, dass das in Rede stehende Kind *lebensfähig* zur Welt gekommen sei; für *vollkommen reif und ausgetragen* kann es jedoch trotz der vorgeschrittenen Ausbildung der Haare, Knorpel und Nägel *nicht* anerkannt werden, weil es, wie die Obducenten selbst anführen, nur 16 Zoll lang und 3 Pfd. 16 Lth. schwer war, welcher Umstand vielmehr mit der Angabe der

Mutter, die sich im 8. Monate schwanger glaubte, genau übereinstimmt.

Die Farbe und das Verhalten der Lungen liefert, zumal im gegebenen Falle vom Lufteinblasen keine Rede sein kann und auch die Fäulniss noch gar nicht eingetreten war, den Beweis, dass das Kind wenigstens einen Versuch zum Athemholen gemacht hat; warum dies aber schon während der Geburt hätte stattfinden müssen, ist durchaus nicht abzusehen, da die Mutter nach Angabe der Obducenten von starkem Körperumfange, das Kind aber klein, die Entbindung nach Aussage der Mutter ohne besondere Beschwerde in kurzer Zeit beendigt war, und das Kind während der Geburt, bei der nicht erheblichen Grösse der Kopf- Durchmesser, keinen besonderen Druck erlitten haben konnte, wie es auch der unbedeutende Vorkopf beweiset. Unter diesen Umständen ist kein Grund vorhanden, daran zu zweifeln, dass das Kind nach *der Geburt gelebt* und wenn gleich nur unvollkommen und vielleicht nur wenige Augenblicke, dennoch *geathmet hat.*

Aus den mittgetheilten Actenstücken geht übrigens ausser dem Einhüllen des Kindes in den Unterrock kein Umstand hervor, der den Tod des Kindes herbeizuführen im Stande gewesen wäre. Dieser ist aber nicht nur hinreichend, das bereits begonnene Athemholen zu unterbrechen und den Tod und zwar nothwendig herbeizuführen, sondern es stimmt auch dieser Umstand mit der an der vollkommen unverletzten Kindesleiche beobachteten Todesart, welche den im Sectionsbefunde enthaltenen Erscheinungen zufolge, nicht blos als Blutschlag, sondern auch als Stickschlagfluss bezeichnet werden muss, vollkommen überein, denn ausser dem Blutreichthume und der Blutaustretung in der Schädelhöhle, wurde auch ein ähnlicher Zustand in der Bauchhöhle, nebst bedeutendem Blutreichthume der Brust und Baucheingeweide, bei durchgehends flüssiger Beschaffenheit des Blutes wahrgenommen.

Da aber das Kind am 14. September keiner bedeutenden Kälte ausgesetzt gewesen sein konnte, auch in kein Wasser, in keine nicht athembaren Luftarten gerieth, eben so keine Spur von etwaigem Würgen oder Drosseln darbot, so kann der Stickschlagfluss und der Tod des Kindes von dem Einhüllen desselben in den Unterrock hergerührt haben, obgleich auch andererseits die Erfahrung lehrt, dass solche unausgetragene schwächliche Kinder zuweilen unter ähnlichen Erscheinungen, ohne dass ein Einhüllen derselben, oder sonst eine gewalt-

same Unterbrechung ihres Athemholens stattfindet, eines natürlichen Todes sterben.

Ob übrigens K. P. das Kind vorsätzlich oder nur aus Unvorsichtigkeit eingehüllt habe, lässt sich nach physischen Merkmalen an der Leiche nicht bestimmen.

XLVI.

Angeblich todtgeborenes Kind. — Zeichen des Stickschlagflusses bei fast vollständigem Geathmethaben. — Todesursache nach der Meinung der Gerichtsärzte: Mangel an Beistand. — Ansicht der Facultät: dass das Kind höchstwahrscheinlich erdrückt wurde.

Am 3. September 18.. fand eine Dienstmagd beim Auskehren des Kuhstalles, auf dem gepflasterten Boden unter dem Bette der V. K... die ganz nackte Leiche eines neugeborenen Kindes sammt der Nachgeburt, die aber vom Kinde bereits getrennt war. Der Verdacht einer heimlichen Niederkunft fiel auf die V. K..., weil sie allgemein für schwanger gehalten wurde und seit einigen Tagen auf einmal wieder schlank erschien. Die Nachgeburt wurde auf den Misthaufen geworfen, wo sie sich später nicht mehr vorfand, das Kind aber dem Gemeindevorsteher übergeben und die Anzeige erstattet.

V. K... läugnete Anfangs, da sich aber bei ihr unzweideutige Merkmale einer kurz vorhergegangenen Entbindung vorfanden, so gestand sie, dass Tags vorher im Stalle, als sie neben ihrem Bette stand, nach einige Stunden vorher eingetretenen Schmerzen, etwas von ihr abgegangen sei, was aber einem Kinde gar nicht ähnlich gewesen sei.

Am 9. September 18.. fand Dr. M... und der Wundarzt M... bei der Vornahme der gerichtlichen Leichenschau: Ein Mädchen im 1 Grade der Fäulniss, am Rücken mit blassrothen Todtenflecken versehen. Dasselbe war 18 Zoll lang, 5 Pfd. 7 Lth. schwer, der quere Kopfdurchmesser betrug 3 Zoll, der gerade 4 Zoll, der schiefe 5 Zoll. Alle Körpertheile standen im gehörigen Verhältnisse zu einander. Am Hinterhaupte befand sich ein kleiner Vorkopf, durch den der ganze Kopf eine gedehnte Gestalt erhielt. Das braune Haupthaar war reichlich 1 Zoll lang, die Nasen- und Ohrknorpel fest, die Nägel hornartig über die Fingerspitzen ragend, die Seitenfontanellen geschlossen, die vordere mit der Spitze des Zeigefingers leicht zu bedecken, die Augenbrauen und Wimpern deutlich sichtbar,

am Rücken ziemlich lange Wollhaare, in den Gelenksbiegungen Reste der käsigen Schmiere zu sehen.

Das Gesicht war voll, mässig aufgetrieben, hie und da mit Mist besudelt, die Mundhöhle frei von fremden Körpern, die Gesichtsmiene weder mürrisch noch ältlich, die Scheitelgegend mit vertrocknetem Blute besudelt und mit kleinen Schüppchen bedeckt, der Brustkorb gewölbt, von den Seiten her, besonders rechts, mässig zusammengedrückt. Der Nabelschnurrest war 18 Zoll lang, 1/4 Zoll dick, nicht unterbunden, der Rand des freien Endes gezackt, sugillirt, die Nymphen bedeckt, der After stark mit Kindspech besudelt, Arme und Schenkel gerundet, mit Einkerbungen versehen. Am Kinne befand sich eine linsengrosse Hautaufschürfung mit blassblauer Färbung, in der Nackengegend und an den Schulterblättern, dann über den ganzen Rücken zerstreut, so wie auch an der linken Gesässbacke zeigten sich mehrere ähnlich beschaffene, bereits vertrocknete Hautabschürfungen, von theils runder theils viereckiger Gestalt und der Grösse einer halben Linse bis zu der einer Erbse; am linken äusseren Knöchel war gleichfalls eine vertrocknete, länglich viereckige, 1½ Zoll lange Hautaufschürfung sichtbar. Ausserdem kam an der ganzen Kindesoberfläche kein Zeichen einer Gewaltthätigkeit vor.

Die Schädeldecken waren sehr blutreich; am Hinterhaupte befand sich eine blutige, sulzige Flüssigkeit, und an der linken Stirnbeinhälfte war eine thalergrosse dünne Schichte Blutes unter die Schädeldecken ergossen. Die Schädelknochen waren unverletzt. In sämmtlichen Blutleitern der harten Hirnhaut fand sich eine reichliche Menge dunkeln flüssigen Blutes. Die Gefässe der harten Hirnhaut enthielten wenig davon, dagegen waren die Gefässe der weichen Hirnhaut durchgehends, besonders aber über dem hinteren Theile der linken Hirnhälfte stark mit Blut ausgespritzt, die Häute des kleinen Gehirnes sämmtlich mit Blut überfüllt, die Gehirnsubstanz von gewöhnlichem Blutgehalt und breiiger Consistenz, am Schädelgrunde kein Blut ergossen. In der Luftröhre und ihren Aesten befand sich eine reichliche Menge blassrother, schaumiger Flüssigkeit, der Schlund und die Speiseröhre waren leer.

Beide Lungenflügel füllten die Seitenräume der Brusthöhle aus und stiessen an das Zwerchfell. Sie waren gleichförmig ausgedehnt, an ihrer Oberfläche kleine Luftbläschen deutlich sichtbar, ihre Farbe bläulich und zinnoberoth marmorirt, ihre Substanz schwammig, mit schaumigem, hellrothem, flüssigem Blute gefüllt. Die Lungen schwammen in Verbindung mit dem Herzen, so wie auch allein auf dem Wasser und ragten über dasselbe empor, eben so auch die einzelnen Lungenflügel-Lappen und Stücke. Beim Einschneiden knisterten dieselben und es stiegen Luftbläschen empor. Der Herzbeutel enthielt eine bedeutende Menge hellen Serums. Beide Hohlvenen und Vorkammern waren, so wie die Lun-

genarterie und die rechte Herzkammer mit dünnem schwarzem Blute bedeutend angefüllt, der botallische Gang, das ovale Loch und die Nabelgefässe noch offen. Der höchste Punkt der Wölbung des Zwerchfells entsprach dem Zwischenraume zwischen der 5.—6. Rippe, die Leber war sehr gross, blutreich, die Gallenblase enthielt wenig einer chokoladbraunen Flüssigkeit, der Magen war noch senkrecht gestellt, geronnene, eiweissähnliche Flüssigkeit enthaltend, der dicke Darm mit viel dunkelgrünem Kindspech angefüllt, Milz und Nieren blutreich, die Harnblase leer, und die Unterleibsblutgefässe keine besondere Ueberfüllung darbietend.

Die Obducenten erklärten hierauf.

1. Dass das untersuchte Kind reif und lebensfähig war,

2. dass es nach der Geburt einige Minuten gelebt und geathmet habe,

3. dass die Hautaufschürfungen am Rücken, so wie die Blutschichte am linken Stirnbein eine oberflächliche, unbedeutende Verletzung bilden, die mit dem Tode des Kindes in gar keinem Zusammenhange steht, und

4. dass das letztere am Blutschlagflusse, complicirt mit einigen undeutlich ausgeprägten Erscheinungen des Stickflusses, gestorben sei.

5. Ob jedoch diese Todesart wegen Unterlassung des nöthigen Beistandes, oder in Folge der Einwirkung der Kälte eingetreten ist, da die Mutter am Düngerhaufen geboren zu haben vorgiebt, lasse sich nicht mit Gewissheit angeben.

Die weiter fortgesetzten Erhebungen lehrten, dass die Beklagte schon im Jahre 1841 im Prager Gebärhause einen schwächlichen Knaben leicht und ohne Kunsthilfe geboren hatte, welcher am dritten Tage darauf gestorben war, und dass sie das Kind nicht am Düngerhaufen, sondern im Stalle neben ihrem Bette zur Welt gebracht habe.

Als diese Umstände den untersuchenden Aerzten mitgetheilt wurden, waren dieselben der Ansicht, dass das Kind höchst wahrscheinlich wegen Mangel des nöthigen Beistandes umgekommen sei, weil die Mutter, beim Beginne der Schmerzen aus dem Bette steigend, niedergesunken und am Boden besinnungslos liegen geblieben war und somit dem Kinde, welches wie jenes im Gebärhause schwächlich gewesen war, keine Hilfe habe leisten können. Das Gerichte wendete sich nun mit dem Ansuchen an die Facultät, möglichst ausser Zweifel zu setzen, ob das Kind blos wegen Unterlassung des nöthigen Beistandes, oder auf eine gewaltsame Art um das Leben kam? und welche sonstige Auskünfte zur Beantwortung dieser Frage nöthig wären.

Gutachten.

Der mit dem Nabel noch in Verbindung stehende Nabelstrang, so wie die im Sectionsbefunde angegebene Grösse, dann das Gewicht und der dort beschriebene Zustand der Fontanellen, Haare, Knorpel und Nägel liefern sammt der regelmässigen Bildung und dem Ebenmasse aller Theile den Beweis, dass das im Stalle unter dem Bette der V. K... gefundene Kind *neugeboren und allerdings fähig war*, sein Leben ausserhalb der Mutter fortzusetzen. Eben so lässt es sich bei dem angegebenen Stande des Zwerchfells, und dem Verhalten der Lungen im Brustkorbe und auf dem Wasser nicht bezweifeln, dass dieses Kind lebendig geboren wurde und *nach der Geburt bereits geathmet hat*, zumal an den Lungen nichts krankhaftes wahrgenommen wurde, diese auch von der Fäulniss noch gar nicht ergriffen waren, und an ein etwaiges Lufteinblasen unter den gegebenen Umständen nicht zu denken ist. Doch kann das Athemholen nur kurze Zeit gedauert haben, weil der Magen noch senkrecht gestellt und der Dickdarm voll Kindspech war.

In Betreff der Todesart dieses Kindes kann die Facultät nicht umhin dem Ausspruche der untersuchenden Aerzte beizupflichten, dass das Kind *am Stickschlagflusse* gestorben ist, indem das Blut durchgehens dunkel und flüssig, die Leber und die Lungen sammt den Hohlvenen, den Vorkammern des Herzens, dann der Lungenarterie und den Hirnhautgefässen sehr blutreich waren und an der linken Stirnbeinhälfte sogar eine Blutaustretung angetroffen wurde, zumal ferner bei dem angeführten Blutreichthume der Leber von einer Verblutung des Kindes durch die nicht unterbundene Nabelschnur keine Rede sein kann, überdies aber auch an der Leiche keine Zeichen einer anderweitigen Todesart beobachtet wurden.

Wenn jedoch die Hautaufschürfungen am Rücken, am Knie und allenfalls auch jene am linken Knöchel, als ein blos oberflächiges Hautleiden, von nicht bedeutender Ausdehnung, die ersteren überdies bei ihrer nicht erheblichen Anzahl sowohl einzeln, als in ihrer Gesammtwirkung unbedingt nur eine leichte Verletzung bilden, so kann dies doch nicht von der *Blutaustretung* an der *linken Stirnbeinhälfte* behauptet werden, weil diese die kräftige Einwirkung eines stumpfen Werkzeuges voraussetzt, ihre Entstehung daher ohne eine mehr oder weniger bedeutende Erschütterung des Gehirns nicht gedacht werden kann, somit jedenfalls dem Kinde Nachtheil an der Gesundheit zuge-

fügt hat, und eben deshalb schon einzeln für sich als eine *schwere Verletzung* anerkannt werden muss.

Die übrigen Hautaufschürfungen, nämlich jene am Kinne, am Rücken und am linken Knöchel, deuten gleichfalls auf die Einwirkung eines stumpfen Werkzeuges, und ihre Entstehung lässt sich in sofern, als sie fast sämmtlich, oder doch grösstentheils auf der linken Körperseite vorkamen, überdies die gedehnte Gestalt des Kopfes schon bei der Leichenschau auffiel und auch der Brustkorb von den Seiten zusammengedrückt war, am ungezwungensten von dem Drucke des Kindes gegen eine harte unebene Fläche, allenfalls mit dem Fusse gegen den unebenen, mit Strohhalmen belegten Fussboden des Stalles herleiten, bei welcher Gelegenheit auch die Todesart des Stickschlagflusses sich nicht nur leicht ausbilden kann, sondern auch gewöhnlich ausbildet.

Für den gewaltsamen Tod des Kindes spricht übrigens, auch abgesehen von dem Resultate der gepflogenen Erhebung, nach welcher es im Stalle geboren wurde, daher nicht in Folge der Einwirkung der Kälte um das Leben kommen konnte, der Umstand, dass an seiner Leiche zahlreiche Verletzungen vorkamen, welche Zeichen der organischen Gegenwirkung darboten, daher noch bei Lebzeiten des Kindes entstanden sein mussten, und dass zu diesen Verletzungen keine von ihrer Entstehung unabhängige Ursache hinzugetreten ist, welche den Tod des Kindes hätte herbeiführen können. Ein mit dem Fusse eines Erwachsenen auf ein neugeborenes Kind und gegen den harten unebenen Fussboden eines Stalles ausgeübter Druck ist aber schon seiner allgemeinen Natur nach, bei wie immer gearteten äussern Umständen, so wie bei jeder Leibesbeschaffenheit und jedem Zustande des Kindes, ohne Unterschied, ob es schwächlich oder kräftig ist, im Stande, unter den Erscheinungen des Stickschlagflusses den Tod, und zwar nothwendig herbeizuführen, da unter diesen Umständen an eine Rettung nicht zu denken ist.

Ob jedoch K... das Kind vorsätzlich, oder im bewusstlosen Zustande, während einer ihr bei der Geburt zugestossenen Ohnmacht, nur zufällig erdrückt habe, lässt sich zwar nach physischen Merkmalen an der Leiche nicht ausmitteln, andererseits aber der wirkliche Eintritt einer solchen Ohnmacht bei der K... in sofern mit Grund bezweifeln, als zum zweitenmale Gebärende nicht so leicht mehr ohnmächtig werden und K... mit Bestimmtheit angibt, im Stalle neben ihrem Bette

geboren und bemerkt zu haben, dass etwas von ihr abgegangen sei, was einem Kinde gar nicht ähnlich gesehen habe, welche Bemerkung auf das Vorhandengewesensein des Bewusstseins mit Grund schliessen lässt.

XLVII.

Angebliche Erwürgung und theilweise Verbrennung eines neugeborenen Kindes. — Meinung der Aerzte: Absterben in Folge der Einwirkung höherer Temperatur. — Gutachten der Facultät: Schlagfluss in Folge des Erwürgens.

M. A . . ., eine ledige Dienstmagd, wurde schwanger, suchte jedoch diesen Zustand zu verheimlichen und soll auch ihrer Angabe nach, mehreremale fruchtabtreibende Mittel zu sich genommen haben, die ihr zwar Bauchschmerzen, Koliken und Blutabgang aus der Gebärmutter verursachten, jedoch die Frucht nicht abgehen machten.

Am 8. September 18 . . Abends, als ihre Tante, mit welcher sie in einem Zimmer wohnte, bereits schlief, wurde sie plötzlich von heftigen Schmerzen befallen. Sie stand leise auf, schlich sich hinab und lehnte sich mit dem Rücken an die Wand des Hauses an. Nach einer kleinen Weile kam das Kind aus ihrem Schosse, fiel auf die Erde, bewegte sich und schrie.

Sie hob dasselbe ihrer Aussage nach auf, und drückte den Hals desselben mit dem Daumen und den Fingern zusammen, in der Absicht das Kind zu erwürgen. Hierauf liess sie dasselbe wieder fallen, und riss die Nabelschnur knapp am Nabel ab, wobei sie bemerkte, dass sich der Bauch des Kindes noch gehoben hat, woraus sie schloss, dass das Kind noch nicht ganz todt gewesen sei. Sie versuchte nun das aus ihrem Körper heraushängende Stück der Nabelschnur gänzlich hervorzuziehen, als ihr dies aber nicht gelang, blieb sie eine Weile stehen, worauf in einigen Minuten unter neuerlichen Schmerzen die Nachgeburt abging, welche sie sodann über einen Zaun in den daneben gelegenen Garten warf. Während der ganzen Zeit, somit durch $^1/_2$ Stunde, war das Kind auf der Erde gelegen. Sie hob dieses, welches zwar noch lau, aber nicht mehr lebend gewesen sein soll, auf, wickelte es in eine Schürze, und trug es in die Stube, wo sie schlief. In dieser Stube war ein gemauerter Sparherd mit einer Platte; unterhalb der Platte war das Heizloch, welches mit einem blechernen Thürchen zu schliessen, $5^1/_2$ Zoll

Zoll hoch und 8 Zoll breit war. Der innere Heizraum war aber 2 Fuss 6 Zoll breit und 18 Zoll lang. Dieser Sparherd war am Tage zuvor, Sonntag den 7. September von 2 bis 3 Uhr Nachmittag geheizt worden, seit dieser Zeit war jedoch bis zum Zeitpunkte der Geburt, somit durch mehr als 30 Stunden kein Feuer in demselben gewesen, da sowohl sie, als ihre Tante am 8. September im Wirthshause gegessen hatten. In dieses Heizloch nun, welches zufolge ihrer Angabe keine Spur von Wärme darbot, steckte sie das nackte Kind, welches durchaus keine Bewegung gemacht haben soll, mit dem Kopfe voran, schob es dann nach links, bedeckte es mit etwas Stroh und legte sich sodann zu Bette.

Am anderen Tage, Dienstag um 6 Uhr früh, machte die Tante der Maria A . . ., trotz den Gegenreden der Letzteren, welche sie daran hindern wollte, im Sparherde Feuer an, entzündete das Stroh welches bereits im Heizloche befindlich war und legte etwas Holz zu. Nach, wie sie angibt, ungefähr $^1/_4$ Stunde ging die Tante hinaus, worauf sie aufsprang, das Kind aus dem Heizloche herauszog, es in ein Körbchen gab, zudeckte und in ein benachbartes Haus, und zwar zu jener Person, die ihr angeblich die fruchtabtreibenden Mittel gegeben hatte, auf den Boden trug. Den nächsten Mittwoch quälte sie vorzüglich der Gedanke, dass sie das Kind nicht abgewaschen habe. Sie holte somit dasselbe nochmals ab, trug es nach Hause, wusch es ab und brachte es sodann nach dem vorigen Versteck zurück.

Mittlerweile wurde jedoch der Umstand, dass sie geboren habe ruchbar, sie wurde eingezogen und gab auch gleich an, wo sie das Kind hingethan habe.

Bei der am 12. September vorgenommenen Obduction fand man: eine regelmässig gebildete weibliche Kindesleiche von blassrother Hautfarbe. Von dem linken Ohre gegen das linke Auge und gegen die linke Wange war die Oberhaut $1^1/_2$ Zoll in der Länge, 1 Zoll in der Breite abgelöst. Der Rand der linken Ohrmuschel war wie vertrocknet, die Oberhaut hinter dem Ohre abgelöst. Die äussere Seite des rechten Vorderarmes zeigte eine 3 Zoll lange, 2 Zoll breite, pergamentartige Vertrocknung der Oberhaut. Gegen die innere Fläche dieses Vorderarmes war die Oberhaut in der Länge 1 Zolles abgelöst, die untere Fläche dieser Hautablösung härtlich, vertrocknet, geröthet. Aehnliche vertrocknete Hautaufschürfungen waren gegen das Handwurzelgelenk und an der Rückenfläche der rechten Hand sichtbar. Am linken Arme war die ganze Oberhaut der äusseren Seite von den Fingern bis zum Schultergelenke abgelöst, am Vorderarme pergamentartig vertrocknet und geröthet. Am Rücken, in der Gegend der Lendenwirbel und am rechten Hinterbacken waren gleichfalls vertrocknete Hautaufschürfungen im Umfange von 1—2 Zoll

sichtbar. Die Wollhaare waren entwickelt, das Gewicht 5 Pfund 7 Loth, die Länge $19\frac{1}{2}$ Zoll, die Backen mit Fett ausgepolstert, die Kopfhaare 1 Zoll lang, Nasen- und Ohrknorpel elastisch, die Lippen geröthet, vertrocknet, die Zunge zwischen den Kinnladen befindlich. Der Brustkorb war breit und gewölbt, mit dem Nabel hing ein 1 Zoll langes Stück der Nabelschnur zusammen, ihr Ende war zackig, nicht unterbunden. Die Haut war allenthalben mit Fett ausgepolstert. Die Nägel überragten die Fingerspitzen, in der Leisten- und Achselgegend befanden sich Reste käsiger Schmiere. An der linken Seite des Hinterhauptbeines war die Haut im Umfange von $1\frac{1}{2}$ Thaler vertrocknet und fest anzufühlen, im Nacken und zwischen den Schulterblättern 3 silbergroschengrosse, braun gefärbte Hautaufschürfungen wahrnehmbar.

Die Leber war gross, sehr blutreich, der senkrecht gelagerte Magen enthielt eine geringe Menge eiweissähnlicher Flüssigkeit. Die Harnblase enthielt etwas Urin, die dicken Gedärme Kindspech die übrigen Unterleibsgeweide waren ziemlich blutreich.

Die Lungen bedeckten nur den hinteren Theil des Zwerchfelles, die rechte erreichte mit dem vorderen Rande den Herzbeutel, die linke kaum, ihre Ränder waren scharf, die zungenförmigen Verlängerungen bedeutend. Die Lungen sammt dem Herzen wogen $4\frac{3}{4}$ Loth, ohne Herz $3\frac{1}{4}$ Loth. Ihre Farbe war blassroth, hie und da mit bläulichen Flecken und Streifen untermischt, sie waren schwammig anzufühlen und schwammen sammt dem Herzen am Wasser, eben so auch die einzelnen Flügel, Lappen und Stücke. Beim Zerschneiden derselben hörte man ein deutliches Knistern, und es stiegen zahlreiche Luftbläschen auf die Oberfläche des Wasserspiegels empor. Die Lungen selbst waren von normaler Beschaffenheit, sonst aber blutarm, die Brustfellsäcke, Herz- und Vorkammern leer. Der höchste Punkt des Zwerchfelles entsprach der 6. Rippe. Der botallische Gang und das eiförmige Loch waren offen, die Schleimhaut des Kehlkopfes blass, die Zunge nicht angelaufen.

An den Schädeldecken war kein Vorkopf wahrzunehmen, am Hinterhaupte im subcutanen Zellgewebe, an 2 Stellen im groschengrossen Umfange geronnenes Blut angesammelt. Der Blutreichthum der weichen Schädeldecken war ziemlich bedeutend. Die Gefässe der harten und weichen Hirnhaut strotzten von Blut. Die Gehirnsubstanz war grau, weich und matsch, die Hirnhöhlen leer, das Adergeflecht blutreich, alle Blutleiter mit Blut angefüllt, eben so auch die Gefässe an der Basis.

Die Obducenten erklärten, dass das Kind neugeboren, ausgetragen, lebensfähig war und nach der Geburt gelebt und geathmet habe. Sie äusserten sich ferner dahin, dass das Kind am Blutschlagflusse eines gewaltsamen Todes, und zwar in Folge der Einwirkung eines höheren

Wärmegrades gestorben sei, zu welchem Schlusse sie sich durch die braune, pergamentartige Beschaffenheit der Haut, die an mehreren Stellen vorhandene Röthe und die stellenweise Ablösung der Oberhaut, welche Erscheinungen sie für Zeichen organischer Gegenwirkung hielten, berechtigt glaubten.

Als denselben hierauf zu wiederholten Malen die Aussage der Inquisitin und der ganze Sachverhalt mitgetheilt worden war, blieben sie dennoch bei ihrer früheren Aeusserung stehen, behauptend, dass das Kind nicht durch Erwürgung umgekommen sein könne, da weder ein bläulich gefärbtes, verzerrtes Gesicht, noch hervorgetriebene, geröthete Augen, noch ein schaumiger Ausfluss aus Mund und Nase angetroffen worden waren, der Mund übrigens nicht offen, die Zunge nicht hervorragend, die Lungen nicht blutreich und auch am Halse weder Aufschürfungen, noch Eindrücke und Blutunterlaufungen, noch aber Brüche am Kehlkopfe vorgefunden wurden. Sie gaben somit abermals ihr Gutachten dahin ab, dass das fragliche Kind in Folge der Einwirkung einer höheren Temperatur umgekommen sein müsse, da die braunrothe, pergamentartige Beschaffenheit der Haut, die Röthung und die Ablösung der Oberhaut nur während des Lebens durch organische Reaction entstanden sein konnten, während der bereits todte Körper nur dem einfachen Gesetze des Verbrennens, ohne alle organische Gegenwirkung hätte unterliegen müssen.

Gutachten.

1. Der mit dem Kindeskörper noch zusammenhängende Rest der frischen, saftigen Nabelschnur, das Vorhandensein der Wollhaare und der käsigen Schmiere, die senkrechte Stellung des Magens, und das im Darmcanale vorgefundene Kindspech sprechen deutlich dafür, dass das Kind der Maria A. *neugeboren* war. Gleichzeitig liefern auch

2. die Länge und das Gewicht des Kindes, die Durchmesser der Kopf- und Brusthöhle, die vorgeschrittene Entwickelung der Haare, Nägel und Knorpel einen hinreichenden Beweis, das dasselbe *vollkommen reif und ausgetragen* war. Da übrigens

3. alle Organe regelmässig gebildet und entwickelt waren, so unterliegt auch die *Lebensfähigkeit* des Kindes, d. h. die bei demselben vorhandene Möglichkeit, sein Leben auch ausserhalb der Mutter fortzusetzen, keinem Zweifel.

4. Die Lungen waren grösstentheils blassroth von Farbe, ihre Substanz schwammig, sie knisterten beim Einschneiden

und schwammen sowohl allein, als auch in Verbindung mit dem Herzen auf dem Wasserspiegel. — Da die Organe von der Fäulniss noch gar nicht ergriffen waren, von einem stattgefundenen Lufteinblasen aber im gegebenen Falle auch nicht die Rede sein kann, so musste das *Kind nach der Geburt gelebt und geathmet haben.* Es konnte jedoch das *Athmen nicht lange gedauert,* und einige Minuten dürften hingereicht haben, die geschilderten Erscheinungen hervorzubringen, da die Lungen nur mit ihren Rändern den Herzbeutel erreichten, stellenweise noch schwärzlich gefleckt und gestreift waren, übrigens auch der Magen noch senkrecht gestellt, Harn und Kindspech noch nicht entleert waren.

5. Die Obducenten zogen aus der braunen, pergamentartig vertrockneten Beschaffenheit der Hautdecken, der stellenweisen Röthung und Ablösung der Oberhaut, welche Erscheinungen sie für Zeichen organischer Gegenwirkung hielten, so wie auch ferner aus dem Mangel einer bläulichen Färbung, einer Anschwellung und Verzerrung des Gesichtes, dem Fehlen eines schaumigen Ausflusses aus Mund und Nase, dem geringen Blutgehalte der Lungen, so wie auch endlich aus dem Mangel einer jeden Verletzung am Halse den Schluss, dass das fragliche Kind nicht in Folge der Erwürgung, sondern nur allein durch die Einwirkung einer höheren Temperatur umgekommen sein könne.

Diese Schlussfolgerung ist jedoch irrig, und den gerichtsärztlichen Erfahrungen widersprechend.

Eine pergamentartige Vertrocknung der Hautdecken, verbunden mit stellenweiser Röthung und Ablösung der Oberhaut, zeigt sich nach Aufschürfungen und Verbrennungen auch dann, wenn diese erst nach dem Tode entstanden sind. Namentlich Verbrennungen, wenn auch erst am todten Körper vorgenommen, erzeugen, wie aus diesem Anlasse hierorts an Kindesleichen vorgenommene directe Versuche neuerdings bestätigten, Blasenbildung, Röthung Schrumpfung und Vertrocknung der Haut, sodann ein Springen und Reissen derselben, wodurch ein ganz ähnliches, wie jenes von den Obducenten geschilderte Bild hervorgerufen wird *). Es kann somit aus diesen Eigenschaften keinesfalls mit Sicherheit auf die Einwir-

---

*) Vergleiche meine Abhandlung im 35. Bande der Prager medic. Vierteljahrschrift, Seite 109.

kung einer höheren Temperatur auf den noch lebenden Körper geschlossen werden.

Was den Mangel jener Zeichen anbelangt, deren Vorhandensein die Obducenten beim Ewürgungstode für nothwendig halten, so zeigt gleichfalls die Erfahrung, dass dieselben häufig fehlen, und demnach nichts weniger als charakteristisch sind. Eine Anschwellung, so wie eine bläuliche Färbung und Verzerrung des Gesichtes, ein Hervortreten der glotzenden Augen pflegen nur dann vorzukommen, wenn ein Würgeband sehr fest um den ganzen Hals ringförmig angelegt wird, wodurch der Rückfluss in den oberflächlich gelegenen Blutgefässen gehindert, und somit eine Anschwellung der oberhalb der Einschnürung befindlichen Theile bewirkt wird. Es werden aber diese Erscheinungen nicht vorhanden sein müssen, wenn, wie im gegenwärtigen Falle, ein nicht lange andauernder, sich meistens nur auf die vordere Halsgegend beschränkender Druck ausgeübt wird.

Eben so wenig müssen aber Verletzungen am Halse, oder Brüche des Kehlkopfes, die nothwendige Folge einer solchen Handlungsweise sein, denn um bei einem zarten neugeborenen Kinde, dessen schon von Natur aus engen Luftwege, durch den gewöhnlich in denselben angesammelten Schleim ohnehin in ihrer Räumlichkeit sehr beengt sind, eine Absperrung der Luft und den Tod herbeizuführen, bedarf es keiner rohen Gewalt, sondern ein leichter, kurz andauernder Druck, der keine Spur zu hinterlassen braucht, genügt, um den gewünschten Zweck zu erreichen.

Was endlich den Umstand betrifft, dass die Lungen nicht mit Blut überfüllt waren, so lehrt gleichfalls die ärztliche Erfahruug, dass sowohl bei Erhängten als Erdrosselten und Erstickten, namentlich, wenn die Betroffenen im kindlichen Alter sind, nicht immer ein ausgeprägter sogenannter Stickfluss d. h. eine Blutüberfüllung der Lungen vorgefunden wird, und dass demnach auch das Fehlen dieses Zeichens nicht unbedingt massgebend ist.

Es ist somit durch die von den Obducenten angeführten Gründe, *weder die Einwirkung einer höheren Temperatur auf den noch lebenden Körper sicher gestellt, noch aber durch ihre Gegengründe das Stattgefundenhaben des Erwürgens widerlegt.*

Doch abgesehen von dem Angeführten widerspricht auch der aus den Acten resultirende Thatbestand ganz und gar der von den Obducenten ausgesprochenen Ansicht, und es kann

demselben zufolge, der Tod im gegenwärtigen Falle keineswegs von der Einwirkung eines höheren Hitzgrades herrühren.

Denn auch angenommen, dass das Kind noch lebend in den durch 30 Stunden nicht geheizten, somit bereits erkalteten Sparheerd gelegt wurde, so konnte das Leben desselben keinesfalls lange, wenigstens nicht so lange gedauert haben, bis durch das Einheizen eine höhere Temperatur hervorgerufen wurde, da bis dahin mehrere Stunden vergangen waren, während welchen langen Zeitraumes das Kind nicht den geringsten Laut von sich gegeben hat, ein so lange andauernder Scheintod jedoch bei einem Kinde, welches bereits geathmet hat, nicht wohl gedacht werden kann. Wenn man aber auch übrigens einen solchen Zustand zugeben wollte, so würde die Berührung der, durch das am Morgen stattgefundene Einheizen erzeugten Flamme, vermittelst des heftigen Reizes, den sie verursacht hätte, das Leben wohl zurückgerufen, und wahrscheinlich auffallende Bewegungen des Kindes veranlasst haben.

Es musste sonach das Kind früher gestorben sein, ehe noch eine höhere Temperatur eingewirkt haben konnte, und der Tod war keineswegs als deren Folge zu betrachten. Es mussten somit auch die an den Hautdecken der Kindesleiche wahrgenommenen Veränderungen durch eine erst nach dem Tode erfolgte Verbrennung entstanden sein, und stehen demnach mit dem tödtlichen Ausgange in keinem Zusammenhange.

Was nun die eigentliche Todesveranlassung bei dem in Rede stehenden Kinde anbelangt, so fand man zwar an demselben die Nabelschnur nicht unterbunden, es kann aber dessenungeachtet eine Verblutung aus den offenen Nabelgefässen nicht stattgefunden haben, da sämmtliche Organe ziemlich blutreich, einige sogar davon strotzend angetroffen wurden.

Von sonstigen krankhaften Veränderungen wurde ausser einer Blutüberfüllung des Gehirnes, seiner Häute und Gefässe nichts weiter wahrgenommen. Obgleich nun dieser Zustand unter andern Verhältnissen, namentlich bei Kindern, nicht selten auch als ein Zeichen natürlicher Todesart wahrgenommen wird, so konnte derselbe im gegenwärtigen Falle ganz wohl durch den auf die Halsgegend ausgeübten Druck, und durch das Zusammenpressen derselben entstanden sein, und es ist somit, da auch der übrige Leichenbefund diesen Vorgang durchaus nicht ausschliesst, kein Grund vorhanden, an der Wahrheit und Richtigkeit der von der Mutter gemachten Angabe, d. h.

an dem stattgefundenen Erwürgen zu zweifeln. Da übrigens eine solche Handlungsweise, wie sie die Mutter unternommen zu haben vorgibt, allerdings im Stande ist, schon ihrer allgemeinen Natur nach, und in der kürzesten Zeit den Tod eines Kindes herbeizuführen, so lässt es sich mit vieler Wahrscheinlichkeit, ja beinahe mit Gewissheit behaupten: dass das Kind der Maria A. eines *gewaltsamen Todes*, *und zwar am Schlagflusse in Folge des Erwürgens gestorben ist.*

Wohl lässt sich die Möglichkeit, dass das Kind noch nicht völlig des Lebens beraubt war, als es in den Heizraum des erkalteten Sparherdes gelegt wurde, nicht in völlige und bestimmte Abrede stellen, doch konnte in diesem Falle, nach dem früher Gesagten, das Leben daselbst keinesfalls lange gedauert haben, und es musste diesem jedenfalls bald, und zwar nicht durch die Einwirkung einer hohen Temperatur, da eine solche erst viel später stattfand, sondern noch in Folge der früheren Handlungsweise der Mutter, ein Ende gemacht worden sein.

XLVIII.

Gutachten über einen ohne Rumpf vorgefundenen, zufolge seiner Beschaffenheit wahrscheinlich von einer reifen und lebensfähigen Leibesfrucht herrührenden Kindeskopf.

Am 12. Februar 18.. wurde in einem Walde, und zwar in einem Haufen von Laub und Moos der vom Rumpfe abgetrennte Kopf eines Kindes gefunden, und alsobald dem Gerichte übergeben.

Die diesfalls beigezogenen Aerzte fanden: Die Weichtheile an demselben theils fehlend, theils in Lappen und Fetzen herabhängend, grünlich von Farbe und äusserst übelriechend. Von den einzelnen, den Schädel constituirenden Knochen fehlte das Hinterhauptsbein, und die linke Hälfte des Stirnbeines. Der Kopf war von einer Seite zur anderen abgeplattet, der Querdurchmesser betrug $2^3/_4$ Zoll, die Kopfhaare waren $^3/_4$ Zoll lang, die vordere Fontanelle mit der Spitze des Zeigefingers zu bedecken, die seitlichen bereits geschlossen. Die Augenlider waren halb geöffnet, die Hornhäute sehr welk und trübe, die Pupillen erweitert, die Nasen- und Ohrenknorpel dünn und häutig, die Mund- und Nasenhöhle frei von fremden Körpern, die Zunge zurückgezogen, im Gesichte keine Spur einer

Beschädigung wahrnehmbar. Die vorhandenen Schädelknochen waren unverletzt, das Gehirn grösstentheils ausgeflossen, und nur an der Basis des Schädels ungefähr 3 Esslöffel, einer röthlichen, übelriechenden Jauche vorhanden. Der Kopf selbst war vom ersten Halswirbel losgetrennt; die an der Trennungsfläche gelegenen Weichtheile erschienen in eine grünliche, graue, schmierige Masse verwandelt, in welcher sich die einzelnen Theile und Muskeln kaum mehr unterscheiden und erkennen liessen, die Hautränder daselbst waren ungleich, fetzig wie abgenagt.

Da die Gerichtsärzte ein unklares, die Gerichtsbehörden nicht befriedigendes Gutachten abgaben, so wurde der Gegenstand unter Anschluss der rechten Stirnbeinhälfte, und einer in dem Unterkiefer vorgevorgefundenen hülsenförmigen Backenzahnkrone, zur Begutachtung an die Facultät geleitet, und um die Auskunft ersucht, ob mit Gewissheit oder doch mit Wahrscheinlichkeit angegeben werden könne:

a) ob die in Frage stehende Leibesfrucht reif und lebensfähig war?,

b) ob dieselbe nach der Geburt gelebt und geathmet hat?,

c) ob die Trennung des Kopfes vom Rumpfe noch während des Lebens, oder aber nach dem Tode erfolgt ist?,

d) auf welche Art im ersteren Falle diese Trennung bewerkstelligt wurde, und was im letzteren Falle die Ursache des erfolgten Todes gewesen war?

Gutachten.

Aus dem beiliegenden Obductionsbefunde eines, wenn gleich mangelhaften Objectes, und aus der beigeschlossenen rechten Stirnbeinhälfte, und der hülsenförmigen Backenzahnkrone, lässt sich, wenn auch nicht mit voller Gewissheit auf eine vollkommene Reife, d. h. auf ein naturgemässes Ausgetragensein der in Frage stehenden Leibesfrucht, so doch auf jenen Grad ihrer Entwickelung schliessen, durch welchen *ihre Lebensfähigkeit* bereits bedingt war, und zwar selbst dann, wenn dieselbe eine Zwillingsfrucht gewesen sein sollte, doch nur unter der Voraussetzung, dass nicht solche pathologische Zustände schon vor oder während der Geburt vorhanden und wirksam waren, welche das Leben nach der Geburt unmöglich machen, wie z. B. Missbildungen oder Krankheiten lebenswichtiger Organe.

Die vollkommene Reife der fraglichen Frucht lässt sich in dem vorliegendem Falle nicht mit voller Gewissheit nachweisen, da der Querdurchmesser des nicht mehr ganzen Kopfes an der Gränze, zwischen dem, einer nicht ganz reifen und jenem einer völlig reifen Frucht steht. Er betrug nämlich bei einer

mässigen Seitenabplattung des Kopfes $2^3/_4$ Zoll, und konnte somit eben so einer Frucht von 8 Monaten, mit einem etwas grösseren, als einem ganz reifen und ausgetragenen Kinde mit einem etwas kleineren Kopfe angehören. Die Kopfhaare waren ferner $^3/_4$ Zoll lang, und sprechen ebenfalls wenigstens für die nahe Reife der Frucht, indem die von der Reife weiter entfernten und daher des Lebens unfähigen Kinder, der Erfahrung zufolge nicht mit so langen Kopfhaaren versehen sind. Die grosse oder viereckige Fontanelle war ferner schon so verkleinert, dass man nur die Spitze des Fingers in dieselbe einlegen konnte.

Wenn man nun hier auch annehmen wollte, dass in Folge der Eintrocknung der Kopfschwarte, die, die grosse Fontanelle umgebenden Knochen etwas näher an einander gezogen worden wären, und hiedurch die Fontanelle etwas verkleinert wurde und wenn man auch den möglichen Fall sich gegenwärtig halten wollte, dass bei manchen Früchten besonders die Schädelknochenbildung mehr voraneilt, als bei anderen, so wird man dessen ungeachtet bei einer lebensunfähigen Frucht die grosse Fontanelle, bei der im Obductionsprotocolle angegebenen Kopfbildung, niemals auf dieses geringe Mass ihrer Ausdehnung reducirt finden; auch waren die Seitenfontanellen bereits geschlossen, was gleichfalls bei einer lebensunfähigen Frucht, im Normalzustande nicht vorkömmt, und nur in sehr seltenen Fällen vor der normalen Geburtszeit zu geschehen pflegt.

Nebstbei muss bei der Beurtheilung der Lebensfähigkeit dieser Frucht, in dem vorliegenden Falle, wo der Anhaltspunkte so wenige geboten werden, auf die bereits ziemlich weit vorgeschrittene Verknöcherung der vorliegenden Backenzahnhülse einiges Gewicht gelegt werden, wenn gleich die Natur, noch mehr als dies bei den Schädelknochen der Fall ist, mit der Entwickelung der Zähne gleichfalls bisweilen rascher vorgeht. Allein bei unreifen und lebensunfähigen Früchten sind die scherbenartigen Spitzen der Krone der Backenzähne in ihrer Basis noch getrennt, d. h. sie sind noch keineswegs durch Knochensubstanz zu einer gemeinsamen Schale oder Hülse verwachsen, welche Verwachsung aber in dem vorliegenden Falle schon vollkommen stattgefunden hat. Ueberdies waren auch die Dimensionen der Stirnbeinhälften und ihre qualitative Ausbildung von der Art, wie sie nicht nur bei lebensfähigen, sondern sogar öfters bei ganz reifen und ausgetragenen Früchten angetroffen werden.

Wenn aber übrigens die Nasen- und Ohrknorpel noch häu. tig angetroffen wurden, so ist deshalb, selbst bei völliger Richtigkeit dieser Angabe, die nahe Reife der Frucht und besonders ihre Lebensfähigkeit hiedurch noch keineswegs in Frage gestellt, da bei einem hohen Fäulnissgrade, in welchem, sich auch der obducirte Kopf bereits befand, dünne Knorpel, wie es die der äusseren Nase und des äusseren Ohres bei Neugeborenen, ja selbst reifen Früchten sind, schlaffer werden und sich dann mehr hautartig anfühlen lassen als im frischen, nicht verwesten Zustande. Doch auch abgesehen hievon, findet man in der That auch bei vollkommen reifen Kindern, nicht selten als eine besondere Bildung die Ohr- und Nasenknorpel dünner und somit mehr häutig, selbst ohne alle Fäulnissspuren an der Leiche.

Aus dem Gesagten ergibt sich sonach:

1. Dass die in Frage stehende Frucht zum wenigsten aus der zweiten Hälfte des 8. Monates der Schwangerschaft herrühre, somit der Reife nahe, und unter den bereits angeführten Bedingungen auch lebensfähig war, und dass sich

2. bei der Abwesenheit einer jeden Missbildung am Kopfe und den daran noch befindlichen Organen, nur schwer und nicht mit zureichendem Grunde annehmen lasse, dass an anderen Organen des Körpers eine solche Missbildung vorhanden gewesen sei, zufolge welcher die Fortsetzung des Lebens der Frucht ausserhalb der Gebärmutter, hätte unmöglich werden können.

Nach den allgemeinen, nicht nur bei Menschen, sondern selbst auch im Thierreiche nachweisbaren Bildungsgesetzen, gehört es nämlich zu den grössten Seltenheiten, dass bedeutendere Missbildungen lebenswichtiger Organe, bei deren Vorhandensein das Leben der Frucht ausserhalb des Uterus nicht gefristet werden kann, sich nicht auch gleichzeitig am Schädel oder dem Gesichte, oder an beiden diesen Regionen zugleich reflectirten. So pflegen z. B. Rückgratsspaltungen, Mangel oder gänzliche Verbildung der Lungen, Mangel des Herzens oder Verschliessung eines oder mehrerer seiner grossen Gefässstämme, des Kehlkopfes, der Luft- und Speiseröhre, des Magens und der Gedärme etc., mit Akephalie, Hemikephalie, Hirnbrüchen Cyklopie, Nasenmangel, oder blos rudimentärer Bildung derselben; oder doch wenigstens mit Hasenscharte, Gaumenspaltung u. a. m. sich zu verbinden. Da sich aber im vorliegenden Falle denn doch nicht mit Bestimmtheit nachweisen lässt, dass die fragliche Frucht nicht zu jenen oben angedeuteten, wenn auch

seltenen Ausnahmen gehören könne, so kann auch die *Lebensfähigkeit* des Kindes nur als höchst *wahrscheinlich*, keineswegs aber als ganz gewiss erklärt werden.

Hinsichtlich der übrigen gestellten Fragen ist die Facultät nicht in der Lage irgend eine befriedigende Aufklärung geben zu können, da sowohl wegen des Fehlens der übrigen Körpertheile, als auch wegen der bereits zu einem sehr hohen Grade gediehenen Fäulniss alle Erscheinungen und Anhaltspunkte, welche hierüber irgend einen Aufschluss geben könnten, theils gänzlich fehlen, theils aber so verändert und unkenntlich wurden, dass auf dieselben durchaus kein begründeter Schluss basirt werden kann.

XLIX.

Verdacht einer Vergiftung mit Arsenik. — Exhumation. — Nachweis des Arsens durch die chemische Untersuchung. — Nothwendig tödtliche Vergiftung.

Therese W..., eine verheirathetete Bäuerin, lebte mit ihrem Dienstknechte, einem beurlaubten Soldaten, im vertraulichen Umgange, wesshalb sich auch ihr Mann bewogen fand, denselben aus dem Dienste zu entlassen. Dieser setzte jedoch das Verhältniss demungeachtet fort, kam häufig mit dem genannten Weibe zusammen, und suchte hauptsächlich von ihr Geld zu erpressen.

Als der Mann im Jahre 18.. nach kurzem Krankenlager gestorben war, wollte der erwähnte Knecht die Witwe heirathen, wozu sich diese jedoch nicht verstehen wollte, und mittlerweile mit einem Anderen ein Ehebündniss einging. Der Knecht suchte auch noch fernerhin Geld von ihr zu erhalten, und da sie keines hergeben wollte, drohte er ihr in einem Briefe, zu verrathen, dass sie ihren früheren Mann vergiftet habe. Da er jedoch des Schreibens unkundig war, so liess er diesen Brief von einem Kameraden aufsetzen, welcher die Anzeige hievon erstattete, worauf das B... Criminalgericht eine Haussuchung und die Exhumirung der Leiche des M. W... vornehmen liess. Die erstere führte zu keinem Resultate, und bei der letzteren wurde die Leiche des M. W... erkannt und sicher gestellt.

Das Weib des Verstorbenen gab nun beim Verhöre an, von dem Dienstknechte zwei weisse Steinchen erhalten zu haben, die dieser für Gift (utrejch) ausgegeben und behauptet hatte, dass ihr Mann sterben

müsste, wenn sie ihm dieselben unter die Speisen mischen würde. Als sie nun am 8. September 18 . . mit ihrem Manne wegen des jüngsten Kindes, welches er nicht als das seine anerkennen wollte, in einen Streit gerathen war, zerstiess sie das eine der Steinchen, und mischte dasselbe den Knödeln bei, von welchen der Mann Mittags einige Stücke verzehrte. Nachmittags wurde demselben nach Aussage des Weibes und der Zeugen sehr unwohl, wozu sich ein heftiges Erbrechen, Durchfall und Mattigkeit des ganzen Körpers gesellten. Nach der Behauptung des Weibes hatte M W . . . aber bereits den Tag zuvor über Kopf- und Magenschmerz, so wie auch über Mattigkeit geklagt, welche Zustände derselbe aber vom Trinken des Wassers aus dem Bache hergeleitet haben soll. Als er am Abende etwas zu essen verlangte, bereitete ihm das Weib eine Einbrennsuppe, in welche sie das zweite Steinchen hinein gab.

Den 9. und 10. September litt L. W . . . unausgesetzt an Erbrechen und Durchfall, wogegen Bier und Branntwein in Anwendung gezogen wurden. Am 11. September hörte wohl das Erbrechen und der Durchfall auf, demungeachtet nahm aber die Schwäche und Mattigkeit so zu, dass Denatus zusammensank, als er vom Bette aufstand, um sich wegen seines unlöschbaren Durstes etwas Wasser zu holen; er wurde hierauf versehen, und verschied in kurzer Zeit.

Der Wundarzt H . . ., welcher jedoch weder den Kranken noch die Leiche gesehen hatte, bestätigte im Todtenbeschauzettel, dass W . . . an der Brechruhr gestorben sei. Der einvernommene Dienstknecht behauptete von einem Bauer zwei Stückchen Bleizucker erhalten zu haben, welche er dem Weibe des W . . . blos zur einstweiligen Aufbewahrung übergeben habe, um sie wieder zu erhalten, wenn er sie für Pferde brauchen sollte.

Die Leiche des W . . ., welche am 18. Juni des nächsten Jahres exhumirt wurde, war von der Fäulniss sehr angegriffen, das Gesicht derselben aufgedunsen, schwarz gefärbt, die Lippen vertrocknet, der Mund mit Madenwürmern angefüllt, die Zunge schwarz, die Gliedmassen schwarzgrau, die Oberhaut abgelöst, die Muskeln beim Anrühren vom Knochen abgehend. Der Unterleib war eingezogen, braun, vertrocknet. Die Leber war um die Hälfte kleiner als sonst, schwarzblau von Farbe, an der Oberfläche mit hirsekorngrossen, weisslichen Punkten versehen, die Milz klein, fest und derb, der Darmcanal zusammengefallen, stellenweise pergamentartig vertrocknet, der Magen an seiner äusseren Fläche roth gefärbt, innerlich dunkelroth, sammtartig, hie und da mit einem ins Gelbliche spielenden Ueberzuge versehen. Zwischen den Magenwänden war stellenweise ein körnerartiges Concrement zu fühlen. Die Eröffnung der Brust- und Schädelhöhle wurde nicht vorgenommen. Der Magen sammt der Speiseröhre, Milz und Leber wurden zur chemischen Unter-

suchung bestimmt, und diese in der Apotheke zu B... vorgenommen. Bei dem Verfahren nach Roose fand sich kein Gift, im Marsh'schen Apparate dagegen, wurde Arsen als Metallspiegel dargestellt und nachgewiesen.

Die Obducenten erklärten hierauf, dass durch das Auffinden des Arsens in den Eingeweiden, zwar die Vergiftung constatirt, die Menge des nachgewiesenen Giftes jedoch zu gering sei, um die nothwendige Tödtlichkeit begründen zu können.

Als der Gegenstand hierauf an die Facultät geleitet wurde, fiel die Differenz der Resultate der chemischen Analyse nach Roose und im Marsh'schen Apparate auf und erregte Bedenken gegen die gehörige Vornahme der Untersuchung. Es wurde demnach darauf gedrungen, die Ueberreste der Eingeweide durch den gerichtlichen Chemiker Dr. L... untersuchen zu lassen. Dieser stellte hierauf gleichfalls nach Marsh's Methode einen Metallspiegel her, welcher über $^1/_4$ Milligramm oder 0,034 Gran Arsenmetall, entsprechend 0,045 Gran arseniger Säure enthielt. Sodann wurde auch der von B... eingeschickte Metallspiegel untersucht, ebenfalls für Arsen erkannt, und das bei seiner Gewinnung beobachtete Verfahren als zweckmässig befunden.

Das Landesgericht ersuchte bezüglich dieses Falles um die Wohlmeinung der Facultät, da ihm das Gutachten der Aerzte zu schwankend und, in der Hauptsache wenigstens, scheinbar widersprechend erschien.

Gutachten.

Der Dienstknecht S... nannte den, dem Weibe des M. W... übergebenen Stoff in seinem Verhöre Bleizucker, übergab denselben jedoch diesem Weibe unter der böhmischen Bezeichnung „utrejch“. Da nun das Weib zugesteht, diesen Stoff zerstossen zu wiederholten Malen den Speisen beigemengt zu haben und der Mann gleich hierauf unter den, der Arsenik-Vergiftung eigenthümlichen Erscheinungen erkrankt und gestorben ist, bei der chemischen Untersuchung der Eingeweide endlich Arsen wirklich nachgewiesen wurde, so unterliegt es keinem Zweifel, dass dieser Stoff nicht Bleizucker, sondern Arsenik gewesen ist, zumal, als unter dem böhmischen Namen „utrejch“ Arsenik verstanden wird, und dieser auch zuweilen den Pferden eingegeben zu werden pflegt, was auch dieser Dienstknecht beabsichtigt zu haben, wenigstens vorgab.

Das Weib des W... behauptet zwar, dass ihr Mann schon am Montage vor dem 8. September 18.., bevor er noch das Gift bekam, über Kopf und Magenschmerz geklagt, und einmal ge-

brochen habe, welche Zustände er vom Trinken des Bachwassers herleitete, während aber alle einvernommenen Zeugen seine Erkrankung von jenem Tage rechnen, an welchem er das Gift bekam. Wenn aber auch die Angabe des Weibes auf keiner Irrthümlichkeit beruhen sollte, so war doch jenes Leiden und seine Veranlassung nicht von der Art, dass der Tod darauf so schnell hätte erfolgen können, wo hingegen grössere Gaben von Arsen, den Tod bei früher Gesunden und Kranken, unter ähnlichen Erscheinungen und in kurzer Zeit bedingen. Indem nun W... wirklich Arsen den Speisen beigemischt erhalten hat, dieser auch durch eine wiederholte Untersuchung in der Leiche nachgewiesen wurde, während an derselben keine Zeichen einer anderweitigen Todesart entdeckt wurden, so erübrigt blos, den Tod des W... von der Einwirkung des Arsens herzuleiten.

Der Todtenbeschauer bezeichnete zwar die Krankheit als asiatische Brechruhr, aber abgesehen davon, dass die Erscheinungen der Brechruhr mit jener der Arsenikvergiftung eine grosse Aehnlichkeit haben, so spricht schon das Auffinden des Arsens in der Leiche gegen diese Annahme, welche übrigens bei dem Umstande, dass der Todesbeschauer weder den Kranken noch die Leiche selbst gesehen hatte, von gar keinem Belange ist.

Die Obducenten wagten es nicht zu bestimmen, ob W... eine solche Menge Arsen bekommen habe, als erfordert wird, um den Tod eines Menschen nothwendig herbeizuführen, ungeachtet sie die Vermuthung aussprachen, dass er gegen ein halbes Quentchen hievon bekommen haben dürfte, ungeachtet ferner das Weib angab: der Dienstknecht habe sich geäussert, dass schon eines von diesen Stückchen hingereicht hätte, ihn umzubringen.

Da aber sowohl bei der in B..., als auch bei der hierorts blos mit einem geringen Theile der Eingeweide vorgenommenen chemischen Untersuchung 0.045 Gran Arsen nachgewiesen wurden, es übrigens keinem Zweifel unterliegt, dass durch das, zufolge der Zeugenaussagen sicher gestellte, Tage lang anhaltende Erbrechen, der grösste Theil desselben wieder entleert worden war, dieses Gift übrigens der Erfahrung zufolge, schon in geringen Quantitäten tödtliche Folgen hervorruft, so lässt es sich nicht bezweifeln, dass W... so viel Arsenik bekommen habe, als hinreichte, um *den Tod* desselben *nothwendig* herbeizuführen. Nachdem übrigens zufolge vorgenommener Versuche, ein Stück Arsenik, von der Grösse, wie sie Therese W... angab, ungefähr 50 — 60 Gran Medicinal-Gewicht beträgt, so

war das Beibringen einer solchen Menge Arseniks schon seiner *allgemeinen Natur nach*, bei jeder Leibesbeschaffenheit und bei jedem Zustande des Menschen geeignet, den Tod herbeizuführen. Unter den gegebenen Umständen, war dies jedoch um so leichter der Fall, als W... von seiner Vergiftung keine Ahnung hatte und keine ärztliche Hilfe in Anspruch nahm, bei welcher übrigens, selbst wenn sie möglich bald und auf die entsprechendste Weise stattgefunden hätte, seine Rettung, der Erfahrung gemäss, dennoch nicht einmal mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre.

Was endlich die weiters noch gestellte Frage anbelangt, ob die Beschreibung der Inquisitin und ihres Mitschuldigen, betreffend das äussere Aussehen jener Substanz, mit welcher die Vergiftung erfolgte, mit der Beschaffenheit des in der Leiche vorgefundenen Giftes übereinstimmt? so wurde wohl, da dieser Stoff als weiss und mehlartig beschrieben erscheint, keine Substanz von ähnlichem Aussehen bei der Leichenuntersuchung aufgefunden, es gelang jedoch in beiden chemischen Untersuchungen, den Arsen in metallischer Form, als Arsenspiegel, darzustellen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn in den untersuchten Stoffen entweder regulinisches Arsen (was übrigens ausserordentlich selten ist) oder irgend eine Arsenverbindung, die dann zersetzt wird, enthalten ist; es muss dies daher auch in dem vorliegenden Falle stattgefunden haben.

Von den im Handel und Wandel vorkommenden Arsenverbindungen sind die arsenige Säure (gemeinhin Arsenik, weisser Arsenik, Hüttenrauch etc. genannt) und das Schwefelarsen die häufigsten. Was die erstere betrifft, so stimmt ihr äusseres Aussehen allerdings zu der Beschreibung, welche von der, dem W.... gereichten Substanz gemacht wird, denn auch die arsenige Säure erscheint gewöhnlich weiss, manchmal ins Röthliche schillernd, zerstossen als ein mehlartiges Pulver, und es dürfte somit keinem Zweifel unterliegen, dass die erwähnten Steinchen, nichts anderes als arsenige Säure gewesen waren. Dass aber ein unmittelbarer Nachweis des fraglichen Giftes, in derselben Form, wie es gereicht wurde, nicht geliefert wurde, spricht noch nicht für dessen nicht Vorhandensein, indem selbst in den sichergestelltesten Fällen von Arsenvergiftungen z. B. bei Selbstmördern, das Gift oft nicht mehr sichtbar nachgewiesen werden kann, weil es theils durch Erbrechen und Stuhl entleert wurde, theils so innig mit dem Magen und Darminhalte gemengt ist, dass es mit dem Auge nicht mehr zu

untercsheiden ist, dennoch lässt es sich aber auf chemischem Wege durch Reduction, im metallischen Zustande stets nachweisen und erkennen.

L.

Vergiftung mit Arsenik. — Exhumation. — Nachweisung des Giftes auf chemischem Wege. — Nothwendig tödtliche Vergiftung. — Beantwortung einiger bezüglich der Bildung des Schwefelarsens gestellter Fragen.

A. H..., ein 40jähriger Taglöhner, welcher mit seinem Weibe nicht im besten Einverständnisse lebtë und, zufolge der Angabe derselben, durch längere Zeit kränklich gewesen und namentlich an Husten gelitten haben soll, erkrankte eines Tages an heftigem Erbrechen und Durchfall und verschied nach kurzer Zeit, wurde jedoch dem ungeachtet beerdigt. Nach ungefähr 4 Wochen verbreitete sich das Gerücht, A. H... wäre vergiftet worden, worauf auch die Exhumation vorgenommen wurde.

Die Leiche war bereits bedeutend von der Fäulniss ergriffen, dennoch liessen sich aber in beiden, theils grün, theils schwarz gefärbten Lungen, namentlich in den oberen Lappen, zahlreich eingestreute Miliartuberkeln deutlich erkennen. Der Darmcanal war zusammengefallen, der Magen an seiner äusseren Fläche schmutzig-roth gefärbt, hie und da mit einem gelblichen Ueberzuge versehen. Die innere Fläche desselben war gleichfalls dunkelroth von Farbe, und zeigte an mehreren Stellen theils hanfkorn- theils linsengrosse gelbliche Auflagerungen, deren Färbung vom Centrum aus abnahm, und welche der Schleimhaut stellenweise so fest adhärirten, dass sie ohne gleichzeitige Abstreifung derselben nicht abgenommen werden konnten. Unterhalb derselben war die Schleimhaut, welche überdies auch an diesen Stellen einen Substanzverlust erlitten hatte und demnach seichte Vertiefungen darbot, intensiv roth gefärbt. An einzelnen Stellen waren, diesen Auflagerungen entsprechend, die Magenhäute durchaus von diesem geblichen Stoffe imbibirt, so dass, wie schon früher erwähnt, die gelbe Färbung auch an der äusseren Fläche des Magens zum Vorschein kam.

Die diesfalls vorgenommene chemische Untersuchung des Magens wies einen halben Gran Arsenmetall nach, worauf die Obducenten erklärten, dass A. H... an den Folgen der Vergiftung mit Arsenik gestorben sei, dass dieser letztere, als Schwefelarsen, welche Verbindung sich jedoch erst in der Leiche aus arseniger Säure gebildet habe, vorkam, und dass sonst kein Umstand vorliege, der auf eine andere, zur Vergiftung hinzugekommene und von ihr unabhängige Ursache schliessen liesse.

Das Landesgericht leitete den Gegenstand an die Facultät und ersuchte um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ob das im Magen des A. H... vorgefundene Schwefelarsen von Aussen in denselben gelangte, oder sich während der Fäulniss aus der arsenigen Säure gebildet habe, ob daher die Vergiftung mit Schwefelarsen, oder mittelst arseniger Säure bewerkstelligt wurde?

2. Ob das Schwefelarsen in irgend einem gangbaren Artikel, wie z. B. die arsenige Säure im Rattengift, vorkomme, oder ob es nur die Frucht chemischer Bereitung ist, und sonst entweder gar nicht, oder wenigstens nicht leicht zu haben ist?

3. Ob die Giftsubstanz in Form eines groben Pulvers, oder einer flüssigen Auflösung genommen wurde und im ersten Falle, ob dieselbe für sich allein, oder mit anderen Nahrungsstoffen gemengt in den Magen gelangte, und ob aus den Veränderungen der Brust und Baucheingeweide auf eine solche Menge beigebrachten Giftes geschlossen werden kann, die genügend war, den Tod eines Menschen herbeizuführen?

4. Ob endlich die bei der Obduction in den Lungen vorgefundenen Miliartuberkeln eine Mitursache seines Todes gewesen sind oder nicht, und ob sie nicht vielleicht eine Prädisposition des Körpers begründet und die Wirkung des Giftes beschleunigt haben?

Gutachten.

Es ist eine ausgemachte Thatsache, dass in den Leichen, mit arseniger Säure vergifteter Menschen schon in kurzer Zeit, durch den bei der Fäulniss derselben auftretenden Schwefelwasserstoff, das Arsen seine Form als Säure verändert, und in die Verbindung mit Schwefel zu gelbem Schwefelarsen übergeht, welcher Uebergang bisweilen schon wenige Tage nach dem Tode statt findet. Die gewöhnlich in Pulverform gegebene arsenige Säure, wird je nach der Menge derselben, entweder ganz, oder zum Theile in der Magenflüssigkeit gelöst, von dieser Lösung werden die Magenhäute imbibirt, und erst in der Substanz der letzteren, wird durch die Einwirkung des Schwefelwasserstoffs Schwefelarsen gebildet. Es ist offenbar, dass bei einem derartigen Processe, wo das entstandene Schwefelarsen sich in der feinsten Vertheilung befindet, dasselbe nicht blos lose an der Oberfläche der Magenhäute, sondern in der Substanz derselben vorkömmt, diese demnach auch durch und durch gelb färbt und dass an jenen Stellen, wo das Körnchen arseniger Säure auflag, die concentrirteste Lösung, somit auch die grösste Menge Schwefelarsens vorkommen muss.

Der vorliegende Fall spricht aber klar und deutlich für eine im Magen erfolgte, spätere Bildung des Schwefelarsens aus einer Arsenverbindung, da das Arsensulfid nicht blos an der Oberfläche der Schleimhaut vorkam, sondern einzelne Stellen der Magenhaut von demselben durchaus imbibirt und die gelbe, vom Schwefelarsen entstandene Färbung an beiden Seiten des Magens deutlich sichtbar war, das Schwefelarsen endlich nicht ohne gleichzeitige Abstreifung der Schleimhaut abgenommen werden konnte. Würden dagegen die erwähnten gelben Stellen im Magen von einem von Aussen eingebrachten Schwefelarsen stammen, so könnte dasselbe nicht in dieser feinen Vertheilung vorkommen, es wäre nur an der Oberfläche der Magenwand vorhanden, leicht abstreifbar gewesen und die Wände des Magens hätten durch Waschen mit Wasser, leicht von der gelben Färbung gereinigt werden können.

Die ferneren Eigenschaften der gelben Stellen, die ungleiche Vertheilung des Schwefelarsens, die Abnahme der Färbung vom Centrum aus, und die an den gefärbten Stellen vorkommenden Erosionen beweisen, dass das Arsen nicht in einer Lösung, die sich an der ganzen Magenwand gleichmässig vertheilt hätte, sondern in Substanz, in einem ungleichartigen zum Theile gröblichen Pulver und zwar in einer Form, in welcher es als scharfes Gift wirkte, in den Magen kam, dessen Wände durchdrang und je nach der Grösse der Auflagerungen, zur Bildung der einzelnen ungleich grossen Schwefelarsenstellen Anlass gab. Unter den Arsenikverbindungen zeigt aber vorzugsweise die arsenige Säure diese heftige Einwirkung auf die Schleimhaut. Es ist demnach nicht zu bezweifeln, dass es die arsenige Säure war, die zur Ausführung des Verbrechens verwendet worden war, und zwar um so mehr, als andere Arsenikverbindungen, solchen Leuten sehr schwer, eigentlich gar nicht zugänglich sind, der weisse Arsenik dagegen sehr leicht zu bekommen ist.

Ob aber die arsenige Säure für sich allein, oder mit anderen Nahrungsmitteln vermengt in den Magen gebracht wurde, lässt sich nicht bestimmen, doch ist der erstere Fall sehr unwahrscheinlich, da die Pulverform unpraktisch ist. Eben so wenig lässt sich aus den wahrgenommenen Veränderungen an den Eingeweiden der Brust- und Bauchhöhle auf eine solche Menge des beigebrachten Giftes schliessen, die genügend wäre, den Tod eines Menschen herbeizuführen. Es ist jedoch mit vollkommener Sicherheit anzunehmen, dass die durch die Un-

tersuchung nachgewiesene Menge nur ein kleiner Theil des in der Leiche enthaltenen Arsens war, da das lösliche Gift sich auf die ganze Blutmasse vertheilt haben musste, und sich auch in den übrigen Organen hätte finden müssen, wenn dieselben gleichfalls der chemischen Untersuchung unterzogen worden wären, eine grosse Menge desselben übrigens durch das anhaltende Erbrechen, so wie auch durch die Harn- und Stuhlentleerungen entfernt wurde. Es lässt sich demnach mit vollem Rechte annehmen, dass die Menge des genommenen Giftes genügte, um den Tod eines Menschen herbeizuführen.

Obgleich ferner in den oberen Lappen der Lungen Miliartuberkeln vorgefunden wurden, so stehen doch dieselben bei ihrer verhältnissmässig geringen Ausdehnung mit dem tödtlichen Ausgange in keinem Zusammenhange, und dies zwar um so weniger, als der Tod in kurzer Zeit und unter Erscheinungen eintrat, welche dieser Krankheitsform, nämlich der Tuberculose nicht zuzukommen pflegen.

Da somit kein anderer Krankheitszustand vorgefunden wurde, welcher den Tod des A. H... hätte bewirken können, da ferner durch die chemische Untersuchung die Gegenwart des Arsens ausser allen Zweifel gestellt wurde, und dieses Gift zu Folge des früher Gesagten in einer hinreichenden Menge vorhanden war, um einen Menschen zu tödten, so unterliegt es keinem Zweifel, dass A. H... blos allein an *den Folgen der Vergiftung mit arseniger Säure* gestorben ist, und dass der Tod nur durch diese, unabhängig von allen andern Ursachen, schon ihrer allgemeinen Natur nach erfolgt ist.

LI.

Versuch einer Vergiftung durch dem Kochsalze beigemengte arsenige Säure.

Am 26. December kam ein Bauer nach H... zum Dr. S... mit einem Gefässe von Blech, dessen 6 Zoll im Durchmesser betragender Boden mit ungefähr einem viertel Seidel ziemlich festen Kochsalzes bedeckt war und ersuchte ihn, die Untersuchung dieses, ihm als verdächtig erscheinenden Salzes vorzunehmen. Befragt, worauf sich sein Verdacht gründe, erzählte der Bauer, dass er mit seinem bei ihm in Ausgedinge wohnenden Vater, wegen einer ohne Zustimmung desselben

geschlossenen Ehe, in Unfrieden lebe, und schon zu wiederholten Malen bemerkt habe, dass sich derselbe während seiner Abwesenheit häufig etwas in seinem, wiewohl versperrten Zimmer zu thun mache. Am vorhergegangenen Tage war ihm dieser Salznapf aufgefallen, weil das darin enthaltene Salz, bevor er sich aus dem Hause begab, eine ganz ebene, bei seiner Zurückkunft aber eine stellenweise aufgewühlte Fläche darbot, und bei näherer Betrachtung eine Beimischung wahrnehmen liess.

Dr. S . . ., welcher in der That ein dem Salze beigemengtes, fremdartiges weisses Pulver, nebst kleineren und grösseren weissen Körnchen wahrnahm, und beobachtete, dass eines der letzteren auf glühende Kohlen gelegt, Dämpfe entwickelte, welche einen dem Arsenik eigenthümlichen Geruch verbreiteten, übergab das ganze in dem Napfe enthaltene Salz der Behörde, welche die chemische Analyse desselben vornehmen liess.

Der Vater des Bauers gestand ein, in Abwesenheit des Sohnes von einem vogeleigrossen Arsenikkügelchen 3- bis 4mal mit seinem Messer oberhalb des Salznapfes geschabt zu haben, worauf etwa soviel davon in denselben hineinfiel, als die Spitze eines mittelgrossen Messers gefasst hätte. Er gab ferner an, dies deshalb gethan zu haben, damit, wenn, wie es gewöhnlich der Fall war, dieses Salz der zum Frühstücke bereiteten Wassersuppe beigemengt würde, sein Sohn Abweichen und Ueblígkeiten bekäme, um für seinen gegen ihn oftmals an den Tag gelegten Uebermuth etwas bestraft zu werden, er habe jedoch, obwohl er diese Kugel vor längerer Zeit für Arsenik gekauft habe, dieselbe dennoch nicht dafür gehalten, weil die damit versetzte Milch auf die Fliegen keine wahrnehmbare Wirkung geäussert hatte.

Die Untersuchungscommission, bestehend aus zwei Aerzten und zwei Apothekern, erklärte am Schlusse der Untersuchung, dass sie nicht angeben könne, ob das Leben der betreffenden Eheleute durch den allenfälligen Genuss der mit dem untersuchten Salze versetzten Suppe gefährdet worden, dass aber in diesem Falle jedenfalls eine mehr oder weniger intensive, das Leben bedrohende Entzündung eingetreten wäre.

Die Staatsanwaltschaft fand in dieser Aeusserung einen Widerspruch und liess durch das Landesgericht um die Vornahme einer nochmaligen chemischen Untersuchung bei der Facultät, mit möglichst genauer Ermitellung der vorhandenen Menge Arseniks und um die Beantwortung nachstehender Fragen ersuchen:

1. Ob, da das Arsen auf dem Salze obenauf befindlich war, und die, die Suppe Geniessenden somit den bei Weitem grössten Theil desselben bekommen hätten, die Salzmenge, wie sie zum Salzen der für zwei Personen bestimmten Suppe gewöhnlich genommen wird, so viel Arsen enthalten hätte, als nöthig ist, um den Einen oder den Anderen von diesen Eheleuten um das Leben zu bringen? und

2. ob die Gesammtmenge des bei allen chemischen Analysen gefundenen Arsens, den Tod des Einen oder des Anderen herbeizuführen geeignet gewesen wäre?

Zufolge der Aeusserung des gerichtlichen Chemikers Dr. L . . ., welcher von Seiten der Facultät mit der nochmaligen Untersuchung dieses Stoffes betraut wurde, betrug die Menge des Salzes ein viertel Seidel. Die arsenige Säure kam in demselben, der grössten Menge nach, nur in gröberen Stücken vor, von denen das grösste zwei Grane wog. Nach der quantitativen Analyse betrug die Menge der in dem Salze hierorts aufgefundenen arsenigen Säure 18 Grane. Bei den früheren Untersuchungen wurden nach der Angabe der Kunstverständigen aus dem Salze 7½ Grane arseniger Säure abgeschieden, und Dr. S . . . gibt das Gewicht des von ihm verwendeten Stückes auf 4 Grane an, folglich betrug die Gesammtmenge des dem Salze beigemengten Arseniks 29½ Grane.

Gutachten.

Die durch den gerichtlichen Chemiker Dr. L . . . vorgenommene Untersuchung führte zu dem Resultate, dass das eingeschickte Kochsalz wirklich Arsenik enthielt, und zwar war die arsenige Säure dem Salze grösstentheils nur in gröberen Stücken beigemengt, von denen das grösste 2 Grane wog. Die ganze Menge der, sowohl bei den hierorts vorgenommenen, als auch bei den früheren Versuchen nachgewiesenen, dem Kochsalze beigemischten arsenigen Säure, betrug 29½ Grane.

Wenn man nun bedenkt, dass zwei arbeitende Personen zum Frühstücke von einer Wassersuppe ungefähr vier bis sechs Seidel verzehren, und dass, um diese zu salzen, beiläufig ein Loth Salz, somit etwa der achte Theil der eingeschickten Salzmenge nöthig ist, so ergibt sich von selbst, dass diese Eheleute beim Genusse der Suppe eine beträchtliche Menge arseniger Säure, und da von dieser, der Erfahrung zufolge, nur wenige Grane zur Tödtung eines Menschen hinreichen, sehr wahrscheinlich eine solche Menge bekommen hätten, welche hinreichend gewesen wäre, den Einen oder den Anderen von ihnen des Lebens zu berauben. Doch lässt es sich andererseits nicht läugnen, dass, wenn die erwähnten Individuen zum Salzen nur von dem festen Salze genommen, oder beim Herausnehmen des Salzes, die grösseren und metallisch schweren Stücke arseniger Säure verstreut hätten, die Menge derselben auch nur geringer ausfallen konnte, obwohl dann wie-

der eine mehrmalige Benützung desselben Salzes hätte stattfinden, und zusammen doch wieder eine grosse, zur Tödtung zureichende Menge verbraucht werden können.

Was aber die Gesammtmenge der in dem eingeschickten Salze enthaltenen arsenigen Säure anbelangt, so ist dieselbe, da sie fast eine halbe Drachme betrug, so gross, dass sie zur Gänze genommen, geeignet gewesen wäre, den Tod nicht nur des Einen oder des Anderen dieser Eheleute, sondern auch wohl beider zusammen herbeizuführen.

LII.

Gutachten über den Geisteszustand und die Zurechnungsfähigkeit der Mörderin M. D . . .

M. D . . ., 29 Jahre alt, von sehr lebhaftem, sanguinischem Temperamente, stammt von gesunden Eltern. In ihren Kinderjahren, im ledigen Stande, und einige Jahre nach ihrer Verheirathung erfreute sie sich einer steten Gesundheit. Sie wurde sittlich streng, für ihre Verhältnisse gut erzogen, neigte sich jedoch schon als Mädchen vorzugsweise zu einer übertriebenen Andächtigkeit hin, sprach gern und feurig über religiöse Angelegenheiten, und liebte vorzugsweise religiöse Lectüre, wie z. B. die Stunden der Andacht.

Im Jahre 18 . . wurde ihr Wohnhaus durch einen Feuerausbruch in Asche gelegt, wobei D . . . einen heftigen Schreck erlitt. Kurze Zeit hierauf erzählte sie: die heilige Maria wäre ihr im Traume erschienen und habe ihr eröffnet, sie sei die Auserwählte, doch könne sie erst nach Abbüssung ihrer Sünden zu ihr eingehen. Die folgenden Nächte verliess D . . . ihr Bett, kniete vor der Hausthüre nieder und betete laut, doch liess sie sich stets ruhig und ohne Widerstand in das Zimmer zurückführen. Während des Tages sang sie religiöse Lieder, arbeitete nichts, zeigte wenig Esslust und schrieb mehrere Aufsätze schwärmerischen und religiösen Inhaltes.

Dieser Zustand gewann allmälig immer mehr an Exaltation. Stundenlang kniete sie mit aufgelösten Haaren, regungslosem Körper, das Auge gegen den Himmel gerichtet, und trug Gebete und Stellen aus der biblischen Geschichte mit lauter Stimme vor, dabei waren die Augen und das Gesicht geröthet, der Puls sehr beschleunigt. Plötzlich sprang sie auf, suchte zu entfliehen, zertrümmerte Fensterscheiben und

andere Gegenstände ihrer Umgebung, so zwar, dass sie nur mit Mühe zurückgehalten, und ihr die Zwangsjacke angelegt werden musste. Doch selbst diese war bald nicht mehr im Stande ihrem Ungestüme Einhalt zu thun, und sie musste mittelst Gurten an das Bett befestigt werden. Aderlässe, Eisumschläge, Autenrieths-Salbe und Tartarus emeticus in starken Gaben durch einen Monat fortgesetzt, besserten allmälig den Zustand, so dass die Kranke ruhiger wurde, und nach Verlauf von zwei Monaten vollständig hergestellt erschien.

Seit dieser Zeit verrichtete D... ihre häuslichen Geschäfte wie zuvor, benahm sich ruhig und ordentlich, doch war ihr eine stete Reizbarkeit und zwar in so hohem Grade zurückgeblieben, dass sie bei der geringsten Veranlassung in den heftigsten Zorn ausbrach. Eben so war auch eine auffallende Hastigkeit in allen ihren Handlungen und Unternehmungen wahrnehmbar, sie war wie zuvor überaus andächtig und ihr Auge, welches stets unstet umherirrte, gewährte nach Angabe des Dr. C..., der sie öfters zu sehen Gelegenheit hatte, einen charakteristischen Anblick, der sich besser sehen als beschreiben lässt. Zufolge der Aussage der Zeugin S... soll D... überdies bisweilen ohne alle Ursache, während ruhigen Gehens, plötzlich gelaufen und gesprungen sein, wie es kleine Kinder zu thun pflegen, wesshalb die erstere die Denata für nicht recht vernünftig hielt.

Bei dieser Person befand sich ein 5jähriger Knabe in Kost und Erziehung, welchem sie zufolge der Zeugenaussagen sehr zugethan war, den sie auch stets ordentlich und reinlich hielt, häufig jedoch und auch bei geringfügigen Veranlassungen züchtigte, so dass an demselben oftmals Spuren der stattgefundenen Züchtigung in Form von zurückgebliebenen Striemen und blauen Flecken, selbst im Gesichte wahrnehmbar waren, ja einmal soll eine derartige, so heftige Züchtigung dieses Knaben und zwar mit Brennesseln stattgefunden haben, dass die Nachbarn desshalb beim Bürgermeister Klage führten. Befragt über die Ursache ihrer Handlungsweise, gab sie an, sie müsse den Knaben züchtigen, da er sehr viele Fehler habe, und sie ihn gut und gottesfürchtig erziehen wolle. Zu bemerken ist noch, dass, gemäss der Zeugenaussagen, D... nach der Vornahme derartiger Bestrafungen stets sehr aufgeregt war, im Gesichte feuerroth wurde, und einen stieren, unheimlichen Blick hatte.

Am 15. August 18.. (4 Jahre nach ihrer ersten Erkrankung) sandte D... den Knaben aus, um für einige Kreuzer Oel zu kaufen, wovon er jedoch nur eine sehr geringe Quantität nach Hause brachte und zu seiner Entschuldigung anführte, der Kaufmann habe ihm nicht mehr gegeben.

Am Abende desselben Tages, als der Knabe schon in der Stube schlief, erfuhr D... von einer Nachbarin, dass der erstere desshalb so

wenig Oel nach Hause gebracht habe, weil er einen Theil hievon während des Raufens mit anderen Knaben verschüttet hatte. Kaum hatte sie dies vernommen, so stand sie hastig auf, nahm ein Stäbchen und ging in die Stube, wo der Knabe schlief. Da angekommen, packte sie ihn bei den Haaren, riss ihn aus dem Bette heraus, schleuderte ihn zu Boden, schlug ihn mit dem Stäbchen und den Fäusten, und misshandelte denselben in ihrer Wuth, die stets zunahm, und sie ihrer Angabe nach auf ihre Handlungsweise ganz vergessen machte, so lange, bis der Knabe, der früher viel geweint und geschrieen hatte, endlich ruhig wurde. Da kam sie zu sich, glaubte jedoch, dem Knaben sei unwohl, begoss ihn daher mit Wasser und wusch ihn mit Essig, doch alle diese Bemühungen waren fruchtlos, denn der Knabe war todt.

Unmittelbar nach diesem Vorgange, kam sie in die Stube ihrer Nachbarin, welche das Poltern und das Weinen des Kindes gehört hatte, und sagte: Um den Knaben ist es geschehen, der kömmt in der Welt nicht wieder. Hierauf zündete sie sich eine Laterne an, um zu dem Bürgermeister zu gehen und die Anzeige des Geschehenen zu erstatten. In einer Weile zurückgekehrt, traf sie ihren indess herbeigekommenen Gatten, welcher sie wegen ihrer Unmenschlichkeit zur Rede stellte, worauf sie erwiederte: Ich habe unmenschlich gehandelt, ich kann mir nicht helfen, es ist geschehen, aber ich kann nicht begreifen, dass es soweit gekommen ist.

Da sich mittlerweile der Zustand der Nachbarin, welche ohnedem krank war, durch diese tumultuarischen Vorgänge noch verschlimmert hatte, und dieselbe einer Ohnmacht nahe war, ging D . . . abermals fort, um einen Wundarzt zu holen. Als sie in Begleitung desselben zurückkam, bemühte sie sich ausschliesslich um die kranke Nachbarin, und erinnerte sich gar nicht des Vorgegangenen, bis erst nach einer geraumen Weile, indem sie sagte: Nun wollen wir zu dem Knaben hinaufsehen. Unterdessen war auch der Bürgermeister angekommen, welchem sie alsogleich erzählte, dass sie den Knaben in der Wuth erschlagen habe und weinend bedauerte, dass ihr Mann nicht zu Hause gewesen war, indem dieser ihr gewiss das Kind entrissen hätte.

Bei der Recognoscirung der Leiche stürzte sie sich händeringend und jammernd auf dieselbe mit den Worten: Du armes Kind, was habe ich dir gethan, was habe ich mir gedacht, dir dieses anzuthun. Bei den mit ihr vorgenommenen Verhören gab sie den ganzen Vorgang bis auf die kleinsten Umstände deutlich an und meinte, sie könne nicht begreifen, wie sie so handeln konnte, da sie doch sonst nicht einmal eine Spinne tödten könne. Es war gerade so, äusserte sie sich ferner, als hätte ich gar kein Gefühl gehabt, und wenn auch, als der Knabe mich um Schonung anflehte, das Mittleid in mir erwachte, so war es gleich

wieder vorüber, und es ergriff mich die Wuth von Neuem und noch mehr, und ich fing wieder an den Knaben zu züchtigen und zu schlagen. Es kommt mir übrigens alles so vor, als ob es im Traume geschehen wäre. Ich habe nicht gewusst, was ich thue, und nicht wahrgenommen, welche Wirkungen meine Züchtigung hervorbringt und kam erst, als er leblos liegen blieb, zur Ueberlegung.

Die Antworten gab sie stets klar und bestimmt, doch sah sie oftmals starr in Gedanken vor sich hin, und spielte fortwährend auf eigenthümliche Weise mit den Händen. Die Obduction des Knaben wies vielfache Sugillationen am Körper, eine bedeutende Contusion am Kopfe und Blutextravasate im Gehirne nach.

Am 17. August wurde M. D... in Haft genommen, und der ärztlichen Beobachtung unterzogen.

Die Aerzte gaben nachstehenden Befund ab:

M. D... ist gut genährt, ziemlich starker Constitution, mit blassem Gesichte, trauriger Physiognomie und niedergeschlagenen Augen. Sie weint und klagt viel über die begangene That, schläft wenig und der Schlaf ist durch häufiges Erschrecken unterbrochen. Oftmals überfällt sie eine Aengstlichkeit, so dass sie aus dem Bette springt, um sich durch Herumgehen zu erleichtern. Sonst ist sie arbeitsam, sucht sich zu beschäftigen, klagt über keine Beschwerden, nur zur Zeit der Menstruation, welche bei ihr in die Mitte des Monats fällt (zu welcher Zeit auch die That begangen wurde) traten heftige Kopfschmerzen auf, wobei das Gesicht beinahe blauroth und die Wärme des ganzen Kopfes bedeutend erhöht war. Auf gegebene gleichgiltige Fragen gibt sie mit Ruhe und Anstand schnelle und bestimmte Antworten, kam man aber auf ihre That zu sprechen, da ward das Gesicht roth, die Augen glänzend und starr, der ganze Körper überaus beweglich, ihre Erzählung sehr lebhaft. Nach beendeter Erzählung bricht sie wieder in heftiges Weinen und Jammern aus. Sich allein überlassen sitzt sie ruhig in Gedanken versunken. Sämmtliche Lebensfunctionen gehen sonst regelmässig von Statten.

Nachfolgenden Brief schrieb sie in der Haft:

Geliebte Mutter, Gatte, Geschwister und Freunde!

Seid unbekümmert wegen meiner jetzigen Lage, es war Gottes ewiger Rathschluss, welcher es so geschehen liess; freilich möchte ich sagen, bin ich selbst die grösste Ursache. Doch angebetet sei Gottes Vorsehung, welche die Schicksale der Menschen wie Wasserbäche leitet. Gott allein weiss es, dass ich keine böse Absicht dabei hatte. Ich kann es wirklich selbst nicht begreifen, wie ich mich so weit habe vermessen können. Ich glich fürwahr den Mördern unter dem Kreuze, doch der Unschuldige der keinen Schatten von Sünde kannte, betete ja: Vater ver-

zeih ihnen, sie wissen nicht, was sie thun; ja, o mein Gott, ich wüsste auch nicht, was ich that, darum wird der Ewige auch mir verzeihen, da ich besonders durch Busse und Lebensbesserung hineilte zum Empfange der heiligen Sacramente der Busse und dem Empfange des Heiligsten, und da unbeschreiblichen Trost und Beruhigung fand. Gern ertrage ich allen Schimpf und Schande denn im Jenseits wird alles hell und aufgedeckt werden, warum es so geschehen ist. Gebe es der Allgütige, dass ich Euch, liebe Angehörige, in den Reihen des Geisterchores recht viel Ehre und Freude machen kann.

Ihr werdet es wissen, welche Schicksale uns trafen, jetzt sind es neun Jahre, dass wir verheirathet sind. Doch der Unerforschliche, der immer wieder die Sonne des Glückes leuchten liess, wird auch diesmal unser nicht vergessen, und sollte es sein, dass wir auf steten Dornenwegen sollten wandeln, so geschehe Gottes ewiger Wille, denn was ist das Leben des Menschen und ihre Jahre? Wenn's lange dauert, sind es sechzig bis siebzig, wenn's lange dauert achtzig Jahre, aber Ewigkeit, unermessliche Ewigkeit sie hat kein Ende, keine Gränzen.

Herzlich grüsse ich Alle, und ruhig schicke ich mich in meine Lage, da ich besonders eine so liebvolle, so hilfreiche Behandlung erfahre, vor Allen habe ich einen Mann kennen gelernt, den Herrn R..., wir nennen ihn unseren Vater, ja und fürwahr! mit Recht verdient er diesen Namen, denn er ist allen Unglücklichen, welche hier gefangen sind, ein liebevoller Vater, auch die Herrn Doctors sind sehr menschenfreundlich und gefällig. Mit Ergebung in den göttlichen Willen bleibe ich liebe Mutter,

Eure geliebte Tochter,
Gatte, deine geliebte Gattin.
Geschwister und Freunde, Euere geliebte Schwester und Freundin.

Dr. K... und Dr. F..., welche die ärztliche Beobachtung der M. D... unternommen hatten, erklärten, dass dieselbe geisteskrank sei, und die That im unzurechnungsfähigen Zustande begangen habe. Wegen besonderer Wichtigkeit des Falles ersuchte das Collegialgericht um die Wohlmeinung der Facultät.

Gutachten.

Die den Zustand der M. D... im Jahre 18.. betreffende, von Dr. C... verfasste Krankheitsskizze lässt es nicht bezweifeln, dass dieses Individuum zu jener Zeit an einer Geisteskrankheit, unter der Form von religiöser Melancholie mit intercurrirenden tobsüchtigen Anfällen gelitten hat.

Obwohl es nun zwar gelang, die dringendsten und gefährlichsten der Krankheitserscheinungen bald zu beseitigen, ob-

wohl M. D... nach und nach so weit hergestellt wurde, dass sie wieder ruhig im Familienkreise ihre häuslichen Arbeiten verrichtete, und somit bei einer oberflächlichen Betrachtung wohl auch gänzlich hergestellt erscheinen mochte, so bietet dennoch ihr ferneres Benehmen, von jenem Zeitpunkte bis zum Momente der vorliegenden That, bei genauer und sorgfältiger Prüfung einige fremdartige, von der normalen Richtung abweichende Erscheinungen dar, welche um so mehr auffallen, als dieselben vor Eintritt jener Krankheit gar nicht, oder wenigstens nicht in diesem Grade beobachtet worden waren.

Sie war seit jener Zeit ungemein lebhaft, aufgeregt und in einem so hohen Grade reizbar, dass oft bei den geringfügigsten Veranlassungen heftige Zornausbrüche hervorgerufen wurden, wobei sich der Gesichtsausdruck änderte, die Wangen rötheten, die funkelnden Augen einen eigenthümlichen, starren, wilden Ausdruck bekamen und die ganze Handlungsweise eine solche war, wie sie dem sonst als leutselig, sittlich und freundlich geschilderten Charakter der M. D... nicht entspricht. Auch ausser der Zeit dieser Zornanfälle hatte ihr Blick stets etwas fremdartiges, ihr Auge einen eigenthümlichen starren Ausdruck, welcher sich, zufolge der Aeusserung des Dr. C..., besser sehen als beschreiben lässt. Auch ihr sonstiges Benehmen, welches sich besonders durch eine hervorstechende Andächtigkeit und den Hang zu religiöser Lecture auszeichnete, war in mancher Beziehung auffallend. So bemerkt die Zeugin A. S..., dass D... während ruhigen Gehens plötzlich mit gespreizten Armen gelaufen und gesprungen sei, wie ein kleines Kind, wesshalb sie dieselbe auch für nicht recht vernünftig gehalten habe.

Fasst man alle diese Erscheinungen gehörig ins Auge, so werden sich einem jeden, mit dem Verfaufe der Geisteskrankheiten vertrauten Beobachter, gegründete Zweifel gegen das vollständige Behobensein der vorhanden gewesenen Geistesstörung erheben, und in demselben vielmehr die Besorgniss eines früher oder später zu erwartenden neuerlichen Ausbruches rege werden, welche Befürchtung durch den weiteren Verlauf auch in der That gerechtfertigt wird.

Natürlich ist es, dass diese krankhafte, auf das Höchste gesteigerte Reizbarkeit der D..., welche schon bei geringfügiger Veranlassung in allmälig stets heftigere Zornausbrüche ausartete, nicht selten, wie wohl ganz unabsichtlich durch die Handlungsweise ihrer nächsten Umgebung erregt werden mochte;

dass aber ein etwas muthwilliger Knabe durch seine mancherlei Fehler und losen Streiche, die meiste und häufigste Veranlassung hiezu geboten haben dürfte, wird wohl gleichfalls Niemanden Wunder nehmen. Vielmals schon hatte dieser Knabe, den sie sonst liebte und dem sie sehr zugethan war, durch wenn auch geringfügige Veranlassungen ihren Zorn rege gemacht und auch die Folgen desselben verspürt, doch hatte sie bei den, obwohl ziemlich häufigen Züchtigungen, stets noch die Kraft sich zu bemeistern.

Da bot sich eine neue Veranlassung darin, dass der Knabe etwas Oel verschüttet und Unwahrheit gesprochen hatte. Trotzdem, dass schon mehrere Stunden seit dieser geringfügigen Begebenheit verflossen waren und der Knabe gar nicht in ihrer Nähe war, sondern bereits in der Stube schlief, unter welchen Umständen ein anderer, selbst leicht zum Zorne geneigter, sonst aber seiner Sinne mächtiger Mensch wohl kaum eine Veranlassung zum Ausbruche eines so heftigen Zornes gefunden haben würde, eilt sie, unfähig einem inneren Drange zu widerstehen, in die Stube, weckt den Knaben mit Schlägen, reisst ihn bei den Haaren aus dem Bette, und von einer unwiderstehlichen, sich immer mehr und mehr steigernden, fast thierischen Wuth, welche das erwachende Mitleidsgefühl alsogleich verdrängt, getrieben, schleudert sie den Knaben zu Boden, misshandelt ihn, dem sie doch sonst so zugethan war, auf die grausamste Weise, und lässt erst dann von ihrer unmenschlichen Handlungsweise ab, als der Knabe bereits ein Opfer derselben geworden war.

Erwägt man diese ganze Handlungsweise, welche mit der geringfügigen Veranlassung in gar keinem Verhältnisse steht, erwägt man, dass dieselbe bei voller Vernunft geübt, einen Grad von Grausamkeit voraussetzt, wie er bei M. D... zufolge ihres früheren Benehmens und Handelns unmöglich angenommen werden kann, erwägt man endlich die stets gleiche und einfache Aussage der Inculpatin, vermöge welcher sie ihre That nicht im geringsten zu beschönigen oder zu entschuldigen sucht, sondern den Vorgang, wie sie nämlich durch eine unwiderstehliche Gewalt zur Vollführung jener That hingezogen wurde, psychologisch richtig und glaubwürdig erzählt, so ist wohl kein Zweifel, dass der bei M. D... noch immer im Verborgenen glimmende Funke der Geisteskrankheit neu aufgelodert und dass es ein, den Reigen der neuerlichen Erkran-

kung eröffnender maniakischer Anfall war, in welchem D...
diese That begangen hatte.

Dass dem wirklich so war, beweist auch ihr Benehmen nach der That.

Nach derartigen tobsüchtigen Anfällen ist nämlich die Erinnerung des während des Anfalles Geschehenen und Gethanen entweder gänzlich erloschen, oder dieselbe ist dunkel, traumartig, und es bedarf längerer Zeit, bis es dem Betreffenden klar wird, was er gethan.

Aehnliches finden wir auch bei M. D... Sie kömmt unmittelbar nach der That zu ihrer Nachbarin mit den Worten: Um den Knaben ist es geschehen, der kommt in der Welt nicht wieder, begibt sich hierauf zum Bürgermeister, und als sie zurückkehrt, scheint sie ganz auf ihre That vergessen zu haben. Sie beschäftigt sich mit ihrer kranken Nachbarin, holt einen Arzt für dieselbe und erst nach geraumer Zeit erinnert sie sich des Kindes und ihrer That, indem sie sagt: Nun wollen wir zu dem Knaben sehen.

Bei den Verhören antwortet sie zwar stets klar und deutlich, doch versinkt sie oftmals in Gedanken, sieht starr vor sich hin und spielt beständig auf eigenthümliche, auffallende Weise mit den Händen. In der Haft weint und betet sie sehr viel. Ihr Schlaf ist unterbrochen, Aengstlichkeit und Bangigkeit überfallen sie häufig und zwar in solchem Grade, dass sie gezwungen ist aus dem Bette aufzuspringen und herumzugehen, um sich Erleichterung zu verschaffen. Wählt man die von ihr begangene That zum Gegenstande des Gespräches, so wird sie sehr aufgeregt, ihre Wange röthet sich, ihr Auge funkelt, welcher Zustand der Exaltation jedoch bald einer Erschlaffung weicht, wo sie abermals weint und jammert. Sie schreibt überdies einen schwärmerischen, für die Diagnose ihrer Krankheit charakteristischen Brief, in welchem sie die Vollführung der That zugesteht, dieselbe jedoch als in Gottes Rathschluss gelegen und als ein Werk der Vorsehung betrachtet.

Erwägt man alle die bisher angeführten Momente, so ergibt es sich, dass die Geisteskrankheit, welche bei der M. D... seit ihrer ersten Erkrankung nie völlig und vollständig erloschen war, neuerlich einen höheren Grad erreicht hatte, dass ein maniakischer Anfall den Beginn dieser abermaligen Erkrankung bezeichnete, *M. D*... demnach *den ihr angeschuldeten Mord*

während dieses Anfalles, somit im Zustande der Sinnesverwirrung begangen hat, in welchem sie sich ihrer Handlungsweise nicht bewusst war.

LIII.

Gutachten über den Geisteszustand des der Brandlegung und des versuchten Mordes angeklagten Anton K...

Anton K..., 30 Jahre alt, cholerischen Temperamentes, schwächlich gebaut, stammt von gesunden Eltern, von denen der Vater Bergmann ist. Weder diese noch eines der anderen Familienglieder liessen je die geringste Spur einer Geisterstörung wahrnehmen

In seiner frühesten Jugend litt K. an einem Augenübel, welches dessen gegenwärtig vorhandene Kurzsichtigkeit bedingte. Durch 7 Jahre wurde er in die Schule geschickt und lernte lesen, schreiben und rechnen. Als Schulknabe wurde er öfters wegen Baumbeschädigung abgestraft, übrigens ging er auf alle Begräbnisse, und das Läuten auf dem Glockenthurme war seine Lieblingsbeschäftigung. Im 15. Jahre wurde er zu einem Töpfer in die Lehre gegeben, wo er nur einige Wochen blieb und dann als arbeitscheu und boshaft weggejagt wurde. Hierauf kam er zu einem Tischler, von welchem er aber wegen zu grosser Esslust entlassen wurde, worauf er sich zu Botendiensten und leichten häusslichen Verrichtungen verwenden liess.

So hatte er Muse gewonnen, viele Bücher, namentlich geographischen und geschichtlichen Inhaltes, die er sich auf alle mögliche Weise zu verschaffen suchte, zu lesen und da er ein sehr gutes Gedächtniss besitzt, so hat er auch viel von dem Gelesenen behalten. So merkte er sich auch eine Menge Spottgedichte und andere Lieder, gewann selbst eine Fertigkeit Gesänge und Spottlieder zu ersinnen, und ward oft aufgefordert über diesen oder jenen Gegenstand ein Lied zu verfertigen. Dem ungeachtet hielt man ihn aber, da er ein sehr kindisches Benehmen hatte, allgemein für blödsinnig, und er hatte viele Neckereien von Kindern und anderen Menschen zu erdulden.

Durch das Lesen der Bücher, von denen er immer Reisebeschreibungen vorzog, wurde in ihm der Wunsch rege, Städte und Länder zu sehen, welches Verlangen nach und nach so zunahm, dass er demselben nicht widerstehen konnte. Seinen ersten Ausflug machte er im Jahre 1840, ohne Jemanden etwas zu sagen nach P..., als die neuen Glocken dort auf den Thurm gezogen wurden, kam aber wieder zurück. Hierauf reiste

er nach Prag, von wo er als passlos abgeschoben wurde. Im Jahre 1845 ging er nach Salzburg, wo er abermals aufgegriffen und mittelst Schub im Monate März 1845 nach M . . . transportirt wurde. Auf dem Transporte stiess er die Drohung aus, seine Vaterstadt an 7 Punkten anzünden zu wollen, da sie die Veranlassung sei, dass er nicht reisen dürfe. Hierüber später beim Verhöre befragt, sagte er, ich habe es gesagt weil ich im Zorne war, ich weiss aber dass es eine Sünde und verboten ist, ich werde es nicht thun.

In M . . . angelangt wollte er das Haus der M.'schen Eheleute, die ihn einmal Vieh gescholten hatten, am 1. April 1845 anzünden. Er ging nämlich in das Zimmer hinauf, wo die 12jährige Tochter zu Hause war, und als diese ihn ersuchte, er möchte ihr etwas vorsingen, sagte er: Lass mich gehen, ich habe etwas Anderes im Kopfe, das Haus muss brennen, es muss angezündet werden, warum hat man mich auf den Schub geschickt, zog ein Päckchen Zündhölzchen aus der Tasche und zündete eine Lampe an; das Mädchen rief jedoch die Eltern und als er von diesen aus dem Hause geschafft wurde, verschenkte er die mitgebrachten Zündhölzchen und versteckte das Kienholz das er gleichfalls mit hatte, in das Kellerloch des Posthauses.

Beim Verhöre hierüber äusserte er sich: Ich habe den Gedanken gehabt anzuzünden, weil der Schustermichl auf mich böse ist, dann ist es mir aber in Gedanken gekommen, es nicht zu thun, und so habe ich es auch nicht gethan, und weil ich mich gefürchtet habe, sie könnten es ausplaudern und mich visitiren, so habe ich das Kienholz versteckt und die Hölzeln verschenkt. Auf die Frage, ob er Freude an dem Feuer habe, erwiederte er, ich spiele gerne mit Zündhölzchen und zündte gerne, so wie ich das Feuer von der Stadt Hamburg aufgemalt gesehen habe und wie ich es in K . . . brennen sah, und weil ich dann einsah, dass es auch in M . . . so werden könnte, so ist es mir beigefallen, dass ich nicht anzünden darf. Ein solcher Gedanke, dass ich anzünden soll, wird mir nicht wiederkommen, und wenn es mir beifällt, so werde ich denken, ich darf es nicht thun, denn ich weiss, dass man so etwas nicht thun darf.

Bei dieser Untersuchung ergab es sich auch, dass Anton K . . . schon im November 1844 ein an das Haus seiner Eltern angränzendes Lusthäuschen anzünden wollte, und sich auf der Mauer schon Zündhölzchen und Kienholz zubereitet hatte, wobei er immer ausrief: Sakerment das wird brennen. Er wurde aber von den Nachbaren hiebei ertappt und von seiner Mutter hiefür bestraft. Auch hierüber beim Verhöre befragt, sagte er: Ja ich wollte es aus Spass anzünden, weil viel Stroh auf dem Dache war, ich werde aber nicht mehr anzünden, da ich weiss, dass es verboten ist, wenn mich aber einer zornig machen wollte, so werde ich es

doch thun. Als man ihm hierauf die Vorstellung machte, dass er ja dadurch auch Andere, die ihm nichts gethan haben, unglücklich machen würde, meinte er: Ich denk halt, dass, wenn es windstill ist, nur ein oder paar Häuser abbrennen und nicht alle. Dann habe ich nur gehört, dass Fluchen eine Sünde ist, dass Feuergefahr auch eine Sünde ist, das habe ich nicht gehört, aber jetzt begreif ich es, dass ich so etwas auch nicht thun darf. Ich möchte nur in die Welt, das wäre meine Freude, dann möchte ich nichts anstellen.

Im Jahre 1847 wurde er wegen eines Schmähgedichtes und Abgabe desselben auf die Post mit Ruthenstreichen bestraft. Er soll sich übrigens noch mehrere Branddrohungen erlaubt haben, und stand auch im Verdachte der Ausführung desselben, doch sichergestellt wurde hierüber nichts. Im Jahre 1851, nachdem er noch im Jahre 1849 eine Reise nach Karlsbad, Ellbogen, Schlan etc. gemacht hatte, drohte er abermals das Haus des Bindermeisters B... anzuzünden, welche Absicht er laut äusserte. Er wurde desshalb arretirt und sagte noch zu dem Gendarme, der ihn gefangen nahm, dass er das Haus des B... anzünden müsse, weil ihn dieser am Reisen verhindert habe. Bei dieser Gelegenheit wurden auch wirklich Zündhölzchen bei ihm vorgefunden und ihm auch abgenommen. Er wurde hierauf nach P... abgeführt, wo er durch 10 Wochen in Untersuchung war, sodann aber aus dem Verhafte entlassen.

Aus der Untersuchungshaft herausgekommen, war er Willens gerade nach M... zu gehen, hielt sich jedoch noch zuvor in einem Wirtshause zu P... auf, um ein Glas Bier zu trinken. An dem Tische, wo K... sass, war auch ein Fuhrmann, zu dem sich auch noch ein Jude gesellt haben soll. Diese beiden sollen nun davon gesprochen haben, dass K... schon mehreremale M... anzünden wollte, weil man ihn nicht in die Welt hinauslasse, welches Gespräch übrigens von allen Zeugen in gänzliche Abrede gestellt wird, welche darin übereinstimmen, dass sich gar Niemand um den K... gekümmert, ja, dass ihn selbst Niemand gekannt habe.

Ueber diese angeblichen Reden und Sticheleien gerieth K..., seiner Angabe nach, in einen solchen Zorn, dass er ein Messer, welches er sich von seinem Tischnachbaren zum Brodschneiden ausgeliehen hatte ergriff, mit Zurücklassung seiner Mütze auf die Gasse hinausstürzte, und mit dem Rufe: Es muss eine Mordthat geschehen! die Strasse entlang lief und eine daher kommende Frau, durch einen Stich mit dem Messer in die Schläfegegend, jedoch glücklicher Weise nur leicht verletzte, da diese eine ausweichende Bewegung gemacht hatte. Von einigen auf der Strasse befindlichen Männern angehalten, schrie er in einem fort: Ich muss M... anzünden, wenn sie mich nicht ins Narrenhaus geben, muss ich ihnen ihre

Stadt anzünden. Dabei wühlte er mit den Händen in den Haaren, knirschte mit den Zähnen und focht mit ausgebreiteten Armen und geballten Fäusten in der Luft herum. In das Gefängniss abgeführt sagte er: die Stadt M... hätte ihn einsperren lassen und er sei deshalb so in Wuth gerathen, dass es ihm vorgekommen sei, er müsste den ersten besten erstechen, der ihm in Wurf kömmt, und bemerkte auch weiter, dass wenn er nach M... zurückkömmt, er doch die Stadt wieder anzünden werde.

Beim Bezirksgerichte wiederholte er diese Aussagen, und antwortete auf die Frage, ob er die Frau todtschlagen wollte, mit Ja. Später gab er an, nicht die Absicht gehabt zu haben, Jemanden zu ermorden, er habe nur im Zorne mit den Händen herumgeschlagen, und auf diese Art die Frau mehr zufällig getroffen; beim Bezirksgerichte hätte er nur deshalb angegeben er habe die Absicht gehabt, die Frau zu erstechen, weil er sich vor ihr fürchtete und ihrer Aussage, dass er sie habe wirklich erstechen wollen, nicht widersprechen wollte. In einem noch späteren Verhöre aber gab K. wieder an, dass er, um die reine Wahrheit zu gestehen, die Absicht gehabt habe, den ersten besten Menschen zu erstechen, möge er todt bleiben oder nicht. Ferner gesteht er auch zu, dass, falls er nach Hause gekommen wäre, er die Stadt M... jedenfalls angezündet hätte, da er auf dieselbe sehr erbost sei.

Dr. F... hatte schon im Jahre 1845 den Auftrag erhalten, den A. K... zu untersuchen, und gab damals sein Gutachten dahin ab, dass K... ein arbeitsscheuer, rachsüchtiger Mensch sei, der zwar nicht vollkommen blöde oder irrsinnig ist, dennoch aber über fremde Gegenstände nicht ganz richtig urtheilt, und daher an dem niedrigsten Grade des Blödsinnes, an der Albernheit (Fatuitas) leide, welcher Zusfand übrigens aber mit vollkommener Gesundheit und leidenschaftlichen Aufwallungen bestehen kann.

Im März l. J. erhielten Dr. St... und Dr. J... den Auftrag, den K... nochmals zu untersuchen.

Sie fanden einen schwächlich gebauten Mann, der ausser der Kurzsichtigkeit kein objectives Merkmal eines körperlichen Krankheitszustandes darbot, die Esslust war gesteigert, der Schlaf nach Aussage der Mitgefangenen unterbrochen, die Sprache langsam, verständlich. Seine Antworten zeigten ein gewisses Misstrauen, das sich aber später verlor, und gaben Aufmerksamkeit, Besonnenheit und ein gutes Gedächtniss kund. Die Reden waren zusammenhängend. Er besitzt überdies bemerkenswerthe Kenntnisse im Rechnen, der Geographie und Geschichte, und die Ereignisse der letzten Umwälzungsjahre sind ihm vollkommen bekannt. Auf Fragen, die sein verbrecherisches Handeln betreffen, blieb er gerne die Antwort schuldig. Mit lebhafter Begierde sprach er von seinem Vorhaben, weite Reisen zu machen. Seinen Vater, der ihn am

Reisen hindert, hasst er, er weiss dass es Strafe gibt, weiss, dass es Unrecht ist, Anderen Schaden zuzufügen, und kennt die Ursache und den Zweck seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes.

Nach beendeter Beobachtung stimmten die genannten Aerzte der Ansicht des Dr. P... vollkommen bei und erklärten, dass K... an Blödsinn ersten Grades leide, demnach zurechnungsfähig sei, und tragen darauf an, dass derselbe in eine Zwangsarbeitsanstalt versetzt werde.

Gutachten.

Fasst man die aus dem Leben und dem Handeln des A. K... sich ergebenden Momente näher ins Auge, und verfolgt man seinen Lebenslauf bis zu dessen ersten Aeusserungen, so sieht man den Inculpaten, durch einen bei derartigen Leuten ungewöhnlich langen Zeitraum von 7 Jahren die Schule besuchen, findet, dass er dieselbe mit Liebe und Fleiss besucht haben musste, da er sich nicht nur genaue Kenntnisse des Lesens, Schreibens und Rechnens angeeignet hatte, sondern zufolge des Zeugnisses des Dechantes auch im Religionsunterrichte gut bewandert war, und nur stets Zeichen eines heftigen, zornigen Gemüthes gegeben hatte.

Der Schule entwachsen, kam er zu einem Töpfer, dann zu einem Tischler in die Lehre, von denen er aber bald wegen angeblicher Arbeitsscheue entlassen wurde. Was ihn aber zur Erlernung des Gewerbes untauglich erscheinen liess und ihm die Zufriedenheit seiner Lehrherrn verscherzte, mag nicht so sehr eigentliche Arbeitsscheue, als Unzufriedenheit und Unlust zu der betreffenden Art der Arbeit, nämlich der eines Töpfers und Tischlers gewesen sein. Sein Streben und Trachten war auf eine andere Art von Beschäftigung gerichtet, dies beweist sein Bemühen sich Bücher zu verschaffen und dieselben eifrig zu lesen; dass er aber dieselben nicht mechanisch durchblätterte, sondern dass er den Inhalt aufmerksam gelesen haben musste, dafür spricht das im Gedächtniss Behalten des Gelesenen, das Memoriren ganzer Lieder und Gesänge und die Aussage der untersuchenden Aerzte, dass er bemerkenswerthe Kenntnisse, in der Geographie, der Geschichte und im Rechnen dargeboten habe.

Doch mögen manche dieser Bücher, die er so eifrig las, seinen Vorkenntnissen und seinen Anlagen nicht entsprechend gewesen, von ihm nicht gehörig begriffen und verstanden worden sein. Statt ihn zu belehren und seinen Verstand aufzu-

klären, mögen dieselben vielmehr seinen Geist in mancher Beziehung verwirrt, ihm eine von der normalen abweichende Richtung gegeben haben und dadurch auch die Veranlassung geworden sein, dass K... ein von dem Benehmen anderer Menschen abweichendes und auffallendes Betragen annahm, wodurch er sonderbar und vielleicht auch lächerlich erschien. Dass dies der Fall war, beweisen die vielen Neckereien die er von Gross und Klein zu erdulden hatte und auch der Umstand, dass er schon in seiner früheren Jugend von seiner Umgebung für verrückt gehalten wurde.

Mit besonderer Vorliebe las K... Bücher geschichtlichen und geographischen Inhaltes; leicht erklärlich ist es, dass bei seinem regen Temperamente, bei den ungewöhnlichen Vorstellungen, die er sich vermöge seiner höchst einseitigen Ausbildung von fremden Städten und Ländern gemacht haben mochte, seine Neugierde gestachelt wurde, dass das Verlangen in ihm rege wurde, die gelesenen Wunderdinge selbst zu schauen, sich durch eigenen Augenschein hievon zu überzeugen. Dieses Verlangen, welches durch seine sonstige Beschäftigungslosigkeit, durch das unliebevolle Benehmen und die Neckereien seiner Umgebung noch mehr Nahrung erhielt, gewann, wie es Erfahrungsgemäss nicht selten geschieht, auch bei K... bald eine solche Macht und Stärke, dass er demselben nicht widerstehen konnte, und mit mächtigen Banden hinausgezogen wurde.

Wir sehen ihn im Jahre 1840, in einem Alter von 19 Jahren, ohne dass er gegen Jemand etwas hievon geäussert hätte, heimlich eine Reise nach P... machen, von der er aber zurückkehrte. Als ihm dies gelungen war, dehnte er seinen Plan weiter aus und reiste nach Prag, wurde jedoch als passlos aufgegriffen und zurückgeschickt. Doch auch dieses unangenehme Ereigniss war nicht im Stande, sein Verlangen zu schwächen, im Gegentheile es bestärkte ihn noch darin, er machte noch eine weitere Reise nach Salzburg, wird aber gleichwohl wieder aufgegriffen und mit Schub zurückbefördert.

Zufolge des bekannten Erfahrungssatzes, dass ein an und für sich schon lebhaftes Begehren durch entgegengestellte Hindernisse und Schwierigkeiten, nur noch mächtiger und reger wird, gewann auch die Reiselust des K... in Folge dieser abermaligen Verhinderung an Stärke und Gewalt. Es wurde dieses Verlangen nach und nach über alle anderen Vorstellungen und Gefühle so überwiegend, dass sich sein ganzer Ideen-Kreis in demselben concentrirte, dass er Alles, was ihm in dieser Be-

ziehung ein Hinderniss in den Weg stellte, hasste und wegzuräumen trachtete. Es wurde durch die Mächtigkeit desselben, jede andere unbefangene Anschauungsweise verdrängt, so wie auch die darauf bezüglichen Urtheile und Schlüsse in ihrer Klarheit getrübt, mit einem Worte: es zeigten sich die ersten Anzeichen einer auftretenden Geisteskrankheit.

Dass dem auch so war, beweist der Umstand, dass wir bei dieser Gelegenheit, bei K... auf die erste auffallend fehlerhafte Vorstellung, auf das erste irrige Urtheil stossen.

Um sich wegen seiner Reiseverhinderung zu rächen, will er die Stadt M... anzünden, da er doch wissen konnte, dass nur die Salzburger und nicht die M... Behörde, seine Verhaftung und Abschiebung veranlasst hatte, und die letztere von seinem Aufenthalte gar nicht in Kenntniss war. Durch eine derartige Branddrohung und vielleicht auch Brandanlegung, glaubte er seinen Wunsch in die Welt zu gehen, erreichen zu können, nicht einsehend, dass die Folgen dieser Handlungsweise ihn daran noch mehr hindern mussten. Nach M... zurückgebracht, von mehreren Seiten geneckt, verspottet und verhöhnt, entsteht in ihm der Gedanke, das Haus der E... Eheleute, von denen er sich gleichfalls beschimpft wähnt, anzuzünden. Er geht, wie wohl kein Vernünftiger in ähnlicher Absicht gehandelt haben würde, in das Haus, und gesteht der 12jährigen Tochter offen und frei, dass er dasselbe anzünden müsse, weil man ihn auf den Schub geschickt habe, und vor Gericht gesteht er auch augenblicklich zu, dass er die Absicht gehabt habe, Feuer anzulegen.

Doch war trotz dieses bereits auffallenden Benehmens, das Bewusstsein seiner Handlungsweise und das Erkennen der Folgen derselben, in ihm noch nicht völlig untergegangen, noch tauchte der Gedanke, dass er unrecht handeln würde, in ihm auf, und hielt ihn von seinem Vorhaben zurück, daher sagte er auch: „Ich habe den Gedanken gehabt anzuzünden, weil der Schustermichl auf mich böse ist, dann ist mir aber der Gedanke gekommen, es nicht zu thun, und so habe ich es auch nicht gethan. Ich weiss, dass es eine Sünde ist und werde es nicht thun, und weiters: Ein solcher Gedanke, dass ich anzünden soll, wird mir nicht mehr kommen, und wenn es mir beifällt, so werde ich denken, ich darfs nicht thun“; ein klarer Beweis, dass das Verlangen sich zu rächen schon mit Mächtigkeit rege, dass er aber mit sich selbst im Kampfe war, und

dass das Gefühl und das Erkennen des Unrechthandelns, für diesmal noch den Sieg davontrug.

Doch auch diese geringe Willensfreiheit, die K... noch besass, ging bald gänzlich verloren. Nachdem er abermals seinem Drange zu reisen nachgegeben, nachdem er die ganz zwecklose und widersinnige Handlung begangen hatte, einen Schmähbrief zu schreiben, da fasste er neuerdings, in der Meinung, der Bindermeister B... stelle ihm gleichfalls bezüglich der Erreichung seines Wunsches Hindernisse in den Weg, den Entschluss, das Haus desselben anzuzünden, gab aber diesen Vorsatz, wie es wohl kein Vernünftiger gethan hätte, der mit einer ähnlichen Absicht umgegangen wäre, laut kund.

Als er wegen dieser neuerlichen Branddrohung eingezogen und in das Gefängniss abgeführt wurde, da sah er das Unrecht seines Handelns und die Folgen desselben nicht mehr ein, da war keine innere Stimme mehr vorhanden, die ihn von der Ausführung seines Planes zurückgehalten hätte, er sagte gerade zu, er müsse das Haus des B... anzünden, da dieser ihm am Reisen hindere; ein Beweis, dass seine Vorstellungen und Gefühle, seine Urtheile und Schlüsse an Fehlerhaftigkeit zugenommen hatten, dass seine physische Willensfreiheit aufgehoben und die Sinnesverwirrung demnach bereits zu einem bedeutenden Grade gediehen war.

Nun kam er in das Gefängniss und war durch 10 Wochen verhaftet, wodurch seine schon zerrütteten Geisteskräfte noch mehr ergriffen, seine Sinne noch mehr verwirrt wurden. Der Gedanke sich an denen zu rächen, die ihn zur Haft gebracht und an der Erreichung seines sehnlichsten Wunsches gehindert hatten, gewann durch die Einsamkeit und völlige Beschäftigungslosigkeit im Verhafte an Stärke und beschäftigte ihn nun ausschliesslich.

Von da entlassen, geht er, bevor er sich nach Hause begibt, in ein Gasthaus. Obgleich durch die Zeugenaussagen sichergestellt ist, dass Niemand von den daselbst anwesenden Personen eine ihn betreffende Aeusserung gethan hatte, dass sich Niemand um ihn kümmerte, ja dass man ihn nicht einmal kannte, wähnte er dennoch zu hören, wie sich die Leute über ihn lustig machten, wie sie erzählten, dass er schon mehreremale die Stadt M... aus dem Grunde habe anzünden wollen, weil ihn sein Vater nicht reisen lasse. Offenbar war dies eine Gehörstäuschung, wie sie bei Geisteskranken und namentlich bei solchen, die eine bestimmte Idee vorzugsweise beschäftigt,

häufig beobachtet wird. Durch dieselbe, seinem eigenen Ausdrucke nach, in Wuth gebracht, stürzt er bewaffnet mit einem Messer, und mit dem Ausrufe: Eine Mordthat muss geschehen, auf die Strasse hinaus und verwundet eine zufällig daher kommende, ihm ganz unbekannte Frau. Aufgehalten schreit er: M... muss brennen, wühlt mit den Händen in den Haaren, knirscht mit den Zähnen und schlägt wild in der Luft herum; genug der Zeichen, um zu erkennen, dass dies ein maniakischer Anfall war, wie er bei allen Formen von Geisteskrankheiten häufig genug intercurrirt.

Wie es in der Regel zu geschehen pflegt, ward auch K... nach dem heftigen tobsüchtigen Anfalle wieder ruhig und gelassen, doch deutet auch noch sein ferneres Benehmen auf einen bedeutenden Grad der Sinnesverwirrung.

Vor Gericht einvernommen, gibt er anfänglich zu, die Absicht gehabt zu haben Jemanden zu erstechen, dann läugnet er es, und gibt als Entschuldigung seiner früheren Angabe den nichtigen Grund an, dass er der Aussage der verwundeten Frau nicht widersprechen wollte, in einem dritten Verhöre gesteht er aber wieder zu, den Entschluss gehabt zu haben, Jemanden zu tödten, antwortete auf alle Fragen, auch auf solche, die er gar nicht verstehen und begreifen konnte, z. B. ob er wisse, dass ein Stich in die Schläfegegend unter Umständen tödtlich werden könne, mit Ja, und versicherte noch beim Verhöre, dass er, wenn er nach M... gekommen wäre, die Stadt jedenfalls angezündet hätte, da er auf dieselbe sehr erbost sei.

Fasst man den ganzen Thatbestand zusammen, unterzieht man alle aus dem Vorherangeführten sich ergebenden Momente einer genauen sorgfältigen Würdigung, so ist wohl kein Zweifel vorhanden, dass Anton K... *an Sinnesverwirrung* mit *intercurrirenden tobsüchtigen Anfällen* leidet und dass seine ganze Handlungsweise nur der Ausdruck dieser Geisteskrankheit gewesen ist. Nicht zu übersehen ist es jedoch, dass K..., zufolge der Beschaffenheit seiner Krankheitsform und seines gefährlichen Hanges Brand zu legen, welchem er auch bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit die Ausführung folgen liesse, ein für die menschliche Gesellschaft äusserst gefährliches Individuum, demnach stets unter genauer Aufsicht zu halten ist, und am zweckmässigsten in einer Irrenanstalt unterbracht werden dürfte.

LIV.

Gutachten über den Geisteszustand des des Gattenmordes beschuldigten N. P...

Niklas P..., ein Müller, wurde im Jahre 1819 geboren. Seine Eltern so wie seine Geschwister boten keine Spur einer Geisteskrankheit dar, doch soll seine Grossmutter, die gegenwärtig bereits gestorben ist, zufolge mehrerer Zeugenaussagen zeitweilig an Sinnesverwirrung gelitten haben. Er besuchte von seinem 7. bis 12. Jahre die Schule, und wird von seinen Lehrern und damaligen Mitschülern als ein fleissiger, ruhiger und ordentlicher Knabe geschildert. Vom 12. bis zum 16. Jahre hütete er das Vieh und half den Feldbau betreiben. Im 16., 17., 18. Jahre lernte er zu Hause das Müllerhandwerk.

Bis zu dieser Zeit, und auch noch in den ersten Jahren darauf, benahm er sich stets ordentlich und vernünftig, nur war er nie ein besonderer Freund der Arbeit, und dem weiblichen Geschlechte sehr zugethan.

Ohngefähr um das Jahr 1847 verliebte er sich in ein Mädchen, die ihm aber, so wie auch ihre Eltern kein Gehör gaben, und das Haus verboten. Dessen ungeachtet liess er sich nicht zurückweisen, stand stundenlange vor dem Hause seiner Geliebten, versuchte bei der Nacht das Hausthor zu übersteigen, und machte seinen Zudringlichkeiten nicht eher ein Ende, als bis ihn der Vater mit einer Tracht Prügel aus dem Hause entfernte und den Kettenhund auf ihn hetzte. Nichts desto weniger übertrug er seine Liebe bald auf einen anderen Gegenstand, die Tochter des Bauers M..., doch gleichfalls mit demselben Unglücke und derselben Beharrlichkeit, so dass nur eine abermalige Züchtigung von Seite des erzürnten Vaters es vermochte, seinen Besuchen und Nachstellungen Einhalt zu thun.

Zu derselben Zeit, nämlich nach diesen unglücklichen Liebesbewerbungen beobachtete man, dass er wie im Traume herumging, nichts arbeitete, sehr häufig die Kirche besuchte, viel betete und oft beichtete. Den Priestern selbst war sein häufiges Verlangen zu beichten um so mehr auffallend, als sie bei ihm ein eigenthümliches, scheues, ängstliches Benehmen, verwirrte, unzusammenhängende Reden beobachteten. Dieselben hielten ihn auch ihrer Ueberzeugung nach für geisteskrank, und suchten ihn so viel als möglich von seinem steten Verlangen zu beichten, abzubringen.

Der Kaplan R... traf ihn eines Tages Abends ganz allein in der Kirche vor dem Hochaltare kniend, laut und unablässig betend. Ein ander Mal wurde er zu ihm in die Mühle gerufen, um ihn Beichte zu hören. Als er ankam, erfuhr er, dass P... am Düngerhaufen bei rau-

her Jahreszeit gebetet habe. Als er eintrat, rief ihm dieser zu: Gut dass ihr kommt, denn die Teufel haben mich schon bei den Haarspitzen gehabt.

Im Jahre 1849, nachdem sich diese Zufälle verloren zu haben schienen, lernte er seine zukünftige Frau kennen. Er brachte sie zu Falle und heirathete dieselbe, nachdem sie einen Knaben geboren hatte, im Jahre 1850, jedoch nicht gern, sondern nur auf Andringen seines Vaters, indem er sich gegen einen Freund äusserte, er wollte sie lieber auszahlen als heirathen. Nach seiner Hochzeit wurde an seinem Benehmen nichts besonders Auffallendes mehr bemerkt, jedoch wird er von den meisten als ein Mensch geschildert, der dummes albernes Zeug redet, eitel und durch die grosse Nachgiebigkeit seiner Eltern sehr verwöhnt ist, sonst aber in seinem Thun und Lassen ziemlich vernünftig erscheint.

Dagegen fing er aber an liederlich zu leben. Hatte er früher wenig gearbeitet, so arbeitete er jetzt fast gar nichts, liess die Mühle oft tagelang stehen, so dass die S... er Einwohner bisweilen kein Mehl und Brod hatten, zog in Gesellschaft von leichten jungen Leuten in Wirthshäusern herum, ass gern gut, trank auch, ohne jedoch ein starker Trinker zu sein, und suchte auch die Gunst anderer Weiber.

Seine Frau wird dagegen als ein schönes, braves, treues, wirthschaftliches, ja fast etwas geiziges Weib geschildert, die aber allgemein beliebt war. Da sie zugleich viel Energie des Charakters besass, ihrem Manne das Wirthshausgehen untersagte, ihn wenn er dennoch dahin ging, aus demselben abholte, und auch seine besseren Kleider bisweilen versteckte, um ihn am Ausgehen zu hindern, so kamen oft Streitigkeiten vor, ohne dass man jedoch von offenbaren Misshandlungen gehört hätte, obwohl er im Verhöre angab, sie hätte ihm einmal des Nachts fast zu Tode gedrosselt.

Zu einer alten, im Dorfe wohnenden Frau Sch... ging P... eines Tages während der letzteren Zeit, und fragte: ob man sich scheiden lassen und dann wieder heirathen könne, worauf ihm diese erwiederte, dass, so lange der andere Theil noch lebt, dieses nicht gestattet sei, worauf er ohne weitere Bemerkung das Gespräch abbrach.

Am 21. Mai 1851, nachdem er 14 Tage zuvor, zufolge der Aussage des Zeugen B..., bei Gelegenheit eines Streites seiner Frau mit dem Erschiessen gedroht hatte, entspann sich abermals und zwar des Morgens, zwischen den in Rede stehenden Eheleuten ein Zwist. An demselben Tage Vormittags bemerkte die Schwester der Frau, welche bei ihm als Magd diente, dass sich P... viel mit einer alten Pistole zu schaffen mache, worauf ihm die Frau selbst bedeutete, wenn er die Pistole nicht liegen lasse, werde sie dieselbe in das Wasser werfen. Er

aber bemerkte: Es ist ja nichts darin, ich habe sie nicht geladen. Später nahm aber dennoch die Frau die Pistole weg, und trug sie auf den Boden hinauf. Mittags entstand abermals ein heftiger Wortwechsel wegen eines Sonntagskleides, welches ihm die Frau nicht herausgeben wollte.

Gleich nach dem Mittagsmahle, während die Schwester der Frau im Stalle und der Mühlburschl in der Mühle beschäftigt waren, kam ein Mahlgast an, der den Müller mit einer Pistole in der Hand vom Boden herabkommen sah, aber nicht darauf achtete, sondern in die Mühle ging. Ohngefähr 2 Minuten darnach hörte man einen Schuss. Der Mühlbursche und der Gast liefen hinzu, und fanden die Müllerin in ihrem Blute am Boden liegend, welche noch einige tiefe Athemzüge machte und dann verschied, den Müller selbst aber sahen sie mit einem Rocke unter dem Arme in der grössten Schnelligkeit zur hinteren Pforte hinauseilen. Zu bemerken ist, dass dieser Rock, den er mitgenommen hatte, sein ,Sonntagsrock war, welcher sonst immer am Boden aufbewahrt zu sein pflegte, den er aber an diesem Tage schon früher hinabgenommen hatte. Man setzte dem flüchtigen Müller gleich nach, konnte ihn aber nicht einholen, sondern fand nur seinen Koller (Jankerl), welchen er vor seiner Flucht weggeworfen hatte.

Am anderen Tage, nachdem P . . ., seiner Aussage nach, die Nacht im Freien zugebracht hatte, kam er in den Grenzort O . . . und beichtete bei dem dortigen Pfarrer, der nichts Aussergewöhnliches an ihm bemerkte. Nach der Messe ging er in das Wirthshaus und trank 2 Mass Bier. Auf die Frage, was er da wolle und wohin er reise, sagte er, er wolle Buchen am Stamme kaufen, und schlief sodann bis 1 Uhr Mittags. Als er erwachte, und mehrere Leute in der Stube waren, kam auch ein Weib, welches erzählte, der Müller in S . . . habe seine Frau erschossen, worauf sich P . . . alsogleich aus der Stube entfernte.

Da sich mittlerweile die Kunde von dieser That schon allgemein verbreitet hatte, wurde Denatus auch bald nachher von einem Grenzjäger arretirt, welchen er sogleich fragte, ob seine Frau schon gestorben sei. Auf die Frage des Grenzjägers, warum er sie erschossen habe, antwortete er: dass er nicht geglaubt habe, dass in der Pistole etwas gewesen sei, früher habe er dieselbe mit Schröten geladen gehabt und da möchte es sein, dass noch einige zurückgeblieben waren. Bei dem ersten Verhöre zu W . . . äusserte sich P . . . dahin: Ich hatte gestern das Unglück, dass mir die Pistole losging und meine Frau traf. Ich bin hierüber so erschrocken, dass ich davon lief. In seiner Westentasche fand man unter andern auch einen alten ganz zerrissenen Pass, den er sich vor längerer Zeit ausstellen liess; an demselben war das Wort verheirathet und das Datum ausradirt. Als ihn ein Gendarme

hierauf in das Gefangenhaus zu E... überbrachte, war er ganz ruhig, kaufte sich noch unterwegs Brod, und fragte die vorübergehenden Leute, ob seine Mariane noch lebe oder nicht.

In seinem ersten Verhöre zu E... sagte er: er hätte den Herrn im Himmel gesehen als weisse Taube, der ihn wissen liess, er werde nicht eingesperrt, und der Herr habe ihm aufgetragen, den Richtern zu sagen, sie mögen ihn nach Hause gehen lassen. Ferner sagte er: es sei über seine Hand ein weisses Kettel gekommen, wie unser Herrgott in der Kirche zu Wies hat und dadurch habe ihm der Herr geoffenbart, dass er ausgelassen werden soll. Auch beim 2. Verhöre am 26. Mai sagte er, der Herr habe ihm geoffenbaret, dass er nicht eingesperrt bleiben darf.

Nachdem man ihm aber hierauf die Vorstellung gemacht hatte, dass dieses sein Verhalten die Untersuchung nicht nur nicht hemmen, sondern verlängern, und für ihn nachtheilig sein werde, soll er bei allen übrigen darauf folgenden zahlreichen Verhören keine Spur eines Irrsinns mehr gezeigt haben, und auch auf diese früheren Reden nie mehr zurückgekommen sein. Er antwortete richtig, schnell, vollkommen gefasst, nur Fragen die auf seine unmittelbare That hinzielten, wollte er nicht verstehen und beantwortete sie entweder gar nicht, oder mit Einem: Ich erinnere mich nicht, kam aber demungeachtet in die grössten Widersprüche.

So behauptete er einmal, er habe nicht gewusst, dass die Pistole geladen gewesen sei, ein andermal sagte er, er habe 3—4 Schröte hineingegeben. Als man ihm vorhielt, dass nur in der Thüre allein 52 Schröte stecken, behauptete er, dass diese schon früher darin gewesen wären, was aber durch Zeugenaussagen als unwahr dargestellt ist. Ein drittes Mal sagte er: die Pistole sei blos mit Papier geladen gewesen. Dass er die Absicht gehabt habe die Frau zu erschiessen, läugnet er gänzlich und schiebt die Sache auf blossen Zufall. Er sagt ferner: er habe zuvor am Hofe versucht, ob die Pistole losgehe, und sie sei nicht losgegangen, hierauf habe er im Zimmer den Hahn nur etwas gehoben, losgelassen, und der Schuss hätte sich entladen, welche Angabe aber durch Kunstverständige als ganz unmöglich geschildert wird, indem dieselben sich äusserten: diese Pistole könne nur dann ein Kapsel entzünden, wenn der Hahn vollkommen aufgespannt wird. Dass P... früher am Hofe die Pistole probirt habe, der Schuss nicht losgegangen sei und erst später im Zimmer mit demselben Kapsel sich entladen habe, sei gleichfalls unmöglich, da das Kapsel bei einmaligem Losdrücken und Wiederaufziehen wegen des abgebrochenen Cylinders nothwendiger Weise herabgefallen wäre.

In den letzten Verhören stand P... öfters vom Sitze auf, näherte sich, wenn er sich unbeobachtet glaubte, der Thür, öffnete dieselbe und

suchte zu entspringen. Bei der Recognoscirung der blutigen Kleider seiner Frau zeigte er nicht die mindeste Rührung, so wie durchaus keine Reue.

Der Untersuchungsrichter fügte zum Schlusse des Protocolles die Bemerkung bei, wie sich ihm die innerste Ueberzeugung aufgedrungen habe, dass P... nichts weniger als geisteskrank sei, sondern eine ungewöhnliche Verschlagenheit und Verstellungskunst an den Tag gelegt habe.

Am 12. Juni 1851 äusserten sich die Gerichtsärzte K. und B., welche den P... durch längere Zeit beobachtet hatten, dahin, dass derselbe Alles gehörig auffasse, richtig urtheile, dass er zwar einen Zug von Albernheit habe, sonst aber nichts Auffallendes in seinem Benehmen darbiete. Sie erklärten demnach, dass P... wohl wenig geistig ausgebildet, jedoch in keinem geisteszerrütteten Zustande sich befinde, sondern zurechnungsfähig sei.

Am 21. und 24. Juni macht P... Fluchtversuche aus seinem Kerker, wo er namentlich bei dem zweiten eine Kachel und 2 Eisenstäbe aus dem Ofen ausbrach. Befragt, warum er das gethan habe, sagte er, er habe Hunger gehabt und wollte sich aus der Küche einen Leib Brod holen. Dabei benahm er sich oft unruhig und boshaft, zerriss seine Hemden, pochte an die Thüre und forderte ärztliche Hilfe, ohne dass an ihm eine Krankheitserscheinung wahrzunehmen gewesen wäre. Fluchtversuche machte er sehr häufig, trachtete, wie er nur zur Thür hinauskommen konnte, zu entschlüpfen, und vergriff sich sogar einmal am Wachtposten.

Sein Gefangenwärter und Kerkermeister erklärten am 6. September 18.., dass sie keine Spuren eines Irrsinnes an ihm bemerkten, dass er wohl manchmal dumm rede, sonst aber Alles gut auffasse, richtig urtheile und antworte, und schildern ihn als einen boshaften und bösartigen Menschen. Eine Reue über seine Handlung zeigte er nie, und stellte sich immer, als wüsste er nicht, dass seine Frau todt ist. Seine Mitgefangenen, die mit ihm in einer Separation sassen, sagen aus, dass er oft stundenlang bei Tag und Nacht herumgehe, auf gestellte Fragen bisweilen nicht antworte, und bisweilen 2 bis 3 Stunden, einmal selbst eine ganze Nacht hindurch gebetet habe. Von seinem Weibe und Kindern sprach er fast gar nicht, und sagte stets: ich habe kein Weib erschlagen, die ist gesünder als ich. Ueber seine Wirthschaft sprach er manchmal, und verdrehte auch während des Sprechens die Augen so, dass man nur das Weisse derselben sah; seine ganze Untersuchungsangelegenheit hielt er, übrigens seiner Angabe nach für einen blossen Schwank, den man ihm anthun wolle.

Der Mitgefangene B... äussert sich dahin, dass er nicht klug werden könne, ob es bei P... Verstellung sei oder nicht; Abraham M... dagegen meint, dass sich P... verstellt habe, weil er zuweilen ganz vernünftig gesprochen, und sich vorzüglich dann auffallend benommen

habe, wenn der Untersuchungsrichter zugegen war, der Mitgefangene G . . . aber äusserte sich, dass P . . . ein einfacher, dummer, simpler Mensch sei, der kein Gemerks hat.

Nach Mittheilung aller dieser Erhebungen wurden Dr. K . . . und B . . . nochmals beordert, den Inhaftirten zu beobachten.

Sie schildern ihn als einen Menschen von muskulösem, kräftigem Körperbau, sein Blick war scheu und unsicher, der Gesichtsausdruck verschlossen, zurückhaltend, das Gesicht selbst fast stets nach der Seite gewendet, der Puls regelmässig, der Appetit gut, Schlaf und Ausleerungen regelmässig. Er antwortet ruhig, gelassen, mit traurigem Gesichte, wobei um den Mund oft ein Zug bittern Lächelns bemerkbar wird. Alle Antworten drehen sich um die Erreichung seiner Freiheit. Kömmt man auf seine That zu sprechen, so wird er unruhig, die Augen lebhaft, er wendet sich um und murmelt unverständliche Worte.

Die Aerzte erklärten diesmal, dass sich P . . . in einem Zustande von Geisteskrankheit befinde, wo die Erscheinungen der Melancholie, der Verrücktheit und religiösen Schwärmerei verbunden vorkommen, ohne dass sie sich einen Ausspruch erlauben, welche von diesen Geisteskrankheiten den hervorstechendsten Charakter behauptet, und dass Denatus somit als unzurechnungsfähig erscheine.

Auf Antrag der medicinischen Facultät, welche um die Begutachtung des gegenwärtigen Falles ersucht worden war, wurde P . . . hierauf zur Beobachtung in die Prager Irrenanstalt eingeliefert.

Während der Reise nach Prag hatte sich P . . . ruhig und schweigsam benommen, war jedoch in der zweiten Nacht entsprungen, des anderen Tages gegen 12 Uhr aber, in einem nahen Walde ruhig sitzend aufgefunden worden. Beim Eintritte in die Irrenanstalt, beim Anlegen der Zwangsjacke zeigte sich P . . . ganz gleichgiltig und bat nur, ihn bald zu entlassen, er werde schon dankbar dafür sein. Diese Bitte um Entlassung und Ausfolgung eines Passes ist es auch, die er alle Augenblicke wiederholt. Er bringt dieselbe stets monoton mit einer Handbewegung gegen die Schulter des Arztes vor, ohne dass er bei Verweigerung derselben eine Aenderung zeigen würde. Stets sucht er den sich entfernenden Aerzten nachzuschleichen, um entweichen zu können. Sein Appetit ist gut, eben so der Schlaf, doch steht er oft auf und betet.

Was sein Aeusseres betrifft, so beschreibt ihn die Irrenhausdirection als einen mittelgrossen, starkknochigen Mann mit blassen Hautdecken. Der Blick ist unstät, ausweichend, die Gesichtsmiene sanft und freundlich. Beim Sprechen verziehen sich die Gesichtsmuskeln zu einem eigenthümlichen stupiden Lächeln, wobei die Kiefer auseinandergezogen und die Zunge dazwischen gesteckt wird, auch die Gesichtsmuskeln, namentlich der rechten Seite, gerathen hiebei in convulsivische Bewegungen. Die Temperatur

ist nicht erhöht, der Puls normal. Beim Drucke in die Lebergegend ist er empfindlich, die Milz erscheint vergrössert, Stuhlverstopfung ist häufig vorhanden. Bei Gesprächen, die mit ihm gepflogen wurden, antwortet er zwar auf manche Fragen, die seinen häuslichen Wirkungskreis betreffen richtig, nicht selten gibt er jedoch ganz verkehrte Antworten. Bisweilen antwortet er auch gar nicht, und scheint die gestellten Fragen nicht zu verstehen.

Nachstehende in der Irrenanstalt mit ihm geführten Gespräche wurden von der Irrenhausdirection mitgetheilt.

1. Juni 1852.

Sie sehen gut?

No — mit'n Sehn gehts schon.

In der Nacht sehen Sie auch gut?

O ja.

Sehen Sie in der Nacht nicht Mancherlei?

Oh, Gott behüt.

Sie hören gut?

O ja, so fehlt mir nichts nur so etwas im Arm.

Sie riechen gut?

I ja, da fehlts nicht.

Saust es nicht in Ihren Ohren?

Da hör ich so nichts, da weiss ich nichts, blos das im Arm.

Der Kopf thut nicht weh, hat nie weh gethan?

Nein.

Wo hat der Kopf weh gethan?

No! einige Wochen vor einem halben Jahr hat er mir weh gethan, jetzt hat sich Alles geben, so ein Reissen hab ich gehabt auf der rechten Seite des Scheitels durch einige Tage.

Vor diesem halben Jahre hat Ihnen nie etwas gefehlt?

Da hat mir nie etwas gefehlt.

Was haben Sie in der Kindheit für Krankheiten gehabt?

Das weiss i halt a nit, wird so a Fieber gewest sein, kann mich nicht erinnern.

Haben Sie ein gutes Gedächtniss?

Da fehlts nicht, ich kann mich in Alles schicken, ich weiss meine ganze Wirthschaft.

Sie merken Alles gut?

Das weiss ich Alles, — so fehlt mir nichts.

So meckt Ihnen Alles, was Sie essen?

ja, mir fehlt so nichts.

Sind Sie schon einmal gelaufen?

Nein, laufen darf man nicht, man muss gehen in Ordnung.

Woher wissen Sie das? wer hat Ihnen das gesagt?

Ich kann nicht laufen.

Warum?

Weil ich matt bin.

Waren Sie immer matt?

Seitdem ich in dem Gemäuer war, bin ich matt.

Was können Sie Alles?

Meine Wirthschaft versteh' ich, ich bin dabei aufgezogen.

Wer hat die Wirthschaft früher betrieben?

Der Vater lebt noch, — ich habs betrieben.

Wer früher?

Der Vater — no lassens mich nach Hause — und das kann einer leicht wissen. Kennens den H. Rath H...?

Ist Ihr Arm schon gut?

Ich spür grad nimmer viel, es muss mir Jemand das angethan haben, es war schon Alles bestätigt, dass ich nach Hause komme, und da ich mich gemeldet habe, dass mir der Arm weh thut, wurde ich zu die Doctores geschickt; und dann werde ich wieder nach Hause zu meiner Frau, weil sie schon 3 oder 4mal nach mir geschickt hat, wie der Schwager gesagt hat.

Wie heisst der Schwager, der Sie besucht hat? was hat er gewollt? ist er zum Bürgermeister gekommen?

Der heisst J... N... er hat gesagt, ich soll mich zu Hause machen und hat auch den Bürgermeister gesprochen, welcher auch sagte: Sie werden zu Hause kommen.

Wer war noch bei Ihnen, und wie heisst er?

Ich weiss nicht, noch einer von Ellbogen, der heisst B... — Kennen Sie ihn vielleicht? (zum Arzte) der hat auch gesagt: Sie werden zu Hause kommen.

Wie lange waren Sie eingesperrt?

Ich war einige Wochen eingesperrt.

Warum waren Sie eingesperrt?

Uns haben sie oft bestohlen, und wir haben keine Wissenschaft davon gehabt.

Warum haben Sie nicht Acht gegeben?

Ich habe keine Wissenschaft gehabt von den Sachen.

Waren die Sachen nicht eingesperrt?

Sie habens aus der Mühle weggetragen, und ich war nicht dabei.

Wie kann man denn eine geschlossene Thür aufmachen?

Das weiss ich nicht, ich war nicht dabei.

Der Refrain aller seiner Reden ist: Machen Sie es möglich, verschaffen Sie mir einen Pass, dass ich noch heute nach Hause komme.

Warum waren Sie eingesperrt?

Hm, weil ich einige Tage krank war.

Wenn ein Mensch krank ist, kann man ihn denn einsperren?

Es war ein leerer Umstand — vielleicht habens es schon hereingeschrieben, es ist nichts, und wieder nichts, und der Bürgermeister hat gesagt: Sie kommen nach Hause.

Warum sind Sie nicht nach Hause gegangen? Warum waren Sie also eingesperrt?

Es sind leere Sachen, leeres Gethu, — lassens mich nach Hause, es ist Alles vorüber, — fehlt keinen Menschen nichts.

Wie ging es Ihnen in E...?

Sie haben mir Essen gegeben.

Was haben Sie zum Frühstück, zu Mittag gehabt? was an anderen Tagen?

Fleisch, Reissuppe — zum Frühstück manchmal Kaffee, Mittags Fleisch und Reis, verschiedene Speisen, so manchmal gebackenes Zeug.

Alle Tage Fleisch?

Nur Freitag habe ich keins angenommen.

Waren Sie lange dort?

Nur einige Wochen.

Wann sind Sie hingekommen?

Im Frühjahr.

Wann sind Sie wieder fortgegangen?

Im Frühjahr — ich war nur einige Wochen dort.

Mit wem sind Sie hingekommen?

In E... haben sie mich hineingethan.

Wo waren Sie früher?

In E... war ich drinnen, früher war ich zu Hause — mein Vater war auch zu Hause.

Wie lange waren Sie in E...?

(Keine Antwort.)

Wie viele Monate sind im Jahre?

Ich weiss einmal Alles.

Welcher Monat ist der erste im Jahre?

(Keine Antwort; wiederholt dann die Bitte um den Pass, dass er heute noch fortkommen könnte.)

In welchem Monate ist bei Ihnen der Schnitt?

(besinnt sich) Das kann ich jetzt nicht bestimmen.

Was ist mehr 5 Wochen oder 1 Monat?

Lächeln (Refrain).

Wie viele Tage und Wochen hat 1 Monat?

30 bis 31 Tage.

Zählen Sie die Monate auf.

(Keine Antwort.)

In welchem Monate ist der Schnitt?

(nach einigem Nachdenken — keine Antwort.)

Wie heisst der Kaiser?

Ferdinand.

Wie noch?

Josef.

Wie lang ist er Kaiser?

Das kann ich nicht bestimmen.

Warum sind sie nach E... gekommen?

Das sind leere Sachen.

4. Juni.

(Nachdem er verlangt nach Hause entlassen zu werden) Wenn ich Sie nach Hause lassen soll, so muss ich erst wissen, warum Sie hier sind?

Sie kriegen 1000 fl. — Sie haben mich eini geschickt zum Doctor, dass ich mich heilen lasse, dann komm ich wieder zu Haus zur Frau, die in der Mühle zu Hause ist.

Wo ist die Frau?

No — zu Hause.

Sind sie verheirathet oder ledig?

No, wenn ich eine Frau habe, so werde ich wohl verheirathet sein.

Woher ist die Frau?

Sie ist von D...

Wie heisst der Vater der Frau?

Georg — den Zunamen weiss ich nicht, habe ihn auch nicht gewusst.

Wie heisst Ihr Vater und wie heissen Sie?

Jakob P... — Johann Niklas P...

Sind Sie verheirathet?

Ich habe Ihnen ja gesagt, dass ich zu meiner Frau nach Hause will.

Haben sie Kinder?

Ja, zwei — einen Knaben und ein Mädel.

Wie alt sind sie?

Der Knabe ist über 3 Jahre alt,

Wie lang sind Sie verheirathet?

Drei Jahre.

Wie kommt es, dass das Kind älter ist, als die Zeit ihrer Verheirathung?

Ich bin halt schon früher hingegangen. — Bitt' Ihnen, stellens mir einen Pass aus.

Was haben wir jetzt für einen Monat?

Januar.

Wann ist das Annafest?

Das Annafest ist im Juli, da ist auch meine Tochter geboren.

Was schreiben wir jetzt für eine Jahreszahl?

1841.

Wie viel ist 41 und 16? 41 und 9?

56 — 39. —

Ist Ihr Sohn verheirathet?

Bitt Ihnen, schreibens mir den Pass. — Ich habe Ihnen ja schon gesagt, dass er erst 3 Jahre alt ist.

Wie alt muss der Mensch sein, wenn er heirathen kann?

(Keine Antwort.)

Wenn Ihr Sohn gross werden wird, werden Sie ihm rathen zu heirathen?

(Keine Antwort). — Auf die wiederholte Frage

No, freilich.

Haben Sie ein gutes Gedächtniss? Verstand?

O ja immer, mir fehlt ja nichts, vor einigen Tagen war ich krank.

Wann war das?

Schon als Kind.

Im Kopfe?

Im Kopfe nicht, meistens im Leibe.

Was haben Sie Alles gelernt?

Ich habe einmal Alles gelernt, in der Wirthschaft muss man Alles lernen.

Wer kann es besser — Sie oder der Vater?

Der Vater, der war früher wie ich.

Wie weit ist Ihre Frau her?

Eine halbe Stunde — ich habe sie selbst aufgesucht.

Warum haben Sie sie geheirathet?

Weil es hat sein müssen, sonst hätte ich sie nicht genommen.

Sie haben sie nicht gerne genommen?

No, hab' sie schon gerne gehabt,

Wer hat Sie gezwungen, diese zu nehmen?

No bitt Ihnen schreibens mir den Pass, dass ich heute nach Hause komme.

Wie muss das Mädel sein, das sich Ihr Sohn nehmen soll?

Da kann er sich a brave nehmen, dass sie Geld hat und wirthschaften kann.

War Ihre Frau so?

Ja, da fehlts nit, sie hat keine Fehler nicht überhaupt.

Wie war Ihre Frau? gross oder klein, fleissig, gut oder böse?

Weiss und roth ist sie, mittelgross, ziemlich stark.

Sie war also immer brav?

Oh, Gott, die ist noch am Leben, fragens nur.

Was soll ich fragen? wen soll ich fragen?

Fragen Sie einen braven Menschen nach ihr. — Bitt Ihnen schauens — dass ich nach Hause komme, schreibens mir den Pass.

Woher wissen Sie, dass sie gesund ist? Sie ist vielleicht gestorben?

Das weiss ich ohnehin, sie hat mir Geld nach E... geschickt, sie ist nicht gestorben.

Wie alt ist sie?

27 Jahre.

Warum waren Sie in E....?

I, wegen leeren Sachen.

Wenn man heirathet, was hat der Mann für Pflichten gegen seine Frau? darf er seine Frau schlagen?

Na, er muss halt seinen Stand verstehen in Allem, darf sie nicht schlagen.

Ich habe einmal gehört, dass ein Mann seine Frau erwürgt hat. Ist das möglich, dass ein Mann seine Frau erwürgt?

Das glaub ich nicht, das kann ja Niemand thun.

Warum nicht?

Wer wird denn das thun, was a braver Mann ist, wird so was nicht machen.

Auch habe ich einmal gehört, dass ein Mann sein Weib ins Wasser geworfen habe, und dann hat er gesagt, es wär nur zufällig?

Das glaub ich auch nicht, wer hätte denn das gethan.

Auch habe ich einmal gehört, dass einmal ein Mann sein Weib erschossen hat und dann weggelaufen ist.

Ich weiss schon, haben's vielleicht mir angethan, von E... weiss ich schon, da habens vielleicht hineingeschrieben; es ist aber ganz und gar nichts dran. Ich bin paarmal im Zimmer auf und abgegangen, und da ist's losgangen.

Wer hat das Pistol gehabt?

Ich hab's wollen hinauftragen, und da is losgegangen, nur Papier war im Pistol und es ist losgegangen.

Auf wen ist es losgegangen?

Sie sagen, ich habe sie getroffen.

Waren Sie dabei?

Ich bin über's Zimmer gegangen, und da ist es losgegangen.

Wo war Ihre Frau, wie das Pistol losging?

Sie war im Zimmer und ist da gestanden.

Wo waren Sie, nachdem es losging?

Dann wie es losgegangen ist, bin ich, da ich ohnehin weggehen wollte, fortgegangen und bald darauf in einigen Wochen zurückgekommen.

Was hat Ihre Frau gemacht, wie Sie nach Hause gekommen sind? was haben Sie gegessen? wer hat es gekocht?

Was die Andern essen, iss ich auch, — die Frau. — —

Bitt Ihnen, schreibens mir den Pass, dass ich fort komme.

Wir werden so lange warten, bis Ihre Frau Sie abholen kömmt. Schreiben Sie ihr.

Da darf man schon a Weil warten, bis sie hereinkommt, sie wird sich schon Zeit lassen.

5. Juni.

Wir kommen wieder, um mit Ihnen zu sprechen.

Es ist Alles in Ordnung, ich brauche gar nichts mehr darüber zu sprechen.

Sie haben eine Mühle, was für eine?

Eine Mahlmühle, unterschlächtig, habe 2 Gänge und 70 Schock Getreide.

Was bauen Sie am meisten auf Ihren Feldern?

Korn, Weizen etwas Hafer.

Was geräth besser?

Korn.

Woran liegt es, dass Korn besser geräth?

Das liegt schon im Boden, irgendwo geräth Weizen wieder besser.

Wie ist's mit dem Holz bei Ihnen, schlagen Sie es selber?

Eigene Waldungen haben wir nicht.

Wie gross ist Ihr Dorf? wer ist der Vorsteher dort?

17 oder 18 Nummern, der Vorsteher heisst St . . .

Ist er alt? wo sind Sie mit ihm zusammengekommen?

Im mittleren Alter, er ist mein Nachbar.

Wohin sind Sie in die Kirche gegangen?

Nach Wies, manchesmal nach E . . .

Wie weit ist dahin?

Dahin ist eine starke Stunde. Kennen Sie Wies?

Sind Sie oft beichten gegangen?

I ja — no häufig nicht, wie's halt is.

Wie oft? zu welchem Geistlichen?

So gewöhnlich 4mal, es ist nicht immer gleich.

Sind Sie auch wallfahrten gegangen?

Auf Wallfahrten sind wir gegangen.

Wohin?

Nach Maria Hilf, Maria Kulm.

Kennen Sie Maria Kulm? Wann waren Sie das letztemal dort?

Das letztemal im Frühjahr, etwa 3 Wochen bevor ich hereingekommen bin.

Mit wem waren Sie dort?

Ich war allein da, dort trifft man verschiedene Wallfahrter.

Was haben Sie dort gemacht? welche Bekannte haben Sie dort getroffen?

Ich bin bloss in die Kirche hingegangen. — Mir fallts nicht bei.

Wo sind Sie dort eingekehrt? Was hat das Bier gekostet? Was haben Sie dort gegessen?

Ich bin nit lang eingekehrt, habe nur eine Maass Bier getrunken, kostet 12 Kreuzer. Gegessen habe ich einen Wecken. Bitt Ihnen, schreibens mir den Pass, dass ich zu Hause komme.

Von wo sind Sie damals gekommen?

No, von E...

Wie lang waren Sie dort?

No, 3—4 Wochen, ich kann's nicht bestimmen; ich war in Maria Kulm, dann bin ich zu Haus bei meiner Frau gewesen. Eh, schreibens mir den Pass.

Wovon haben Sie in E... gelebt? wie oft ist der Schwager zu Ihnen gekommen?

Meine Frau hat mir Geld gechickt. Mein Schwager war 3—4mal dort, so beiläufig alle 8 Tage.

Wie lang waren Sie also dort?

Drei bis vier Wochen werd ich schon dort gewesen sein.

Warum sind Sie von E... nicht nach Hause gegangen?

Weil ich krank geworden bin, desshalb haben Sie mich hereingeschickt. — Ich werd schon nach Hause kommen.

Haben Sie die Herrn in E... nicht verklagt? Möchten Sie Niemanden verklagen? Wer hat Sie nach E... gegeben? Was hat er für ein Recht dazu gehabt?

Ich habe Niemanden verklagt, der Bürgermeister hat mir nichts zu Leid gethan, ein Aufseher hat mich reingegeben, er hat glaubt, ich geh nit zu Haus.

Wer ist der höchste Herr?

Der Himmel.

Wer nach ihm?

Dann der Kaiser.

Wer nach dem?

Dann seine Vorgesetzten, Magistrat und so gehts fort.

Möchten Sie den Aufseher verklagen?

Den ja.

Wo wohnt der Kaiser?

Wahrscheinlich in Wien.

Wie fährt man nach Wien?

Vielleicht geht eine Eisenbahn hin?

Was ist das?

Auf den Strassen sind so Eisen gelegt, und da fährt der Wagen fort und geht halt schneller fort.

Ist bei Ihnen eine Eisenbahn?

Bei uns no nit, es könnt nicht gefehlt sein, wenn eine gemacht würde.

Was ist das, eine Nationalgarde?

No, das heisst ein Bürger, sie haben eine extra Kleidung.

Haben Sie einen Nationalgardisten gesehen?

Ich hab' schon welche in E... gesehen.

Seit wann ist sie eingeführt?

Es ist vielleicht wegen Kriegszeiten.

Denken Sie schon einen Krieg?

Ich weiss noch keinen, ich habe noch keinen gesehen, ich war noch nicht dabei.

Wer macht den Krieg?

Vielleicht die Landesfürsten.

Wird der Krieg im Hause oder im Freien geführt?

Ich weiss nicht, ich war nicht dabei, ich kann Ihnen nicht viel Auskunft geben.

Wann führt man den Krieg? bei Tag oder Nacht, im Sommer oder Winter?

'S wird schon Tag und Nacht gehen, wird wohl gleich sein, wenn der Feind da ist.

Was ist der Feind?

Das sind die Soldaten. — Bitt Ihnen, schreibens' mir den Pass, dass ich heute noch fortkomme.

Wie viel ist Ihre Mühle werth?

Ich kanns a nit genau bestimmen, zum Verkauf wars nicht.

7. Juni. Sein Vater sei alt, kein Hauswirth zu Hause, er möchte gerne nach Hause.

8. Juni. Spricht andere Kranke an, dass sie ihm einen Pass ausstellen sollen.

9.—14. Juni. Täglich bei der Visite das Verlangen mitgehen zu dürfen, um sich vom Arzte einen Pass zu holen, damit er wieder nach Hause käme. Dabei drängt er sich zur Thür und versucht, wenn der Arzt hinausgeht, mit durchzukommen.

15. Juni. Haben Sie schon Unglück erlitten?

Ich weiss noch nichts.

Ist in Ihrem Orte schon jemand gestorben?

No, ich weiss nicht.

Hat es dort schon einmal gebrannt?

Oh' Gott behüte!

Welche Unglücksfälle kann ein Mensch erleben? welche hätten Sie treffen können?

Ich weiss grad nicht, dass mir was passirt wäre.

Hätten Sie nicht krank werden können?

Vor der Gefahr ist Niemand sicher.

Welche Unglücksfälle habe ich Ihnen schon aufgezählt?

Ja, der Gefahr ist jeder Mensch ausgesetzt; wenns Gott thut, kann man nicht helfen.

Hätten Sie nicht zufällig auf der Jagd Jemanden mit dem Gewehre erschiessen können?

So bin ich schon nicht umgegangen, im Zimmer da nimmt man sich in Acht. Ich gab mich nicht ab mit den Sachen.

Haben Sie ein Gewehr?

Gewehr habe ich keines, so ein kleines habe ich einmal gehabt.

Hatten Sie es schon in der Hand?

Bei Tage einigemal.

Hätten Sie nicht Ihre Frau damit erschiessen können?

Ich habe schon keine Schröt hineingegeben, mit Papier kann man Niemanden erschiessen.

Was hätte Ihnen passiren können?

Ich weiss nicht.

Hätten Sie nicht hingerichtet werden können?

I nein, ich hab ja Niemanden beleidigt.

Welche Menschen werden hingerichtet?

Ich weiss nicht.

Ist schon Jemand gehängt worden? denken Sie nach — und warum?

Das ist schon lange, warum, weiss ich nicht mehr, vielleicht hat er gestohlen.

Hat er vielleicht sein Weib umgebracht, und ist er desshalb hingerichtet worden?

Ja, möglich könnte es sein. — — Mit Papier schon nicht, ich hab nur Papier neingegeben.

Es ist ja nicht von Ihnen die Rede.

Keine Antwort.

Was möchten Sie mit einem Menschen thun, der sein Weib erschossen hat und davon lief, und den Sie fangen?

Ich weiss nicht. — Ich geb Ihnen 1000 fl., lassen's mich zu Haus.

17. Juni. Da er nach Hause verlangt, wird ihm bedeutet, er möge nach Hause schreiben, wenn ihn seine Frau abholt, so werde er entlassen werden, worauf er folgendes Schreiben dem Arzte am anderen Tage einhändigte:

Prag
An Frau Frau
Anna P....
in Post E...

Meine liebe Anna.

Es ist mir Leith das ich meine Heumath habe verlassen müssen und nach brag begeben, und ich Weis das ich an meiner Wirdschaft grossen Verlust leiten Müssen, so trachte so bald als Möglich um mich nach Prag zu kommen, ich Bitte dich und Verlasse mich nicht und Schicke mir Geld einen Bedrag von 300 fl. C. M., ich werde dich nicht erwarten können, ich bin Gott lob gesund, und werde dem Herrn Dockdor büthen müch balth zu entlassen.

Lüber Vatter, ich büthe Sie mir 300 fl. Sücken mir auf der Bost vür die Togter und rückosten, ich bin gesund und freue mich meinen Vater zu sehen, und meine Frau, und Kinder, ich grisse und küsse auch alle und Verbleibe euer

Aufrichtiger Sohn
Johann Niklas P...

Prag den 17. Juni 18...

Ueber mehrmalige Aufforderung schrieb P... noch nachstehenden Brief nach Hause.

(Von Aussen) Prag Bost
an Jakob P....
Herrschaft, B.
Bost E... den 26 Juny

(Von Innen)

Vragen Sie nur nach dem Togtor F... und S...., Bezalth den Togtern, die unkösten, und Mädizien, und Gäbth Meinen kranken Verther, etwas gelth, thuth mich nich verlassen, wenn ihr sagt zu den Togter das kein Anstant ist, so komme ich Zuhaus, mein Vater zu Frau und Kinter. Mein Böster Vater, als Kinth und Sohn Pütte, müth der heiligen Mutter Gothes Mari Kulm, durch emPfang des heiligenalthar-sakramenth, ich Büthe eig mein Vatter„ Nämth Mir Von einem Prafen Mann, ethwas, Gelth, vatter, ich Bütte euch, varth, müth Post Vagen herein, auf Prog, ich, bin im Pithal, ich, bin, Gesund, die Togter, Lassen müch, zuhaus, Vatter, nämth mir, 600 fl Gulten, Von einen

Mann, Vatter, ich, kom zu haus, wen ihr hereinkömmt, Prag, Vragen, Sie nur Nach, den Togter F....

Nach dem Angeführten äusserte sich die Irrenhausdirection dahin, dass Niklas P... am Blödsinn im zweiten Grade leide.

Gutachten.

Unterwirft man das ganze bisherige Leben und das gesammte Handeln des Nikolaus P... einer genauen Würdigung, so findet man, dass derselbe während seiner Kinder- und Jünglingsjahre wohl kein Zeichen einer Geisteskrankheit darbot, dennoch aber ein arbeitsscheuer, den sinnlichen Genüssen und namentlich dem weiblichen Geschlechte sehr zugethaner Mensch war, der ausser dem gewöhnlichen Besuche der Landschule, keine weitere Bildung genossen hatte.

Im Jahre 1847, somit in seinem 28. Lebensjahre, zeigte er bei Gelegenheit seiner Liebeswerbungen, ein so auffallendes und zudringliches Benehmen, dass es nur den strengsten Massregeln von Seite der Eltern der Mädchen gelang, seinen diesfälligen Nachstellungen Einhalt zu thun. Dieses Benehmen des P..., welches besonders auch wegen des häufigen Wechsels der Individuen, denen er seine Liebe schenkte, jedenfalls auf erhöhte Sinnlichkeit und eine bedeutende Macht des Geschlechtstriebes hindeutet, wäre unter anderen Umständen wohl von keinem besonderen Belange gewesen, gewinnt aber im gegenwärtigen Falle um so mehr an Bedeutung, wenn man die kurz darauf eingetretene gänzliche Veränderung des Betragens des Inculpaten erwägt.

Kurze Zeit nach seinen unglücklichen Liebeswerbungen änderte P..., der früher herumschwärmte, liederlich lebte und dem Bachus und der Venus huldigte, fast mit einem Male seine Lebensweise. Er, der früher nichts weniger als fromm und andächtig war, fing an häufig in die Kirche zu gehen, betete stundenlang, kniete auch zu ungewöhnlichen Stunden vor dem Hochaltare, laut und unablässig seine Gebete hersagend, und wollte fast täglich beichten, während er alle andern Arbeiten und Geschäfte vernachlässigte. Selbst den Priestern war sein stetes Verlangen zu beichten auffallend, und zwar um so mehr, als sie bei ihm ein eigenthümlich ängstliches Benehmen, verwirrte und unzusammenhängende Reden beobachteten. Sie hielten ihn, ihrer eigenen Aussage nach, für geisteskrank und suchten ihn von seinem fortwährenden Begehren, zu beichten

abzubringen. Der Kaplan R.... traf ihn aber eines Tages bei rauher Witterung, nackt auf einem Düngerhaufen knieend und schreiend, dass ihn der Teufel schon bei den Haarspitzen halte.

Wird diese gänzlich widersinnige, von dem Benehmen eines jeden Vernünftigen abweichende Handlungsweise zusammen gefasst und erwogen, dass zu einer Täuschung kein Motiv von Seite des Inculpaten vorhanden war, diese übrigens, bei der Beobachtung so vieler, mitunter auf einer höheren Bildungsstufe stehender Menschen auch nicht wohl ausführbar war, so drängt sich die Ueberzeugung auf, dass sich bei P... *eine Geisteskrankheit unter der Form einer religiösen Melancholie* entwickelt hatte, zu deren Entstehung das vorhergegangene liederliche Leben und die durch dasselbe herbeigeführte Schwächung des Organismus, so wie auch die unglücklichen Liebesverhältnisse um so leichter die Motive abzugeben im Stande waren, als bei P..., zufolge der bereits bei seiner Grossmutter vorhanden gewesenen Geisteskrankheit, auch auf eine hereditäre Disposition geschlossen werden kann.

Es ist eine nicht seltene Erfahrung, die sich bei der Beobachtung der Geisteskrankheiten herausstellt, dass diese das Bild, unter welchem sie ursprünglich aufgetreten sind, ändern und binnen kurz oder lang in eine andere Form übergehen. Unter diesen Uebergängen ist jener in Blödsinn leider einer der häufigsten. Die Erscheinungen, welche die frühere Form charakterisirten, treten hiebei allmälig in den Hintergrund; neue Erscheinungen treten auf, welche jedoch bisweilen im Anfange so unbestimmt und verwischt sind, dass es nur dem mit der Beobachtung von Geisteskrankheiten Vertrauten gelingt, die schlummernde Sinnesverwirrung zu erkennen, während der Laie den Zustand gebessert wähnt, bis endlich das Krankheitsbild von Neuem mehr und mehr hervortritt und sich klarer und deutlicher kundgibt.

Ein ähnliches Verhältniss ist auch bei P... nachweisbar.

Im Jahre 1849, als er geheirathet hatte, und auch schon kurze Zeit zuvor, verlor sich sein durch die früher geschilderten Vorgänge auffallendes Benehmen. Er wurde ruhig, viele hielten ihn für vernünftig, während ihn aber die Meisten als einen Menschen schildern, der dummes, albernes Zeug redet, verwahrlost und zu Geschäften untauglich ist. Er arbeitete fast gar nichts und liess die Mühle oft tagelang stehen. Von lustigen Gesellschaftern, die sich es auf seine Kosten wohl sein liessen und ihn nur zum Besten gehalten haben mochten,

liess er sich zum Besuche von Wirthshäusern verleiten, ohne selbst ein Trinker zu sein und ohne demnach an derartigen Trinkgelagen einen Genuss zu haben. Sein Geld verthat er auf unnütze Weise, während er gleichzeitig seine Geschäfte vernachlässigte. Genug der Zeichen um einzusehen, dass P..., welcher sich willenlos von Anderen am Gängelbande führen und leiten liess, auch bereits unfähig war, die Lage der Dinge und Verhältnisse, so wie auch die Folgen seiner Handlungsweise mit klarem Blicke zu durchschauen, dass demnach die Geisteskrankheit bei ihm keineswegs erloschen war, sondern nur ihre Form geändert hatte und sich nun als *Blödsinn kundgab.* Dass aber dieser krankhafte Zustand im Laufe der Zeit bei P... zunahm, ist nicht nur bei der Natur dieser Krankheit leicht erklärlich, sondern bei der ferneren Lebensweise desselben sogar eine nothwendige Folge.

Doch auch Blödsinnige höheren Grades sind noch fähig, Gemüthsaufregungen zu empfinden, die nicht selten eine bedeutende Höhe erreichen und eine entsprechende Handlungsweise zur Folge haben. Dies ereignet sich am häufigsten dann, wenn der Blöde gereizt, oder in seinen materiellen Interessen, die ihn natürlich ausschliesslich beschäftigen, beeinträchtigt wird.

Nun wird aber die Frau des P... als ein braves, wirthschaftliches, ja fast etwas geiziges und energisches Weib geschildert. Sie machte ihm häufige Vorwürfe über seinen liederlichen Lebenswandel, legte seinem Herumvagiren allenthalben Hindernisse in den Weg und versteckte sogar seine Kleidungsstücke, um ihn am Besuche der Wirthshäuser zu verhindern. Diese Handlungsweise mochte den P... aufgebracht haben, und von seiner momentanen Aufregung fortgerissen, in der thörichten Meinung, nach dem Tode seiner Gattin werde er seinem Wunsche gemäss leben können, erschiesst er dieselbe, ohne jedoch die weiteren Folgen seiner Handlungsweise einzusehen, ohne ein vernünftiges Motiv zu dieser That zu haben, da doch jeder nur halbwegs seines Verstandes und seiner Sinne Mächtige einsehen musste, dass ihm unter den gegebenen Verhältnissen eine solche Handlungsweise nicht nur keinen Vortheil, sondern in jeder Beziehung Nachtheil bringen muss.

Erwägt man die gesammten bisher angeführten Umstände, so dringt sich unwillkührlich die Ueberzeugung auf, dass P... diese That im Zustande der Sinnesverwirrung begangen habe, welche Ansicht auch durch das Verhalten des Inculpaten nach

der Tödtung seines Weibes, noch mehr bestätigt und begründet wird.

Unmittelbar nach vollbrachter That eilt P... von einem instinktartigen Gefühle, etwas Unrechtes begangen zu haben, getrieben, von dem Schauplatze seiner That weg, ohne aber etwas zur Erhaltung seiner Subsistenz, weder an Geld noch an Kleidungsstücken mitgenommen zu haben, welche Umstände demnach eine etwaige Vorbereitung gewiss ausschliessen. Aus dem bei P... vorgefundenen Passe aber auf eine solche schliessen zu wollen, ist kein Grund vorhanden, da er einerseits von demselben keinen Gebrauch gemacht hatte, andererseits aber der Pass selbst so alt und zerstückelt, die an demselben vorgenommenen Radirungen so augenfällig, die leeren Stellen auch überdies nicht ausgefüllt waren, dass ein allenfälliger damit vorgenommener Täuschungsversuch nur ein neuer Beweis für den Blödsinn des Inculpaten gewesen wäre. Statt zu fliehen, um sich der Verfolgung zu entziehen, bleibt er in einem benachbarten Gränzorte, wohin doch die Kunde des Mordes bald gelangen musste, beichtet daselbst und geht, als er in dem Wirthshause, wo er sich befand, erzählen hörte, dass der Müller sein Weib erschossen habe, zwar davon, wendet sich aber wieder seiner Heimath zu. Bei seiner Verhaftung endlich, so wie bei seinem ersten Verhöre führte er die verworrensten und sinnlosesten Reden, und zeigte die grösste Gleichgiltigkeit, als man ihm seine That vorhielt.

Dass sich P... übrigens bei den Verhören in manche Widersprüche, namentlich bezüglich der Ladung der Pistole verwickelte, beweist durchaus nichts gegen die erwähnte Ansicht, da derselbe, wie es aus der später anzuführenden, in der Irrenanstalt gepflogenen Beobachtung hervorgeht, so wenig Fassungsvermögen besitzt, dass er fast auf jede Frage, wenn sie öfters gestellt wird, jedesmal eine andere Antwort gibt. Im Gefängnisse selbst benahm er sich bisweilen unruhig, zerriss und zerbiss Alles, betete hierauf wieder stundenlang und machte so unsinnige Fluchtversuche, dass dieselben alsogleich auffallen und verunglücken mussten. Ohne je die geringste Reue zu zeigen, hielt er die ganze Anklage für Scherz, seine Frau aber für unverletzt und vollkommen gesund.

Findet sich schon in diesen Momenten eine zureichende Bekräftigung unserer ausgesprochenen Ansicht, so wird dieselbe noch mehr durch das Resultat der in der Irrenanstalt vorge-

nommenen genauen, jeden etwaigen Zweifel lösenden Beobachtung bestärkt.

Nachdem P... während der Reise nach Prag in der zweiten Nacht entsprungen war, des andern Tages aber in einem nahen Walde in seinen Eisen ruhig sitzend angetroffen wurde, zeigte er schon beim Eintritte in die Anstalt eine völlige Theilnahmlosigkeit gegen die ganze Aussenwelt. Gleichgiltig liess er sich die Fesseln abnehmen, gleichgiltig die Zwangsjacke anlegen und bat nur um baldige Ausfertigung eines Passes, damit er wieder nach Hause reisen könne. In den mit ihm gepflogenen Gesprächen fasste er oft die einfachsten Fragen nicht auf, gab nicht selten entweder gar keine oder ganz verkehrte Antworten und wiederholte stets monoton seine Bitte um Ausfertigung eines Passes, wobei er den Aerzten die sonderbarsten Versprechungen machte. Abgesehen endlich davon, dass er sehr viel und häufig betet, bietet er zufolge der Beschreibung der beobachtenden Irrenärzte auch schon in seinem Aeusseren, seinen Geberden und Mienen, vollkommen das Bild eines blödsinnigen, verwirrten Menschen dar.

Fassen wir nun sämmtliche geschilderte Umstände zusammen, erwägen wir vorzüglich das Resultat der in der Irrenanstalt gepflogenen Beobachtung, so kann die Facultät, nicht umhin, das Gutachten dahin abzugeben, *dass Nikolaus P... bereits zur Zeit des an seinem Weibe verübten Mordes an Blödsinn höheren Grades gelitten habe und auch noch gegenwärtig daran leide, dass er somit diese That im Zustande der Sinnesverwirrung begangen habe.*

LV.

Gutachten über den Geisteszustand und die Zurechnungsfähigkeit der Kindesmörderin M. H...

M. H..., eine 34jährige Dienstmagd, ist die Tochter eines armen Webers, der bereits vor fünf Jahren gestorben ist und stets eines etwas heftigen Temperamentes gewesen sein soll. Die Mutter starb vor drei Jahren, ihre übrigen Geschwister waren und sind gesund; Fälle von Geisteskrankheit wurden in der Familie bis jetzt nie beobachtet.

Vom achten bis zum zwölften Jahre besuchte H..., jedoch nur zeitweilig und mit grossen Unterbrechungen die Schule und lernte noth-

dürftig lesen. Von der frühesten Jugend bis zu ihrem siebzehnten Jahre wurde sie alljährig im Herbste von einem Ausschlage am Kopfe befallen, der aber im Sommer von selbst verschwand. Im zwanzigsten Jahre stellten sich die Menses ein, ohne dass irgend eine abnorme Erscheinung hiebei beobachtet worden wäre. Im drei und zwanzigsten Jahre trat sie als Magd in Dienst und benahm sich zufolge des Zeugnisses ihrer Dienstgeber, stets ordentlich, friedlich, arbeitsam und religiös. Vor sechs und vor drei Jahren ward sie schwanger, beide Kinder starben jedoch kurze Zeit nach der Geburt.

Von ihrem letzten Geliebten, welcher sie auch heirathen wollte, jedoch Armuthshalber hiezu keine Erlaubniss erhielt, wurde sie zu Anfang des Jahres 18.. abermals geschwängert, sie verheimlichte und läugnete jedoch ihren Zustand, und zwar, wie sie angiebt, aus der Ursache, um nicht aus dem Dienste entlassen zu werden. Im Monate August desselben Jahres, wo sie ihre Schwangerschaft zu verbergen nicht mehr im Stande war, riethen ihr ihre Dienstherrn, sie möge sich behufs der Entbindung baldigst zu ihren Verwandten begeben, welchen Zeitpunkt aber H... stets zu verschieben trachtete, indem sie erwiederte, es wäre noch lange Zeit, und man möge sie noch im Dienste belassen.

Samstag den 25. September bemerkte die Dienstfrau, dass der H... unwohl sei, da sich letztere häufig während der Arbeit niedersetzte und oftmals die Miene verzog, und drang daher trotz der Bitten derselben, welche zufolge ihrer Versicherung schon heftige Schmerzen verspürte, und flehendlichst bat, sie im Hause entbinden zu lassen, da sie kaum mehr von der Stelle könne, dennoch mit Strenge und Heftigkeit darauf, dass H... augenblicklich das Haus verlasse, gab ihr ein Stück Brod und einen Gulden C. M., half sie selbst in aller Eile ankleiden, und drängte sie des Morgens gegen 6 Uhr aus dem Hause hinaus.

Nur zwei Orte kannte H..., wo sie sich hätte hinbegeben können, zu ihrer Muhme und zu ihrem Liebhaber. Die erstere jedoch fürchtete sie wegen ihrer Strenge, und der Wohnort des letzteren war über anderthalb Stunden entfernt, ihr überdies auch bekannt, dass sie der Gemeindevorsteher daselbst nicht leiden und wieder abschaffen würde. In diesem Zustande, ohne Obdach und ohne Hilfe, gequält von Schmerz und Angst, fasste sie den Entschluss, in den Wald zu gehen und da zu verhungern. In dem nahen Walde angelangt, gebar sie nach zwei Stunden heftigen Leidens, somit gegen acht Uhr Morgens einen Knaben, riss die Nabelschnur mit den Händen entzwei und unterband dieselbe mit einem Bändchen ihres Hemdes. Das Kind selbst wickelte sie in ihr Tuch und ihre Schürze und machte, da sie selbst keine Milch hatte, um dasselbe zu nähren, aus einem Theile des mitgenommenen Brodes einen Zulp, welchen sie dem Kinde gab. An der Stelle, wo sie geboren hatte,

blieb sie erschöpft liegen, gegen Abend stand sie jedoch auf und ging, da ihr sehr kalt geworden war, die ganze Nacht herum.

So irrte sie, ohne ausser dem Stücke Brode, welches sie überdies noch theilweise zur Nahrung des Kindes verwendete, und einigen Waldbeeren etwas zu geniessen, sechs Tage, nämlich vom Samstag bis Donnerstag früh, bei Tag und Nacht im Walde umher. In der vierten Nacht, als sie erschöpft an einen Baum gelehnt war, um auszuruhen, erschien ihr, ihrer Angabe zufolge, ein weissgekleidetes Mädchen, welches die Worte sprach: „Komme mit mir fort.“ Als M. H . . . der Erscheinung jedoch folgen wollte, da sah sie sich plötzlich von hohen Felsen eingeschlossen, und konnte nicht weiter. Sie blieb an dieser Stelle liegen und schlummerte ein, als sie erwachte, lag sie auf einem freien Platze, wo von Felsen keine Spur war.

Durch Kälte und Hunger abermals von diesem Orte vertrieben, irrte sie auch den fünften Tag und die Nacht hierauf planlos im Walde umher, kauerte sich nach Mitternacht in einem Dikicht nieder und verfiel in einen Schlummer, aus dem sie jedoch gegen Morgen von zwei Bauern geweckt wurde, welche ihr befahlen, sich alsogleich zu entfernen, widrigenfalls sie sie durch die Gendarmerie arretiren lassen würden. Sie setzte hierauf ihre Wanderung im Walde von Neuem fort, fühlte sich jedoch, ihrer Aussage gemäss, ganz verwirrt, wusste nicht, wohin sie sich begab und erkannte kaum mehr die Umgebung.

Als sie zufällig zu einer kleinen Sandgrube kam, da erwachte in ihr plötzlich der Gedanke, es wäre besser, wenn das Kind nicht mehr lebte, da sie ohnedem nichts habe, um dasselbe zu ernähren. Sie legte das Kind, welches ganz blau gewesen sein und nur schwach gewinselt haben soll, in diese Grube, riss von ihrer Schürze den leinwandenen Sack ab, steckte denselben dem Kinde in den Mund, und bedeckte es mit Sand und Erde. Sich hierauf von dem Orte ihrer That entfernend, begab sie sich in das nächste Dorf, kaufte daselbst um sieben Groschen Brod, welches sie verzehrte, ferner Kaffee, Zucker und Branntwein und kehrte in die Wohnung ihrer früheren Dienstherrn zurück, welchen sie die gekauften Gegenstände zum Geschenke machte, indem sie sagte, sie sei bei ihren Geliebten entbunden worden, das Kind sei jedoch gestorben, und dies seien die Ueberbleibsel von der Taufe.

Am Abende desselben Tages kam bereits ein Gendarme, welcher die H . . . beschuldigte, ihr Kind im Walde begraben zu haben, und dieselbe auch mit sich nahm.

Bei Gerichte einvernommen, gab H . . . den ganzen Vorgang bis auf die kleinsten Umstände deutlich an, sagte jedoch, sie sei namentlich die letzte Zeit ihres Aufenthaltes im Walde ganz verwirrt gewesen, und habe nicht überlegt und nicht gewusst, was sie thue und unternehme. Zu

bemerken ist noch, dass, als sich H... mit der Untersuchungs-Commission an jenen Ort begab, wo das Kind begraben war und dieses hervorgeholt wurde, sie schnell in den Mund des letzteren hineingriff und den darin befindlichen Fetzen zu versteken suchte, was sie, ihrer eigenen Aeusserung nach, deshalb thun wollte, damit die Leute nicht sehen, dass das Kind umgebracht sei.

Der hierauf vorgenommenen ärztlichen Beobachtung zufolge ist M. H... von schwacher Leibesconstitution und brauner Hautfarbe, hat schwarze Augen und erweiterte Pupillen. Sie ist klein, ihr Brustkorb flach und enge, der Blick matt und niedergeschlagen, gleich dem eines tief Leidenden. Ihre Haltung ist ruhig, ihr Betragen still, gutmüthig und zutraulich. Mit gesenktem Blicke erzählt sie ihren ganzen bisherigen Lebenslauf, so wie auch alle Umstände ihrer begangenen That in richtigem Zusammenhange, verräth jedoch durch öfteres tiefes Einathmen, Seufzen und Weinen ein Seelenleiden. Ueber gewöhnliche Dinge und Gegenstände ihres Wirkungskreises, als Spinnerin und Dienstmagd, spricht sie richtig, über diese Sphäre hinaus erscheint ihr jedoch Alles fremd und unklar. Mit ihren Mitgefangenen lässt sie sich nur selten in ein Gespräch ein und betet sehr viel. Ihr Appetit ist sehr gut, der Schlaf bis gegen Mitternacht ruhig, die übrige Zeit der Nacht bringt sie jedoch grösstentheils schlaflos zu. Geruch, Geschmack und Gehör sind normal, das Sehvermögen schwach, der Bauch gross, die Entleerungen regelmässig, der Puls nicht beschleunigt.

Die Aerzte sprachen sich hierauf dahin aus, dass M.... H... die That im Zustande einer gänzlichen Sinnesverwirrung begangen habe. Wegen Wichtigkeit des Falles leitete jedoch die Gerichtsbehörde den Gegenstand zur Begutachtung an die Facultät.

Gutachten.

Wenn sich auch bei einer genauen Erwägung aller aus dem Handeln und dem Leben der M. H... entnommenen Momente kein Umstand ergibt, der auf eine bereits früher vorhandene Sinnesverwirrung hindeuten würde, so finden wir doch in diesem Mädchen ein fast auf der niedrigsten Stufe der Bildung stehendes, gutmüthiges, den geschlechtlichen Genüssen nicht abgeneigtes Individuum, welches fast keine Erziehung genossen hatte. Obwohl dieselbe die mechanischen Geschäfte ihres engen Wirkungskreises als Bauern-Dienstmagd und Spinnerin gehörig verrichtete, und über Gegenstände, die diese ihre Beschäftigung betrafen, richtig sprach und urtheilte, so erschien ihr doch Alles, was nur einen kleinen Schritt über diese Sphäre

hinauslag, zufolge ihres geringen Fassungsvermögens fremd und unklar, mit einem Worte: H... war eines jener vielen Individuen, die man als albern oder einfältig bezeichnet, welcher Zustand mit vollem Rechte als der geringste Grad des Blödsinnes betrachtet werden kann.

Kommen Individuen dieser Geistesbeschaffenheit in ungewöhnliche Lagen ihres Lebens, so reichen ihre geringen Verstandeskräfte nicht aus, den Stand der Dinge und Verhältnisse mit klarem Blicke zu überschauen. Sie lassen die Ereignisse, welche auf sie einstürmen, entweder gleichgiltig vorüberziehen, oder aber sie werden durch dieselben gleichsam betäubt und erdrückt, sie werden ein Spielball ihrer Gefühle und Leidenschaften und ergreifen, indem sich ihre geringen Geisteskräfte gar bald verwirren, statt einen oft nahe liegenden Ausweg einzuschlagen, die widersinnigsten, der Erreichung des gewünschten Zweckes nicht selten ganz entgegengesetzte Mittel.

Ein ähnliches Verhältniss finden wir auch bei genauer Erwägung des gegenwärtigen Falles.

H... wurde schwanger; arm, ohne Aussicht auf eine Hilfe und Subsistenz ging ihr ganzes Trachten dahin, so lange als möglich im Dienste zu verbleiben und ihre Dienstgeber über die Nähe der Entbindung zu täuschen, in der Hoffnung, dass man bei einem unerwarteten Eintreten der letzteren, wenn auch wider Willen, gezwungen sein würde, ihr im Hause Unterkunft zu gestatten und sie auch da entbinden zu lassen. In dieser ihrer Hoffnung wurde H... jedoch getäuscht. Kaum nämlich, dass die Dienstfrau die ersten Zeichen eines Unwohlseins an derselben wahrnahm, drang sie darauf, dass H... augenblicklich das Haus verlasse, und trotz der flehenden Bitten und der kläglichsten Betheuerungen der letzteren, dass sie bereits heftige Schmerzen empfinde, dass der Zeitpunkt der Geburt ganz nahe gerückt sei, und sie unmöglich mehr einen anderen Unterkunftsort erreichen könne, wurde sie dennoch an einem kalten Herbstmorgen lieblos aus dem Hause gestossen.

Ohne Obdach, ohne Hilfe, keinen geeigneten Ort kennend, wohin sich zu begeben, stand H..., gequält von körperlichem Schmerz, gemartert von der Angst, verlassen und rathlos da. Kein Wunder, dass sich in dieser trostlosen Lage Verzweiflung ihrer bemächtigte und ihre Sinne umnebelte, dass die Angst sie die etwa noch möglichen Auswege und Hilfsmittel nicht erkennen liess, und in der körperlich und moralisch nieder-

gedrückten Person der Wunsch zu sterben rege ward. Von diesem Wunsche beseelt, eilte sie in den nahegelegenen Wald, mit dem Entschlusse, sich um das Leben zu bringen, ward aber daselbst angelangt von noch heftigeren Schmerzen befallen, und nach zwei Stunden heftigen Leidens von einem Knaben entbunden. Durch die Gemüthsaffecte, den Schmerz und Blutverlust erschöpft, ruhte sie einige Stunden und irrte dann leicht bekleidet, indem sie noch einen Theil ihrer geringen Bedeckungen dem Kinde zugewendet hatte, sechs Tage und Nächte ohne Nahrung, allen Unbilden einer herbstlichen Witterung ausgesetzt, das Kind auf ihren Armen tragend, im Walde umher.

Findet man schon in dieser Handlungsweise, nämlich in dem Herumtreiben im Walde unter Mühseligkeiten aller Art und dem unnützen Quälen ihrer eigenen Person und ihres Kindes, die ersten deutlichen Spuren einer von der normalen Richtung abweichenden Geistesfunction, einer Sinnesverwirrung, so war es eine leicht erklärliche, ja fast nothwendige Folge dieser Lebensweise, dass durch die mannigfachen schädlichen Einflüsse und Entbehrungen aller Art, der bereits körperlich und geistig schwer erschütterte Organismus der H... noch gewaltiger ergriffen, die Sinnesverwirrung gesteigert und endlich ein Zustand herbeigeführt wurde, wo das Bewusstsein und das Erkennen der Handlungsweise gänzlich verdunkelt waren.

Dass dem so war, beweist auch der weitere Verlauf. In der vierten Nacht, wo natürlich die Erschöpfung schon einen bedeutenden Grad erreicht hatte, wähnte sie ein weissgekleidetes Mädchen zu sehen, welches ihr auftrug ihren Schritten zu folgen, welchem Befehle sie aber wegen plötzlich aufgethürmter, den Weg versperrender Felsenmassen nicht entsprechen konnte. Es waren demnach bereits Gesichts- und Gehörstäuschungen aufgetreten, welche bei Krankheitszuständen dieser Art nicht selten vorzukommen pflegen, und häufig genug die Vorläufer noch auffallenderer Erscheinungen bilden.

Erschöpft und ermüdet brachte nun H... noch den nächsten Tag und die nächste Nacht unter denselben erbärmlichen Verhältnissen zu. Da ward sie von ihrem Lager im Dickicht, wo sie eingeschlummert war, aufgeschreckt, und ihr, falls sie sich nicht augenblicklich entfernt, mit Einsperrung gedroht. Durch diese Drohung, durch welche ihre Angst und Rathlosigkeit auf das Höchste gesteigert wurde, ging auch der geringe Rest klarer Einsicht und Ueberlegung, den sie vielleicht noch besass, verloren.

Ohne mehr zu wissen, was sie unternimmt, ohne sich bewusst zu sein, wohin sie geht, setzte sie ihre Wanderung von dieser Stelle weiter fort, als in ihr auf leicht begreifliche Weise der Gedanke erwachte, das Kind, welches sie ohnedem nicht ernähren kann, durch den Tod von allen ferneren Leiden zu befreien, und sich selbst hiedurch der Ursache und der Quelle ihrer Angst und Sorgen zu entledigen. Von diesem Gedanken, der immer mehr und mehr an Macht gewann, jede andere Idee in ihrem kranken Gehirne zurückdrängte und demgemäss auch ihre Handlungsweise bestimmte, fortgerissen, erstickte sie endlich das Kind durch einen in den Mund gesteckten Knebel und verscharrte dasselbe in eine Grube, die sie mit ihren eigenen Händen gegraben hatte.

Erwägt man nun alle Momente, die vom Anfange her auf die H... eingewirkt hatten, und den Gang, so wie auch die Aufeinanderfolge der einzelnen Thatsachen, bedenkt man die widersinnige Handlungsweise, zufolge welcher sie unter Entbehrungen aller Art, ohne Nahrung und Lagerstätte durch sechs Tage und Nächte mit einem neugeborenen Kinde im Walde umherirrte, bedenkt man ferner, dass H... anfänglich gewiss nicht die Absicht hatte das Kind zu tödten, indem sie sonst nicht mit aufgehobenen Händen gebeten hätte, sie im Hause entbinden zu lassen, sich nicht mühsam durch eine so lange Zeit mit dem Kinde von einem Orte zum anderen geschleppt, dasselbe nicht mit dem Brode, das sie sich selbst entzog genährt und mit den Kleidern, die sie frierend vom eigenen Körper nahm, bedeckt, sondern dasselbe gleich am ersten Tage getödtet hätte, und dass dieser Entschluss somit erst dann in ihr erwachte, als die körperliche und geistige Erschöpfung den höchsten Grad erreicht hatte, bedenkt man endlich, dass sich dieselbe als Gebärende und kurz nach der Geburt in einem physiologischen Processe befand, welcher der Erfahrung zufolge eine besondere Disposition zu Geisteskrankheiten in sich trägt, so unterliegt es keinem Zweifel, *dass H... ihr Kind im Zustande der Sinnesverwirrung getödtet hat und dessen, was sie zu jener Zeit unternahm, gänzlich unbewusst war.*

Wohl erscheint es bei oberflächlicher Betrachtung auffallend, dass H... fast unmittelbar nach der That zu ihren frühern Dienstherrn zurückkehrte, und denselben Geschenke von der angeblich stattgefundenen Taufe ihres Kindes anbot. Doch selbst dieser Vorgang spricht nicht gegen die frühere Ansicht, wenn man in eine nähere Würdigung desselben eingeht.

Einerseits war diese Lüge so albern, dass sie nur einen neuen Beweis für die Einfältigkeit dieser Person liefert, die da wähnte, es könne unentdeckt bleiben, dass eine Taufe ihres Kindes in dem nur anderthalb Stunden entfernten Orte nicht stattgefunden habe, andererseits ist es aber ganz wohl begreiflich, dass H... durch die Tödtung ihres Kindes, als ein für eine Mutter denn doch nicht geringfügiges Ereigniss, aus ihrem sinnesverwirrten Zustande aufgerüttelt wurde, dass in ihr, die in ihrer Einfältigkeit durch den Tod des Kindes jedes Hinderniss zurückzukehren beseitigt glaubte, der Erhaltungstrieb erwachte, welchem gehorchend sie zu ihren Dienstherrn zurückkehrte, und dieselben auf die früher angegebene alberne Weise zu gewinnen suchte.

Dass sich aber H... endlich bei der späteren ärztlichen Beobachtung und bei den mit ihr vorgenommenen Verhören, wohl einfältig, niedergeschlagen, wortkarg und traurig zeigte, aber keine Zeichen einer auffallenden Sinnesverwirrung mehr darbot, kann gleichfalls nicht beirren, wenn man erwägt, dass alle jene Momente, welche der aufgetretenen Sinnesverwirrung zu Grunde lagen, als Hunger, Kälte, Angst, Schmerzen, das Wochenbett selbst und die lieblose Behandlung ihrer Dienstherrn theils gar nicht mehr, theils nicht mehr in so hohem Grade vorhanden waren, und dass in dem Masse, als diese veranlassenden Ursachen in den Hintergrund traten, auch die Folge derselben nämlich die Sinnesverwirrung weniger auffallendere Zeichen darbot, und der frühere Geisteszustand allmälig rückkehrte.

LVI.

Gutachten über den Geisteszustand und die Zurechnungsfähigkeit des Mörders W. A...

Wenzl A..., Bauernsohn, 18 Jahre alt, seit dem Knabenalter der Onanie ergeben, ein stiller, der Einsamkeit zugethaner, grösserer Gesellschaft abholder, düsterer, gedankenvoller Mensch, von einer in seinem Stande nicht gewöhnlichen Bildung und ein grosser Freund von Liedern und Romanen-Lekture, überstand im Jahre 18.. den Typhus, nach welchem Schwerhörigkeit, schwächeres Gesicht, so wie auch Tief- und Stumpfsinn zurückgeblieben waren.

Drei Jahre hierauf trat er mit der bei seinen Eltern dienenden A. R... in ein vertrauliches, von seiner Seite leidenschaftlich betriebenes Liebesverhältniss, welches er vor der Hand seinen Eltern verheimlichte, da er dachte, dass diese, und zwar vorzüglich die harte und stolze Mutter nie einwilligen würden, dass ihr Sohn die Tochter eines armen Taglöhners zum Weibe nehme. Unter diesen Verhältnissen leistete A... den Schwur die R... zu ehelichen, oder im Falle der Verhinderung sich und ihr den Tod zu geben. An die vermeinte Unmöglichkeit einer Verbindung glaubend, erneuerte das schwärmerische Liebespaar öfters unter Thränen und Klagen diesen Schwur, bis endlich ein Verweis wegen Nachlässigkeit der R..., Vorwürfe, die A... von seiner Mutter wegen seines Verhältnisses zu erleiden hatte, und ein Begräbniss, dem beide mit dem Wunsche an der Stelle der Gestorbenen zu sein beiwohnten, dieselben in dem angedeuteten Entschlusse bestärkten.

Am 12. Mai entdeckte die Mutter Flecken in dem Hemde des Sohnes, welche ihrer Meinung nach durch eine Ansteckung der R..., nach des Sohnes Aussage aber durch Selbstbefleckung entstanden waren. Er benachrichtigte alsogleich seine Geliebte von diesem schimpflichen Verdachte und dem Zorne der Mutter, und rieth ihr zu ihren Eltern zu gehen, theilte ihr jedoch zugleich mit, dass er den unwiderruflichen Entschluss gefasst habe, sich und sie zu tödten, welcher Entschluss auch von der R... gebilligt wurde.

Nachmittags ging A... nach dem Wohnorte seiner Geliebten, wohin sich diese schon am Vormittage begeben hatte, und zwar in die Wohnung des Schneiders J..., wo sie sich verabredeter Massen treffen sollten. Hier schrieb er einen Brief an seine Eltern, welcher dieselben von der Ursache seines Entschlusses benachrichtigen sollte. Dieser Brief ist ein jedes leitenden Grundgedankens entbehrendes Conglomerat von religiösen und moralischen Reflexionen, von schwärmerischen Liebesideen, Reminiscenzen an frühere geschlechtliche Verirrungen, Andeutungen der zu vollbringenden That, wehmüthigen Betrachtungen über die Folgen derselben, und einigen sinnlosen, nicht zu enträthselnden Anspielungen. Dies Alles wird ohne Zusammenhang, ungeordnet mit öfteren unnöthigen Wiederholungen, leidenschaftlich, dichterisch, wohl auch in Verse eingekleidet vorgetragen.

Die äussere Form und Anordnung sowohl, als auch der Inhalt, dringen unwillkürlich die Ueberzeugung auf, dass man nicht die schwärmerischen Herzensergiessungen eines Verliebten, nicht einen im berauschten Zustande geschriebenen Brief, sondern ein durch Exaltation eines verwirrten Geistes hervorgerufenes Zeugniss vor sich habe. Dieser Brief wurde wiederholt von ihm und seiner Geliebten gelesen, von der letzteren gebilligt und von ihm und ihr gefertiget. Auf dem Wege

zur R . . . hatte A . . . Pulver, Schrot und Kapseln gekauft, eine ihm gehörige Doppelpistole trug er bei sich.

Nach einem schweigsam zugebrachten Abende gingen beide bei heller Mondbeleuchtung in den Wohnort des A . . . zurück, wo sie unter Weinen und Klagen über ihr Schicksal gegen 11 Uhr Uhr Nachts ankamen. Seinen Vorsatz, die That in der Kapelle zu verüben, änderte er dahin ab, dass eine Oertlichkeit bei der Scheuer des väterlichen Hauses dazu gewählt wurde. Nach dem Wunsche der Geliebten, holte er derselben von ihrer Schwester noch ein Paar reine Strümpfe und ein Gebetbuch, bei welcher Gelegenheit er neuerlich seines Vaters Drohungen gegen ihn und seine Geliebte erfuhr.

Zurückgekehrt bekleidete er die R . . . mit den reinen Strümpfen, betete mit ihr, zündete zwei Kerzen, die er sich gleichfalls eigens gekauft hatte, an, legte sodann das Gebetbuch und den mit einem Steine beschwerten Brief auf den Boden, und tödtete die R . . . durch einen Schuss des rechten Pistolenlaufes. Hierauf drückte er den linken Lauf gegen seine Brust ab, die Kapsel versagte, er setzte eine andere auf, und entlud jedoch mit bereits zitternder Hand denselben gegen seine Brust gerichteten Lauf. Der rechte Lauf war mit einer Kugel und mit Schröten geladen, der linke jedoch seiner Angabe nach so mit Pulver überladen gewesen, dass die mit einem Messer zugeschnittene Kugel und der Rosshaarpfropf kaum mehr Raum in demselben hatten, sondern knapp bis zur Mündung reichten.

A. R . . . starb unmittelbar nach dem Schusse an der absolut tödtlichen Verletzung des Herzens, des Zwerchfelles und der Leber, A . . . dagegen erlitt, weil entweder die schlecht verwahrte kleine Kugel noch vor dem Schusse aus dem Laufe gefallen, oder aber von dem Rippenknorpel abgeprallt war, eine nicht in die Brusthöhle eindringende Wunde, welche zufolge der hierauf entstandenen Brustfellentzündung für schwer und lebensgefährlich erklärt wurde.

Bei der am Tage nach der Verwundung gepflogenen ärztlichen Untersuchung erregte A . . . durch seinen eigenthümlichen Gesichtsausdruck und durch das unstete Herumirren seiner Augen den Verdacht, in keiner normalen Gemüthsverfassung zu sein. Er beantwortete mehrere Fragen verwirrt, und äusserte sich über die Ursache des Mordes und ob er die That nicht bereue? befragt, mit einer gewissen gemüthlichen Zufriedenheit, ja sogar lebhaften Freude, dass der R . . . nun wohl sei, er aber sei der Unglückliche, da er mit ihr nicht vereint sein könne, was jedoch bald geschehen werde. Während dieser Aeusserungen trat jedesmal körperliche Unruhe, Hervorglotzen und Herumrollen der Augen ein, und Dr. M . . . glaubte sich desshalb zur Annahme eines fixen Wahnsinnes bei dem A . . . berechtigt.

Von seinen Mitgefangenen zu M... wird er als in Gedanken versunken, achtlos auf die gestellten Fragen, in seinem Betragen abwechselnd bald sehr traurig, bald kindisch lustig geschildert. Der Onanie soll er auch im Gefängnisse sehr bedeutend, fast jeden Tag ergeben, nach der Ausübung derselben stets sehr erschöpft gewesen sein und dem einen der Mitgefangenen sogar einmal Nachts dasselbe Treiben zugemuthet haben. Auf Zureden des Arztes soll er jedoch später von diesem Laster abgelassen haben.

Die Gefangenwärter daselbst sagten uns, dass A... traurig, niedergeschlagen, düster und einsilbig gewesen sei, einen starren, seitwärts oder zur Erde gekehrten Blick zeige und sich zu jeder Antwort erst sammeln müsse. Auch die dortigen Gerichtsärzte neigen sich in Berücksichtigung der ursächlichen Momente zu der Ansicht, dass sich A... zur Zeit der That in einem geistesüberspannten, sinnesverwirrten und unzurechnungsfähigen Zustande befand. Während der von denselben angestellten Beobachtung zeigte er einen vorherrschenden Hang zu einer schwärmerischen, melancholischen Gemüthsstimmung und einen unverkennbaren Trübsinn. Nach der Angabe dieser Aerzte war er übrigens noch immer der Onanie ergeben, und übte dieselbe gewöhnlich zweimal in der Woche.

Unter diesen Umständen wurde A... nach P... eingeliefert, wo er sich schon beim ersten Verhöre durch seine leise Sprache, Herauswälzen der Augen, neugieriges Umhersehen, Spielen mit den Fingern, zerstreutes Wesen und langsames Besinnen, besonders in Bezug auf Namen bemerklich machte.

Seine Mitgefangenen sagen aus, dass er ihnen verwirrt scheine, besonders beim Aufwachen sinnlose Reden führe und ein kindisches albernes Benehmen zeige. Dieselbe Aeusserung gaben auch die betreffenden Gefangenwärter ab, welche überdies einen stieren, unsteten Blick an ihm wahrnahmen und seine Einsilbigkeit und Wortkargheit hervorhoben. Von Selbstbefleckung wurde jedoch daselbst keine Spur wahrgenommen.

Nach einer sechswöchentlichen Beobachtung schilderten die Gerichtsärzte zu P... den Inculpaten auf nachstehende Art: Die Physiognomie desselben ist indifferent, ausdruckslos, beim Lachen den eigenthümlichen Ausdruck eines Blöden annehmend; sein Blick ist geistlos, umherirrend, die Pupillen stark erweitert. Mit langsamer Sprache und abgewandtem Gesichte gibt er auf die gestellten Fragen Antworten, welche letzteren er mit einem eigenthümlichen Spielen und Drehen der Hände begleitet, und gar häufig (sogar bei Erzählung seiner That) durch Lachen unterbricht. Er ist abwechselnd niedergeschlagen, traurig und in Gedanken versunken, dann wieder heiter, singt Lieder und spielt dazu auf zwei

Holzstückchen nach Art einer Violine, welche läppische Beschäftigung ihn oft in Anspruch nimmt. Seine Antworten sind zwar consequent und nicht verwirrt, werden aber nur nach längerem anstrengendem Nachdenken und selbst auf die wichtigsten Fragen mit einer Theilnahmslosigkeit gegeben, die im Vereine mit dem Gehalte der Antwort und der täglich gegen Alles zunehmenden Gleichgiltigkeit ein vollständiges Zeugniss von der Stumpfheit und Abspannung seines Geistes liefern.

Die erwähnten Gerichtsärzte gaben entgegengesetzte Gutachten über den Geisteszustand und die Zurechnungsfähigkeit des A . . . ab, welcher nach der Meinung des Dr. St . . . wohl etwas überspannt, jedoch zur Zeit der That weder geisteskrank und unzurechnungsfähig, noch aber zur Zeit der ärztlichen Beobachtung sinnesverwirrt war, während das Gutachten des Dr. M . . . das Gegentheil behauptet. Wegen dieser Meinungsverschiedenheit wurde die Facultät um die Begutachtung der Geistesbeschaffenheit und Zurechnungsfähigkeit des W. A . . . ersucht.

Gutachten.

Fasst man jene, aus der Handlungsweise des W. A... sich ergebenden Momente, welche bei der Beurtheilung des Geisteszustandes und der Zurechnungsunfähigkeit desselben in Anschlag zu bringen sind, näher in das Auge, so ergibt sich Folgendes:

1. Wenzel A... war durch seine angeborene Gemüthsbeschaffenheit, durch den überstandenen Typhus und dessen zurückgebliebene Folgen, ferner durch die seit früher Jugend anhaltend getriebene Selbstbefleckung und deren Einwirkung auf das Nervensystem und den Gesammtorganismus, für die bei ihm zum Vorschein gekommene Geisteskrankheit überhaupt, durch sein Alter, den Grad und die Richtung seiner Bildung aber insbesondere, zur Aufnahme des veranlassenden Momentes seiner Geisteskrankheit disponirt.

2. Dieses veranlassende Moment liegt in der, von W. A... für die A. R... gefassten leidenschaftlichen und schwärmerischen Liebe, in den, ihrer beschworenen Vereinigung von Seite ihrer Eltern entgegengesetzten Hindernissen, und besonders in den, am Tage der That von seiner Mutter gemachten kränkenden und beschimpfenden Vorwürfen.

3. Unter diesen Einflüssen entwickelte sich bei W. A... eine, auf die fixe Idee einer um jeden Preis, also auch um den des beiderseitigen Lebens, wenn auch erst jenseits durchzusetzenden Verbindung, basirte Geisteskrankheit.

4. Diese, als Melancholie zu bezeichnende Sinnesverwirrung begann mit dem Projecte des Doppelmordes, steigerte sich zu dem festen Entschlusse denselben auszuführen und erreichte in dem Schreiben des excentrischen Briefes und der Vollführung des Mordes ihre grösste Höhe. Dieselbe zeigte in diesem Zeitraume, so wie während der durch die Wunde hervorgebrachten Krankheit des A..., alle dem ersten Stadium dieser Form von Geisteskrankheit zukommenden Symptome geistiger Exaltation, die allmälig erlöschend, in das Stadium geistiger Erschlaffung und blödsinnigen Stumpfsinnes überging, von welchem Uebergange A... in seiner Haft zu M... und zu P... durch seine Handlungsweise sattsame und untrügliche Zeichen darbot. Dieses erwiesen vorhandene Stadium geistiger Depression schliesst sich ergänzend an das erste der Exaltation, und behebt als naturgemässer Entwickelungsgang jeden Zweifel an das Dasein der Geisteskrankheit. Unabweisbar muss man daher dem Gutachten des Dr. M... beipflichten und den Ausspruch dahinstellen, dass — *Wenzel A... zur Zeit der begangenen That bereits sinnesverwirrt und seiner Handlungsweise nicht bewusst war*, übrigens aber sich auch noch zur Zeit der ärztlichen Untersuchung und Beobachtung in einem geisteskranken Zustande befunden hat.

LVII.

Gutachten über den Geisteszustand und die Zurechnungsfähigkeit des, des Betruges beschuldigten P. J...

P. J..., 54 Jahre alt, von mittlerer Statur, kräftigem Körperbaue und bleicher Gesichtsfarbe, stammt von Eltern, welche zufolge der Zeugenaussagen wohl nie geisteskrank, jedoch sehr leidenschaftlich und aufbrausenden Charakters waren, namentlich war aber die Mutter des J... als Ruhestörerin allgemein bekannt und gefürchtet. Seine Geschwister waren und sind vollkommen gesund.

In seiner Jugend genoss J... durchaus keine Bildung, besuchte ein einziges Jahr die Schule und erlernte nicht einmal die Buchstaben, geschweige denn Schreiben oder Rechnen. Als 7jähriger Knabe kam er zum Müllerhandwerk und gewann auch da keine weitere geistige Ausbildung. Im 28. Jahre heirathete er, trieb sich sodann an mehreren Orten, bald

als Mühlenpächter, bald als Eigenthümer herum, bis er im Jahre 1840 die Mühle in O. käuflich an sich brachte, die er zwar auch noch gegenwärtig besitzt, misslicher Verhältnisse wegen aber verpachten musste.

Im Jahre 1846 entspann sich zwischen J... und dem angränzenden Gutsherren ein Streit über die Gränzen ihres wechselseitigen Besitzthumes, der im Rechtswege ausgetragen und zwar zu Gunsten des letzteren entschieden wurde, wodurch J... um den grössten Theil seiner Habe kam. Von dieser Zeit an änderte J... sein früheres, wenn auch leidenschaftliches, doch stets ruhiges Benehmen gänzlich, sprach von nichts Anderem, als von seinem erlittenen Schaden und sagte: dass er so lange keine Steuern und Abgaben mehr bezahlen würde, bis er wieder seinen Grund und Boden zurückerhielte. Auf den Richter K... ging er eines Tages mit der Sichel los und drohte ihn zu erschlagen, wenn er ihm nicht sein Recht verschaffen würde, auch untersagte er den Leuten Vieh bei seiner Mühle vorbeizutreiben, da sie seiner Meinung nach dies auf Geheiss des Gutsherrn thäten, um ihm zu schaden. Bisweilen wollte er nicht mahlen lassen und schickte die Leute mit dem Getreide zurück, auch nahm er bisweilen nicht weniger als einen Strich zum Mahlen an, indem er sagte, dass, wenn er $^3/_4$ Strich mahlen würde, auch nur 3 Viertheile der Mühle ihm gehören würden, kurz es war unter den gesammten dortigen Insassen die Rede: dass J... nicht recht bei Verstande sei.

Am 26. Februar 1849 wurde die Anzeige erstattet, dass J... einen Gränzstein zwischen seiner und des Gutsherrn Besitzung weggenommen, und weiter in des letzteren Grund gesetzt habe, welches er auch noch mehrere Male wiederholte, so dass er im Ganzen 6 Gränzsteine versetzt hatte. Den hiedurch sich zugeeigneten Boden liess er auch gleich von seinem Viehe beweiden und stellenweise ackern, auch schnitt er in einem daselbst gelegenen Walde mehrere Stämme ab und trug sie nach Hause. Zu gleicher Zeit wurde auch Adalbert W..., der die Mühle von J... gepachtet hatte, klagbar, dass der letztere ihm die Fenster eingeschlagen, die Fensterrahmen herausgerissen und zertrümmert habe, und zwar aus dem Grunde, weil J... wollte, dass W... die Mühle verlasse, was dieser aber nicht that, da ihm J... die erlegte Caution zurückzuerstatten nicht im Stande war. Zum Gerichte vorgeladen stellte er sich nicht und musste durch Militärassistenz gestellig gemacht werden, wobei er sich sehr widersetzlich benahm und gegen den Gutsherrn und die Beamten die ärgsten Beschimpfungen ausstiess.

Am 23. Mai 1849, als J... einvernommen werden sollte, entfernte er sich mit Ungestüm und dem Bemerken, dass er keine Rede und Antwort geben werde, schnell aus dem Commissionszimmer. Bei einem spätern Verhöre gab er gleich zu, die Gränzsteine und zwar aus dem

Grunde versetzt zu haben, weil der Gutsherr dieselben zuweit in seinen, nämlich des J . . . 's Grund gesetzt hätte. Nebstdem gab er eine Menge anderer zur Sache nicht gehörigen Antworten, sprach fortwährend von seinem erlittenen Schaden, führte unter Anderem auch an, dass die ganze Commission, so wie alle bei seinem Rechtsstreite mitgewirkt habenden Beamten bestochen gewesen wären und wollte desshalb auch das Protocoll nicht mitfertigen, welche Beschuldigung aber, sich bei einer nachher gepflogenen Untersuchung als gänzlich grundlos herausstellte.

Von den ferner noch einvernommenen Personen bestätigten mehrere Zeugen, dass J . . . seit längerer Zeit nichts Anderes im Sinne habe, als seinen Process und den hiedurch erlittenen Schaden, dass er Jedem unaufgefordert davon erzähle und dem, der ihm widerspricht, Schimpfnamen beilege, sonst aber seine Geschäfte ordentlich verrichte. Dagegen behaupteten aber zwei andere Zeugen, dass J . . . seinen Geschäften stets ordentlich nachgekommen sei und demnach wohl Bosheit und Verstellung, aber keine Krankheit im Spiele sei. Nebstdem erklärten noch 8 Zeugen, dass J . . . von Zeit zu Zeit verrückt gewesen sein müsse, da er bisweilen ganz widersinnige Handlungen begangen habe, so z. B. habe er die Leute mit Steinen beworfen und fast jeden für einen Schurken erklärt und beschuldigt, ihm seinen Grund gestohlen zu haben.

Der Gefangenwärter zu S . . ., wo sich J . . . behufs der Beobachtung durch 8 Wochen befand, gibt an, dass derselbe oft tagelange keine Speisen zu sich nahm, aus Furcht, dass sie vergiftet seien. Den Gefangenwärter selbst nannte er bald seinen guten, bald seinen bösen Engel, jenachdem dieser einen Rock oder eine weisse Jacke anhatte, sprach meistentheils unzusammenhängend und grösstentheils nur über die Verletzung seines Kaufcontractes, und betete auch zu Zeiten sehr viel. In der Nacht stand er oft auf und ging mit sich selbst sprechend lange Zeit auf und ab.

Sein Mitgefangener bestätigte dieses Verhalten des J . . . und gab auch an, dass der letztere überdies erzählt habe, er sei wegen seines Rechtsstreites beim Erzherzog St . . . gewesen, dieser habe ihm auch einen Brief geschrieben, den er aber nicht erhalten habe. Als an den feuchten Wänden des Gefängnisses sich Wassertropfen zeigten, meinte er, dies sei Wasser, das man seiner Mühle entzogen habe, damit er nicht mahlen könne.

Am 12. October 1850 wurde Dr. K . . . aufgefordert, sein Gutachten über den Geisteszustand des J . . . abzugeben. Er beobachtete denselben durch 8 Tage und gibt an, dass er sich mit ihm in mehrfacher Hinsicht, besonders aber bezüglich seiner Lebensverhältnisse in Besprechungen eingelassen, jederzeit jedoch zusammenhängende Antworten erhalten und in seinen Ideen durchaus keine Sprünge wahrgenommen habe; er urtheile

und schliesse überdies vollkommen vernunftgemäss und sei demnach nicht, weder andauernd noch periodisch geisteskrank; da er aber keine Bildung genossen habe, so seien seine Begriffe von Recht und Unrecht unklar, er daher unwissend, misstrauisch und boshaft, keineswegs jedoch unzurechnungsfähig.

Am 3. December untersuchte Dr. Z... den J... und äusserte sich auf folgende Weise: Das Aeussere dieses Menschen, der Ausdruck und die Farbe des Gesichtes, so wie auch die Beschaffenheit seines Blickes bieten nichts Aussergewöhnliches dar. Was das Betragen des J... betrifft, so ist dasselbe nicht immer gleich, bald ist er ruhig und gelassen und antwortet auf gestellte Fragen ganz richtig, den nächsten Augenblick antwortet er aber gar nicht und geräth in Zorn, wenn er um etwas gefragt wird. Seine Lieblingsidee, mit welcher er sich fortwährend beschäftigt, ist sein Process, welchen Gegenstand er auch in alle Antworten verwebt. Unterbricht man ihn, so wird sein Gesicht geröthet, die Muskelbewegungen sind rasch und er bricht in Zorn aus, übrigens klagt aber J... über kein Leiden, auch ist durchaus kein abnormer körperlicher Zustand an demselben wahrzunehmen. Dr. Z... erklärte den J... für geisteskrank, und zwar an Monomanie leidend.

Aus dem Gefangenhause entlassen und nach Hause zurückgekehrt, hob J... neuerlich einen Gränzstein aus, setzte ihn 10 Klafter entfernt weg und äusserte sich zugleich laut und öffentlich, dass er alle noch übrigen Rainsteine auch noch herauswerfen würde.

Bei der Meinungsverschiedenheit der Kunstverständigen wurde die Facultät um die Begutachtung des Geisteszustandes dieses Individuums angesucht.

Gutachten.

Zufolge der Verhandlungsacten hat J..., der von einem Elternpaare stammt, von welchem namentlich die Mutter ihrer besondern Reizbarkeit wegen allgemein bekannt war, von jeher einen leidenschaftlichen, aufbrausenden Charakter bewiesen und durchaus keine geistige Bildung genossen; ja er scheint sogar weniger bildungsfähig gewesen zu sein, da er in einem Zeitraume von einem Jahre kaum die Buchstaben erlernt, geschweige denn es bis zum Schreiben oder Rechnen gebracht hat.

Bei diesem Sachverhalte ist es leicht erklärlich, dass die Leidenschaften, die nicht durch die moralische Schranke geistiger Bildung gebändigt und gezügelt wurden, bei J... einen freien Spielraum zur Entwickelung hatten und gar bald eine solche Macht über ihn gewinnen mussten, dass er, wie es

bei derartigen Individuen gar häufig beobachtet werden kann, selbe zu beherrschen kaum mehr im Stande war. Dass aber von einer solchen ungezügelten Leidenschaftlichkeit der Sprung zur Geisteskrankheit nicht so selten ist und leicht eintritt, wenn i'gend ein excitirendes Moment hinzutritt, lehrt die Erfahrung. Ein solcher Zwischenfall war aber bei J... gegeben, indem die Sphäre, welche derartige rohe und ungebildete Menschen am meisten kümmert und beschäftigt, nämlich ihr materielles Wohlsein auf empfindliche Weise gestört wurde.

Der Rechtsstreit, welcher zwischen ihm und dem benachbarten Gutsherrn über die Gränzen ihrer Besitzungen geführt wurde, ward zu Gunsten des letzteren entschieden und J... hiedurch des grössten Theiles seiner Habe beraubt; ein Vorfall, der schon einen ruhigen und gebildeten Menschen, um so mehr aber einen derartigen, keiner Beherrschung fähigen Charakter gewaltig erregen musste.

Von dieser Zeit an änderte J... sein früheres zwar leidenschaftliches, doch sonst ruhiges Benehmen in auffallender Weise, er sprach von nichts Anderem als seinem Rechtsstreite und dem erlittenen Verluste, sagte, dass er keine Steuern und Abgaben mehr zahlen würde, bis er seinen Grund zurückerhalten werde; mit einem Worte, sein ohnehin nur sehr beschränkter Ideenkreis concentrirte sich nun auf dieses einzige, für ihn freilich höchst wichtige Ereigniss. Erwägt man zugleich, dass derartige Menschen wie J... zufolge ihrer unklaren Begriffe von Recht und Unrecht, und zufolge ihrer Unkenntniss einer jeden Rechtsprocedur stets misstrauisch und argwöhnisch sind, dies besonders aber im Conflicte mit wohlhabenden Personen, welche sie gewöhnlich als ihre natürlichen Feinde betrachten und von denen sie sich stets verkürzt und betrogen wähnen, so kann es nicht Wunder nehmen, dass sich bei J... die Idee entwickelte, er habe seinen Process auf unrechtmässige Weise verloren, wie es auch aus seiner Angabe: der Gutsherr habe die ganze Commission bestochen, hervorgeht.

Diese Idee beschäftigte ihn nun ausschliessend, verdrängte jeden andern Gedanken und er dachte sich, durch die Anregung anderer Leute in seinem Glauben noch bestärkt, so in diesen Gedanken eines erlittenen Unrechtes hinein, dass er an der Wahrheit desselben gar nicht mehr zweifelte, und dieser somit zur fixen Idee seines ohnedem schwachen, nun aber in dieser Beziehung gänzlich verwirrten Verstandes erhoben ward.

Einen Beweis für diese ehauptung findet man auch in der ferneren Handlungsweise des J...

Er erzählte einem Jeden unaufgefordert seine Angelegenheit und nannte einen Schurken, wer ihm widersprach. Den Ortsrichter drohte er todtzuschlagen, wenn er ihm nicht zu seinem Rechte verhelfen würde, er untersagte den Leuten Vieh bei seiner Mühle vorbeizutreiben, in der Meinung, es geschehe dies auf Geheiss des Gutsherrn, um ihm zu schaden und benahm sich überhaupt auf eine solche, von dem Benehmen eines jeden Vernünftigen abweichende Weise, dass unter den dortigen Bewohnern allgemein das Gerede verbreitet war, J... sei verrückt.

Doch noch immer erlaubte sich derselbe keine offene Thätlichkeit und ertrug sein eingebildeterweise erlittenes Unrecht scheinbar ruhig. Da kam das Jahr 1848 mit seinen politischen Umwälzungen, die wohl manchen stärkeren und helleren Geist umnebelten, und um so mehr auf diesen rohen, leidenschaftlichen, sich mit der fixen Idee einer erlittenen Unbilde herumtragenden Menschen aufregend einwirken mussten. Sich am Gutsherrn zu rächen und sein verlorenes Besitzthum wieder zu erringen, dies waren nun die Gedanken, welche ihn lebhaft und vorzugsweise beschäftigten, die in Beziehung auf diesen Ideenkreis schon bestehende Verwirrung seines Verstandes gewann an Lebhaftigkeit und Stärke, trieb ihn demgemäss auch zu einer, seinem Wahne entsprechenden Handlungsweise, und die Geisteskrankheit unter der Form von Monomanie kam nun zum vollständigen Ausbruche.

Dass sich dies in der That auch so verhalten habe, beweist das weitere Verhalten des J..., welches die nothwendige Folge seiner fixen Idee war und in so weit es diese betraf, sich als gänzlich vernunftwidrig herausstellte.

Er riss einen der Gränzsteine nach dem anderen heraus, ungeachtet schon nach der Entfernung des ersten die Sache bei Gerichte anhängig war und jeder Vernünftige wohl hätte einsehen müssen, dass ihm das Entfernen der übrigen nicht nur keinen Vortheil, sondern nur Strafe bringen werde. Vorgeladen zum Gerichte erschien J... nicht, ohne sich jedoch von seinem Wohnorte zu entfernen, oder sich zu verbergen; der Militärassistenz leistete er Widerstand, und beim Verhöre gab er im eingebildeten Bewusstsein seines Rechtes zwar augenblicklich zu, die ihm angeschuldete Handlung unternommen zu haben, weitere Fragen wollte er jedoch nicht beantworten, da

die ganze Commission bestochen sei, sprach dagegen immerwährend und zwar unzusammenhängend von seinem erlittenen Schaden und verweigerte die Protocollsfertigung.

Zufolge der Erfahrung pflegt es im weiteren Verlaufe der Monomanie zu geschehen, dass die täuschenden Vorstellungen und Gefühle, die falschen Urtheile und Schlüsse nicht immer auf den anfänglichen, engen Kreis beschränkt bleiben, sondern dieselben gewinnen allmälig ein weiteres Feld, stehen jedoch immer mit dem krankhaften Wahne in Verbindung. Ein ähnliches Verhältniss finden wir auch im gegenwärtigen Falle.

Im Gefangenhause zu S... wollte J... tagelang keine Speise zu sich nehmen, aus Furcht, der Gutsherr wolle ihn vergiften; die an den Wänden herabträufelnden Wassertropfen hielt er für Wasser aus seinem Mühlbache, das man ihm entzogen habe, um das Mahlen zu hindern. Er betete, sprach lange mit sich selbst, hielt den Gefangenwärter bald für einen guten Engel, der ihm seinen Kaufcontract bringt, bald für einen bösen, der denselben vertilgt. Auch Dr. Z... bestätigt, dass sich das Benehmen des J... jeden Augenblick verändere. Bald antwortete er auf gestellte Fragen ganz richtig, bald gar nicht und gerieth bei der unbedeutendsten Ansprache in heftigen Zorn. Wie immer auch das Gespräch geleitet wurde, stets kam er auf seinen Rechtsstreit zurück, duldete in dieser Beziehung durchaus keinen Widerspruch und verrieth bei jeder Unterbrechung eine heftige Gemüthsbewegung. Kaum endlich, dass er aus dem Gefangenhause entlassen wurde, konnte er neuerlich dem Drange, den die noch immer rege Wahnvorstellung in ihm erzeugte, nicht widerstehen, er riss abermals einen Gränzstein von seinem Platze weg und drohte laut und öffentlich, die anderen auch vollends zu beseitigen.

Fasst man nun noch einmal das Gesagte zusammen, so ist es unzweifelhaft, dass die ganze Handlungsweise des J..., welche von der Art ist, dass sie ihm durchaus keinen Vortheil, sondern nur Nachtheil bereitete, in jeder Beziehung von dem Benehmen eines Vernünftigen unter gleichen Umständen abweiche, vollkommen der Idee seines unrechtmässig erlittenen Verlustes entspreche und sich auch ganz ungekünstelt aus derselben herleiten lasse. Es war demnach das ganze Handeln des J... nur ein Ausdruck des ihn beherrschenden Wahnes, *und er verübte die ihm zur Last gelegte That im Zustande der Sinnesverwirrung, in welcher er auch seiner Handlung nicht bewusst war.*

LVIII.

Gutachten bezüglich einer angeblich versuchten Fruchtabtreibung.

Im Jahre 18 . . wurde Dr. X . . . wegen versuchter Fruchtabtreibung verklagt und nachstehende Recepte dem Gerichte vorgelegt:

I.

Secal. corn.
Frond. sabinae. *aa. drachm. tres.*
Fiat decoct. ad unc. tres adde:
Inf. laxat. V. *uncias tres.*
Sal. Glaub. *unciam semis.*
Syr. cort. aurant. *unciam unam.*
M. D. S. Alle 2 Std. 2 Esslöffel zu nehmen.
19. October 1846.

II.

Extr. taxi *granum unum.*
pulv. herb. Sabinae.
g. myrrhae *aa. gran. quinque.*
pulv. gummosi *gran. sex.*
M. f. pulvis dentur tales no. sex.
D. S. Früh und Abends 1 Pulver.
11. Februar 1847.

III.

Limat. ferri *drachm. unam et semis.*
extr. amaric. *drachm. duas.*
R. absynth. *drachm. semis.*
Extr. taxi *gran. duodecim.*
pulv. sabinae *drachm. semis.*
Massae pill. Rufi *drachm. duas.*
Extr. tarax. q. s. ut f. massa pill.
form. pill. gran. trium. Consperge pulv. fol. sennae.
D. S. Früh und Abends 5 Pillen.
1. März 1847.

IV.

Ol. sabinae *drachm. semis.*
Unq. rosati *drachm. tres.*
M. f. unquentum.
1. März 1847.

Zufolge der Zeugenaussagen hatte Dr. X . . . das Mädchen A . . ., bei welcher die Fruchtabtreibung versucht worden sein soll, seit Anfang des Jahres 1846 wegen Bluthusten behandelt, sie regelmässig besucht, doch aber dieselbe auch aufgefordert, zu ihm in die Wohnung zur Ordination zu kommen, was auch mehrmals geschah.

Im Monate October desselben Jahres bemerkte die Mutter, dass die Reinigung der Tochter ausgeblieben war. Im Monate November bekam die letztere einige Male einen so starken Bluthusten, dass X... geholt werden musste, wobei er ihr zur Ader liess, kalte Umschläge auf die Brust und den Unterleib, Senfteige auf die Füsse, so wie auch Fussbäder mit Senfmehl anordnete, und die angeführten Recepte bereiten liess. Als sich die Mutter über das Unwohlsein der Tochter und deren Besuche bei dem Dr. X... aufhielt, äusserte der Letztere, das Mädchen sei angesteckt und er habe ihr Einspritzungen machen müssen, bei einer zweiten Unterredung gestand er jedoch, die Tochter geschwängert zu haben und bat zugleich kein Aufsehen zu erregen. Als A... einmal im 7. Monate ihrer Schwangerschaft unwohl wurde und X... geholt worden war, soll er sich zu ihr auf das Sopha gesetzt, und im Beisein der Mutter mit dem Daumen gegen ihren Unterleib heftig gedrückt und denselben so geschüttelt haben, dass das Mädchen laut vor Schmerzen aufschrie.

Nachdem im Monate April 1847 die Geburtswehen eingetreten waren, wurde gleich um Dr. X... gesandt, der selbst eine Hebamme mitbrachte, welche letztere das neugeborene, völlig reife und ausgetragene Kind mit sich nahm. Nach einiger Zeit nahm jedoch die Grossmutter das Kind, welches schwächlich aussah und kränkelte, wider den Willen der Hebamme zu sich, und liess den Dr. X... um die Alimentationskosten ansprechen. Als dieser die letzteren aber verweigerte, drohte ihm der Vormund des Kindes, welcher mittlerweile vernommen hatte, dass die verordneten Recepte fruchtabtreibende Arzneien enthalten sollen, mit der Vorlegung derselben, worauf Dr. X... unter der Bedingung, dass ihm die Recepte ausgefolgt würden, einen schriftlich aufgesetzten Vergleich abschloss. Als er die Recepte erhielt, nahm er jenes sub III. heraus, zerriss es in kleine Stücke und warf diese mit der Aeusserung: Jetzt sind wir ausgeglichen, auf den Boden. Der Vormund hob aber die Stückchen sorgfältig wieder auf, um Dr. X..., wenn er etwa die festgesetzten Zahlungen nicht leisten sollte, gerichtlich belangen zu können und erzählte den ganzen Vorfall seinem Freunde dem Wundarzte B...

Obgleich nun binnen nicht gar langer Zeit sowohl das Kind, als auch die Mutter desselben an der Tuberculose gestorben, und die Zahlungen vom Dr. X... bis zum Absterben derselben pünktlich geleistet worden waren, so klagte dennoch der früher genannte Wundarzt B..., welcher sich bei der Behandlung einer Kranken von Dr. X... zurückgesetzt und beschimpft glaubte, den letzteren, unter Vorlage der Recepte, der Fruchtabtreibung an.

Die Recepte wurden hierauf vom Criminalgerichte den Gerichtsärzten S . . . und G . . . übergeben und die Fragen gestellt:

1. Ob die verschriebenen Arzneien zur Abtreibung geeignet und so beschaffen sind, dass daraus die böse Absicht das Kind abzutreiben hervorgeht?

2. ob die Erschütterung des Bauches, die Aderlässe, kalten Umschläge, Senfteige und Einspritzungen eine zur Abtreibung der Frucht führende Handlung bilden? und ob

3. diese Handlungen zusammengenommen auf das Kind oder die Mutter einen nachtheiligen Einfluss genommen, und ihren Tod befördert haben?

Die Gerichtsärzte antworteten, dass:

1. diese Recepte allerdings geeignet erscheinen, bei vorhandener Disposition einen Abortus zu bewerkstelligen, und dass aus denselben auch die bestimmte Absicht hervorgehe, den Abgang des Blutes aus den Geschlechtstheilen zu bewirken; es lasse sich übrigens die Anwendung derselben bei einem mit Blutspeien behafteten Individuum, auch abgesehen von jeder Schwangerschaft nicht rechtfertigen, bei unzweifelhaft vorhandener Schwangerschaft, wie im gegebenen Falle, beweise aber die Verabreichung dieser Mittel die böse Absicht das Kind abzutreiben mit völliger Bestimmtheit; dass ferner

2. die Erschütterung des Bauches, die Aderlässe und kalten Umschläge wohl denselben Erfolg haben, jedenfalls aber auch durch den vorhandenen Krankheitszustand geboten gewesen sein konnten; dass endlich

3. diese Handlungen dem Kinde keinen Schaden zugefügt haben, da es reif und ausgetragen zur Welt kam und längere Zeit lebte, die angewandten Mittel jedoch kaum ohne wesentlichen Nachtheil für die Gesundheit der schwangeren Mutter geblieben sein dürften, wofür sich jedoch unter den angegebenen Umständen der materielle Beweis nicht herstellen lasse.

Bei der Einvernahme gab Dr. X . . . zu, das Mädchen fleischlich gebraucht und geschwängert zu haben und erklärte zugleich, dieselbe schon früher an Chlorose und Menstrualverhaltung später an Bluthusten behandelt zu haben, gegen welchen letzteren er immer Aderlässe und kalte Umschläge und endlich als Nasen- und Lungenblutungen immer häufiger wurden, das bei Blutungen so sehr empfohlene Secale cornutum und Sabina angewendet habe. Als sich aber der Bluthusten während der Schwangerschaft erneuerte, so habe er zu einem stärkenden, das Blut von den Lungen ableitenden Mittel die Zuflucht genommen, nämlich zu Eisen und Sabina, welches Mittel der A . . . schon früher gut gethan habe und auch jetzt weder ihr, noch der Frucht

schaden konnte, da er nur früh und Abends einige Pillen hievon nehmen liess, die übrigen beanständeten Mittel habe er aber zu einer Zeit verordnet, als noch an keine Schwangerschaft zu denken war, und in der Zeit bis zum Monate Februar 1847, wo er wenigstens von der Schwangerschaft nichts wusste, das Recept N. III. habe er aber nur zur Verhinderung etwaigen Missbrauches zerrissen.

Der Gegenstand wurde hierauf an die medicinische Facultät zu Y . . . zur Begutachtung geleitet.

Die genannte Facultät liess sich in eine Auseinandersetzung der Wirkungen des Secale cornutum, Sabina und Taxus ein und erklärte, dass Taxus nie, nicht einmal von Quacksalbern, zur Abtreibung missbraucht werde und im gegenwärtigen Falle in so geringer Dosis verordnet war, dass es als ein indifferentes Mittel erscheine; auch die Sabina vermöge nur in immensen Gaben einen Abortus zu bewirken, in welchen sie aber hier nicht angewendet worden war, eben so verhalte es sich aber auch mit dem Secale cornutum, welches überdies nur bei bereits begonnener Entbindung die Wehen befördere und mit den Aderlässen, von welchen Mitteln Dr. X . . ., der die Eigenthümlichkeiten der Kranken genau gekannt hatte, nur durch die dringendsten Umstände bewogen, Gebrauch gemacht habe. Dass der Mutter und dem Kinde geschadet worden sei, sei durchaus nicht zu beweisen, da die erstere schon früher tuberculös gewesen war, und Kinder von Tuberculösen meistens sehr schwächlich sind; Dr. X . . . stehe demnach um so mehr vorwurfsfrei da, als eine Schwangerschaft im 3. Monate leicht verkannt werden konnte, er überdies alle Recepte in die öffentliche Apotheke bringen liess, sich als Vater des Kindes bekannt und für dasselbe auch gesorgt habe. Aus dem Ganzen schloss die genannte Facultät:

1. Dr. X . . . habe die an Bluthusten, complicirt mit Bleichsucht und Menstrualverhaltung leidende A . . . gehörig behandelt, und aus dieser Behandlung gehe die Absicht, die Frucht abzutreiben, durchaus nicht hervor;

2. dass die verschriebenen Arzneien und Aderlässe wohl geeignet sind, unter gewissen Umständen bisweilen eine Fruchtabtreibung zu bewirken, dass aber die Gabe und die Art der Verabreichung im gegenwärtigen Falle von der Art gewesen sei, dass hierauf weder überhaupt, noch bei dieser Kranken insbesondere eine Fruchtabtreibung erfolgen konnte;

3. dass sich gegen diese Behandlungsweise bei dem dermaligen Stande der Wissenschaft nichts Gegründetes einwenden lasse;

4. dass durch dieselbe weder die Mutter, noch das Kind einen Nachtheil erlitten haben;

5. dass sich die Schwangerschaft im 3. Monate bei einem bleichsüchtigen, an Störungen der Reinigung leidenden Individuum, nicht oder nur sehr schwer erkennen lasse;

6. dass kein Grund vorhanden sei, zu zweifeln, dass die Kranke wirklich syphilitisch gewesen sei. Das Criminalgericht leitete jedoch sämmtliche Verhandlungsacten noch an die Prager medicinische Facultät und ersuchte um die Begutachtung dieses Falles.

Gutachten.

Indem das betreffende Kind der A... vollkommen reif und ausgetragen zur Welt kam und dann durch längere Zeit am Leben blieb, so kann unter diesen Umständen von einer Fruchtabtreibung allerdings keine Rede sein. Es handelt sich aber dem ungeachtet darum, nachzuweisen, ob die vom Dr. X... verordneten Mittel und eingeleiteten Vorgänge nach medicinischen Grundsätzen dafür sprechen, dass ein Versuch gemacht wurde, dieses Kind abzutreiben. In dieser Beziehung fällt dem Dr. X... wirklich zur Last:

1. Dass er der Mutter des Kindes Mittel verordnet hat, welche, wie Sabina, Secale cornutum, Massa pill. Rufi, nach dem ziemlich übereinstimmenden Urtheile der meisten Aerzte, unter gewissen Umständen, den vorzeitigen Abgang eines Kindes aus dem Mutterleibe bewirken können. Der öfters eingetretene Bluthusten bei der A... liefert übrigens den Beweis, dass sie nicht lediglich bleichsüchtig war, und wenn sie es gewesen wäre, so liesse sich doch durch diesen Umstand die Anwendung von Aderlässen, Abführmitteln und Emenagogis keineswegs rechtfertigen, indem sie unter diesen Umständen nicht nur gar keinen Nutzen bringen konnten, sondern offenbar schaden mussten. Wenn

2. auch die Arzneien in den angeführten Recepten nicht in immenser Gabe verschrieben wurden, so waren sie doch in ungewöhnlich grossen Gaben verordnet, mit starken Dosen von Abführmitteln verbunden, wurden Monate hindurch und selbst unter Umständen fortgesetzt, wo Dr. X..., wie im Monate October 1846, nach dem Vorhergegangenen nur zu sehr Ursache hatte eine vorhandene Schwangerschaft zu vermuthen, oder wie im Monate März 1847, wo er seinem eigenem Geständnisse zufolge, von deren wirklicher Gegenwart überzeugt war, welcher Vorgang somit dem Dr. X... jedenfalls zur Last fällt. Auffallend erscheint es übrigens noch, dass sich derselbe

3. bei bereits weit vorgeschrittener Schwangerschaft rohe Eingriffe gegen den Unterleib, nämlich Druck mit dem Daumen und Schütteln desselben erlaubte, womit er durchaus keinen Heilzweck weder hinsichtlich der Bleichsucht und des Bluthustens, noch aber der Syphilis zu erreichen hoffen konnte.

Doch gereicht dem Dr. X... andererseits der Umstand zu einiger Entschuldigung, dass:

1. die Gabe, in welcher die angegebenen Mittel verschrieben waren, obgleich ungewöhnlich gross, doch nicht übermässig war;

2. dass diese Mittel zwar den vorzeitigen Abgang des Kindes von der Mutter unter Umständen bewerkstelligen können, ihn aber doch bei Weitem nicht immer, sondern sogar höchst selten bewerkstelligen, und dass dieselben endlich

3. auch von anderen Aerzten bei nicht schwangeren Individuen gegen Bleichsucht, zurückgehaltene Reinigung und Blutflüsse angewendet worden sind.

LIX.

Gutachten über eine angeblich vollbrachte Nothzucht und hierauf erfolgte Schwängerung.

S. H..., ein 28jähriges, gesundes, nicht besonders kräftiges Mädchen, welches sich durch Nähen und Knochenhandel ernährte, lebte seit 8 Jahren mit dem Schustergesellen H... in einem sehr innigen Verhältnisse und hatte mit demselben auch bereits 2 uneheliche Kinder gezeugt.

Am 25. Februar 18.. auf dem Wege von D... nach B... machte sie, vom Fussgehen ermüdet, Gebrauch von dem Anerbieten des Bürgers W..., auf dessen Leiterwagen einen Platz einzunehmen und die fernere Strecke fahrend in seiner Gesellschaft zurückzulegen. Unterwegs wurde derselbe zutraulicher, reizte durch verschiedene Manipulationen, die sie sich gefallen liess, ihre Sinnenlust, fasste hierauf die ihrer Sinne vollkommen mächtige Person mit beiden Händen an der Brust, drückte sie trotz ihrer Gegenwehr auf den Boden des ziemlich schmalen Wagens nieder und kühlte gewaltsam seine Sinnenlust an ihr ab, wobei S. H... ihn immer, doch vergebens mit den Händen abzuwehren sich bemühte und allen ihr nur möglichen Widerstand leistete. Vor dem Acte wurde ihr von W... durchaus nicht gedroht, während des Actes

schrie sie nicht, wurde auch nicht verletzt, ausser dass ihr Kleid am unteren Vordertheile einen Riss erlitt.

Nach Verlauf von 5 Monaten erstattete S. H... die Anzeige von diesem Vorfalle und gab auch zugleich an, in Folge dieses Beischlafes schwanger zu sein.

Der zu Rede gestellte W... läugnete die Thatsache durchaus nicht, bestreitet aber die Möglichkeit einer Schwängerung bei dem gepflogenen Beischlafe. Derselbe ist übrigens 36 Jahre alt, verheirathet, mittlerer Statur, kräftigen Körperbaues und Vater von 2 Kindern.

Das Landesgericht befragte nun die Doctoren M... und K...: ob es überhaupt möglich sei, dass eine Weibsperson, welche der zur Vollführung der Schändung angewandten Gewaltthätigkeit einen thätigen Widerstand bis zum letzten Augenblicke entgegensetzt, bei dieser fleischlichen Beiwohnung empfange?, worüber sich Dr. M... mit Bezug auf den gegenwärtigen Fall bejahend, Dr. K... dagegen verneinend aussprach.

Nach Dr. M... waren im gegebenen Falle alle Erfordernisse der Möglichkeit einer Empfängniss, als ein gewisses physisches, empfängnissfähiges Alter, Gesundheit des Mannes und die Vollziehung der fleischlichen Beiwohnung vorhanden, und es konnte dieselbe demnach trotz des abwehrenden Benehmens und des Sträubens der S. H... erfolgen. Im Gegensatze ist aber Dr. K... der Ansicht, dass eine im kräftigsten Lebensalter stehende Weibsperson bei anhaltendem Widerstande unüberwindlich sei, ein Stuprum violentum consumatum bei derselben unmöglich und desshalb auch eine Empfängniss unter diesen Verhältnissen um so unwahrscheinlicher erscheine, als zu einem fruchtbaren Beischlafe, ein gleichzeitiger Grad von Wollust beider Geschlechter gehöre.

Bei diesem offenbaren Widerspruche ersuchte das Landesgericht die Facultät um die Beantwortung der Frage „ob es möglich sei, dass eine Weibsperson, welche der zur Vollführung der Schändung angewandten Gewaltthätigkeit einen thätigen Widerstand bis zum letzten Augenblicke entgegensetzt, bei diesem Acte der fleischlichen Beiwohnung empfange?

Gutachten.

Erfahrungsgemäss ist es zwar sicher gestellt, dass eine erwachsene, gesunde Weibsperson bei kräftiger Constitution, vollem Kraftaufwande, thätigem und ernstlich geleistetem Widerstande nicht so leicht dem von einem einzelnen Manne unternommenen Schändungsversuche unterliege und unter sonst günstigen Verhältnissen denselben auch wohl gänzlich vereiteln könne. Dem ungeachtet kann es aber nicht in Abrede gestellt werden,

dass im gegenwärtigen Falle, wo ein kräftiger, robuster Mann ein nicht besonders starkes Mädchen zu überwältigen trachtete und wo die ungünstigen Lagerungsverhältnisse, nämlich das Liegen in einem engen Wagen, eine kräftige Gegenwehr verhindert haben dürften, S. H... in der That, dem von W. unternommenen Schändungsversuche unterlegen sein konnte.

Keinem Zweifel unterliegt es ferner, dass zu einem fruchtbaren Beischlafe eine Empfängnissfähigkeit von Seite des Weibes, ein bestimmter Grad von Zeugungskraft von Seite des Mannes und beiderseitige fleischliche Beiwohnung mit Aufregung der Sinnenlust als wesentliche Erfordernisse gehören. Finden diese Momente Statt, dann liegt die Schwängerung einer, wenn auch selbstthätigen und bis zum letzten Augenblicke fortgesetzten Widerstand leistenden Weibsperson nicht an ihrem Wollen oder Nichtwollen, und somit jedenfalls im Bereiche der Möglichkeit.

LX.

Gutachten über einen bei der Behandlung einer Lungenentzündung angeblich stattgefundenen Kunstfehler.

Mathias S..., ein 40jähriger, schwächlich gebauter Mann, erkrankte im Mai 18.. unter den Erscheinungen einer Lungenentzündung. Dr. A..., dessen ärztlicher Beistand nachgesucht wurde, beschränkte sich darauf, den Kopf durch einige Blutegelstiche und kalte Umschläge zu erleichtern und den Darmcanal zu entleeren. Den leichteren Auswurf suchte er durch Salmiak und kleine Gaben von Brechweinstein zu befördern, verordnete überdies noch eine Oelmixtur mit Kirschlorbeerwasser und Salpeter und trachtete die bereits verfallenden Kräfte des Kranken durch Kampher zu heben, ohne jedoch zum Ziele zu gelangen.

Am 12. Tage der Krankheit wurde Dr. B... geholt. Derselbe fand den Kranken blass, eiskalt, mit klebrigem, kaltem Schweisse bedeckt, die Augen eingesunken, halb gebrochen, die Nase russig und spitzig, den Puls kaum fühlbar. Er wendete die Methode des Dr. Pechier an und verabreichte dem Kranken binnen 5 Tagen 25½ Grane Brechweinstein. Als der Kranke starb, äusserte sich Dr. B... dahin, dass Dr. A... den Kranken durch seine fehlerhafte Behandlung getödtet habe, und dass der

tödtliche Ausgang bei rechtzeitiger Anwendung eines Aderlasses und der Methode nach Pechier gewiss nicht erfolgt wäre.

Dr. A . . ., welcher sich durch diese Aeusserung gekränkt fühlte, überreichte der Staatsanwaltschaft seine diesfällige Beschwerde, welche letztere Behörde die Facultät um die Beantwortung nachstehender Fragen ersuchte:

1. Ist die von Dr. A . . . eingeleitete Behandlung von jener, welche Dr. B . . . beobachtet hat, überhaupt und wesentlich verschieden?

2. Haben diese beiden Behandlungsarten auf die Gesundheit und das Leben des S . . . einen wesentlich verschiedenen, und welchen Einfluss hat die eine und die andere darauf gehabt?

3. Welchen Einfluss hätte die Behandlungsweise des Dr. A . . . auf die Gesundheit und das Leben des S . . . genommen, wenn damit fortgefahren worden wäre, und welche Folgen hätten sich erwarten lassen, wenn Dr. B . . . den Kranken gleich im Anfange übernommen und nach seiner Methode behandelt hätte?

4. War durch die Behandlung des Dr. A . . . die Gesundheit oder das Leben des S . . . gefährdet?

5. Hat sich der letztgenannte Arzt bei seiner Behandlung Fehler zu Schulden kommen lassen, und im bejahenden Falle Fehler, zufolge welcher Unwissenheit am Tage liegt?

Gutachten.

Nach genauer Erwägung der eingesendeten Verhandlungsacten erkennt man klar und deutlich, dass die beiden genannten Aerzte den fraglichen Krankheitsfall für eine Lungenentzündung gehalten haben; namentlich ist die von Dr. A . . . gestellte Diagnose, zufolge der Krankheitsgeschichte, auf alle der Neuzeit zu Gebote stehenden Behelfe gestützt und Dr. B . . . erhebt auch nicht den geringsten Zweifel dagegen, sondern greift nur die stattgefundene Art und Weise der Behandlung auf sehr zuversichtliche Weise an. Alle Forscher, welche das Leiden, um welches es sich im gegenwärtigen Falle handelt, mit mathematischer Sicherheit erkennen lehrten, beweisen durch unwiderlegliche Thatsachen, dass

1. die Lungenentzündung eine Krankheit ist, welche wie etwa die Blattern zu ihrem Verlaufe einen je nach ihrer Ausdehnung und inneren Natur mehr oder weniger langen Zeitraum benöthigt, und

2. dass es im Vorrathe der menschlichen Kunst kein Mittel gibt, welches im Stande wäre, den Verlauf der Krankheit nach

Wunsch abzukürzen oder gar in allen Fällen dem ersehnten Ende, nämlich der Genesung, zuzuführen, am wenigsten ist aber, sorgfältigen Erhebungen der Neuzeit zufolge, der Aderlass, wie man sonst glaubte und auch jetzt noch häufig behauptet, ein solches Mittel. Die besten Resultate haben jene Aerzte der frühern und gegenwärtigen Periode erlangt, welche sich eingreifender, sogenannter heroischer Methoden enthielten und mit bescheidener Vorsicht, Säfte und Kräfte schonend dem Gange der Natur folgten, in der Ueberzeugung, dass diese letztere es ist, welche den Process durchführen muss, wobei dem Arzte das wichtige Verdienst bleibt, die im Körper vor sich gehenden Veränderungen zu beobachten, die diätetischen Verhältnisse günstig und einsichtsvoll zu regeln und arzneiliche Unterstützung in der Art zu leisten, wie es die Wissenschaft und Erfahrung vorschreibt.

So und nicht anders war das Verfahren des Dr. A... vom Anfange bis zu Ende seiner Behandlung. Er hatte einen Kranken vor sich, bei dem in früherer Zeit auf reichliche Blutentziehungen sogleich Ohnmachten folgten, und der mitten in den Anstrengungen seines schweren Handwerkes von der epidemisch herrschenden Krankheit befallen wurde. A... beschränkte sich darauf, den Kopf durch einige Blutegelstiche und kalte Umschläge zu erleichtern, den Darmcanal zu entleeren und vermied *mit vollstem Rechte*, wegen grosser Hinfälligkeit des Kranken, allgemeine Blutentziehungen durch Aderlässe anzustellen. Den leichteren Auswurf suchte er durch Salmiak und kleine Gaben von Brechweinstein zu fördern, beruhigte mit Oelmixturen, Kirschlorbeerwasser und Salpeter, bestrebte sich die hinzugetretene Ausschwitzung im Herzbeutel durch milde, harn- und schweisstreibende Arzneien zu vermindern, und trachtete die Kräfte des verfallenden Kranken durch Kampher zu erwecken, ohne jedoch zum Ziele zu gelangen.

Am 12 Tage der Krankheit wurde Dr. B... geholt und fand den Kranken blass, eiskalt, mit eingefallenen Wangen, bedeckt mit kaltem Schweisse, die Augen eingesunken, halb gebrochen, die Nase russig und spitzig, den Puls kaum fühlbar, die Venen fadenförmig, blutleer. Im Brustkorbe hörte er starkes Schleimrasseln und schloss daraus (?), dass sich die Lunge noch im Zustande der Hepatisation (d. h. der Verstopfung durch gerinnbare Stoffe) befinde. Er wendete demnach, da ihm denn doch der Zustand des Kranken nicht mehr für das Aderlassen zu passen schien, die gewaltsam wirkende

Methode des Dr. Pechier an und liess dem Kranken binnen 5 Tagen 25½ Grane Brechweinstein verabreichen. Der Kranke starb. Aus diesem Ueberblicke ergibt sich sogleich die Beantwortung der ersten zwei Fragen.

Ad 1. Obgleich Dr. A... dasselbe Mittel verordnete (den Brechweinstein), so geschah es doch in kleiner Gabe, während Dr. B... hierbei der Pechier'schen Methode den Vorzug gab und also ungeachtet der Anwendung des gleichen Mittels, doch eine wesentlich verschiedene Heilart gewählt hat, da er wohl denselben Arzneistoff, jedoch in grossen Gaben verabreichen liess.

Ad 2. Die Behandlungsart des Dr. A... konnte auf die Gesundheit und das Leben des S... keinen nachtheiligen, und bei einem minder schweren Erkrankungsfalle jedenfalls nur einen günstigen Einfluss ausüben, während die Methode des Dr. B..., mit Rücksichtnahme auf den Zeitpunkt der Anwendung, die grosse Gabe des Brechweinsteins und den Schwächezustand des Kranken als bedenklich, ja selbst Gefahr bringend bezeichnet werden muss. Er nahm ohne Percussion, nur weil er Schleimrasseln hörte, die Verdichtung der Lunge als fortbestehend an, während man aus der genaueren Krankheitsgeschichte des Dr. A... ersieht, dass die Verdichtung zu jener Zeit bereits gelöst war, wie dies auch zum eilften Tage der Krankheit ganz wohl passt, und dass Patient an einer hinzugetretenen Ausschwitzung im Herzbeutel litt.

Ad 3. Auf die dritte Frage, wie der Erfolg gewesen wäre, wenn Dr. A... bis zu Ende, oder Dr. B... gleich vom Beginne der Krankheit die Behandlung geleitet hätte, ist die Facultät nicht in der Lage eine bestimmte Antwort geben zu können. Da es aber sehr wahrscheinlich ist, dass der ungünstige Ausgang der Krankheit in ihrer eigenen Natur und ihrem hohen Grade lag, so kann man annehmen, dass es dem Dr. A... trotz seiner erfahrenen und umsichtigen Handlungsweise kaum gelungen sein würde, den Mann dem Tode zu entreissen; dagegen ermangelt aber die zuversichtliche Meinung des Dr. B..., er hätte die Heilung durch Aderlassen unter Mitwirkung der Pechier'schen Methode bewirken können, eines jeden vernünftigen Grundes und widerstreitet allen neuesten Erfahrungen, indem es hinreichend bekannt ist, welche nachtheiligen Folgen diese Methode, namentlich auf den Magen auszuüben im Stande ist.

Ad 4 und 5. Dr. A... hat durch sein Verfahren die Gesundheit oder das Leben des S... auch nicht im Geringsten

gefährdet und sich durchaus keine Fehler zu Schulden kommen lassen, am wenigsten solche, aus denen Unwissenheit an den Tag käme; im Gegentheile seine Krankheitsgeschichte beweist klar und deutlich, dass es ihm Ernst ist mit der Fortbildung der Wissenschaft gleichen Schritt zu halten und die Ergebnisse der neuesten Forschungen sich anzueignen, während ein Arzt, welcher jezt noch bei dem Studium der Lungenentzündungen Vogels Handbuch als beruhigende Autorität citirt, wie es Dr. B... that, wohl leicht ein Dritteljahrhundert des regsten wissenschaftlichen Fleisses nachzuholen hätte.

LXI.

Gutachten über einen in chirurgischer Beziehung stattgefundenen Kunstfehler.

Wenzl K..., ein 54jähriger, rüstiger, sonst gesunder Kohlengräber, zog im December 18... den Wundarzt N... wegen einer Kniekehlengeschwulst zu Rathe. Der genannte Wundarzt bedeutete dem K..., die Geschwulst sei ein Schwamm, welcher operirt werden müsse und beruhigte den wegen etwaiger Gefahr der proponirten Operation besorgten Patienten dergestalt, dass dieser in die Vornahme derselben einwilligte.

N... nahm nun am 21. December unter Zuziehung des Wundarztes A... die Operation vor, indem er einen 2 Zoll langen und $^1/_2$ Zoll tiefen Einschnitt machte, wurde aber an deren Vollendung durch die heftige Blutung und Ueblichkeiten des Patienten verhindert. Eben so missglückte ein zweiter Operationsversuch am folgenden Tage; ein dritter, auf den nächsten Tag bestimmt, wurde aufgegeben und dem Kranken die Nothwendigkeit eröffnet, sich in das Prager Krankenhaus zu begeben. Die Wunde wurde durch einen in Achtertouren fest um das Knie gelegten Verband geschlossen und der Kranke zu Wagen in Begleitung des Wundarztes N... nach Prag transportirt. Daselbst angekommen hielten sie in einem Gasthause an, wo Patient vom Wagen stieg. Kaum hatte er jedoch den Fuss zu Boden gesetzt, so stellte sich eine derartige Blutung aus der Wunde ein, dass sich augenblicklich der Stiefel und die Beinkleider mit Blut füllten. Die Wunde wurde nun von dem Wundarzte mit Tüchern verbunden und der Kranke alsogleich in das Krankenhaus gebracht, wo er jedoch bereits leichenblass, pulslos, kurz im höchsten Grade anämisch anlangte. Die vom Primärchirurgen vorgenommene Untersuchung zeigte, der Wunde entsprechend, die Berstung eines Aneu-

rysmas der Kniekehlenschlagader und nur die augenblicklich vorgenommene Unterbindung der Schenkelschlagader vermochte es, noch die äusserste Katastrophe zu verhüten.

Die Kniekehlengeschwulst war eine faustgrosse Erweiterung der Kniekehlenschlagader, welche nach der Aussage des Operirten, nach einem angestrengten Marsche entstanden, durch diese Entwickelung, so wie durch die objectiven Erscheinungen der Geschwulst hinlänglich charakterisirt und von anderen der Form nach ähnlichen Geschwülsten deutlich unterschieden war. Die genannten Wundärzte hatten dieselbe dessenungeachtet für eine nicht bedeutende, ausschälbare Geschwulst erklärt und K . . . gestand selbst noch während der Vornahme der Operation im Krankenhause, dieselbe entweder für ein Lipom, oder für ein Balggewächs oder aber für einen Schleimbeutel gehalten zu haben. Wundarzt A . . . gab jedoch bei einer späteren Einvernahme an, er habe die Vermuthung gehabt, dass die fragliche Geschwulst ein Aneurysma sei und nur behufs der Sicherstellung der Diagnose eine Explorativoperation vorgenommen; als er sich aber nach gemachtem Hautschnitte überzeugt hatte, dass es wirklich ein Aneurysma sei, habe er den Fuss abnehmen wollen, welchem Ansinnen sich aber Wundarzt N . . ., jedoch nur aus dem Grunde widersetzte, weil er, wie er sich ausdrückte, überzeugt war, dass der Kranke in die Amputation nicht einwilligen würde.

Kurze Zeit nach unternommener Operation, wurde, da die kräftige Entwickelung des Collateralkreislaufes durch die bedeutende Anämie des Kranken gehindert war, der Fuss und Unterschenkel vom Brande ergriffen, nach dessen Begränzung die Amputation, als das letzte noch übrige Mittel, trotz der ungünstigsten Prognose, jedoch ohne Erfolg unternommen wurde, indem der Kranke kurz darauf unterlag.

Da mittlerweile die Angehörigen des Verschiedenen gegen die genannten Wundärzte klagbar aufgetreten waren, so wurde der Gegenstand, mit der Frage an die Facultät geleitet, ob diesen Wundärzten nicht ein durch die §§. 111, 112, 113 des St. G. B. 2. Theil, bezeichnetes Vergehen zur Last falle *).

---

*) §. 111: Einem Heilarzt, der nach dem Erkenntnisse der Facultät bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit am Tage liegt, ist, dafern der Kranke gestorben oder in den Stand einer Siechheit und Erwerbsunfähigkeit versetzt worden, die Praxis so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bei der Facultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholt zu haben.

§. 112: Eben diese Bestrafung findet Platz gegen einen Wundarzt bei einer ungeschickten Operation eines Kranken, der davon entwe-

Zu bemerken ist noch, dass Wundarzt N... bei einer späteren Einvernahme behauptete: Wenzl K... wäre seiner Ueberzeugung nach nicht gestorben, wenn man im Krankenhause statt der Unterbindung der Arterie sogleich die Amputation gemacht, oder selbst gleich nach der Unterbindung noch amputirt hätte.

Gutachten.

Die beiden Wundärzte N... und A... haben durch Verkennung des Kniekehlenaneurysma des Wenzel K... offenbar die grösste Unwissenheit an den Tag gelegt, da die gedachte Kniekehlengeschwulst alle charakteristischen Zeichen einer Schlagadererweiterung dargeboten hatte, und es selbst im Falle minder offenbarer Charaktere, bei einer an dem genannten Orte befindlichen Geschwulst, Grundsatz des Chirurgen sein muss ein Aneurysma als möglich zu supponiren. Im vorliegenden Falle war jedoch die Erkenntniss des Aneurysma selbst für einen nur mittelmässig gebildeten Wundarzt leicht.

Die Unwissenheit dieser Wundärzte bezieht sich demnach *erstens* auf die Nichterkenntniss der Geschwulst, wobei die Facultät ihre obige Behauptung wiederholen muss, dass in diesem Falle das Aneurysma ganz offenbar war, in jedem Falle aber bei einem operativen Eingriffe supponirt werden musste; dass aber die beiden Wundärzte nicht einmal die Möglichkeit desselben geahnt haben, geht daraus hervor, dass sie für diesen Fall gar keine Vorkehrungen getroffen hatten, sondern ohneweiters auf die Geschwulst losschnitten, die Operation sistirten und am folgenden Tage unter denselben Umständen wiederholt aufnahmen, ohne mittlerweile zur Besinnung gekommen zu sein.

Zweitens erweiset sich diese Unwissenheit und zwar in ihrer vorzüglichen Verderblichkeit darin, dass beide Wundärzte laut ihren späteren Aussagen die Incisionen (einen 2 Zoll langen und $1/2$ Zoll tiefen Einschnitt) zum Behufe der Ueberzeugung

---

der gestorben oder dadurch an seinem Körper wesentlich verunglückt ist.

§. 113: Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässigt zu haben überführt werden kann, so ist ihm eine Geldstrafe von 50—200 fl. Conv. Mze. aufzutragen.

vorgenommen haben wollen, ob die Geschwulst ein Aneurysma sei oder nicht, als ob in einem solchen Falle eine derartige Operation und noch dazu ohne alle Cautelen erlaubt wäre! Sie haben sich also die grösste Lebensgefährdung des Kranken, die Bloslegung des Aneurysma in grossem Umfange, als Explorativoperation, erlaubt und zwar ohne gegen die drohende Verblutungsgefahr im Geringsten gerüstet zu sein; ja sie haben auch nachher nach angeblich erkanntem Missgriffe nichts gegen die bevorstehende Berstung gethan, da die fest angelegte Kniebinde eher noch geeignet war diese zu beschleunigen als zu hindern.

Drittens, geht die Unwissenheit aus der zwischen den genannten Wundärzten über diesen Fall gepflogenen Berathung hervor. Nachdem nämlich A... seiner Angabe nach das Aneurysma erkannt hatte, wollte er amputiren, welchem Ansinnen sich N... nur aus dem Grunde widersetzte, weil er vermuthete, dass der Kranke in die Amputation nicht einwilligen würde. Wegen eines einfachen Aneurysmas wollten demnach diese Wundärzte dem unglücklichen Manne den Oberschenkel abnehmen; sie wussten also nicht, dass hier die Unterbinduug der Schenkelschlagader angezeigt und streng geboten war, sie dachten gar nicht an diese Operation, welche nicht nur der Verblutungsgefahr vorzubeugen, sondern auch Heilung des ganzen Uebels mit Erhaltung der von ihnen aufgeopferten Gliedmasse zu vermitteln geeignet war.

Zufolge der im Krankenhause erhobenen Momente, waren aber bei Wenzel K... auch alle günstigen Bedingungen für einen glücklichen Erfolg der hier angezeigten Arterien-Unterbindung gegeben. Der Kranke war rüstig, übrigens 50 Jahre alt, das Aneurysma mässig gross, die Extremität nicht ödematös, ihre Arterien und Venen sämmtlich durchgängig. Ohne die vorhergegangene Insultation des Aneurysma (durch Einschnitte, Bloslegung, kunstwidrige Compression, mit Unterlassung der hier unerlässlich gebotenen Einwickelung des ganzen Gliedes etc.) und die dadurch grösstentheils bedingte Verblutung im Wirthshause, wäre somit die Unterbindung der Schenkelschlagader in diesem günstigen Falle, mit der grössten Wahrscheinlichkeit von einem glücklichen Erfolge begleitet gewesen. Der Kranke fiel jedoch nur der Anämie zum Opfer; diese allein hinderte die gehörige Entwickelung des Collateralkreislaufes nach der Unterbindung, sie allein bedingte sonach den Brand des Fusses und Unterschenkels, so wie den Nichterfolg der nachträglichen

Amputation, welche nach Begränzung des Brandes unter der ungünstigsten Prognose verrichtet wurde, lediglich nur um auch das letzte noch zu Gebote stehende Mittel der gewünschten Lebensrettung nicht unversucht zu lassen.

Die Unwissenheit der inculpirten Wundärzte leuchtet endlich *viertens* namentlich bei N... aus dessen letzten Entschuldigungsversuchen hervor, indem er vor dem Gerichte behauptete: Wenzel K... wäre seiner Ueberzeugung nach nicht gestorben, wenn man im Krankenhause statt der Unterbindung der Arterie sogleich die Amputation gemacht, oder selbst noch gleich nach der Unterbindung amputirt hätte. Nicht genug also, dass K... das Aneurysma überhaupt durch die Amputation geheilt wissen wollte, er hielt auch die Amputation an dem verbluteten, pulslos und leichenähnlich eingebrachten Kranken für angezeigt, — ja sogar für lebensrettend.

Unter diesen Verhältnissen gilt für beide der genannten Wundärzte unter allen Umständen das Dilemma: Entweder sie supponirten bei der Operation die Möglichkeit eines Aneurysma gar nicht, oder sie supponirten dieselbe. Im ersteren Falle machten sie sich, zufolge des schon früher Erwähnten, jedenfalls einer unverzeihlichen, gefährlichen Unwissenheit schuldig, im zweiten Falle aber beweist die Art und Weise des Explorativverfahrens dieselbe Unwissenheit und Unbesonnenheit, und zwar in beiden Fällen in unmittelbar lebensgefährdender Wirkung; eben so klar liegt aber überdies bei beiden Wundärzten die Vernachlässigung aller geeigneten Vorkehrungen gegen die selbsterzeugte Verblutungsgefahr des kunstwidrig Operirten am Tage.

Bei diesem Sachverhalte kann die Facultät nicht umhin, die Lebensgefahr, in welche der Kranke durch Berstung des operirten Aneurysma gestürzt wurde, vorzugsweise der Unwissenheit der Operirenden, welche das genannte Leiden gar nicht ahnten und der Vernachlässigung des Kranken von Seite der letzteren zuzuschreiben, und sich demnach dahin auszusprechen, dass den genannten Wundärzten allerdings die in den §. 111, 112, 113 des Strafgesetzbuches 2. Th. bezeichneten Vergehen zur Last fallen.

LXII.

Gutachten über einen in wundärztlicher Beziehung angeschuldeten Kunstfehler.

M. K..., ein 61jähriger Bauer, erkrankte am 14. August 18.. an einem eingeklemmten Bruche. Er liess nach eigenen fruchtlosen Repositionsversuchen den Curpfuscher A... holen, und nachdem auch dieser die Zurückbringung des Bruches vergebens versucht hatte, die Wundärzte P... und W... am 15 August herbeirufen.

Der letztere der genannten Wundärzte behauptet, bei dem K... einen sehr grossen Leistenhodensackbruch mit mehreren Blutunterlaufungen gefunden und hierüber von dem Kranken die Auskunft erhalten zu haben, dass besagter Curpfuscher an der Geschwulst lange und viel gedrückt und ihm grosse Schmerzen verursacht habe, worauf der Bruch noch grösser geworden sei. A... dagegen gab bei seiner Einvernahme an, er habe den Bruch nur leicht berührt und gleich erklärt, nichts damit zu thun haben zu wollen, weil er schon bei seiner Ankunft den Hodensack sehr stark geschwollen, entzündet, gebräunt und ungeachtet der aufgelegten heissen Ziegeln kalt gefunden habe. Letztere Angabe bestätigt auch die Gattin des Kranken und ein anderer Zeuge, welcher ausdrücklich angibt, dass der Hodensack des K... wie ein Mannskopf gross und blau gefärbt war.

Die beiden Wundärzte fanden den Patienten fiebernd, häufig schluchzend und erbrechend, den Puls klein und aussetzend, die Bruchgeschwulst (im rechten Scrotum) sehr empfindlich und unbeweglich. Sie vereinigten sich über die Nothwendigkeit des Bruchschnittes, wozu K... auch sogleich seine Einwilligung gab.

Die Operation wurde sofort am 15. August ausgeführt. Wundarzt A... machte den Hautschnitt, überliess jedoch wegen Zittern der Hand die weitere Präparation und Eröffnung des Bruchsackes seinem Collegen W... Der Bruchsack enthielt nebst vielem übelriechendem blutigem Wasser, den Blinddarm, ein beträchtliches Stück des aufsteigenden Dickdarmes und ausserdem mehrere Dünndarmschlingen, welche sämmtlich, besonders aber der Blinddarm dunkelbraun und stark aufgetrieben waren. Nach zweimaliger Erweiterung des Leistenringes, welche W... kunstgerecht beschreibt, gelang den vereinten Bemühungen beider Wundärzte dennoch nur die Reposition der dünnen Därme, den dicken Darm vermochten sie jedoch nicht zurückzubringen; sie liessen daher den letzteren um so mehr aussen liegen, als er ihnen brandig schien, bedeckten die Wunde mit kalten Compressen, deren Fortgebrauch sie anordneten und begaben sich nach Hause. Am anderen Morgen vor Tagesanbruch starb der Operirte, ohne dass ihn die stundenweit entfernt wohnenden Wundärzte weiter noch gesehen hätten.

Der plötzliche Tod des K... machte Aufsehen und wurde der Ungeschicklichkeit der Wundärzte zugeschrieben; da sich überdies die Witwe des Verstorbenen beschwerte, dass ihr die Wundärzte von der Operation einen guten Erfolg versprochen, sie somit getäuscht hätten, und den Tod ihres Mannes nur der schlecht ausgeführten Operation und der nachherigen Vernachlässigung zurechnete, so sah sich das Bezirksgericht veranlasst, die Exhumation und Obduction der Leiche anzuordnen, welche am 19. August, also 4 Tage nach dem Tode des K... vorgenommen wurde.

Aus dem diesfälligen Sectionsprotocolle ergibt es sich, dass die Fäulniss ziemlich weit vorgeschritten war, und sämmtliche Organe blutarm angetroffen wurden. Der Unterleib war sehr aufgetrieben, nach unten von einem grossen Darmconvolute bedeckt, welches bei näherer Untersuchung aus dem Blinddarme, einem Stücke des dünnen Darmes, dem rechten Hoden und dem Samenstrange bestand. Diese Organe lagen in einer 8 Zoll langen Wunde, welche vom Scrotum schief nach oben, über den rechten Leistencanal verlief, und den beinahe eben so weit geschlitzten Bruchsack nebst den Gedärmen enthielt. Der nicht aufgeschlitzte obere Theil des Bruchsackes umgab fest den heraustretenden Dickdarm, der von Gas sehr aufgetrieben und so wie die übrigen Darmschlingen sehr dunkel, breiig erweicht, aber nirgend verletzt war, so wie auch in der Wunde selbst, ausser den durch die Operation gebotenen, keine weiteren kunstwidrigen Verletzungen, namentlich keine Gefässverwundungen zu finden waren. In der Beckenhöhle waren einige Unzen blutiger Flüssigkeit angesammelt, das Bauchfell zeigte keine Spuren von weiter verbreiteter Reaction.

Aus diesem, der weit vorgeschrittenen Fäulniss wegen nicht weiter auszuführenden Untersuchungsresultate zogen die mit der Obduction betrauten Gerichtsärzte den Schluss: dass K... am Brande der Gedärme starb, dass dieser Darmbrand durch Einklemmung bedingt und nebenbei auch durch die forcirten Repositionsversuche herbeigeführt worden sei, dass endlich die Operation des Bruches angezeigt war, von einer ungeschickten Ausführung derselben aber, keine Beweise vorliegen.

Das Bezirksgericht leitete dieses Gutachten sammt den Acten an die Facultät und ersuchte um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. War bei K... überhaupt eine Operation angezeigt?

2. Ist die von den Wundärzten vorgenommene Operation die nach dem Stande der Wissenschaft angezeigte gewesen?

3. Wurde die Operation nach den Grundsätzen der Kunst vorgenommen?

4. Fällt den Wundärzten dabei *a)* grobe Unwissenheit *b)* auffallende Sorglosigkeit zur Last? *c)* mangelte es ihnen an mechanischer Fertigkeit zu dieser Operation, und konnten sie *d)* im bejahenden Falle sich dieses Mangels, bei dem Umstande, dass sie auf dem Lande prakticiren, bewusst sein?

Gutachten.

Ad 1. Aus den Aussagen der Wundärzte P... und W..., so wie der einvernommenen Zeugen geht hervor, dass K... an einem eingeklemmten Bruche, mit starker Einschnürung der vorgelagerten Theile gelitten hatte, welche letztere auf keine andere Weise, als durch eine Operation, nämlich den Bruchschnitt zu beheben war. Die Operation war daher bei dem eingeklemmten Bruche des K... dringend angezeigt.

Ad 2. Diese Operation hat Behebung der Einschnürung der eingeklemmten Eingeweide und Zurückbringen derselben in ihre normale Lage zum Zwecke. Diesen Zweck verfolgten die operirenden Wundärzte wirklich, ihre Operation war somit die nach dem Stande der Wissenschaft angezeigte. Dass aber von den beiden genannten Zwecken nur der eine und unvollkommen erreicht wurde, indem die Reposition nur theilweise gelang, kann eben sowohl in unüberwindlichen Schwierigkeiten der, die Einklemmung begleitenden Complicationen, wie Verwachsungen, zu grosser Anschwellung des Darmes, zu weit gediehener Entzündung etc. als auch in einer nicht zureichenden Spaltung des Bruchsackes gegründet sein; eine definitive Entscheidung ist indessen darüber nicht möglich, weil die hiezu erforderliche minutiöse Untersuchung der Operationswunde an der halbfaulen Leiche nicht mehr befriedigend möglich war.

Ad 3. Ueber die Vornahme der Operation lässt sich nur nach der von den Operateuren selbst zu Protocoll gegebenen Beschreibung derselben urtheilen; diese Beschreibung aber, wie sie die genannten Wundärzte lieferten, entspricht vollkommen den Grundsätzen der Kunst und Wissenschaft.

Ad 4. *a)* Unwissenheit kann den betreffenden Wundärzten nicht vorgeworfen werden, die angeführte Beschreibung ihres Operationsverfahrens, so wie auch die Motivirung desselben beweisen im Gegentheile, dass sie in ihrem Fache gut unterrichtet waren. Ebenso wenig lässt sich denselben

b) eine auffallende Sorglosigkeit zur Last legen. Sie kamen sogleich, nachdem man sie gerufen hatte, bemühten sich

die Reposition des Bruches auszuführen und vereinigten sich, als dies nicht gelang, schnell über die Nothwendigkeit der Operation, welche sie auch ungesäumt verrichteten. Dass sie den Kranken nach der Operation nicht mehr sahen, sondern ihn über Nacht der Aufsicht von Laien überliessen, ist zwar nicht zu loben, aber bei der grösseren Entfernung ihres Wohnortes auch nicht mit ganzer Strenge zu verdammen, zumal die blosgelegten Gedärme einen hoffnungslosen Zustand zeigten. Dieser letztere wäre auch durch wiederholte Besuche der Wundärzte nicht beseitiget worden, und es lässt sich demnach durchaus nicht der Beweis herstellen, dass die Entfernung der beiden Wundärzte nach Hause und die Unterlassung der Nachsicht nach der Operation, einen wirklichen Nachtheil für den Operirten herbeigeführt haben.

c) et d) Von einem Mangel an mechanischer Fertigkeit kann bei diesen Wundärzten gleichfalls keine Rede sein. Weder die Beschreibung der Operation, noch das Sectionsresultat, noch irgend ein anderer aus den Protocollen zu entnehmender Umstand, noch weniger aber der ungünstige Erfolg der Operation selbst ist geeignet, die mechanische Fertigkeit der Operateure zu verdächtigen, wenigstens nicht jene des Wundarztes W..., welcher die schwierigsten Momente der Operation ausführte. Wundarzt P... gesteht zwar ein Zittern der Hand ein, doch kömmt dies bei dem Umstande, dass er selbst die Fortsetzung der Operation aufgegeben und seinem Collegen überlassen hat, nicht weiter in Betracht.

LXIII.

Bruch des Unterschenkels mit tötlichem Ausgange in Folge des eingetretenen Brandes. — Gutachten über die Behandlung desselben durch einen Curpfuscher.

Am 23. September 18.. wurde der Taglöhner W..., welcher von einem Baume gefallen war und sich den linken Unterschenkel gebrochen hatte, zu einem Curpfuscher nach K..., von dort aber bereits am 30. September, also 7 Tage später, todt zurückgebracht.

Ueber Belangen der Staatsanwaltschaft wurden Dr. T... und Wundarzt A... zur Vornahme der gerichtlichen Obduction beauftragt. Dieselben fanden:

Die Leiche im Zustande sehr weit vorgerückter Fäulniss, ihre Oberfläche aufgedunsen, missfärbig, von zahlreichen Todtenflecken bedeckt, die Kopf- und Gesichtshaut, so wie auch die Augenlider und die Bindehaut stark ödematös. Der Unterleib war aufgetrieben, aus den mit Madenwürmern angefüllten Nasenöffnungen, so wie auch aus dem Munde entleerte sich blutiges Serum.

An der vorderen Fläche des Unterschenkels, unterhalb des Knies fand man eine von zahlreichen Brandblasen umgebene, 3 Zoll lange, 1½ Zoll breite Wunde, mit gerissenen und angeschwollenen Rändern. Nach Hinwegnahme des Verbandes, welcher aus einem mit einer braunen Salbe bestrichenen Leinwandfetzen, einem darüber mehrfach zusammengelegten Cottontuche, und 3 mit Bindfaden fest angebundenen, scharfrandigen doppelten Holzschienen bestand, ragte das obere Ende des in der Richtung von oben und aussen nach unten und innen gebrochenen Schienbeines hervor, während man das untere Ende nach hinten gedrängt fand. Die Splitterung des Bruches war nicht bedeutend, nur aus dem unteren Segmente war ein etwa 2 Zoll langes Stück ausgesprengt. Hinter demselben befand sich eine mit stinkendem Eiter gefüllte Abscesshöhle in der ringsum zerstörten Muskelsubstanz; auch das Wadenbein war in gleicher Höhe, jedoch ohne Splitter gebrochen. Die Organe der Kopf- und Brusthöhle zeigten nichts Abnormes, die Schleimhaut des Magens und der mit Gas angefüllten Gedärme befand sich im mässig hyperämischen Zustande. Leber, Milz, Nieren und Hoden waren ohne besondere Veränderungen.

Aus den Erhebungsacten ergibt sich, dass der unmittelbar nach dem Sturze des W... herbeigerufene Wundarzt A... geäussert habe, er werde den Verletzten heilen, könne jedoch nicht verbürgen, ob er nicht krumm bleiben werde, worauf er wegging und noch den Rath ertheilte, man möchte den Verletzten lieber nach H..., zu einem mit der Heilung von Beinbrüchen vertrauten Bauer bringen. Von den bei W... versammelten Leuten gaben mehrere den gleichen Rath und es wurde auch alsobald um den Curpfuscher B... gesandt. Als dieser ankam, fand er den Verletzten auf einem Strohlager liegend, den Fuss mit kalten Umschlägen bedeckt; das Schienbein war gebrochen, das obere Ende desselben ging durch die Weichtheile und ragte etwas vor.

Während nun B.., durch zwei herbeigerufene Gehilfen den Kranken bei der Ferse und beim Knie fassen und den Unterschenkel extendiren liess, suchte er das vorragende Bruchende niederzudrücken und beide Stücke in eine gerade Richtung zu bringen, was ihm auch bald

gelungen sein soll, legte dann ein Pflaster herum, umgab den Fuss mit Schienen, die er mit einer Schnur fest umwand. Ob bei dem Bruche ein Splitter zugegen war, gesteht er selbst, nicht nachgesehen zu haben.

Nachdem nun der Kranke seine Zustimmung gegeben hatte, sich in der Wohnung des B... behandeln zu lassen, wurde er mit Vorsicht auf einen Wagen geladen und dem Fuhrmanne die grösste Behutsamkeit beim Fahren anempfohlen. B... selbst kam erst $1^1/_2$ Stunden nach der Fuhre in seiner Behausung an. Der Kranke, welcher schon auf einem Bette gelagert war, soll sich befriedigend über sein Befinden geäussert haben, auch fand B... den Verband unversehrt. Hierauf wurde die Wunde täglich 2mal mit kaltem Wasser gereinigt und immer wieder mit frischer Salbe verbunden. Schon vom zweiten Tage an, soll W... ohne Angabe eines Grundes nach Hause verlangt haben. In der Nacht vom 29. auf den 30. September war ihm während B...s Abwesenheit unwohl geworden, aus welchem Grunde er die ihn bedienende Magd um Branntwein schickte, von welchem er ungefähr 2 Fingerhüte voll getrunken haben soll. Uebrigens gibt B... an, dass W... auch schon in den ersten Tagen, des Morgens Branntwein getrunken habe, wovon jedoch die erwähnte Magd nichts wissen will. Am 30. September stellte W... das dringende Verlangen, nach Hause entlassen zu werden, worauf B... einen Wagen miethete und ihn in Begleitung eines Inmannes nach seinem Wohnorte zurückschickte. Abends kam der Begleiter mit der Nachricht zurück, W... sei unterwegs gestorben.

Aus den Acten ergibt sich ferner, dass B... schon einmal wegen Curpfuscherei mit 14tägigem Arreste bestraft worden war. Es ist ferner aus denselben zu ersehen, dass W... als 12jähriger Knabe wegen eines Bruches der linken Hand zu einem Curpfuscher nach H... gekommen sei, demselben seine Behandlungsweise abgesehen und dann selbst angefangen habe, sich mit der Heilung von Beinbrüchen zu befassen.

Was das sonstige Befinden des W... während seiner Behandlung bei B... betrifft, so geht hervor, dass er in der Bruchstelle nicht viele Schmerzen gehabt habe, mehr dagegen in der Hüft- und Kreuzgegend, sein Appetit war nicht bedeutend, die Gemüthsstimmung sehr niedergedrückt. Seine Nahrung bestand in Suppe, Butterbrod, Pflaumen und Mehlspeisen (Buchten). In der Nacht unmittelbar vor der Rückreise bekam er Ueblichkeiten und brach auch die genossene Suppe aus. Die Fahrt nach Hause geschah langsam in einem einspännigen Wagen. Während des Fahrens soll W... aufmerksam gewesen sein und gesprochen haben, dann habe er schlafen wollen, und als man ihm einen Polster hinter den Rücken gegeben hatte, sei er wirklich eingeschlafen; nach einer Weile wachte er auf, verdrehte die Augen, liess den Kopf sinken, und verschied. Nachdem W... todt war, wurde nur getrachtet, so

schnell als möglich vorwärts zu kommen und desshalb auf dem kürzesten, wenn auch schlechten Wege rasch gefahren, wobei die Leiche des W... bedeutend hin und her geworfen worden sein soll.

Die einvernommenen Dr. T... und Wundarzt A... gaben ihr Gutachten auf nachstehende Weise ab:

1. Die durch den Brand der Wunde bedingte Blutentmischung war die Ursache des erfolgten Todes des W..., derselbe starb daher in Folge der erlittenen Verletzung, demnach eines gewaltsamen Todes.

2. Der Tod war die alleinige Folge der noch bei Lebzeiten erlittenen Verletzung.

3. Der Tod erscheint als ein Ergebniss der in ihrem Fortschritte durch keinen ärztlichen Beistand gehemmten, sondern vielmehr durch einen zu frühzeitig angelegten und drückenden Verband gesteigerten Entzündung, ihres Uebertrittes in Brand und der durch Aufsaugung der Brandjauche entstandenen Blutzersetzung.

4. Die Behandlung des complicirten Beinbruches des W... war kunstwidrig und unzweckmässig, die in diesem Falle nothwendige und dringend angezeigte Abnahme des Unterschenkels, als einzigen Rettungsmittels, war unterlassen worden, und es waren somit in der vorliegenden Behandlung wesentliche Fehler unterlaufen, zufolge welcher die Unwissenheit des Behandelnden am Tage liegt.}

5. Es lässt sich annehmen, dass bei einer zweckentsprechenden Behandlung der Knochenbruch geheilt worden wäre; wahrscheinlich ist es ferner, dass durch die Amputation das Leben des Verletzten gerettet worden wäre.

Die Facultät wurde von Seite des Collegial-Gerichtes um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Ob die Behandlung des W... durch B... kunstgerecht und nach den Regeln der medicinisch-chirurgischen Wissenschaft vorgenommen worden ist?

2. Ob die Speisen, welche W... zu sich nahm und insbesondere jene kleine Quantität Branntweines, auf den Krankheitszustand irgend einen und welchen Einfluss übten, und ob nicht der Genuss des Branntweines den Tod herbeizuführen oder zu beschleunigen geeignet war?

3. Ob der Brand schon vor dem Antritte der Rückreise des W..., oder erst während derselben eingetreten ist?

4. Ob und was für einen Einfluss das Transportiren des W... in die Behausung des B... und von da zurück, auf den Krankheitszustand geübt haben musste oder konnte?

5. Ob die unterlassene Nachsicht, ob bei einem Beinbruche Splitter vorkommen, ein grobes Versehen eines Arztes ist?

Gutachten.

W... ist eines gewaltsamen Todes in Folge eines nach übereinstimmenden Zeugenaussagen 8 Tage vorher, somit, wie es auch die Zeichen organischer Reaction darthun, bei Lebzeiten erlittenen, durch zufälliges Herabstürzen von einem Baume herbeigeführten complicirten Unterschenkelbruches und des sich hiezu gesellenden Brandes gestorben.

Ein complicirter Beinbruch ist aber immer an und für sich, besonders wenn Brand dazutritt eine schwere, mit Lebensgefahr verbundene und trotz der geeignetesten Behandlung, selbst ohne Zutreten anderer Umstände, oft tödtlich endende Verletzung. Eben darum kann auch im vorliegenden Falle der Tod zunächst nur von der Verletzung abgeleitet und durchaus nicht behauptet werden, dass er allein aus der kunstwidrigen und unzweckmässigen, oder aus Unterlassung der kunstgemässen ärztlichen Behandlung erfolgte, obgleich es allerdings den Regeln der Kunst nicht entsprechend war, und wesentlich zur beschleunigten Entwickelung des Brandes beigetragen haben musste, dass B... nach seinem Geständnisse auf das Vorhandensein eines Splitterbruches keine Rücksicht nahm und trotz der gleichzeitigen Verletzung der Weichtheile, einen sehr festen und drückenden Verband anlegte, wogegen es wohl nicht zu beanständen ist, dass er diesen täglich wieder wechselte und die Wunde reinigte.

Andere äussere Umstände, von denen der Tod hätte abgeleitet werden können, sind allerdings nicht vorhanden, bei dem Umstande jedoch, dass die in Folge häufigen, fortgesetzten Genusses von Branntwein sich entwickelnde eigenthümliche Leibesbeschaffenheit erfahrungsgemäss auf den Verlauf von Krankheiten, insbesondere von Wunden und Entzündungen einen nachtheiligen Einfluss übt, wäre wohl zu erheben gewesen, ob die sich aus dem mehrmaligen Verlangen des W. nach Branntwein aufdringende Vermuthung, dass W... ein Trinker war, begründet sei oder nicht, weil, wenn dieselbe sichergestellt wäre, darin gleichfalls ein, zwar nicht die Tödtlichkeit der Verletzung bedingendes, immerhin aber die Entwickelung des Brandes unterstützendes Moment liegen würde.

Dass nicht behauptet werden könne, bei einer kunstgemässen Behandlung wäre der Tod nicht eingetreten, ist schon früher berührt worden, insbesondere gilt dies aber auch bezüglich der Vornahme einer Amputation, für welche überhaupt

keine unabweislichen Anzeigen vorlagen. Die geringen Quantitäten Branntwein, welche W... während der Dauer der Behandlung zu sich nahm, können übrigens auf den Verlauf der Krankheit ebensowenig einen wesentlichen Einfluss geübt haben, als die Quantität der ohnehin nur in geringer Menge genossenen Nahrungsmittel.

Allerdings ist ein gehörig und fest angelegter Verband im Stande, selbst heftigen Erschütterungen Widerstand zu leisten. Ob aber der bei W... in Anwendung gebrachte, wenn gleich die einzelnen Verbandstücke hinreichend stark waren, allen Anforderungen entsprochen habe, lässt sich aus dem Obductionsprotocolle und den sonst vorliegenden Daten nicht genügend entnehmen, indessen ist es eher in Zweifel zu ziehen. War der Verband aber nicht sehr fest, so konnte eine Verrückung der Bruchenden in der Art, wie sie sich bei der Obduction vorfand, durch rasches Fahren auf unebenem, abschüssigem Wege um so leichter stattfinden, als W... auf einem ganz unpassenden Wagen und zwar statt auf Stroh gelagert, ohne gehörige Unterstützung des Fusses, sitzend transportirt wurde. Diese Möglichkeit war um so grösser, als nicht blos noch keine organische Verbindung der Bruchenden eingeleitet, und ein etwaiger Beginn von Callusbildung durch die Entwickelung des Brandes wieder aufgehoben war, sondern als sich sogar mit überwiegender Wahrscheinlichkeit das von B... behauptete Gelungensein der Einrichtung in Abrede stellen und auf eine blosse Geradlegung der Bruchstücke reduciren lässt, da die dauernde Coaptation der letzteren, abgesehen von der Schwierigkeit, vorhandene Splitter gehörig in einander zu fügen, bei Schiefbrüchen, wie der in Rede stehende, erfahrungsgemäss nicht leicht zu erzielen ist. Lässt es sich aber auch nicht wohl denken, dass die zwischen den dislocirten Bruchenden befindlichen Theile, ohne alle Beeinträchtigung geblieben sein sollten, so sind doch die Mehrzahl der bei der Obduction vorgefundenen Veränderungen auf die brandige Entartung zu beziehen, die, nach In- und Extensität der Erscheinungen zu schliessen, jedenfalls schon einige Tage gedauert und wahrscheinlich bald nach der Verletzung begonnen haben muss.

Dass der Wundarzt A... den Verwundeten der Behandlung eines Unbefugten überwies, ist jedenfalls zu rügen, dass aber W... unberechtigter Weise sich in die Behandlung des Kranken eingelassen hat, ist jedenfalls straffällig, denn er verhinderte hiedurch, dass derselbe einer anderweitigen, entsprechenden ärztlichen Behandlung übergeben wurde, und hat

überdies ein, im vorliegenden Falle unzweckmässiges Verfahren in Anwendung gebracht.

Abgesehen von dem Umstande, dass der tödtliche Ausgang im gegebenen Falle, selbst bei der entsprechendsten Behandlung nicht mit Bestimmtheit verhindert werden konnte, so erfordert doch die Behandlung eines Beinbruches überhaupt und jene eines complicirten, vom Brande der Weichtheile begleiteten um so mehr, gründlichere und umfassendere Kenntnisse, als sie einem Routinier zu Gebote stehen können, und es ist auffallend, dass B..., wie aus den Acten hervorgeht, seit lange und unter den Augen der Behörden, welchen die Verhinderung der Curpfuscherei zur Pflicht gemacht ist, straflos den bestehenden Gesetzen zuwider handeln konnte.

LXIV.

Gutachten über einen in geburtshilflicher Beziehung unterlaufenen Kunstfehler.

Die 30jährige M. K..., Mutter von 3 Kindern, fühlte am Ende ihrer normal verlaufenen Schwangerschaft in der Nacht vom 24. auf den 25. Mai die ersten Wehen und sandte um die im Dorfe wohnende Schullehrerswitwe L..., welche bereits seit 14 Jahren bei Entbindungen Hilfe leistete, ohne jedoch geprüfte Hebamme zu sein. Nach der Ankunft derselben ging die Kreissende zu Stuhle, wobei L... bemerkte, dass eine Hand aus den Geschlechtstheilen der K... vortrat, welche sie zurückbrachte, worauf sich die Kreissende zu Bette legte und den ganzen Tag ruhig verbrachte, bis endlich gegen Abend stärkere Wehen eintraten, ohne dass aber die Entbindung vorgeschritten wäre. Die ungeprüfte Hebamme vermuthete, dass der Verlauf kein regelmässiger sei und rieth an, um eine geprüfte Hebamme zu senden.

Die Hebamme P..., welche nach wiederholtem Schicken und Bitten endlich gegen 10½ Uhr Nachts ankam, suchte durch verschiedene Manipulationen die Entbindung zu beschleunigen, wobei die Kreissende fühlte, dass die Hebamme mit der Hand in ihrem Leibe herumarbeitete; nach 2 Uhr Nachts vernahm sie ein Krachen, und als die Hebamme gegen Morgen abermals nachhelfen wollte, riss sie den Arm ab, worauf sich auch noch mehrere Eingeweide, unter denen besonders die Leber kenntlich war, vordrängten.

Kurz nach der Ankunft der Hebamme P... riethen die Anwesenden, einen Arzt herbeizuholen, was die erstere jedoch anfänglich nicht zugab, und erst nach wiederholtem Drängen hiezu einwilligte,

Montag den 26. Mai gegen Mittag langte Dr. P... an. Derselbe fand bei der äussern Untersuchung die Geschlechtstheile wenigstens um das 10fache vergrössert, ödematös angeschwollen, von schwärzlich blauer Farbe; der abgerissene Arm, so wie auch die Leber, die Milz und ein bedeutendes Stück des Darmcanales lagen in einem Linnen eingewickelt an dem Fenster.

In der am 5. Juni abverlangten Geburtsgeschichte gab Dr. P... an, dass das Kind, bei nach vorne und rechts gekehrter Bauchseite, mit der rechten Schulter vorgelegen war und dass, da bei der bedeutenden Entzündung und Anschwellung der Geburtstheile von einem Einbringen der Hand behufs der Wendung keine Rede war, der Steiss mit dem stumpfen Haken herabgezogen und so die Geburt beendet wurde.

Das Kind selbst war wohlgenährt, stark, gross und von weisser Hautfarbe; an der rechten Seite des Brustkorbes waren 8 Rippen gebrochen und eine Wunde von solchem Umfange sichtbar, dass die ganze Hand eingeführt werden konnte, am Schultergelenke befand sich eine rothbraune, klaffende Wunde, wo eine 2 Zoll grosse Partie der zerissenen Muskulatur hervorstand; die Beschaffenheit des abgerissenen Armes deutete auf ein wohlgenährtes Kind.

Die Hebamme P... über den Geburtsvorgang befragt, gab an, dass als sie der Kreissenden helfen wollte und zu diesem Zwecke den vorgefallenen Arm erfasste, ihr derselbe in der Hand geblieben sei, worauf sich die Eingeweide vordrängten, die sie dann auf das Fenstergesimse legte.

Nach der Entbindung wurde M. K... durch 4 Wochen ärztlich behandelt und genas, ohne dass irgend eine üble Folge zurückgeblieben wäre. Aus den mitgetheilten Verhandlungsacten geht übrigens noch hervor, dass dieselbe Hebamme zwei Jahre früher einer gewissen S... während einer Frühgeburt Hilfe leistete und dabei den Rumpf vom Kopfe abriss, welchen letzteren sie erst nach dreistündiger Arbeit herausbrachte.

Um über den Antrag der Staatsanwaltschaft wegen Versetzung der Hebamme P... in den Anklagestand absprechen zu können, ersuchte das Collegial-Gericht die Facultät um das Gutachten in nachstehender Richtung:

1. Ob der Geburtsfall der K... wirklich schwer, gefährlich und so beschaffen war, dass eine Instrumental-Hilfe erforderlich sein konnte?

2. Ob die Angeschuldete ihre Pflicht dadurch verletzt habe, dass sie einen Arzt oder Geburtshelfer zur rechten Zeit rufen zu lassen, unterliess.

3. Ob das Herbeirufen des Dr. P... nicht zu spät erfolgte und ob bei einem früheren, rechtzeitigen und pflichtgemässen Herbeirufen desselben ein günstigeres Resultat der Geburt sowohl, als auch für das Kindesleben eingetreten wäre?

4. Ob die Angeschuldete dadurch, dass sie im vorliegenden Falle, statt der Kreissenden eine Instrumentalhilfe angedeihen zu lassen, selbst Hand anlegte, die ihr als Hebamme obliegende Pflichten verletzte? oder ob sie dadurch, dass das Kind auf eine ungewöhnliche Art erschien, bei dringender Gefahr nicht wenigstens Entschuldigung verdiene, oder gar pflichtgemäss gehandelt habe?

5. Ob durch die Unterlassung des rechtzeitigen Herbeirufens eines Arztes oder Geburtshelfers nicht blos das Kind der K... um das Leben gekommen, sondern sie selbst auch einer Lebensgefahr ausgesetzt wurde?

Gutachten.

Ad 1. Indem der Geburtsfall der Maria K... nach Massgabe der vorliegenden Erhebungen in einer Schulterlage, mit nach vorn gekehrter Bauchseite des Kindes bestand, und bei Ankunft der Hebamme P... bereits kräftige Wehen durch viele Stunden angedauert hatten, so muss derselbe als wirklich schwer, gefährlich und so beschaffen erklärt werden, dass eine Manualhilfe unumgänglich nothwendig war, und eine Instrumentalhilfe erforderlich werden konnte.

Ad 2. Die Angeschuldigte hat die nach der Instruction vom Jahre 1808 §. 5. *) ausdrücklich vorgeschriebene Pflicht dadurch verletzt, dass sie einen Arzt oder Geburtshelfer zur rechten Zeit rufen zu lassen verabsäumte, wobei zugleich die Schullehrerswitwe L. der Vorwurf trifft, dass dieser Geburtsfall desshalb so schwierig werden musste, weil sie schon in der Nacht zuvor den Vorfall der Hand bemerkte, und doch erst gegen Abend des nächsten Tages eine geprüfte Hebamme herbeizuholen anrieth, nachdem bereits kräftige Wehen eingetreten, die Zeit somit zur leichteren und möglicher Weise glücklichen Ausführung der Operation verstrichen war.

Ad 3. Das Herbeirufen des Dr. P... erfolgte jedenfalls viel zu spät; wäre dasselbe pflichtgemäss zu rechter Zeit veranlasst worden, so wäre nach den allgemeinen Regeln der Wissenschaft allerdings ein günstigeres Resultat rücksichtlich der Geburt selbst zu erwarten gewesen, ob ein solches aber rücksichtlich des Lebens des Kindes eingetreten wäre, lässt

---

*) Instruction f. Hebammen v. J. 1808 §. 5. Bei schweren, gefährlichen Geburtsfällen und wo eine Instrumentalhilfe erforderlich sein kann, sind Hebammen bei schwerer Verantwortung verbunden, noch zur rechten Zeit einen Geburtshelfer oder Arzt rufen zu lassen.

sich nicht bestimmen, weil das Leben des Kindes während des Geburtsverlaufes und insbesondere zur Zeit als die Hebamme P... bei der Gebärenden anlangte, unter den obwaltenden Umständen nicht sicher gestellt werden kann, weil überdies, wenn auch dasselbe noch gelebt hätte, bei solchen Kindeslagen auch bei kunstgemässer Hilfeleistung dem Leben der Frucht häufig genug Gefahr droht.

Ad 4. Dadurch, dass die Angeschuldigte in dem vorliegenden schweren und gefährlichen Geburtsfalle selbst, und zwar auf eine so rohe, haarsträubende und völlige Unkenntniss des Geburtsgeschäftes verrathende Art Hand anlegte, verletzte sie die ihr als Hebamme obliegenden Pflichten; dieselbe würde des dringenden Falles wegen nur dann eine Entschuldigung verdienen, wenn sie es bei einem einfachen Wendungsversuche hätte bewenden lassen, ohne sich auf eine so rohe und kunstwidrige Weise in die Zerstückelung des Kindes, welche überdies nicht einmal zum Ziele führen konnte, einzulassen, wesshalb auch von einem pflichtgemässen Handeln um so weniger die Rede sein kann.

Ad 5. Bei dem Umstande, dass das Leben des Kindes während der Geburt nicht sicher zu stellen ist, lässt sich auch nicht bestimmen, ob das Kind der Maria K... in Folge der Unterlassung des rechtzeitigen Herbeirufens eines Arztes das Leben verloren habe, da die gerichtliche Leichenschau, welche jedenfalls hätte vorgenommen werden sollen, unterblieben war. Dessenungeachtet lässt sich aber nicht in Abrede stellen, dass Maria K... durch jenen ungeschickten operativen Eingriff einen wirklichen Nachtheil an ihrer Gesundheit zu erleiden hatte, ohne dass jedoch das Leben derselben in eine Gefahr versetzt worden wäre.

LXV.

Gutachten über mehrere, in geburtshilflicher Beziehung, angeblich unterlaufene Kunstfehler.

Der 68jährige Wundarzt J..., welcher zugleich Todtenbeschauer ist, klagte den Wundarzt K... an, in folgenden 3 Fällen Kunstfehler begangen zu haben, und zwar:

Im ersten Falle sei J... eines Tages geholt worden, um dem K... bei einer schweren Fussgeburt beizustehen. Er sei gekommen, habe den K... erschöpft gefunden und dieser habe ihn gebeten, den vom Rumpfe abgerissenen Kopf, welcher sich noch innerhalb der Gebärmutter befand, herauszufördern, worauf er (nämlich J...) mit seinem Instrumente den Kopf und die Nachgeburt entbunden habe. Aus diesem sei ersichtlich, dass K... in geburtshilflicher Beziehung keine Erfahrung habe, indem es keinen grossen Schwierigkeiten unterliege, den nachfolgenden Kopf herauszubringen, da man sich dabei sehr leicht durch den Querdurchmesser von einem Sitzbeine zum anderen helfen könne.

Der zweite Fall betraf nach der Angabe des J... ein Weib, welches von einem todten Kinde durch K... entbunden, nach 48 Stunden, in Folge von Vernachlässigung am kalten Brande gestorben sein soll, indem K... die Entbundene trotz des Ansuchens des Mannes erst nach 2 Tagen wieder besucht hatte. Den kalten Brand will J... daran erkannt haben, dass der ganze Körper mit schwarzen Flecken besetzt und missfärbig gewesen war, er fügt auch zugleich noch bei, dass es wahrscheinlich gelungen wäre, die Entzündung zu beheben, wenn K... gleich gekommen wäre. Ob auch bei der Entbindung ein Verstoss vorgekommen sei, könne er nicht angeben.

In Bezug auf *den dritten Fall*, wo K... bei einer Entbindung die Perforation des Kopfes vornahm, bemerkt J..., dass das betreffende Weib schon mehrere Male ohne Beihilfe geboren habe, folglich die Beckendimensionen derselben normal gewesen sein müssen, der Kopf des Kindes habe ebenfalls seine regelmässigen Durchmesser gehabt, die Perforation sei somit nicht angezeigt gewesen und zwar noch um so weniger, als es nicht sicher gestellt war, dass das Kind todt gewesen sei, ja sich in dieser Hinsicht selbst das Gegentheil beweisen lasse, übrigens müsse das Kind nach der Gesichtsbildung und dem Vorderhaupte zu schliessen, im Mutterleibe eine naturgemässe Stellung gehabt haben, unter welchen Umständen die Geburt jedenfalls mittelst des Hebels oder der Zange hätte bewerkstelliget werden können.

Bei seiner diesfälligen gerichtlichen Einvernahme gab Wundarzt K... nachstehende Aeusserung ab:

Im ersten Falle wurde er zu einer Frau gerufen, welche nicht gebären konnte und fand sich nach gepflogener Untersuchung genöthigt die Wendung zu machen. Die Extraction ging gut von Statten bis zum Kopfe, welchen jedoch aus dem Beckeneingange hervorzuziehen nicht gelang. K... führte hierauf die Hand in die Gebärmutter ein, um durch Druck auf den Unterkiefer den Kopf herabzudrücken, als aber dies auch nicht gelang, sandte er um eine Zange, gleichzeitig

schwert hätte, und desshalb war es auch dem Wundarzte J... so leicht möglich, den Kopf mit dem Haken herauszufördern.

Wenn aber der Wundarzt J... nicht blos den Kopf, sondern auch die Nachgeburt mittelst des Hakens entband, wenn er ferner behauptet, die Entwickelung des nachfolgenden Kopfes sei immer sehr leicht, indem man sich nur des Querdurchmessers zwischen den beiden Sitzbeinen bedienen dürfe, so kann man sich nur höchlich wundern, wie Jemand, der selbst so wenig geburtshilfliche Kenntnisse besitzt, Anderen Kunstfehler vorwerfen kann.

Dass sich K... im *zweiten Falle* keine Vernachlässigung zu Schulden kommen liess, ist aus den Protocollen und den Zeugenaussagen ersichtlich, indem es sicher gestellt erscheint, dass der genannte Wundarzt noch an demselben Tage, an welchem er vom Ehemanne aufgefordert worden war die Entbundene zu besuchen, zu ihr ging und diesen Besuch nicht, wie J... irrthümlich angab, erst auf den zweiten Tag verschoben hatte. Zurückzuweisen ist auch die Meinung des Wundarztes J..., dass, wie er sich ausdrückt, durch eine entzündungswidrige Behandlung der kalte Brand verhütet worden wäre, indem J... die Kranke gar nicht gesehen hatte und daher auch kein Urtheil über den Fall abzugeben vermag.

In Bezug auf *den dritten Fall*, wo die Perforation gemacht wurde, hat K... so gehandelt, wie jeder andere Geburtshelfer in einem ähnlichen Falle gehandelt haben würde. Er fand bei der Untersuchung die Zange angezeigt, welche aber nicht zum Ziele führte. Da er nun von dem Tode des Kindes überzeugt war, kein Consiliarius schnell zu bekommen war, der Fall aber drängte, so perforirte er und entwickelte hierauf das Kind.

Da J... auch diesen Fall nicht untersucht hatte, so kann er durchaus kein richtiges Urtheil über das stattgefundene Verfahren fällen, und wenn er sich aussprach, er habe an der Kindesleiche aus der Beschaffenheit des Vorderkopfes und des Gesichtes erkannt, dass das Kind in der Gebärmutter eine gute Lage gehabt habe, so muss dies jedenfalls für eine Aeusserung erklärt werden, welche eines jeden vernünftigen Grundes und Anhaltspunktes gänzlich ermangelt, indem sich hieraus nichts erkennen lässt. Dass aber ferner das Kind noch vor der Perforation gelebt habe, wie J... vermuthet, bleibt gleichfalls eine blosse Behauptung, die auch nicht mit einem einzigen Grunde belegt ist.

LXVI.

Gutachten über die Art und Weise des in einem schwierigen Geburtsfalle geleisteten, anscheinend kunstwidrigen Beistandes.

J. A . . ., 22 Jahre alt, verspürte am Ende ihrer ersten Schwangerschaft, und zwar am 19. October 18 . . Geburtswehen, wesshalb sie um die Hebamme schickte. Diese kam um 3½ Uhr Nachmittags und fand das Kind mit dem Kopfe vorliegend, deutliche Lebenszeichen von sich gebend, den Unterleib ungewöhnlich ausgedehnt, so dass sie Zwillinge vermuthete.

Am Abende gegen 10 Uhr floss das Fruchtwasser ab. Bis zum Morgen des nächsten Tages hatte die Geburt keine Fortschritte gemacht, was die Hebamme der krampfartigen Beschaffenheit der Wehen zuschrieb. Da es jedoch gegen Mittag noch immer nicht vorwärts ging, so wurde der Wundarzt R . . . herbeigeholt, der um 2 Uhr bei der Gebärenden ankam. Er fand die Geburtstheile geschwollen, heiss, den Kopf gross, in der Beckenhöhle unbeweglich, mit ziemlich fester und bedeutender Kopfgeschwulst, die Kopfstellung mit dem Gesichte nach vorne und links. Er versuchte mit der Hand eine Veränderung dieser Kopfstellung, konnte aber wegen Unbeweglichkeit desselben nichts ausrichten und fand das Becken, wie er angibt, im Ausgange trichterförmig verengt. Nun legte R . . . die Geburtszange an, glitt aber wiederholt ab, so dass er 6—7mal das Instrument von Neuem anlegen musste. Diese Zangenversuche dauerten bis gegen 5 Uhr Abends, wo R . . . ganz ermüdet war und um den Dr. B . . . sandte, der um 6 Uhr ankam und ebenfalls fruchtlos die Extraction des Kopfes mit der Zange versuchte.

Da mittlerweile die Lebenszeichen des Kindes verschwunden waren, die früher starken Wehen an Kraft nachliessen, und die Gebärende bereits sehr erschöpft war, so beschlossen B . . . und R . . . die Perforation und sandten noch um den Wundarzt B . . . Als dieser letztere nach seiner Ankunft gleichfalls fruchtlos die Zange angelegt und Dr. B . . . sich bereits entfernt hatte, wurde zur Perforation geschritten. Wundarzt B . . . eröffnete, seiner Angabe nach, die Schädelhöhle mit einem starken Scalpelle, entleerte das Gehirn mit dem schaufelförmigen Griffe einer Steinsonde und suchte hierauf den Kopf mittelst eines scharfen Perforationshakens hervorzuziehen, wobei der letztere aber entzweibrach. Nun bediente sich B . . . statt des gebrochenen Hakens, eines von einem Schuster ausgeliehenen Schusterhakens, der aus einem 9 Zoll langen Eisenstabe bestand, an dessen oberem Ende ein ¾ Zoll langer, mit einer scharfen Spitze versehener Quertheil angebracht war. Mit diesem Instrumente versuchte B . . . die Extraction des Kopfes, kam aber wegen bedeutender Kürze des Hakens nicht zum Ziele.

Da nun die Geburtshelfer kein geeignetes Instrument mehr hatten, so schickten sie zu einem Schmiede und liessen sich von diesem einen neuen Haken anfertigen. Dieser letztere war aus dünnem Stabeisen gemacht, 12 Zoll lang, an seinem Ende in eine kurze, hakenförmig gekrümmte Spitze auslaufend. Erst durch wiederholtes Einführen dieses Instrumentes gelang es die Extraction zu bewirken. B . . . gibt übrigens an, dass der Haken jedesmal unter dem Schutze der Hand in die Geburtstheile eingeführt wurde, und dass auf jedesmaliges Befragen der Kreissenden, ob selbe beim Ansetzen des Hakens Schmerzen empfinde, diese verneinend geantwortet habe; nach der Aussage der Zeugen soll jedoch die letztere mehrfache Schmerzensäusserungen während dieser Operation gethan haben.

Nach der Extraction des Kopfes setzte B . . . den Haken an den Nacken des Kindes an, um die Schultern zu entwickeln und riss hiebei den Kopf ab. Nun machte die Extraction des Rumpfes bedeutende Schwierigkeiten; es wurde hiezu abermals der Haken, jedoch vergebens angewendet, hierauf die Kreissende in die Knie - Ellenbogenlage gebracht, wobei es gelang die linke obere Extremität hervorzuziehen. Aber auch durch Ziehen an dieser war die Herausbeförderung des Rumpfes unmöglich, wesshalb B . . . diesen Arm mit dem Messer auslöste, worauf dann auf nicht näher bezeichnete Art die Extraction des Rumpfes um 2 Uhr Morgens gelang. Die Gebärende wurde nun mit Wein gelabt, und nachdem nach 2 Stunden die Nachgeburt noch nicht abgegangen war, diese künstlich gelöst.

Um 5 Uhr Morgens entfernten sich die Geburtshelfer, nachdem sie der Wärterin aufgetragen hatten kalte Umschläge auf den Unterleib der Kranken anzuwenden, falls diese über starke Schmerzen klagen sollte. Am Morgen desselben Tages überschickte B . . . der Kranken eine Mixtura oleosa mit 3 Gran Extr. hyosc., um das einstweilen eingetretene Erbrechen zu stillen. Nachmittags desselben Tages besuchte B . . . die Kranke und fand den Unterleib aufgetrieben, den Grund der Gebärmutter 2 Finger unterhalb des Nabels, wenig empfindlich, den Puls frequent und schwach; die Kranke gab ein Gefühl von Behaglichkeit und Schwäche an, Erbrechen war mehrmals eingetreten. Den nächsten Tag früh verschied die Kranke, Section wurde keine vorgenommen. Die Facultät, um die Abgabe ihrer Wohlmeinung bezüglich dieses Falles ersucht, erstattete nachstehendes

Gutachten.

Das operative Verfahren der beiden Wundärzte B... und R..., wie dasselbe aus der actenmässigen Schilderung zu ent-

nehmen ist, lässt sich in der Beziehung rechtfertigen, dass einestheils die bedeutende Grösse des Kindes, die ungünstige Stellung des Kopfes mit dem Gesichte nach vorne und die vorhandene Beckenenge, die Anlegung der Geburtszange unzweifelhaft erheischten, andererseits aber nach dem Missglücken der Zangenoperation, und da hieraus und aus der langen Dauer der Geburt, so wie auch aus dem Schlafferwerden der Kopfgeschwulst mit Recht auf den bereits erfolgten Tod des Kindes geschlossen werden konnte, die Perforation des Kopfes begründet angezeigt war.

Dass Wundarzt R... erst nach 6—7maligem Abgleiten der Zange von dieser Operation abstand, ist zwar tadelnswerth, allein es muss auch wieder zugegeben werden, dass unter derlei schwierigen Umständen nicht immer vorauszusehen ist, ob nicht dieses durch längere Zeit fortgesetzte Verfahren dennoch zum Ziele führe. Nur bei reichlicher Erfahrung in diesem Fache, wie sie ein auf dem Lande prakticirender Arzt nicht leicht haben kann, ist eben die Unzulänglichkeit dieses oberwähnten Vorganges richtig zu erkennen. Wenn überdies der hinzugekommene Wundarzt B... die Zange abermals anlegte, so ist hierin ein, der gewöhnlichen Uebung entsprechender Vorgang zu finden. Zwar geht aus den Zeugenaussagen hervor, dass dieser Versuch B...s nicht sehr glimpflich gewesen war, da die Kreissende hiebei über öfteres Gekneiptwerden klagte, doch ist die durch den langen Geburtsverlauf bedingte Entzündung und Empfindlichkeit der mütterlichen Weichtheile für sich allein hinreichend, derlei Schmerzäusserungen hervorzurufen.

Dass B... bei der Ausführung der Perforation, nach dem Abbrechen seines Instrumentes, sich anfänglich eines Schusterhakens, und als er damit nicht ausreichte, des von einem Schmiede verfertigten ähnlichen Werkzeuges bediente, kann ihm nicht zur Last gelegt werden, da derlei scharfe Haken bis jetzt aus dem geburtshilflichen Armamentarium noch nicht verbannt sind und bei vorsichtiger Handhabung derselben die Verletzung der mütterlichen Theile vermieden werden kann.

Die beiden Wundärzte sagen aus, es sei bei jedesmaligem, unter dem Schutze der Hand vollführten Ansetzen dieser Instrumente die Kreissende gefragt worden, ob sie Schmerzen empfinde, und habe hierauf stets verneinend geantwortet; die Zeugenaussagen aber gehen dahin, dass J. A... bei B...s

Manoeuvren, wobei derselbe mit Händen und Instrumenten roh in den Geburtstheilen der Kreissenden herumgearbeitet haben soll, wiederholt aufgeschrieen habe. Dass ein unglimpfliches Benehmen bei der Ausführung der Operation stattfand und namentlich bei der Entwickelung des Rumpfes roh vorgegangen wurde, beweist das Abreissen des Kopfes und das Abschneiden des herausgezogenen Armes; nichts desto weniger muss aber erwähnt werden, dass geburtshilfliche Operationen der Art, wie sie im vorliegenden Falle vorgenommen wurden, in den Augen der Laien stets einen grässlichen Eindruck machen und daher, wenn sie auch kunstgerecht vollzogen werden, immer roh erscheinen. Die in dem vorliegenden Geburtsfalle sich der Geburt entgegenstellenden Hindernisse waren überhaupt so namhaft, dass die lange Dauer und ungewöhnliche Schwierigkeit der Entbindung eine hinreichende Erklärung finden. Unter solchen Umständen ist es die Hauptaufgabe des Geburtshelfers, die Geburt zu vollenden, um auf diese Art den Qualen der Gebärenden ein Ziel zu setzen. Dass nun ein Arzt, dem solche Fälle seltener vorkommen, bei dem Mangel der erst in neuester Zeit gebräuchlichen, kostspieligen Instrumente und dem Abgange eines Rathgebers diese Aufgabe nicht so glimpflich zu lösen vermag, als es vielleicht einem mit allen Mitteln versehenen und nöthigenfalls auch auf erfahrnen Beistand rechnen könnenden Praktiker gelungen wäre, ist aber nicht zu übersehen. Wenn demnach das beobachtete Verfahren der Wundärzte B... und R... auch nicht in jeder Beziehung gut geheissen werden kann, so sind doch die Nothumstände, welche in dem in Frage stehenden Falle obgewaltet haben, jedenfalls sehr zu berücksichtigen.

Ob übrigens bei diesen Operationen die Mutter selbst verletzt worden war und in welchem Grade, ob überhaupt hiedurch eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Operirten herbeigeführt, oder aber die schon vorhandene vergrössert wurde, ist durchaus nicht zu ermessen da die Obduction nicht vorgenommen wurde, und es ist somit der ursächliche Zusammenhang zwischen der Operation und dem Tode der J. A.. nicht zu ermitteln.

Indem ferner bedauert werden muss, dass, im Falle die Angehörigen gleich nach dem Tode Klage erhoben haben sollten, die Obduction unterblieb, so lässt sich doch andererseits nicht in Abrede stellen, dass der tödtliche Ausgang des Wochenbettes bei so bedeutender Erschwerung der Geburt durch Becken-

enge, Uebergrösse des Kindes und ungünstige Stellung des Kopfes auch bei der geschicktesten Kunsthilfe möglich gewesen wäre.

LXVII.

Gutachten über einen in geburtshilflicher Beziehung unterlaufenen Kunstfehler.

Dr. K., durch einen Bericht der Hebamme A. W. in Kenntniss gesetzt, dass bei D. T... ein Missgriff im geburtshilflichen Beistande von Seite des Wundarztes R. vorgefallen sei, bei welchem das Leben der Mutter und des Kindes in Gefahr versetzt und der Tod des letzteren herbeigeführt sein sollte, machte sich sogleich auf den Weg dahin, erfuhr aber auf der Hinreise, dass D. T... bereits von einem todten Kinde entbunden worden sei. Ohne die Wöchnerin und das Kind gesehen zu haben, kehrte derselbe auf dem Wege um und machte von diesem Vorfalle die ämtliche Anzeige an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu K...

Die am 6. April 18.. zu N... darüber gepflogene Erhebung ergab Folgendes: Am 31. März wurde die Hebamme A. W. zur D. T... berufen, um letzterer während ihrer Entbindung beizustehen. Da sie die Gebärmutter noch ganz geschlossen fand, gab sie derselben ein Klystir, rieth ihr die nöthige Ruhe an, worauf erst am Morgen des 1. Aprils die Gebärmutter sich zu öffnen anfing, und durch die sich stellende Blase um 6 Uhr früh eine Hand und Schulter, so wie auch der seitwärts liegende Kopf des Kindes fühlbar wurden. Die Kreissende selbst war eine kräftige, 26 Jahre alte, sonst stets und auch während ihrer Schwangerschaft gesunde Erstgebärende, welche noch am 1. April Morgens die Kindesbewegungen gefühlt hatte.

In der Eingabe an den Kreiswundarzt K. H. gibt zwar die Hebamme A. W. an, dass sie den Mann der Gebärenden dazu angehalten habe, alsogleich einen Arzt kommen zu lassen, was derselbe aber erst spät Abends am 1. April gethan habe. Laut Protocollaussagen aber sowohl der Hebamme A. W. als der Entbundenen D. T... ist gleichlautend bekräftiget, dass bei erkannter Schieflage des Kindes und gefühlter Vorlagerung von Hand und Schulter, die genannte Hebamme die Wendung des Kindes versucht und bei der Unmöglichkeit dieselbe auszuführen, eine Hebamme aus H..., J. St., um 2 Uhr Nachmittags herbeigerufen habe, worauf, als letztere die Wendung des Kindes mittelst der ganz in

die Gebärmutter eingeführten Hand ebenfalls fruchtlos versuchte, um 9 Uhr Abends der Wundarzt R... herbeigeholt wurde.

Bei seiner Ankunft soll dieser die Hebamme wegen der verspäteten Hilfe zur Rede gestellt, hierauf mit der grösstmöglichsten Anstrengung angeblich dreimal in dem Zeitraume von 9 Uhr Abends bis 3 Uhr Früh die Entwickelung des Kindes versucht haben, und als dieselbe ihm dennoch nicht gelang, zuerst den im Mutterleibe gelagerten Arm abgedreht und die Abreissung des anderen Armes, der aus den Geschlechtstheilen hervorragte, der A. W. überlassen haben, was dieselbe auch getreulich ausführte. Nach diesen Entbindungsversuchen, bei welchen die Kreissende heftige Schmerzen empfunden hatte, soll R... am 2. April um 7 Uhr Morgens die Gebärende verlassen haben, indem er sich äusserte, dass die Natur nun die Geburt selbst beenden dürfte. Bei der Kreissenden verblieben nun die beiden Hebammen, worauf mittlerweile um einen M. Dr. nach K. geschickt wurde.

In der Eingabe an den Kreiswundarzt H... gibt A. W. ferner an, dass Nachmittags gegen 4 Uhr neue heftige Geburtsschmerzen entstanden und sie durch das Zureden der anwesenden Weiber sich gedrängt sah, von Neuem einen Entbindungsversuch anzustellen. Sie nahm zuerst die Knochenspitzen von den Armen ab, erhielt nach ihrer Angabe dann den Kopf in die Hand, zerdrückte ihn, um den ganzen Leib zu bekommen, und so wäre der Leib des todten Kindes durch ihr Bemühen zur Welt gefördert worden. Gegen Mitternacht ging die Nachgeburt ab, worauf das Weib besser wurde. Nach einer andern Protocollaussage aber derselben Hebamme A. W. sollen um 11 Uhr heftige Geburtsschmerzen entstanden sein, wobei es derselben gelang, gegen 4 Uhr Nachmittag das Kind mit vorangehender Schulter, hierauf nachfolgender Brust und endlich nachfolgendem Kindskopfe aus den Geschlechtstheilen zu entwickeln.

Der Wundarzt R... sagt aus, er sei erst am zweiten Tage nach begonnener Geburt zu der D. T. gerufen worden, nachdem 2 anwesende Hebammen bereits früher fruchtlos die Entbindung versucht hatten und das Kind bereits todt war. Er habe gefunden, dass das Kind eine Querlage habe, dass beide Arme desselben und zwar der eine bis gegen die Mitte des Oberarmes, der andere aber ganz, sammt einem Theile der Schulter in den Geburtscanal hervorgedrängt und eingeklemmt seien, so dass dieser Arm aus der Scheide hervorragte. Nachdem es ihm wegen der im Geburtscanale vorliegenden Theile des Kindes, so wie wegen der zu grossen Anschwellung der Geburtstheile der Gebärenden nicht möglich war, die Hand in den Geburtscanal einzuführen, und nachdem durchaus kein Zweifel vorhanden war, dass das Kind todt sei, so habe er zuerst den einen Kindesarm im Schultergelenke und da er dadurch noch keinen hinreichenden Raum bekam, den zweiten Arm im Ellenbo-

gengelenke abgelöst, hierauf wäre ihm die Wendung des Kindes auf den Kopf zu bewirken gelungen, worauf er sich, da regelmässige und kräftige Wehen eintraten, durch welche der Kopf des Kindes herabgedrängt wurde, beim Mangel aller Gefahr für die Mutter, nach Hause entfernte, um sich von seiner Ermüdung zu erholen, den weiteren Geburtsvorgang der Natur überlassend.

Die hierauf am 6. April l. J. vom Kreischirurgen H . . . vorgenommene gerichtsärztliche Untersuchung der ausgegrabenen Kindesleiche ergab nachstehendes Resultat:

Das Kind, ein Mädchen, war ausgetragen, 21'' lang, gegen 8 medic. Pfund schwer, der Kopf ganz unförmlich, die Kopfknochen sehr leicht beweglich, so dass sich die Durchmesser nicht mehr ausmitteln liessen, sämmtliche Weichtheile in einem hohen Fäulnissgrade, Knochenverletzungen waren blos an den beiden Oberarmen wahrzunehmen, und zwar war das linke Oberarmbein ungefähr in seiner Mitte und der rechte Oberarmknochen unmittelbar unter seinem Gelenkskopfe abgebrochen. Sonst waren sämmtliche Knochen vollkommen entwickelt.

Sein Gutachten ging dahin, dass das neugeborene Kind der D. T. vollkommen reif und lebensfähig gewesen, dass sich jedoch wegen dem zu hohen Fäulnissgrade der Leiche nicht mehr bestimmen lasse, ob dasselbe zur Zeit seiner Geburt gelebt habe oder aber in Folge der geleisteten Hilfe gestorben sei. Nach dem ganzen Sachverhalte haben die beiden Hebammen A. W . . . und J. St . . ., insbesondere die A. W . . ., ohne durch gefahrdrohende Zufälle hiezu genöthiget zu sein, unbefugt gegen den §. 5 der Instruction für Hebammen, nach welcher diese bei schwerer Verantwortung verpflichtet sind, bei schweren, gefährlichen Geburtsfällen und wo eine Instrumentalhilfe erforderlich sein kann, noch zur rechten Zeit einen Geburtshelfer und Arzt rufen zu lassen, erst selbst der Gebärenden Manualhilfe geleistet und erst dann, nachdem ihnen die Wendung des Kindes nicht gelang, einen Geburtshelfer rufen lassen. Hiedurch haben diese Hebammen das Leben der Gebärenden und vorzüglich ihres Kindes in eine bedeutende Gefahr versetzt und die weitere nöthige Hilfe eines Geburtshelfers bedeutend erschwert, ja, mit Bezug auf die Erhaltung des Lebens des Kindes, vielleicht selbst unmöglich gemacht. Aber auch das Benehmen des Wundarztes R . . . könne ebensowenig gebilliget werden; derselbe sollte nach der Instruction und nach der Gremialordnung für Wundärzte andere Sachverständige zu Hilfe rufen, mit den nöthigen Instrumenten versehen sein und sich vor der erfolgten Entbindung von der Gebärenden nicht entfernen, weil diese seine Hilfe jedenfalls noch nöthig hatte. Ebensowenig sei die vorgenommene Ablösung der Arme des Kindes, als ohne hinreichende Gründe vollführt, gerechtfertiget,

Ueber den Gesundheitszustand der D. T... nach der Entbindung äusserste sich der Kreiswundarzt H... dahin, dass dieselbe am 6. April, mithin am 4. Tage nach dem Vorgange, bei der leisesten Berührung ihres Unterleibes über heftige Schmerzen in diesem und in dem Geburtscanale klagte und sonst sehr aufgeregt war, wesshalb eine umständlichere Einvernahme und insbesondere eine gerichtsärztliche Untersuchung derselben nicht vorgenommen werden konnte. Bei der Wichtigkeit des Falles ersuchte das k. k. Bezirksgericht zu N... die Facultät um die Begutachtung der dem Wundarzte R... wegen kunstwidrigen Verfahrens bei oben angeführter Entbindung, zur Last liegenden Uebertretung.

Gutachten.

Aus den, über die bei D. T... in den ersten Tagen des Monates April 18.. vorgefallene Entbindung, eingesendeten Acten ist es ersichtlich, dass dieselbe eine kräftige, 26 Jahre alte, stets gesunde Erstgebärende betraf, bei welcher nach vorausgegangenen, einen Tag lang andauernden vorbereitenden Wehen am 1. April um 6 Uhr Früh durch die sich stellende Blase eine Hand, die Schulter und der seitwärts liegende Kindskopf fühlbar waren, mithin eine Kindeslage vorkam, die zu den regelwidrigen gerechnet wird und instructionsgemäss, mochte das Kind am Leben sein oder nicht, die Kunsthilfe eines Geburtshelfers sogleich gebieterisch erheischte.

Actenmässig ist überdies sicher gestellt, dass unter diesen für die Mutter und das Kind gefahrdrohenden Umständen die Hebammen A. W... und J. St... theils aus eigenem Antriebe, theils durch das Zureden Anderer sich bewogen fühlten, eine Lageveränderung des Kindes d. i. eine Wendung desselben zu versuchen. Durch diese unbefugte, gegen die bestehende Instruction unternommene und ihr Wissen überschreitende Handlungsweise wurden nicht nur die vorgefallenen Arme des Kindes vor die äusseren Geschlechtstheile hervorgetrieben, sondern auch eine Schulter des Kindes tief herab in den Geburtscanal eingekeilt, hiedurch nicht nur das Leben des Kindes, dessen Bewegungen die Kreissende noch am Morgen des 1. Aprils gespürt haben will, wesentlich gefährdet, sondern auch der an und für sich schon regelwidrige Geburtsvorgang noch regelwidriger gestaltet und für den, nach fruchtlosen Wendungsversuchen erst am Abend desselben Tages um 9 Uhr herbeigeholten Wundarzt R..., bezüglich der Anwendung der Kunsthilfe, noch schwieriger gemacht. Dies beweisen die vom Letzteren

in dem Zeitraume von 9 Uhr Abends bis 3 Uhr früh unter der grösstmöglichsten Anstrengung vorgenommenen Entbindungsversuche, bei denen, um die Wendung des Kindes vorzunehmen, zur Erzielung eines grösseren Raumes, ohne anderweitige dringende Anzeige auf höchst inhumane, ja rohe Weise die vorgefallenen Kindesarme gebrochen und abgedreht wurden, worauf die Wendung des Kindes auf den Kopf angeblich gelungen sein soll.

Diesem Wundarzte fällt, wie der k. Kreiswundarzt H. richtig bemerkt, nicht nur zur Last, dass er gegen Instruction und Gremialordnung für Wundärzte, andere Sachverständige zu Hilfe zu rufen ausser Acht liess, sondern auch ohne Anwendung von Instrumenten die Ablösung der vorgefallenen Arme auf eine inhumane, den Stand der Geburtshelfer entehrende Weise vollführt und im Ganzen genommen, den speciellen Fall einer therapeutischen Behandlung nicht gehörig gewürdigt habe.

Den geburtshilflichen technischen Grundsätzen gemäss soll bei kräftiger jugendlicher Constitution der Kreissenden, bei jeder Querlage des Kindes, wo ein Arm vorgefallen und eine oder die andere Schulter tief in den Beckencanal eingekeilt ist, nie früher die Reposition dieser regelwidrig vorgelagerten Theile und die hierauf folgende Wendung des Kindes gewaltsam versucht werden, bevor nicht die entzündliche oder krampfhafte Beschaffenheit der Gebärorgane, die bei lang andauernder Geburtsanstrengung immer entsteht, durch die zweckmässigen Mittel behoben oder wenigstens gemässiget wurde, widrigenfalls man die gefährlichsten Zufälle, als Blutungen aus den Gebärorganen, oder einen Riss der Gebärmutter leicht herbeiführen kann. Uebrigens soll durch eine sehr genaue Untersuchung festgestellt sein, ob die bei eingekeilten, quergelagerten Früchten nicht seltene, sogenannte Selbstentwickelung bereits im Gange sei oder nicht, welche im ersteren Falle jeden operativen Eingriff gänzlich verbietet.

Bei einer Schultereinkeilung des ärgsten Grades, wie im gegenwärtigen Falle, welche von den frühesten Morgenstunden bis 9 Uhr Abend andauerte und hierauf angestrengte Entbindungsversuche erheischte, muss man fürwahr das Gelingen einer Wendung auf den Kopf, wie sie Wundarzt R.. vollführt zu haben vorgibt, vollständig bezweifeln. Konnte man bis in die Gebärmutter gelangen, so war die Beendigung der Geburt mittelst der Wendung auf die Füsse dringend indicirt, indem man sich wegen der erschöpften Kräfte der Kreissenden auf einen

sichereren Erfolg der Wendung auf den Kopf, ohne neue Gefahren herbeizuführen, nicht verlassen konnte, daher dieselbe gar nicht mehr angezeigt war; gelang letztere aber wirklich und war sie nicht blos vorgeschützt, um sich von der Kreissenden nur entfernen zu können, welches letztere gegen die Instruction der Wundärzte ist, indem jegliche Gefahr für die Mutter nicht behoben war, so war bei einem tieferen Stande des Kopfes, um die Gebärende nach so langer Geburtsanstrengung von der in Fäulniss übergehenden Frucht zu befreien, die Beendigung der Geburt mittelst der Anwendung der Geburtszange schon aus Sanitätsrücksichten für die Mutter dringend angezeigt. Dass aber gar keine Wendung auf den Kopf ausgeführt worden sein mag, ist daraus ersichtlich, dass erst Nachmittags 4 Uhr des folgenden Tages neue heftige Geburtsschmerzen entstanden, unter welchen nach protocollsmässiger Aussage der Hebamme A. W. das Kind mit vorangehender Schulter, hierauf nachfolgender Brust und endlich nachfolgendem Kindskopfe zur Welt kam, mithin auf eine Weise, welche unter dem Namen der Selbstentwickelung (evolutio spontanea) bekannt ist.

Dass ferner nach den vorausgegangenen, unzeitigen, unbefugten und rohen Entbindungsversuchen diese Art der Entwickelung des Kindes die einzige mögliche war, nicht aber das blosse Erfassen und Zerdrücken des in Fäulniss befindlichen Kindskopfes durch die Hebamme W. die Geburt beendet habe, dafür sprechen die tiefe Einkeilung der Schulter, welche weder die Natur, noch die Kunst durch ein Erheben der vorgelagerten Kindestheile in die Gebärmutter beseitigen kann, das weite Becken der Kreissenden, durch welches ein 8 Pfund Medicinalgewicht schweres Kind durchgehen konnte, das bereits todte und in Fäulniss übergehende Kind, endlich die kräftigen Wehen einer robusten Erstgebärenden, mithin alle Bedingungen einer möglichen Selbstentwickelung der Frucht bei regelwidriger Lage.

Ob es möglich gewesen wäre, das Leben des Kindes im gegebenen Falle durch eine zur gehörigen Zeit vorgenommene, durch kunstgeübte Hände ausgeführte Wendung auf den Kopf oder auf die Füsse, bei bereits entstandener Vorlagerung der Schulter zu retten, kann nicht sicher gestellt werden, da erfahrungsgemäss Wendungen und hierauf vorgenommene künstliche weitere Entwickelungen des Kindes bei Erstgebärenden, für das Leben der Frucht lebensgefährliche Operationen sind. Eben-

sowenig kann die gefertigte Facultät den Nachtheil, welchen die D. T. durch die angeführte Entbindungsweise erlitten hat, bemessen, indem über deren Befinden während der Entbindung und im Wochenbette in den Acten nur höchst mangelhafte Anhaltspunkte zur Beurtheilung geliefert sind, mithin im speciellen Falle von einer strengen und unbedingten Anwendung der §. 111, 112 und 113 des St. G. B. auf die betreffenden Individuen keine Rede sein kann.

Verzeichniss des Inhaltes.

Seite

Seite

Druck von K. Gerzabek.

